# Gesetze und Verordnungen

in Betreff

des Militairwesens.

---

Band X.

Herzogl. Sächs. Justiz Collegium Coburg

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

## Nr. I.

# Verordnung,

## die Benutzung der aufs Land gelegten Soldaten von Seiten der Civilbehörden betreffend.

In Hinsicht der Verhältnisse des Militairs auf dem platten Lande gegen die Civil- und Polizeibehörden, wird hiermit allen Polizei- und Civilbehörden, den Schultheißen rc. bekannt gemacht, daß zwar auch die auf das Land gelegten Soldaten lediglich unter den Befehlen der Commandantenschaft stehen, und daher auch in gewöhnlichen Fällen von den Civil- und Polizeibehörden wegen des Gebrauchs der Soldaten mit der Herzogl. Commandantenschaft allhier communicirt werden muß, in dringenden Fällen aber die Soldaten verbunden sind, die Anordnungen der Polizei- und Civilbehörden ausführen oder ausführen zu helfen, ohne die ausdrückliche Ordre der Militairbehörde abzuwarten, daß aber demungeachtet auch in dergleichen Fällen von der, durch die Civil- und Polizeibehörde getroffenen Anordnung der Commandantenschaft sofort Nachricht gegeben werden muß.

Sign. Coburg, den 21. Januar 1803.

Herzogl. S. Landesregierung.

## Nr. II.

### Verordnung, die Einquartirung des Militairs betreffend.

Die zur Sicherheit der Stadt und des Landes unbedingt nothwendige Einquartirung des Militairs läßt keine Befreiung derjenigen Häuser zu, in welchen fürstliche Diener, und andere, bis jetzt unrechtmäßig befreite Personen wohnen, indem sonst die übrigen zu sehr prägravirt würden. Nur diejenigen, welche eine Realbefreiung bis den 20. Juni nachweisen können, sollen eine Befreiung von der Einquartirung genießen.

Jeder zur Einquartirung Verpflichtete muß unbedingt den alten Preis der Balleten, jedes zu zehn Groschen, um so mehr bezahlen, weil die Herabsetzung auf sechs Groschen nur temporell war, und des gemeinen Bestens wegen nicht geschehen konnte.

Es wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Coburg, den 11. Mai 1803.

Herzogl. S. Landesregierung.

Göbel. Wangenheim.

---

## Nr. III.

### Verordnung des Coburger Magistrats, den Ankauf von Militaireffecten betreffend.

Es ist uns von einer löblichen Militairbehörde beschwerend zur Anzeige gebracht worden, daß mehrere Soldaten ihre alten Montirungsstücke, besonders an Trödler und Juden verkauften. Da nun den Soldaten von benannter Behörde besonders befohlen wurde, daß sie ihre ältern Montirungsstücke, nach erhaltener neuer Montirung, noch ein Jahr zu ihrem Gebrauche beibehalten sollen; so verbieten wir hiermit alles fernere Kaufen der

Montirungsstücke, mit dem Bemerken, daß wenn irgend Jemand sich unterfangen möchte, nach geschehener Anzeige der Handel für nichtig erklärt, und der Contravenient mit zwei Thalern unnachläßlich bestraft werden soll.

Coburg, am 18. Juli 1803.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

---

## Nr. IV.

## Verordnung,

### die Einquartirung betreffend.

Es wird hiermit zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht, daß nach der, in Ansehung der Einquartirung des hiesigen Militairs getroffenen Einrichtung, kein Hausbesitzer in einem Jahre mehr als dreimal mit Einquartirung belegt, oder zur Bezahlung von mehr als drei Billets in einem Jahre angehalten werden darf, und daß, um diese Einquartirungspflichtigkeit möglichst zu erleichtern, eine Revision des Einquartirungswesens vorgenommen worden ist, wornach alle ungegründete und mißbräuchliche, zur Prägravation der übrigen Einquartirungspflichtigen gereichende Ausnahmen und vermeintliche Begünstigungen unbedingt wegfallen müssen, und überhaupt ein solches richtiges Verhältniß hergestellt werden soll, wobei alle unstatthaften persönlichen Rücksichten durchaus entfernt werden, und eine verhältnißmäßige, vollkommen gleiche Vertheilung der Einquartirung erreicht wird. In wiefern aber durch die dreimalige Belegung die Einnahme zu den Quartiergeldern des jetzigen Militairs nicht zureicht, wollen Wir die Mehrausgabe aus Unsern eigenen Cassen bestreiten lassen.

Alle diejenigen daher, welche in dem, zu Ende gehenden Etatsjahr, vom 1. Juni vorigen Jahres bis zum letzten Mai dieses Jahres mehr als dreimal mit Militaireinquartirung belegt worden seyn, oder deshalbige Billets erhalten und bezahlt haben sollten; haben sich bei dem Billetiramt einzufinden und das zu viel Gezahlte zurück zu erhalten.

Da übrigens ein ganzes Billet auf zehn Groschen bestimmt worden ist, und nach dem Verhältniß des Häuserwerths und Vermögenszustandes der Häuserbesitzer eine Abtheilung nach ganzen, halben, drittel rc. Billets Statt findet; so haben diejenigen, welche sich in dieser Hinsicht zu hoch angesetzt glauben und mit Grund auf eine Minderung Anspruch machen können, sich bei der geheimen Canzlei des Herzogl. Landesministerii einzufinden, und ihr Unvermögen, oder das Mißverhältniß ihres Ansatzes mit dem Werth ihres Hauses nachzuweisen, sodann aber, nach geschehener Untersuchung, welche, wenn das Anführen gegründet befunden wird, ganz taxfrei, und ohne Abforderung von irgend sonst Statt findenden Gebühren geschehen soll, die Herabsetzung ihres Ansatzes nach dem richtigen Verhältnisse zu gewärtigen.

Coburg zur Ehrenburg, den 18. April 1804.

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Specialbefehl.
Kretschmann.

---

## Nr. V.

# Reglement

## zur Entschädigung der Kriegslasten für die Sachsen Coburg-Saalfeldischen Lande.

Mit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges haben sich dessen außerordentliche traurige Folgen auch über die hiesigen Lande verbreitet. Es ist die erste Pflicht aller Unterthanen, nicht nur die Leiden des Krieges gemeinschaftlich zu theilen, sondern auch die Minderung derselben, oder die Entfernung größerer Unfälle stets nach Möglichkeit zu bewirken. Daß einzelnen Gemeinden und Familien größere Opfer bringen mußten, ist eine nothwendige Folge des augenblicklich schnellen Gangs der Kriegsereignisse, die sich eben so wenig bemessen, als in Hinsicht der ungleichen nachtheiligen Wirkungen auf einzelne Bezirke oder Gemeinden eines Landes abwenden lassen. Jeder billig denkende

Unterthan wird aber auch vollkommen überzeugt seyn, daß die Nachtheile eines Kriegs, welche nur Zufälle über ein Land verhängen, nicht einzelne Gemeinden oder Familien vor andern drücken, oder zerstören dürfen, sondern an solchen gemeinschaftlichen Lasten und Unfällen Alle ohne Ausnahme gemeinschaftlichen verhältnißmäßigen Antheil nehmen müssen. In Gemäßheit der an die unterzeichnete Behörde erlassenen gemessenen Befehle der Intendantur der I. Abtheilung von Sachsen vom 14. November dieses Jahres wird als Grundsatz unabänderlich festgesetzt:

> Daß alle Kriegslasten ohne Ausnahme stets als eine allgemeine Staatslast anzusehen sind, zu welcher alle Staatsglieder verhältnißmäßig beitragen müssen, um jede unbillige Beschwerung Einzelner vor Andern möglichst zu beseitigen.

Die Pflicht eines jeden Unterthans, sich dieser allgemeinen Last nicht zu entziehen, liegt in der Natur der Staatsverbindung. Bei Anwendung desselben wird die Entfernung jedes Privatinteresse, und patriotische Bereitwilligkeit zu Leistung der verhältnißmäßigen Beiträge erwartet. Es kann hier nicht von neuen Steuern die Rede seyn, es gilt blos die gleichheitliche Vertheilung schon vorhandener Lasten. Es kann hier nicht die Finanzverwaltung, nur die Polizeigewalt muß eintreten.

Um aber eine gleiche verhältnißmäßige Austheilung aller schon getragenen Kriegslasten bewirken zu können, müssen dieselben ohne Verzug vollständig und unpartheilich aufgenommen werden.

Es werden daher folgende Bestimmungen festgesetzt:

## I.

### Gegenstände, welche bei allgemeiner Repartition der Kriegsschäden zur Aufnahme und Entschädigung geeignet sind.

### §. 1.

Nur wirklicher Verlust, welcher durch den Krieg an dem besessenen Eigenthum erlitten wird, ist als Kriegsschaden und Gegenstand der allgemeinen Repartition anzusehen. Der entgehende Gewinnst eignet sich nicht zum Anspruch auf Entschädigung.

§. 2.

Insbesondere sind folgende Objecte zur Repartition und Entschädigung geeigenschaftet:

1) Alle Gattungen, Fourage, Getraide, Mehl, Brod, Vorspann, Zug- und Schlachtvieh, so wie auch Getränke, insoferne diese Gegenstände entweder von der Obrigkeit selbst, oder auf ihrem Befehl, von Einzelnen geliefert worden;
2) Verpflegung der einquartirten Mannschaft mit Einschluß des Aufwandes für Holz und Licht ohne Unterschied, ob die Einquartirung regelmäßig von der Behörde, oder eigenmächtig geschehen ist. Die Einquartirung ohne Beköstigung ist nicht zum Ersatz geeignet;
3) Plünderungen, sie mögen theilweise, oder im Ganzen geschehen seyn;
4) Geldcontributionen, welche einer ganzen Gemeinde auferlegt worden;
5) Kriegsbrandschäden, so daß nicht nur der Werth der Gebäude, sondern auch desjenigen, was überhaupt die Flamme verzehrt, vergütet wird.

§. 3.

Alle Schäden, welche hier nicht ausdrücklich benannt sind, fallen, entweder den einzelnen Gemeinden oder den Individuen derselben zur Last.

## II.

## Bedingnisse zum Anspruch auf Repartition und Entschädigung.

§. 4.

Wer Anspruch auf Theilnahme an der Repartition der erlittenen Kriegsschäden machen will, darf nicht Haus und Hof ohne Zurücklassung einer hinreichenden Aufsicht verlassen haben.

§. 5.

An der Repartition können auch nur diejenigen Antheil nehmen, welche sich den Kriegsschäden, weder durch wirkliche Reizung des Militairs und der dazu gehörigen Individuen, noch durch grobe Fahrlässigkeit zugezogen haben.

§. 6.

Der erlittene Schaden muß, wenn er unter die Entschädigungsobjecte aufgenommen werden soll, in derjenigen Art bewiesen seyn, welche nach Verschiedenheit der Gegenstände vorgeschrieben wird.

## III.

## Beweis der Kriegsschäden.

§. 7.

In Hinsicht der Art des Beweises unterscheiden sich die Kriegsschäden, welche Gemeinheiten, und welche einzelne betroffen haben. Erstere bedürfen, da die Leistungen von den verpflichteten Vorgesetzten der Gemeinde geschehen sind, nur einer Bescheinigung, letztere eines strengen Beweises, insoferne er nach den Umständen möglich ist.

§. 8.

Requisitionen, die unmittelbar von militairischen Behörden, oder einzelnen Militairpersonen, an ganze Gemeinden erlassen wurden, sind mittelst Vorlegung der Requisitionsschreiben, oder der Bons, so wie der Empfangsscheine zu beweisen. Sollten diese nicht mehr vorhanden, die Requisitionen nur mündlich geschehen, oder die Bescheinigungen des Empfangs verweigert worden seyn, so vertreten Zeugnisse, wenigstens eines Mitglieds, der vorgesetzten Ortsbehörde, unter Beziehung auf den Amtseid über die Forderung, nebst eidlicher Bestätigung derjenigen, welche das Requirirte abgegeben haben, die Stelle des Beweises.

§. 9.

Die Bescheinigung ausgeschriebener Lieferungen von den vorgesetzten höhern Behörden, muß mittelst Vorlegung der diesfallsigen schriftlichen Befehle geschehen. Die wirkliche Leistung der Lieferung wird durch die Empfangsscheine bewiesen. Sind diese allenfalls unter dem Drang der Umstände nicht ausgestellt worden; so müssen sie durch Zeugnisse derjenigen, welche die Lieferung ausgeschrieben und sie in Empfang genommen haben, ersetzt werden.

§. 10.

Ueber Zerstörungen und Plünderungen des Gemeindeeigenthums, falls die Obrigkeit die Aufsicht über dasselbe nicht vernachlässigt hat, gelten die nämlichen Arten des Beweises, welche in Hinsicht der Zerstörungen des Privateigenthums bestimmt sind.

§. 11.

Sollten sich Ortsvorgesetzte so sehr entehren, daß sie einer falschen Angabe der Kriegsschäden ihres Privatvortheils wegen überzeugt würden; so sollen sie von der peinlichen Gerichtsstelle als Betrüger bestraft werden und den sechsfachen Ersatz der empfangenen Summe aus ihrem Vermögen leisten.

§. 12.

Die Kriegsschäden der Individuen werden durch Urkunden oder Zeugenaussagen bewiesen und nur dann, wenn kein anderer Beweis beizubringen ist, soll die Leistung eines körperlichen Eides Statt haben.

§. 13.

Einquartirungen mit Verpflegung sind durch Einquartirungs-Billette, Requisitionen durch Scheine, Fuhren durch Requisitionsurkunden oder Vorspannsquittungen zu beweisen.

§. 14.

Der Beweis mit Zeugen darf bei diesen Gattungen der Kriegsschäden zuerst dann eintreten, wenn die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Beweisart gänzlich mangelt.

§. 15.

Es versteht sich von selbst, daß jeder sich nicht nur über den Befehl zu Leistungen, sondern auch über den Vollzug derselben ausweisen müsse.

§. 16.

In Hinsicht der Plünderungen und Kriegsbrandschäden, bei welchen der Zeugenbeweis oft unmöglich ist, kann zur Herstellung des Schadens der Erfüllungs- und Bestimmungseid sogleich Statt haben.

§. 17.

Wer eines Betrugs bei Aufnahme und den Beweis der Kriegsschäden überführt wird, ist nach Vorschrift der peinlichen Gesetze, nicht nur als Betrüger zur Strafe zu ziehen, sondern soll auch den sechsfachen Werth desjenigen, was er durch seinen Meineid erhielt, ersetzen. Bürger, welche sich solcher betrügerischen Handlungen schuldig machen, verlieren überdies alle bürgerlichen Rechte.

## IV.

## Aufnahme der Kriegsschäden.

§. 18.

Die Aufnahme der Schäden wird nach den Districten von den Justizämtern, Magisträten und Stadträthen bewirkt. Für Personen, die privilegirten Gerichtsstand haben, haben die Justizämter Vollmacht zu dieser Aufnahme.

§. 19.

Die Schadensaufnahme geschieht mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Bürgerschaft oder aus der treffenden Commune. In Städten muß einer dieser Deputirten ein Haus- oder Güterbesitzer und der andere ein Mitglied des Gewerbstandes seyn.

§. 20.

Das Verfahren bei der Schadensaufnahme muß zwar nach allen wesentlichen Rechtsvorschriften, aber immer summarisch und so geschehen, daß alle formelle Weitläuftigkeiten entfernt bleiben. Die Vertretung durch Sachwalter kann nicht gestattet werden, vielmehr sollen alle Beschädigte persönlich erscheinen und den Verhandlungen über die Aufnahme ihres Schadens bis zum Ende beiwohnen. Nur diejenigen, welche durch erhebliche Hindernisse an dem persönlichen Vorstande gehindert sind, können einen Bevollmächtigten, der jedoch mit unbedingter Vollmacht zu versehen ist, hierzu bestimmen, es sey denn, daß es auf Leistung eines körperlichen Eides ankommt, welcher jedesmal in Person geschehen muß.

§. 21.

Die Kriegsschäden werden nach einer zweifachen Abtheilung

aufgenommen. Die erste begreift die Schäden einer jeden Gemeinde im Ganzen; die zweite alle Schäden der einzelnen Einwohner.

## V.

## Maaßstab zur Würderung und Ausgleichung der Kriegsschäden.

§. 22.

Die Schätzung der einzelnen Gemeindeschäden, soll nicht durch Handwerks- oder Kunstverständige des nämlichen, sondern eines benachbarten Ortes, nach Anleitung des Inventariums und dem Mittelwerthe des verlornen Objectes geschehen.

§. 23.

Der Werth der abgelieferten Naturalien wird entweder mittelst Vorlegung der diesfalls abgeschlossenen Contracte, oder nach dem letztern mittlers Marktpreise vor Abgabe derselben bestimmt.

§. 24.

Insofern die gelieferten Gegenstände keiner Taxe unterliegen, oder nicht auf die Märkte gebracht zu werden pflegen, bleibt die Schätzung derselben den anwesenden Deputirten aus der Bürgerschaft oder den Gemeinden mit Zuziehung von Sachverständigen, überlassen.

§. 25.

Was die Verpflegung der einquartirten Mannschaft betrifft, so soll nicht nur dafür gesorgt werden, daß die gesammten Unterthanen mit dem treffenden Militairreglement und mit den Forderungen, die vermöge desselben der Einquartirte machen kann, bekannt sind, sondern es werden auch überhaupt alle Vorkehrungen getroffen werden, die eine Milderung der Quartier- und Verpflegungslast möglich machen. Da es aber der Umfang möglicher Ereignisse zuläßt, daß sich einquartirte Truppen in Rücksicht der Verpflegung an das Militairreglement nicht binden; so ist für diese Fälle ein Tarif zur Anrechnung der Verpflegung festgesetzt worden. Dieser ist folgender:

für einen Gemeinen kann bis zu 1 fl. rhn.,

für einen Unterofficier kann bis zu 1 fl. 15 kr.,
und
für einen Officier kann bis zu 3 fl. rhn.
verrechnet werden.

§. 26.

Nur über die Verköstigung der Generale und Ortscommandanten haben sich die Behörden die detaillirten Berechnungen mit den nöthigen Beweisen vorlegen zu lassen und den gesammten Geldbetrag hiervon aufzunehmen.

§. 27.

Die zur Aufnahme committirten Behörden haben besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zeit, wie lange die Mannschaft bei jedem Einwohner einquartirt war, von dem Quartirträger genau bestimmt und nach Möglichkeit bewiesen werde.

§. 28.

Da gewöhnlich über Vieh und Geschirr keine unpartheiischen Taxationen vorhanden sind, so muß in Ermangelung anderer Beweise, wenn dieselben verloren sind, die Schätzung ihres Werthes von sachverständigen Ortseinwohnern, welche die Vorspann und das Geschirr kannten, nach dem wahren reellen Werthe geschehen. Wenn über den Werth der verlorenen Gegenstände keine beweiskräftigte Auskunft zu erlangen ist; so werden sie, in Voraussetzung, daß sie mittelmäßiger Qualität gewesen seyen, nach dem localen Mittelpreis angesetzt. Trift dieser Fall aber einen Dürftigen, und wird von diesem der Werth höher angegeben; so wird dieser darüber zum Eide zugelassen.

§. 29.

Um die Vorspanndienste auszugleichen und unter den Kriegslasten ordnungsmäßig in Ansatz zu bringen, hat die Districtsbehörde einen Vorspanntarif nach der Localität auszumitteln. Dieser muß nach der Gattung und Anzahl des Viehes und nach der Weite des Weges eingerichtet seyn. Wo die Localität einen andern Tarif erfordert, da ist er wieder besonders zu entwerfen.

§. 30.

Wenn die Forderung der Entschädigung nach dem Ermessen

der der Commission beiwohnenden Ortsvorstände und Bürgerdeputirten unverhältnißmäßig sind; so liegt ihnen nach ihren Einsichten die Ermäßigung derselben ob.

§. 31.

In allen Fällen, wo der Beweis durch Eid geschieht, haben die Commissaire sehr auf Wahrscheinlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen und die Eidesleistungen nicht ohne absolute Nothwendigkeit zu häufen.

§. 32.

Wenn die Aufnahme der Schäden in einem Districte beendigt ist; so muß aus den Aufnahmeprotokollen eine Generaltabelle für diesen Distrikt entworfen und an die Landesregierung zur Genehmigung und Justificatur eingesendet werden. Diese wird die Form noch besonders vorschreiben.

## VI.

## Beitragspflichtige zur Bestreitung und Repartition der Kriegslasten.

§. 33.

Jeder, der im hiesigen Lande wohnet oder Eigenthum besitzet, ist schuldig, nach den Kräften seines Vermögens und Erwerbes, zur Bestreitung der Kriegslasten sowohl, als zur Ausgleichung der Schäden, welche andere über die Gebühr erlitten haben, nach dem Inhalte dieses Grundgesetzes verhältnißmäßig beizutragen.

§. 34.

Unter den Beitragspflichtigen nehmen die Grundeigenthümer in hiesigen Landen die erste Stelle ein. Es werden hierzu die Besitzer aller Immobilien sowohl in den Städten als auf dem Lande gezählt.

§. 35.

So wie die Gattung des unbeweglichen Besitzes in Hinsicht der Pflicht zu Beiträgen keine Ausnahme begründet; so können auch bisherige auf dem Grund haftende Freiheiten, unter welchem Titel sie erworben seyn mögen, in Hinsicht des Beitrages zu der Kriegsschadensrepartition nie geltend gemacht werden.

§. 36.

Noch weniger verdienen Privilegien, sie seyen einzelnen oder Corporationen ertheilet, eine befreiende Rücksicht. Sie beschränken sich nur auf ordentliche Lasten des Staates, können aber auf solche außerordentliche Fälle nicht ausgedehnt werden.

§. 37.

Es wird zugleich verordnet, daß in Hinsicht der Kriegsschäden keine Verträge, wodurch man sich von der allgemeinen Pflicht zu diesen Beiträgen loskauft, keine Reluitionssummen, keine Aversionalquanten jetzt sowohl, als künftig gelten dürfen. Partielle Befreiungen von gemeinschaftlichen Lasten, sind höchst ungerechte und drückende Prärogativen für die übrigen Mitglieder des Staates, die nie zugegeben werden können.

§. 38.

Pächter, als Nutznießer des Grundeigenthums, sind gleichfalls zu verhältnißmäßigen Beiträgen verbunden. In Hinsicht der Kriegsschäden treten sie aus dem gewöhnlichen Verhältnisse zu dem Verpachter heraus. Sie genießen gleiche Rechte mit allen durch den Krieg Beschädigten, müssen also auch auf gleiche Weise an den allgemeinen Lasten des Kriegs Theil nehmen.

§. 39.

Alle Gewerbsleute ohne Ausnahme sind zu proportionirten Kriegsbeiträgen verbunden. Die Größe und die Verhältnisse des Gewerbs machen nur unter ihnen selbst, in Hinsicht der Größe des Beitrags, einen Unterschied.

§. 40.

Die Classification der Gewerbe wird auf folgende Weise bestimmt:

A. Fabrikanten,

B. Kaufleute, und zwar solche:

- a) die im Großen handeln,
- b) Krämer,
- c) Concessionisten,
- d) Höcker,

C. Künstler,

D. Handwerker.

rc. rc.

Insoferne sich ein Gewerbe nicht bestimmt in eine dieser Gattungen einreihen läßt, muß diejenige Classe erwählt werden, an welche es in Hinsicht seiner Eigenschaften zunächst gränzt.

§. 41.

Besoldungen, als Erwerbe der Staatsdiener, können zwar keine Gegenstände der ordentlichen Besteuerung seyn; allein in außerordentlichen Fällen, wie die Kriegslasten sind, werden die gesammten Civil- und Militairdiener, mit Einschluß der Geistlichkeit, selbst gerne zur gleichen Austheilung, durch die vorgeschriebenen Beiträge, mitwirken.

Es soll kein Unterschied unter den Dienern gemacht werden, daher den Hofdienern, sowie denen der Städte und Märkte gleich den eigentlichen Staatsdienern die nämliche Verbindlichkeit obliegt.

Auch gehören in diese Classe Advocaten und Aerzte, da sie unter dem Schutze und Begünstigung des Staats mit ihren wissenschaftlichen Kenntnissen Verdienst erhalten.

§. 42.

Capitalisten haben größtentheils ihr Vermögen in dem Staate erworben, oder genießen wenigstens alle Vortheile, welche die Regierung solchen Eigenthümern gewähren kann. Es ist daher billig, ihr Capital ohne Rücksicht, wie sie es benutzen, ein Gegenstand der Besteuerung bei Repartition der Kriegsschäden.

§. 43.

Bei dem Genusse von Renten treten die nämlichen Gründe ein. Rentenirer gehören daher auf gleiche Weise in die Zahl der Beitragspflichtigen.

§. 44.

Gerechtsame, welche einen Nutzen abwerfen, als z. B. Gülten, Zehnden ꝛc., wenn sie von dem Auslande erhoben werden, unterliegen dem vorgeschriebenen Maaßstabe der Beitragspflicht, sowie alle andere nutzbare Renten.

§. 45.

So gerne auch bei jeder Gelegenheit Pensionen begüngstiget werden, so fordert doch das Gesetz der Gleichheit, in einem sol-

chen außerordentlichen Falle alle Pensionen, Gnadengehalte und Appanagen den Leibrenten gleich zu behandeln. Nur allein Gnadengehalte, welche ganz unbemittelte Personen genießen, sind von der Verbindlichkeit des Beitrags befreiet.

§. 46.

Gleiche Befreiung sind für jetzt allen männ- und weiblichen Dienstboten zugestanden, sowie allen Arbeitern in Fabriken und Gewerken, den Gehülfen der Künstler und der Handwerker, jedoch nur in Ansehung des Lohns, welchen sie vom Herrn oder Meister beziehen. Sollten sie sich aber durch den Besitz eines Grundeigenthums, Capitalien ꝛc. zu einer oder mehrern der bestimmten beitragspflichtigen Classen eignen, so müssen sie in der Hinsicht gleich andern Vermögenseigenthümern oder Erwerben behandelt werden.

§. 47.

Es versteht sich von selbst, daß ein Einzelner in mehrfacher Eigenschaft beitragspflichtig seyn kann, wenn er z. B. besoldeter Diener, Capitalist, Grundeigenthümer ꝛc. zu gleicher Zeit ist. In solchen Fällen muß der Beitrag einer jeden Classe geleistet werden.

## VII.

## Eintheilung der Beiträge.

Die Beiträge werden in zwei Classen abgetheilt. Es werden nämlich die Beiträge der ersten Classe jetzt gleich geleistet. Die Beiträge der zweiten Classe finden statt, wenn die Aufnahme der Kriegsschäden und die Repartition derselben vollbracht ist.

§. 48.

Die Entrichtung der ersten Beiträge ist deßwegen erforderlich, weil schon bei Anfang der Kriegsunruhen und während der Dauer derselben, beträchtliche baare Geldsummen zur Disposition vorhanden seyn müssen. Denn

1) manche Entschädigungen sind von der Art, daß ihre Wohlthätigkeit für den Einzeln gänzlich verloren geht, wenn sie nicht zur rechten Zeit erfolgen.
2) Durch schickliche Operationen werden viele Kriegsschäden theils vermieden, theils erleichtert. Durch Versendungen

und Negotiationen werden zuweilen die auferlegten Lasten gemindert oder abgewendet, durch Aufstellung von Lieferanten wird es möglich, die Naturalien in der Nähe des Lieferungsortes aufzukaufen, nicht nur der äußerst drückende Transport wird dem Lande erspart, sondern es wird auch das inländische Publikum von derjenigen Theuerung gesichert, die erfolgen muß, wenn alle Naturallieferungen aus dem Inlande bestritten werden. Zu diesen und unendlich vielen ähnlichen Operationen ist aber die Disposition über einen baaren Geldvorrath nöthig.

§. 49.

Da die Einnahmen der Staatscassen schon zu den ordentlichen Bedürfnissen des Staates erforderlich sind, folglich zu diesen außerordentlichen Verwendungen nicht zureichen können; so erhellt, daß zu diesen Operationen ein baarer Geldvorrath vorhanden seyn müsse.

§. 50.

Die Beiträge der ersten Art, werden von allen Beitragspflichtigen, nach einem bestimmten Maaßstabe geleistet, denn da ihre Bestimmung Operationen bezweckt, durch welche Kriegsschäden überhaupt entweder abgewendet, oder gemindert werden sollen, folglich die Verwendung derselben dem ganzen Staate zum Vortheil gereicht, so ist deren Aufbringung von allen Beitragspflichtigen in der Natur ihrer Bestimmung gegründet.

§. 51.

Die Beiträge der zweiten Art, das ist diejenigen, welche erst nach Beendigung der Kriegsunruhen, oder in Momenten der Ruhe geleistet werden, sind bestimmt, diejenigen Ungleichheiten und Prägravationen zu beseitigen, die der Drang der Begebenheiten herbeigeführt hat. Sie werden daher auch nur von denjenigen geleistet, die bei den Unruhen selbst weniger gelitten haben, als nach gleicher Vertheilung der Lasten und Schäden sie getroffen hätte. Die zur Entschädigung bestimmten Beiträge sind deswegen in dieser Maaße regulirt, damit das ungerechte Mißverhältniß, daß die Beschwerden durch ihre eigene Beiträge entschädigt werden, ausgeschlossen bleiben.

## VIII.

### Maaßstab der Beiträge.

§. 52.

Der Maaßstab für die Beiträge überhaupt, wird nach Procenten des wirklichen oder möglichen jährlichen Einkommens jedes Beitragspflichtigen bestimmt.

§. 53.

Je größer der baare Geldvorrath ist, über den man zu Anfang der Unruhen und während ihrer Dauer verfügen kann, desto mehr Mittel hat der Staat in Händen, Gefahren abzuwenden, Lasten zu erleichtern, Prägravationen zu verhüten, das Eigenthum der Einzelnen zu sichern, und desto weniger sind Beiträge der zweiten Art erforderlich.

§. 54.

Von dem jährlichen Nettobetrage derjenigen Gefälle, welche von denjenigen Herzoglichen Besitzungen abfallen, die aus der Reihe der Rittergüter getreten sind, und sonst zu dem Privatgrundeigenthume des Herzoglichen Hauses gehören, werden 5 Procente als Beitrag zur Ausgleichung und Vergütung der Kriegsschäden geleistet.

§. 55.

In Rücksicht der steuerbaren Grundstücksbesitzer wird hiermit verordnet, daß im

| | | |
|---|---|---|
| Amte Coburg, | 12 | Steuertermine, |
| » Themar, | 14 | » |
| » Gräfenthal, | 3 | » |
| » Saalfeld, | 4 | » |

als 5 pro Cent des Ertrags, oder jährlichen Einkommens von diesen Grundstücken erlegt werden sollen. Diese Bestimmungen sind aus den Vergleichungen des neuesten Kaufpreises mit den Steueransätzen abgeleitet.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenhölzer werden jedoch, wenn sie über 100 Acker betragen, nicht nach dem Maßstab der Steuer, sondern nach ihrem jährlichen Ertrag, von welchem 5 Procent zu entrichten sind, zur Mitleidenheit gezogen.

§. 56.

Die jährlichen Erträge der Rittergüter, Freihöfe und anderer nicht besteuerter Grundstücke, werden auf folgende Weise ausgemittelt:

1) Wenn ein gerichtlich beurkundeter Kaufpreiß aus den letzten 10 Jahren vorliegt; so wird der jährliche Ertrag nach 4 Procenten berechnet.
2) Wenn eine gerichtliche Einschätzung aus den letzten 10 Jahren aufgewiesen werden kann; so ist der jährliche Ertrag, wie er sich aus derselben ergibt, der Maßstab zur Entrichtung der Beträge.
3) Läßt sich die jährliche Nutzung des Besitzers durch eine Pachturkunde nachweisen; so wird diese zu Grunde gelegt.
4) Wo keines dieser Hülfsmittel vorhanden ist, wird zur Einschätzung geschritten.

In jedem dieser 4 Fälle beträgt der Kriegsbeitrag 5 Procent des jährlichen Ertrags.

§. 57.

Pachter zahlen 1 Procent des jährlichen Pachtgeldes als Beitrag, da sie im Durchschnitt wenigstens 20 Procent vom Pachtgeld als Gewinn erwerben können.

§. 58.

In Rücksicht der Gewerbsleute wird auf die §. 40. befindliche Eintheilung verwiesen, als Höchstes des jährlichen Verdienstes bei Kaufleuten im Großen 1200 fl. rhein., als Mittleres 1000 und als Geringstes 800 fl. rhein. für jede Classe angenommen. In welche Ordnung sie nach dem Locale gesetzt werden, d. i. ihr jährliches Einkommen für 1200, 1000 oder 800 fl. rhein. angesprochen wird, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der §. 19. näher bestimmten Ortscommissaire ab.

§. 59.

Die Besitzer von Fabriken, Hammer- und andern Gewerken, haben ihren jährlichen Fabrikertrag an die hiezu ernannten Commissarien einzusenden, welche nach vorgängiger Communication mit dem Oberbergamt zu Saalfeld, 5 Procent davon als Kriegsbeitrag für dieselben aufzuzeichnen haben.

§. 60.

Concessionisten und Höcker haben den doppelten jährlichen Canon als Beitrag zu leisten. Die Grundsätze, wornach bei der Landesregierung die jährlichen Canons regulirt werden, sind zur Grundlage dieser Bestimmung genommen.

§. 61.

Die Handwerker werden in drei Classen getheilt, um sie nach einem gerechten und möglichst gleichheitigen Maßstab zum Mitleiden zu ziehen.

Die erste Classe begreift diejenigen, denen die Natur ihres Handwerks die Mittel einer ausgebreiteten Industrie an die Hand gibt, weil entweder der Stoff, oder das Fabrikat der Gegenstand ist.

In der zweiten Classe stehen diejenigen Handwerker, deren Fabrikate zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen, oder zu solchen Gegenständen des Luxus gehören, die eine beständige Nachfrage mit sich führen.

Die dritte Classe betrifft die übrigen Handwerker.

§. 62.

Für jede dieser ist das jährliche Einkommen nach Schätzung und Localkenntniß folgender Gestalt bestimmt worden:

| Classen. | Jährliches Einkommen, | | |
|---|---|---|---|
| | höchstens | im Mittel | wenigstens |
| I. | 1000. | 700. | 400. |
| II. | 800. | 550. | 300. |
| III. | 500. | 350. | 200. |

Die Angabe, ob ein Handwerker nach dem höchsten, mittle=

ren oder geringsten Ansatz gerechnet wird, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Commissaire ab, die zur Aufnahme der Gewerbe ernannt werden.

§. 63.

Die Künstler werden nach der ersten, und die Krämer nach der zweiten Classe der Handwerker angesetzt.

§. 64.

Von allen Rechnungsstellen, ohne Ausnahme, werden vollständige Besoldungstabellen über die gesammte geist- und weltliche Dienerschaft an die Landesregierung eingereicht, auf deren Grund die Beiträge geleistet werden. Da, wo die Besoldeten nicht durchgängig fixirt sind, müssen auch die Accidenzien, als Besoldungsstücke, Besoldungsnaturalien und Dienstemolumente mit in Ansatz kommen.

§. 65.

Für Appanagen, Pensionen und Gnadengehalte findet dasselbe Verfahren statt, wobei auf die §. 45. bestimmte Ausnahme Rücksicht zu nehmen ist.

§. 66.

Advocaten, Aerzte, und überhaupt alle Staatsbürger aus dem gelehrten Stande, die sich durch eine ihrem Stande angemessene Beschäftigung ihren Unterhalt verschaffen, haben ihren jährlichen Erwerb gewissenhaft anzugeben.

§. 67.

Die §. 58. bis 66. angeführten Classen geben nur zwei Procent Kriegsbeitrag, denn ihr jährlicher Erwerb kann nicht als der Ertrag eines bleibenden Capitals, sondern nur als Leibrente angesehen werden.

§. 68.

Bei Rentenirern bedarf die Bestimmung des Beitrages nach dem im §. 56. aufgestellten Grundmaßstab keiner weitern Erörterung, er besteht aus 5 Procenten des Werths der jährlichen Rente. Nur Leibrenten gehören in die Categorie des vorhergehenden §.

§. 69.

Capitalisten entrichten 3½ Procent ihrer wirklichen oder möglichen jährlichen Zinseneinnahme. Das Verhältniß, in welchem der Werth des Grundeigenthums mit dem der Capitalien steht, begründet diese Bestimmung.

§. 70.

Die Ausmittelung der Capitalbeiträge des jährlichen Ertrags von Realgerechtsamen, als Zehnten, Gülten u. s. w. geschieht auf dem Weg der freiwilligen Angabe. Daß die Passiv-Capitalien hierbei in Abzug kommen, versteht sich von selbst.

§. 71.

Für alle Fälle, in denen die Beitragspflichtigen die Angaben selbst zu stellen haben, wird bestimmt, wenn sie solche fälschlich mindern,

1) die Confiscation des Capitalstocks, wenn die Entdeckung nach dem Tode erfolgt;
2) die sechsfache Nachzahlung nebst der Strafe des Betrugs, wenn dieser bei Lebzeiten des Eigenthümers zur Kenntniß kommt.

§. 72.

Es werden Commissarien besonders ernennt, in deren Hände alle Eingaben derjenigen verschlossen zu übergeben sind, welche sich selbst zu schätzen haben. Wir befehlen diesen und allen Dienern, durch deren Hände sie gehen, bei Strafe der Dienstcassation, ewiges Stillschweigen hierüber.

## IX.

## Marsch- und Molestien-Casse.

§. 73.

Zur regelmäßigen Verwaltung der Beiträge wird eine
»allgemeine Marsch- und Molestien-Casse«
angeordnet, die unter der Leitung der Landesregierung stehet, ihre Organisation wird durch folgende Gesetze bestimmt.

## X.

### Organisation derselben.

§. 74.

Das Hauptcassenwesen wird auf folgende Weise geleitet. Die Hauptcasse wird constituirt,

a) durch einen Rendanten,

b) durch einen Controleur,

welche mit dem am Ende beigefügten Eide belegt werden.

Die Hauptcasse hat ihren Sitz zu Coburg. Sie hat folgende Einnahme zu besorgen.

1) Die Einnahme des §. 54. bestimmten Beitrags.
2) Die Einnahme der Dienerbeiträge, von allen den Dienern, deren Besoldung auf den Hauptdomainen, ingleichen auf dem Kriegscasse-Etat fundirt sind.
3) Die Lieferungen der Special-, Marsch- und Molestien-Cassen,
   a) der sämmtlichen Aemter,
   b) der sämmtlichen Magisträte.

§. 75.

Es bestehen Specialcassen,

a) in den Aemtern Coburg, Gräfenthal, Saalfeld und Themar,
b) bei den Magisträten der Städte Coburg und Saalfeld, ingleichen der Gewerbstadt Pößneck.

Das Personal dieser Cassen besteht:

a) bei den Aemtern, aus den Sportelcassenrendanten,
b) bei den Magisträten und Stadträthen, aus den Officianten der Stadtcassen.

Die Einnahme dieser Cassen bestehen

a) bei den Aemtern:
   1) aus den Beiträgen der Diener, deren Besoldung auf den treffenden Cammeramtsetat fundirt ist,
   2) aus den Ablieferungen der Subcollectanten, und diese sind:
      α) die Cämmerer der inclavirten Provinzial-Stadträthe
      β) die Schultheißen, und

γ) die Vorsteher von Gotteskästen, Gemeinden und die Verwalter von Stiftungen,

b) bei den Magisträten aus den einzelnen gesammelten Beiträgen der Bürger und Einwohner.

An die Haupt- und Specialcassen wird von der Landesregierung verfügt.

§. 76.

Damit das Cassenwesen selbst ordnungsmäßig geleitet werde; so gelten zuvörderst alle Vorschriften der hiesigen allgemeinen Cassen- und Rechnungsinstruction. Es versteht sich daher von selbst, daß alle Cassengeschäfte, nach der Norm eines zu entwerfenden, von der Landesregierung geprüften und genehmigten Etats, verwaltet werden müssen.

§. 77.

Jede Casse hat ihren Etat zu fertigen. Die Begründung des Einnahme-Etats geschieht durch die speciellen Cataster, die nach den Classen der Beitragspflichtigen sich richten. Die Ausgaberubriken ergeben sich aus dem ersten Abschnitte dieses Patents. Die Größe der Ausgaben selbst hängt aber von den Umständen selbst ab.

§. 78.

Die Cataster der Specialcassen sind folgende:

1) Steuercataster, im Betreff der Grundstücke mit vollständigen Individualverzeichnissen. Letztere sind zur Controle der Subcollectors erforderlich;
2) Catasters über sämmtliche Capitalisten und Rentenirer des Districts;
3) die Besoldungstabelle des Districts;
4) ein Verzeichniß der Advocaten, Aerzte, Kaufleute, Concessionisten, Künstler und Handwerker des Districts. Letzteres muß von den Ortscommissarien und von den treffenden Cassebeamten gemeinschaftlich gefertigt werden.

§. 79.

Zur Aufnahme der Beitragspflichtigen nach ihren Classen werden besondere Commissarien ernannt, und zwar

1) einer für die Classe der Capitalisten,

2) einer für die Catastrirung der Grundstücke,
3) einer zur Aufnahme des Gewerbstandes,
4) einer zur Verzeichnung und Classificirung der Rentenirer.

§. 80.

Den Commissarien liegt ob, die Bestimmungen auszumitteln, durch welche die Anwendung der §§. 52. — 69. möglich wird.

§. 81.

Da bei der Catastrirung der Beitragspflichtigen aus dem Gewerbstande besonders Local-Rücksichten zu nehmen sind; so hat der zu diesem Geschäfte bestimmte Commissarius in jedem Orte einen einsichtsvollen und unpartheiischen Bürger zuzuziehen.

§. 82.

Sämmtliche Cataster und Register müssen, ehe sie gültige Etatsbelege ausmachen, von der Landesregierung geprüft und genehmigt worden seyn.

§. 83.

Die Cataster der Hauptcasse bestehen:

1) in einem Besoldungstableau der auf die Hauptdomainen-Casse, ingleichen auf die Kriegscasse fundirten Diener;
2) in einem Pensionstableau, mit Rücksicht auf §. 45.;
3) in dem Verzeichnisse der Appanagen.

Diese Einnahmerubriken, nebst den Lieferungen der Special-Cassen constituiren den Etat bei der Haupt-, Marsch- und Molestiencasse.

§. 84.

Alle Ausgaben werden auf die Hauptcasse decretirt. Die Erlangung und Erhaltung der Totalübersicht macht dieses erforderlich. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß zur Vermeidung des Transport und zur Erleichterung für die Empfänger Assignationen auf die Specialcassen gestellt werden. Es bleibt dieses aber nur eine Cassenmanipulation und ändert nichts in der Verrechnung.

§. 85.

Damit die Landesregierung die ihr übertragene Aufsicht gehörig handhaben könne; so müssen

1) die Duplicate der Lieferscheine an sie ergehen,
2) monatliche Cassenabschlüsse und
3) monatliche Cassensturzprotocolle an sie eingereicht werden.

§. 86.

Ausgaben können nie anders als unter Verfügung der Landesregierung geleistet werden. Diese wird theils in Einzelnen verfügen, theils geschieht es durch Hinausgabe der justificirten Schadenstabelle, welche §. 32. erwähnt worden ist.

§. 87.

Die Form des Manuals bestimmt rücksichtlich der Einnahme den Etat selbst. Was die Ausgabe betrifft; so erhellt die Rubricirung der Gegenstände, folglich die Einrichtung des Manuals aus §. 2.

§. 88.

Die Rechnung wird alle Jahre, an dem Schlusse des gewöhnlichen Rechnungsjahres, gelegt, wenn die Kriegsmolestien fortdauernd sind. Endigen sich diese eher; so wird die Rechnung sofort gelegt, wenn die sämmtlichen Kriegsschäden aufgenommen, ausgeglichen und die Verlierenden entschädigt sind.

§. 89.

Sämmtliche Rechnungen werden bei der Landesregierung geprüft, monirt und wenn die Monita hinlänglich erledigt sind, dechargirt.

§. 90.

Damit sich Jedermann vollständig von dem Zustande der Casse und der Verwendung der Eingänge überzeugen könne, so soll die Rechnung der Hauptcasse im Druck erscheinen und die Rechnungen der Specialcassen den Ortsvorständen jedesmal auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Coburg, am 16. November 1806.

Präsidium der Landesregierung.
von Kretschmann.

Eid der Cassenofficianten bei der Marsch- und Molestien-Casse.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen leibli-

chen theuern Eid, daß nachdem ich von der Landesregierung zum Rendanten (Controleur) der Haupt-, Marsch- und Molestiencasse des Amtes N. der Stadt N. bestellt worden bin, ich die mir anvertrauten Cassengeschäfte mit Ehrlichkeit und Treue verwalten, keine Beiträge, die nicht von der Behörde legal ausgeschrieben sind, weder annehmen noch eincassiren, ohne Befehl keine Ausgaben leisten, die Bücher mit unverbrüchlicher Pünctlichkeit führen, die Gelder sorgfältig verwahren, dafür mit meinem Vermögen haften, alle im Patent vom 16. November mit vorgeschriebenen Pflichten und die Vorschriften der allgemeinen Cassen- und Rechnungsinstruction gewissenhaft erfüllen und mich überhaupt so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Rendanten (Controleur) eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe.

---

## Nr. VI.

### Verordnung,

### die Behandlung der Deserteurs betreffend.

Auf höchsten Befehl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle und jede Deserteurs aus den Herzogl. Militairdiensten, die man wieder habhaft werden kann, von Dato an nach der größten Strenge der Kriegsgesetze bestraft werden sollen, ohne daß je einer auf eine Milderung der, nach den Kriegsgesetzen vorgeschriebenen Strafe ferner Rechnung machen darf.

Coburg, den 20. Januar 1807.

Herzogl. S. Commandantenschaft,
in Abwesenheit des Obristen v. Vorberg.
Carl Imhof, Major.

---

## Nr. VII.

### Verordnung,

### die Repartition der Kriegslasten betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, eine

feste, und für sämmtliche Coburg-Saalfeldische Lande, mit Einschluß des Amtes Themar, gültige Norm für die Repartition der Kriegslasten in den Städten und Gemeinden aufzustellen. Da nun eine jede andere Repartition solcher Lasten, als die nach dem Steuerfuß, allenfalls entstehenden Prägravationen durch die vorzunehmende Steuerrevision sich von selbst erledigen werden, so wollen Wir vor der Hand die Kriegslasten allenthalben nach dem Steuerfuß repartirt wissen *), und machen dieses sämmtlichen Behörden hierdurch zu ihrer Nachachtung bekannt.

Coburg, den 24. September 1808.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

---

## Nr. VIII.

## Verordnung,

### die Vermögens-Confiscation der ausgetretenen Conscriptionsfähigen betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

haben Wir die Entschließung gefaßt, daß die Confiscation des Vermögens in dem Fall eintreten soll, wenn einer der hiesigen Unterthanen, welcher conscriptionsfähig ist, bei der Aushebung austritt. Es findet hierbei kein Unterschied Statt, ob der Conscribirte bereits zur Fahne geschworen hat oder nicht. Wir machen solches hiermit bekannt, damit sich Jedermann darnach achten kann.

Coburg, am 6. October 1808

Herzoglich S. Landesregierung.

Hofmann.

---

*) Die Gewerbsteuer soll jedoch nach einem hohen Rescript vom 9. März 1811 dabei nicht in Anrechnung kommen.

## Nr. IX.

# Auszug
## aus dem neuen Conscriptions-Reglement.

Um Unsere Unterthanen eher in den Stand zu setzen, die Grundsätze zu übersehen, welche bei dem Conscriptionsgeschäfte befolgt werden, haben Wir Uns veranlaßt gefunden, außer dem besondern umständlichen Reglement, welches vorzüglich zur Instruction für Unsere Behörden bestimmt ist, noch den nachfolgenden Auszug aus demselben publiciren zu lassen.

1) Alle Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Unterthanen, männlichen Geschlechts, sind von ihrem vollendeten zwanzigsten Jahre an, bis zu ihrem zurückgelegten sechsundzwanzigsten*) der Conscription unterworfen.

2) In den Conscriptionslisten des laufenden Jahres 1809 werden nicht aufgeführt:
   a) diejenigen, welche gegenwärtig bereits in hiesigen Militairdiensten stehen,
   b) diejenigen, welche am 1. März dieses Jahres bereits verheirathet gewesen sind,
   c) diejenigen, welche Wittwer oder geschieden sind, wofern sie Kinder haben,
   d) diejenigen, welche in hiesigen Staatsdiensten stehen,
   e) diejenigen, welche sich am 1. März dieses Jahres, Studirens halber, auf einer Universität befanden,
   f) diejenigen, welche Freischeine erhalten haben**).

3) Die Conscribirten werden in 6 Classen abgetheilt.

Die erste Classe begreift diejenigen, welche am 1. Januar jedes Jahres ihr zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben;

die zweite Classe diejenigen, welche zu derselben Zeit ihr ein und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben;

---

*) Nicht der Geburtstag des Militairpflichtigen, sondern erst der darauf folgende 1. Januar befreit denselben von der Militairpflicht. H. Rescript vom 4. Mai 1811.

**) Schäfer, wenn sie ihre besondere Brauchbarkeit nachzuweisen im Stande sind, sollen auf vorgängige Berichtserstattung mit der Aushebung verschont werden. H. Rescr. vom 15. Oct. 1811.

die dritte Classe diejenigen, welche zu derselben Zeit ihr zwei und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben;
die vierte Classe diejenigen, welche zu der nämlichen Zeit ihr drei und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben;
die fünfte Classe diejenigen, welche zu derselben Zeit ihr vier und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben;
die sechste Classe die, welche zu der nämlichen Zeit ihr fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben.

4) So oft keine außerordentliche Aushebung Statt findet, und die Recrutirung blos zur Absicht hat, die ertheilten Abschiede zu ersetzen, und das Bataillon zu ergänzen, stellt die erste Classe die nöthige Mannschaft allein. Wenn jedoch eine außerordentliche Aushebung nothwendig wird, oder auch bei ordentlichen Aushebungen, besonderer Umstände halber, die erste Classe nicht vermögend ist, die erforderliche Mannschaft zu stellen, so werden dann nach Befinden die übrigen Classen ebenfalls zugezogen.

5) Die im Dienst sich befindenden Conscribirten erhalten ihren Abschied, sobald sie sechs volle Jahre gedient haben. Sie können jedoch von ihrem Abschied eher nicht Gebrauch machen, als bis ihr Platz wieder besetzt ist. In gewöhnlichen Zeiten wird jährlich ein Sechstel des Bataillons verabschiedet, und durch Recrutirung erneuert. Bei Ertheilung der Abschiede ist auf diejenigen, welche am längsten gedient haben, ferner auf die, welche zur Betreibung eines nützlichen Gewerbes besonders geschickt, oder zur Unterstützung ihrer Familien unentbehrlich geworden sind, ganz vorzüglich aber auf die, welche an schlechter Gesundheit leiden, Rücksicht zu nehmen.

6) Diejenigen, welche aus besonderer Neigung zum Soldatenstand, nach Ablauf ihrer Dienstzeit, noch länger dienen wollen, werden zugelassen, falls man an ihrer Brauchbarkeit und ihrem Betragen nichts auszusetzen findet. Sie erhalten dann auf eine sechsjährige Capitulationszeit, nach Verhältniß ihrer Eigenschaften, ein Handgeld von zehn bis funfzig Gulden rhein.

7) Die Herzogl. Justizämter sind, unter der Aufsicht der Herzogl. Landesregierung mit allem beauftragt, was sich auf

die Abfassung der Conscriptionslisten beziehet. Sie, und insbesondere die ersten Justizbeamten, sind für die Richtigkeit dieser Listen verantwortlich, aber auch autorisirt, sich aller Mittel zu bedienen, welche sie zur ordnungsmäßigen Abfassung derselben für zweckdienlich erachten. Die wirkliche Aushebung der conscribirten Mannschaft wird ebenfalls von den Justizämtern, und zwar jährlich zu bestimmten Zeiten, unter Zuziehung der Recrutirungsoffiziere, besorgt, nachdem die jährlich erforderliche Mannschaft von der Herzogl. Landesregierung, nach Verhältniß der Bevölkerung, auf die verschiedenen Aemter, mit Einschluß der Städte, vertheilt worden ist. Das Loos entscheidet, ob Jemand als activer Conscribirter, oder als Reserveconscribirter, oder als ganz frei betrachtet werden soll.

8) Befreit von der Militairpflicht sind:
   a) diejenigen, welche nicht die Größe von 5 Fuß rheinländischen Maaßes haben;
   b) diejenigen, welche mit einem wesentlichen physischen Fehler behaftet sind, der sie zum Militairdienst durchaus untauglich macht;
   c) diejenigen, welche an einem Hauptfehler in den vorzüglichsten Organen leiden;
   d) jeder einzige Sohn einer Familie;
   e) jeder, dessen einziger Bruder im Bataillon wirklich dient;
   f) jeder Sohn einer Familie, aus welcher bereits zwei Söhne im Bataillon dienen, oder ihre gehörige Zeit gedient haben *);
   g) der älteste einer, aus unmündigen vaterlosen Geschwistern bestehenden Familie, der ihr Hauswesen besorgt, jedoch unter der Bedingung, daß er ein, seinem Vermögen angemessenes Befreiungsquantum, 6 Jahre hindurch, an die Conscriptionscasse zahle.

*) Ohne die äußerste Nothwendigkeit sollen zwei Söhne aus Einer Familie auf Einmal nicht zum Militairdienst ausgehoben werden und die geloosste Nummer des Jüngern wird so lange übergangen, als sein älterer Bruder beim Militair wirklich dient. H. Rescr. vom 4. Mai 1811.

h) jeder, der seine vorzügliche Fähigkeit zum Studiren der Wissenschaften, oder zu den schönen Künsten durch ein Attest des Herzogl. Consistoriums nachzuweisen vermag;

i) alle Bergleute, die wirklich in Arbeit stehen, oder nicht über zwei Jahre gefeiert haben;

k) die Söhne des Adels, wiefern sie sich Hof- oder Kriegsdiensten widmen, wozu jedoch, wenn solches im Auslande geschieht, jedesmal specielle landesherrliche Erlaubniß nöthig ist *);

9) jeder Conscribirte kann einen andern statt seiner stellen, jedoch nur insofern, wiefern sowohl von seiner, als des Stellvertreters Seite, die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Jeder nämlich, der sich ersetzen läßt, ist verbunden, die Summe von **36** fl. rhn. in die Conscriptionscasse zu entrichten, seiner übrigen, mit dem Stellvertreter nach Belieben zu treffenden Verabredung unbeschadet.

Die Stellvertreter aber können nur aus solchen genommen werden, die von der Militairpflicht frei, im Lande wohnhaft, von guter Gesundheit, von wenigstens **5** Fuß **1** Zoll Größe, nicht über **32** und nicht unter **26** Jahre alt sind. Haben sie indessen schon **5** Jahre gedient, so sollen sie bis zum **40.** Jahre zugelassen werden. Keiner wird überdieß als Stellvertreter angenommen, der nicht ein glaubhaftes Zeugniß seiner guten Aufführung beibringt.

10) Jeder aus dem Lande abwesende Conscribirte muß, wenn er zum Dienst berufen, und diese Bestimmung seiner Familie angezeigt und er selbst edictaliter vorgeladen worden ist, binnen **3** Monaten beim Bataillon eintreten, oder einen Stellvertreter für sich stellen. Im entgegengesetzten Falle wird er als widerspenstiger Conscribirter verurtheilt, und es ist, abgesehen von der persönlichen Strafe, die ihn trifft, sein Vermögen, oder in Ermangelung dessen das Vermögen seiner Verwandten im ersten Grad, dem Staat für

*) Von d — k gilt als Regel, daß erheirathete Söhne in Hinsicht der Conscriptionspflichtigkeit den leiblichen Söhnen gleich geachtet werden. H. Rescr. v. 27. April 1810.

die Geldstrafe verhaftet, die er für sein Vergehen zahlen muß.

11) Jeder Conscribirte oder freiwillig angeworbene Soldat, der nach 6 Dienstjahren sich von Neuem zum Dienst verbindlich macht, erhält während der ersten 6 Jahre seiner Wiederannahme, täglich 1 kr. rhn. Zulage; wenn er ferner im Dienste bleibt, nach anderweitigen 6 Jahren täglich 2 kr. rhn., und endlich nach 18 Jahren, so lange er beim Bataillon bleibt, täglich 3 kr. rhn. Zulage. Dieses alles jedoch unbeschadet der ihm nach 30 wirklichen Dienstjahren, oder wegen im Felde erhaltener Wunden, die ihm zur Fortsetzung des Militairdienstes außer Stand setzen, gebührenden Pension.

Coburg zur Ehrenburg, den 1. Mai 1809.

**Ernst, H. z. S. C. S.**

---

## Nr. X.

## Verordnung,

### die Behandlung der Deserteurs betreffend.

**Wir Ernst** rc. rc.

Wir haben mit wahrer Bedauerniß erfahren müssen, daß mehrere Soldaten von Unserm, zur Bundesarmee gestellten Contingent sehr bald den so heilig geleisteten Eid vergessen, und auf eine höchst sträfliche Weise ihre Compagnie als Deserteurs verlassen haben.

Ein solches feiges und meineidiges Benehmen verdient die ganze Strenge des Gesetzes, und, um diesem Benehmen mit aller Wirksamkeit zu steuern, setzen und verordnen Wir, daß

1) keinem Deserteur Aufenthalt irgendwo in Unserm Lande gestattet werden darf, sondern, daß vielmehr jeder Unterthan verbunden und gehalten ist, die Deserteurs bei der Ortsobrigkeit sogleich anzuzeigen.

2) Wer einen Deserteur aufnimmt, verheimlicht, und ihm zur weitern Flucht behülflich ist, der wird sofort in Untersuchung gezogen, und, nach dem Befund der Sache, zur

Uebernahme der durch den Deserteur offenen Stelle, oder zur Stellung eines andern, auch zum Ersatz alles Schadens, und zu Geld- und Gefängnißstrafe verurtheilt.

3) Die Aemter, Magistrate und sämmtliche Gerichte sind unter Verantwortlichkeit gehalten, jeden Deserteur, der sich in ihrem Gerichtsbezirk betreten läßt, und denselben bekannt gemacht wird, sofort arretiren, und hieher an die Commandantenschaft abliefern zu lassen.

4) Der eingefangene Deserteur wird mit doppelter Dienstzeit und angemessener körperlicher Züchtigung, auch zum Ersatz der abhanden gekommenen Montur- und Gewehrstücke belegt, und bei dem nächsten Transport zum Bataillon wieder abgesendet.

5) Der nicht wieder eingefangene, sondern entgangene Deserteur wird mit der Einziehung und dem Verlust seines gegenwärtigen und künftigen Vermögens bestraft.

Dagegen werden Wir diejenigen Unsers Contingents, welche als Soldaten in ihr Vaterland zurückkehren, die allenthalben ihre Pflichten erfüllt haben, jederzeit, so weit Recht und Billigkeit es zulassen, auszuzeichnen wissen.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten; und Wir lassen diese Unsere Verordnung durch den Abdruck in Unserm Regierungsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt machen.

Coburg, zur Ehrenburg, den 3. Mai 1809.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

Gruner.

---

## Nr. XI.

## Verordnung, die Einquartierung inländischen Militairs betreffend.

**Wir Ernst** rc. rc.

Die durch die Verbindlichkeiten, in welche der Staat durch den Beitritt zum Rheinischen Bunde getreten ist, nothwendig ge-

wordene Vermehrung des inländischen Militairs hat Uns bewogen, folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen, nach welchen in Zukunft die Einquartierung des inländischen Militairs in Unserer Residenzstadt Coburg bewirkt werden soll.

I.

Das in der Stadt Coburg garnisonirende inländische Militair, insofern dasselbe aus unverheiratheten Individuen besteht, wird in die Wohnhäuser derselben in der Maaße einquartiert, daß von Monat zu Monat, die Umquartierung der Mannschaft erfolgt.

II.

Alle Häuser sind in der Regel der Bequartierung unterworfen, und es sind nur davon ausgenommen:

a) die herrschaftlichen Häuser, als auch die Pfarr- und Schulgebäude;
b) diejenigen Privathäuser, welche ihre Einquartierungsfreiheit gehörig nachzuweisen im Stande sind.

III.

Die Verbindlichkeiten des Hausbesitzers gegen den, bei ihm einquartirten Soldaten, bestehen in folgenden:

a) Der Hausbesitzer muß dem Soldaten eine Kammer einräumen, und außerdem ein Bett, Stuhl und Tisch und ein Handtuch abgeben. Das Bett muß alle zwei Monate rein überzogen und das Handtuch alle vierzehn Tage mit einem frischgewaschenen verwechselt werden. In der Kammer, oder sonst an einem sichern Orte, müssen große Nägel eingeschlagen werden, woran der Soldat seine Kleider und Waffen aufhängen, und sicher verwahren kann.
b) Bei kalter Witterung muß der Hauswirth dem Soldaten den Aufenthalt in seiner Wohnstube, oder in der seiner Dienstboten erlauben, oder er muß demselben eine eigene geheizte Stube anweisen.
c) Der Hauswirth muß dem Soldaten erlauben, des Mittags an seinem Küchenfeuer sein Essen zu kochen, auch sich, wenn der Hauswirth außerdem Feuer in der Küche hat, etwas daran zu wärmen. Will jedoch der Hauswirth, aus

gutem Willen, das Essen des Soldaten, welches ihm derselbe bringt, mit kochen lassen, so braucht der Soldat gar nicht in die Küche, oder an das Feuer zu kommen. Töpfe, Teller und Salz muß der Hauswirth an den Soldaten abgeben.

### IV *).

Dagegen erhält der Hausbesitzer in den Monaten Mai, Junius, Julius, August und September für den bei sich einquartirten Corporal, ein monatliches Quartiergeld von 1 fl. 10 kr. rhn., und für den Gemeinen 1 fl. rhn. Für die Corporals wird in den übrigen sieben Monaten, für jeden Monat das Quartiergeld um 1 fl. erhöht, so daß das jährliche Quartiergeld für einen Corporal 21 fl. rhn. beträgt. Für die Gemeinen hingegen, wird in den Monaten April und October 1 fl. 30 kr. rhn., und in den Monaten Januar, Februar, März, November und December 2 fl. rhn. Quartiergeld gezahlt, so daß das jährliche Quartiergeld für den Gemeinen 18 fl. rhn. beträgt.

### V.

Es wird die Einrichtung getroffen werden, daß für jede Compagnie ein besonderes Viertel der Stadt erwählt, und in dieses die zu der Compagnie gehörige Mannschaft einquartirt wird. Es soll darauf gesehen werden, daß auch die zu der Compagnie gehörigen verheiratheten Soldaten, welche für ihr Quartier selbst sorgen müssen, solches in diesem Viertel erhalten. Diese Viertel müssen jedoch wenigstens ziemlich von gleicher Größe seyn. Es gilt auch in Rücksicht dieser Einquartirung nach Vierteln der sub I. bestimmte Umquartirungstermin von Monat zu Monat.

### VI.

Es stehet dem Hausbesitzer frei, den ihm zugelegten Mann in einem andern Hause unterzubringen, wenn derselbe dort die vorschriftsmäßige Bequemlichkeit genießt und das Haus in dem Viertel derjenigen Compagnie liegt, zu welcher der Soldat gehört.

### VII.

Wenn zwischen dem Hausbesitzer und dem Soldaten Uneinig-

*) Dieser §. wird durch nächstfolgende Verordnung vervollständigt.

keit und Anlaß zur Beschwerde entsteht, so muß der Kläger seine Klage jedesmal bei der Behörde des Beklagten, mithin der Bürger die seinige beim Hauptmann der treffenden Compagnie, und der Soldat die seinige beim Magistrate anbringen.

VIII.

Sollte der Magistrat in jedem Viertel der Stadt bestimmte Häuser ausmitteln können, in welchen eine größere Anzahl von Soldaten casernenmäßig aufgenommen, und ihnen vorschriftsmäßige Bequemlichkeit darinnen verschafft werden könnte, so soll solches zwar, um den Bürgern die Einquartirungslast möglichst zu erleichtern, gestattet, auch für jeden darin einquartirten Mann das bestimmte Quartiergeld bezahlt werden, jedoch nur unter Voraussetzung, daß sich entweder ein, in einem solchen Hause wohnender Bürger anheischig mache, den darin einquartirten Soldaten die regelmäßigen Bedürfnisse abzugeben, oder daß ein verheiratheter Soldat darin wohne, der mit Genehmigung seiner Obern, und unter der Garantie des Magistrats, den Wirth für die einquartirte Mannschaft macht.

IX.

Das Quartiergeld wird dann für den ganzen Monat bezahlt, wenn der Soldat bis zum funfzehnten des Monats wirklich im Quartier lag. Außerdem erhält der Hausbesitzer nur die Hälfte.

X.

Die Zahlung des Quartiergeldes geschieht aus der Militaircasse. Nach Ablauf jedes Monats erheben die Fouriers das Geld aus dieser Casse, und zahlen solches in den ersten Tagen des nächsten Monats an die Quartierwirthe, gegen Quittung aus.

XI.

Die Einquartirung geschiehet in der Art, daß der Stabsfourier gegen Ende des Monats von jeder Compagnie des Militairs eine namentliche Liste derjenigen Soldaten, welche einquartirt werden müssen, an den Magistrat bringt, und hier die Billets für die einzuquartirende Mannschaft erhält. Sodann wird den Hausbesitzern ihre Einquartirung angesagt. Diejenigen, welche den, ihnen zugelegten Mann nicht in ihrem Hause aufneh-

men, sondern in einem andern unterbringen wollen, welches ihnen nach VI. nachgelassen ist, müssen hierzu ungesäumt die nöthigen Anstalten machen. Die Fouriers müssen hierauf die bestimmten Quartiere zuerst besehen, um ermessen zu können, ob dieselben vorschriftsmäßig eingerichtet sind, und um, wenn dieses nicht ist, noch vor Einlegung der Einquartirung die erforderlichen Abänderungen treffen zu können.

XII.

Die gegenwärtigen Bestimmungen betreffen zwar zunächst nur Unsere Residenzstadt Coburg; Wir wollen indessen, daß wenn in der Zeitfolge auch andere Städte in Unsern gesammten Landen mit Einquartirung inländischer Soldaten belegt werden, sie auf dieselben gleichfalls vollkommene Anwendung finden sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig vollzogen, mit Unserm Cabinetssiegel bedrucken lassen, und dasselbe durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Coburg zur Ehrenburg, den 5. Juli 1809.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

v. Szymborski.

---

## Nr. XII.

## Zum Einquartirungsreglement.

### Wir **Ernst** etc. etc.

haben für nöthig gefunden, das neueste Einquartirungsreglement, und namentlich den IV. §. desselben, durch folgenden Zusatz zu vervollständigen und zu ergänzen — und machen dieses zu Jedermanns Wissenschaft — wie es bereits mit dem Einquartirungsreglement ebenfalls geschehen ist — hiermit bekannt.

§. IV. Das Quartiergeld soll nach folgenden Classen gezahlt werden:

I. Classe.

Feldwebel,
Stabsfourier,
Chirurgus,

jährlich 25 fl. rhn., sorgen selbst für ihre Quartiere.

II. Classe.

Ist die Classe der Unteroffiziere und begreift in sich:

Junker,
Sergeanten,
Fouriers,
Corporals,
Bataillons-Hornist,
» Tambour,

und erhält 21 fl. Quartiergeld.

III. Classe.

Ist die Classe der Gemeinen und erhält 18 fl. Quartiergeld. Der Hausbesitzer erhält in den Monaten Mai, Junius, Julius, August und September für den bei sich einquartirten Unteroffizier ein monatliches Quartiergeld von 1 fl. 10 kr. rhn., und für den Gemeinen von 1 fl. rhn. Für die Unteroffiziers wird in den übrigen 7 Monaten, für jeden Monat das Quartiergeld um 1 fl. rhn. erhöht, so daß das jährliche Quartiergeld für einen Unteroffizier 21 fl. rhn. beträgt. Für die Gemeinen hingegen, wird in den Monaten April und October 1 fl. 30 kr. rhn., und in den Monaten Januar, Februar, März, November und December 2 fl. rhn. Quartiergeld gezahlt, so daß das jährliche Quartiergeld für den Gemeinen 18 fl. rhn. beträgt. Die Verheiratheten erhalten ihr Quartiergeld baar ausgezahlt und zahlen ihre Wirthe alsdann selbst.

Coburg zur Ehrenburg, den 7. September 1809.

**Ernst**, H. z. S. C. S.

v. Szymborski.

## Nr. XIII.

### Verordnung,

### die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Conscribirten betreffend.

### Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

Um denen zum Theil schon Statt gehabten und in der Folge möglichen Irrungen und Mißgriffen vorzubeugen, verordnen Wir, daß von Dato an die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Conscribirten ausschließlich nur von den verpflichteten Stadt- oder Amtsphysicis und Amtschirurgen oder von denen, dazu eigends zu verpflichtenden Aerzten und Chirurgen, und zwar jedesmal auf den Grund der neuesten erlassenen Instruction, die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Conscribirten betreffend, geschehen soll, und daß nur von solchen dazu besonders verpflichteten Aerzten oder Chirurgen in der Folge ein Gesundheitsattest mit Hinweisung auf die obige Instruction angenommen und berücksichtigt werden soll.

Coburg zur Ehrenburg, den 1. October 1809.

**Ernst**, H. z. S. C. S.

v. Szymborski.

---

## Nr. XIV.

### Verordnung,

### die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Conscribirten betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

**Um denen zum Theil Statt gehabten und in der Folge möglichen Irrungen und Mißgriffen vorzubeugen, verordnen Wir, daß von Dato an die Untersuchung der Diensttauglichkeit der**

Conscribirten ausschließlich nur von den verpflichteten Stadt- oder Amtsphysicis und Amtschirurgen, oder von denen, dazu eigends zu verpflichteten Aerzten und Chirurgen, und zwar jedesmal auf den Grund der neuesten erlassenen Instruction, die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Conscribirten betreffend, geschehen soll, und daß nur von solchen, dazu besonders verpflichteten Aerzten oder Chirurgen in der Folge ein Gesundheitsattest, mit Hinweisung auf die obige Instruction angenommen und berücksichtigt werden soll. Wir machen dieses zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt.

Coburg, den 13. October 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

---

## Nr. XV.

### Verordnung, die Dienstzeit der Deserteurs betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die gnädigste Entschließung gefaßt, zu bestimmen, daß für diejenigen Deserteurs des hiesigen Militairs, welche sich selbst wieder melden und stellen, oder deren man wieder habhaft wird, die Zeit, welche sie bereits im Militaire gedient haben, durch die Desertion verloren gehen soll, so daß dieselben von dem Tage, wo sie sich selbst wieder gestellt haben, an gerechnet, 6 Jahre zu dienen haben.

Wir bringen diese Höchste Entschließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, den 18. Januar 1810.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

## Nr. XVI.

## Verordnung, die Militairbefreiungsgesuche betreffend *).

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben bisher häufig Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die, um Befreiung vom Militairdienst bittenden Unterthanen in der Meinung stehen, daß ihre Gesuche nicht anders, als mittelst oft sehr theuer bezahlten Bittschreiben höchst unmittelbar angebracht werden könnten. Ob nun gleich den Unterthanen keineswegs verboten seyn soll, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar bei ihrem Landesherrn anzubringen, wenn sie glauben, auf diesem Wege dieselben befördern zu können, so machen Wir doch sämmtliche Unterthanen zur Beförderung ihres Besten hierdurch darauf aufmerksam, daß sie auf einem viel wohlfeilern Wege zu dem nämlichen Zweck gelangen können, wenn sie ihre Gesuche bei demjenigen Herzogl. Justizamte, zu dessen Amtsbezirk sie gehören, protocolliren lassen, dabei die Gründe angeben und nachweisen, die sie zur Unterstützung ihres Gesuchs für sich zu haben glauben, worauf alsdann das Amt, vor welchem ein solches Gesuch angebracht worden ist, dasselbe nach vorgängiger Untersuchung der angegebenen Umstände mit beigefügtem Gutachten an Uns einzuberichten hat. Es ist deshalb allen denjenigen Behörden, zu deren Geschäftskreis die Militairconscription und Aushebung gehört, unterm heutigen Dato die nöthige Anweisung zugegangen.

Coburg, den 13. Februar 1810.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Habermann.

---

*) Eingeschärft durch VO. vom 30. Mai 1812. Nr. 24. d. B. und 5. Juni 1815. Nr. 27. d. B.

## Nr. XVII.

### Verordnung,
### die Vermögensconfiscation ungehorsamer Militairpflichtiger betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit Höchster Anordnung soll über diejenigen Militairpflichtigen, welche der öffentlich bekannt gemachten Edictalladungen ungeachtet sich nicht vor dem treffenden Amte stellen, die Strafe der Confiscation ihres besitzenden und noch zu ererbenden Vermögens verhängt werden. Um diese Strafe an dem ungehorsam ausgebliebenen Militairpflichtigen in Vollziehung zu setzen, ertheilen Wir hierdurch allen Stadträthen, Erbgerichten und Vogteien der gesammten hiesigen Herzogl. Lande die Anweisung, auf die ihnen von einem der Herzogl. Justizämter, die mit dem Conscriptions- und Aushebungsgeschäft besonders beauftragt sind, nach Ablauf des gesetzten Termins mitgetheilt werdende Verzeichnisse der ungehorsam ausgebliebenen militairpflichtigen Unterthanen, sofort die Beschlagnehmung deren besitzenden und zu gewarten habenden Vermögens zu verfügen, und wie solches geschehen, dem treffenden Herzogl. Justizamte anzuzeigen. Sämmtliche genannte Behörden sind Uns für die pünktliche Befolgung dieser Verordnung sowohl, als auch für die richtige Ablieferung des Vermögens der aus ihren Bezirken gebürtigen, ungehorsam ausgebliebenen Militairpflichtigen an die Militaircasse besonders verantwortlich. Damit aber dieselben ohne Ausnahme von gegenwärtiger Vorschrift in Kenntniß gesetzt werden, haben Wir deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt verfügt.

Coburg, den 14. Februar 1810.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

## Nr. XVIII.

### Verordnung, die Einquartirungsfreiheit der Dorfschultheißen betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die Schultheißen bei vorkommenden Durchmärschen und Einquartirungen fremder Truppen, mehr Mühe, Arbeit und Beschwerden, als die übrigen Dorfseinwohner haben, daß eine Entschädigung derselben für diese größere Beschwerde billig, und ihre Anwesenheit an ihren Wohnorten in solchen Fällen nöthig ist, auch den übrigen Einwohnern zum Nutzen gereicht, haben Wir nach eingeholter Genehmigung Sr. Herzogl. Durchlaucht folgende, für die gesammten Herzogl. Lande gültige Bestimmungen festzusetzen beschlossen:

1) Sämmtliche Dorfsschultheißen in den gesammten Herzogl. Landen, sollen bei vorkommenden Durchmärschen und Einquartirungen fremder Truppen, auf einem Gulden frk. Steuer von der Einquartirungslast befreit seyn.
2) Wenn ein Schultheiß mehr als ein Gut besitzt, so soll derselbe auf Ein Gut von der Militairanspann und von den Gemeindefrohnen befreit seyn.
3) Diese Bestimmungen sollen nicht Platz greifen, wenn etwa Cantonirungen fremder Truppen in den hiesigen Landen Statt finden sollten.

Wir machen diese Anordnung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt, und befehlen allen Behörden, über die genaue Beobachtung derselben zu wachen.

Coburg, den 22. August 1810.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Habermann.

## Nr. XIX.

## Verordnung,

### einen allgemeinen Loosungstag betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Um bei dem Conscriptionsgeschäfte und den nothwendigen Aushebungen stets die erforderliche Uebersicht zu haben, und das oft wiederholte, mit Kosten, Arbeitsversäumniß und Zeitverlust, resp. für die Behörden sowohl, als die Conscribirten verbundene Loosen bei jeder neuen erforderlichen Stellung, oder Completirung des Contingents abzuändern, haben Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß ein allgemeiner Loosungstag für alle Conscribirte in den hiesigen Landen, und hierzu der 2. April, sowohl dieses Jahres, als auch der folgenden Jahre, rücksichtlich derjenigen, welche am ersten Januar 1811 das 18. Jahr erreicht haben, bestimmt werden soll. Wir haben die mit dem Conscriptionsgeschäft beauftragten Behörden von dieser Höchsten Anordnung bereits in Kenntniß gesetzt, und machen solches hierdurch annoch sämmtlichen, der Conscription unterworfenen Unterthanen der hiesigen Lande mit dem Befehl bekannt, am zweiten April d. J. sich vor den treffenden Behörden unfehlbar persönlich zu stellen, oder aber zu gewärtigen, daß sie mit dem Ablauf dieses Tages des Loosens für verlustig erklärt, und bei ihrer Habhaftwerdung ohne Weiteres ans Militair abgegeben werden.

Hiernächst fordern Wir die zum Loose bestimmten Conscribirten zugleich auf, diejenigen, in dem treffenden Amtsbezirke, oder Städten, welche sich auf irgend eine unrechtmäßige Art, durch ein Versehen der aushebenden Behörde, oder auf eine sonstige Weise, dem Loosen und der allgemeinen Verpflichtung zum Nachtheil ihrer übrigen Mitbürger entzogen haben könnten, entweder am Loosungstage ihren Aemtern, oder später der Recrutirungscommission anzugeben, damit Wir desto genauer die Ueberzeugung erlangen, daß sich Niemand mit Unrecht der Militairpflichtigkeit zum un-

ausbleiblichen Nachtheil seiner übrigen Mitbürger entzogen, und zu deren Klagen und Mißvergnügen dadurch Anlaß gegeben habe.

Coburg, den 4. März 1811.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

---

## Nr. XX.

## Zur Verordnung, einen allgemeinen Loosungstag betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

machen Wir sämmtliche, mit dem Conscriptionsgeschäfte beauftragte Behörden der hiesigen Lande auf einen, in dem Regierungsblatte vom 9. März dieses Jahres, und zwar am Ende des ersten Periodens der Verordnung vom 4. dieses Monats,

»Die Bestimmung eines allgemeinen Loosungstages für alle Conscribirte betreffend,«

befindlichen Druckfehler aufmerksam, indem die, den Sinn entstellende Jahrzahl 1811 aus Versehen mit eingerückt ist. Der Sinn dieses Perioden kann kein anderer seyn, als daß alle Conscribirte in den hiesigen Landen am 2. April d. J., als dem allgemeinen Loosungstage, ein für allemal loosen, und mit der gezogenen Nummer in die Loosungsliste eingetragen werden sollen, und daß alljährlich ein Gleiches, und an demselben Tage rücksichtlich derjenigen Conscribirten geschehen soll, welche am 1. Januar das 18. Jahr erreicht haben.

Wir machen solches zur Vermeidung unrichtiger Auslegungen und Mißverständnisse sämmtlichen treffenden Behörden bekannt.

Coburg, den 13. März 1811.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Trier.

## Nr. XXI.

## Verordnung,
### den Urlaub der Soldaten betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da nach der Anzeige Herzogl. Commandantenschaft mehrere beurlaubte Soldaten, welche vom 1. Mai an zu einer Vierwöchentlichen Exerzierzeit einberufen worden, nach den, bei derselben eingegangenen Berichten der, mit dem Conscriptionsgeschäfte beauftragten Behörden, gegenwärtig in deren Bezirken sich nicht aufhalten, dergleichen Erscheinungen aber durchaus nicht Platz greifen dürfen; so ertheilen Wir sämmtlichen, mit dem Conscriptionsgeschäfte beauftragten Behörden die Anweisung, die Urlaubspässe der beurlaubten Soldaten alle vier Wochen in Augenschein zu nehmen, das unbefugte Ausbleiben derselben Herzogl. Commandantenschaft sofort anzuzeigen, zugleich aber auch alle zweckdienlichen Mittel zu ihrer Habhaftwerdung ungesäumt zu ergreifen, und, im Fall ein solcher ohne erhaltene Erlaubniß länger als 4 Wochen abwesend seyn sollte, denselben als Deserteur zu melden, und zu betrachten, und zugleich mit Ablauf dieser Frist die Vermögensconfiscation und die dieserhalb Statt findenden gesetzlichen Strafen gegen denselben zu verhängen.

Wir bemerken noch, daß bereits sämmtliche Beurlaubte durch Herzogl. Commandantenschaft zur Vorzeigung der Urlaubspässe von vier Wochen zu vier Wochen bei der treffenden Behörde befehligt worden sind.

Coburg, den 1. Mai 1811.

Herzoglich S. Landesregierung.

Hofmann.

Trier.

## Nr. XXII.

# Militair-Conscriptions-Reglement.

## Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung der Nothwendigkeit Unser Militair, in Gemäßheit der Pflichten, welche Uns als Mitglied des rheinischen Bundes obliegen, in einem vollzähligen und wohlgeordneten Zustande zu erhalten, nach Vernehmlassung Unserer Landesregierung, beschlossen, das unterm 1. Mai 1809 erlassene Militair-Conscriptions-Reglement, wie hiermit geschiehet, wieder aufzuheben, und dagegen mit Berücksichtigung derjenigen frühern Verordnungen, welche die zeitherige Erfahrung, Nothwendigkeit und die Local- und Zeitverhältnisse in diesem Fache angegeben haben, gegenwärtiges neues Reglement vom 1. Januar 1812 in Gesetzeskraft treten zu lassen.

§. 1.

Das Contingent, welches Uns als Mitglied des rheinischen Bundes zu stellen obliegt, als auch dasjenige Militair, welches Wir zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung halten müssen, wird theils durch Aushebung der conscribirten Mannschaft, theils durch Stellvertretung hergestellt und ergänzt.

§. 2.

Alle Unsere Unterthanen männlichen Geschlechts sind von ihrem vollendeten 18ten Jahre an bis zu ihrem zurückgelegten 26sten Jahre der Conscription unterworfen. Doch behalten Wir Uns vor, wenn die Completirung des Contingents oft und schnell auf einander verlangt werden sollte, wozu die erforderliche Mannschaft aus den oben vorgeschriebenen Jahren nicht zureicht, die Jahre der Conscriptionspflichtigkeit bis zum zurückgelegten dreißigsten Jahre auszudehnen — als wozu Wir auch in dem gegenwärtigen Zeitpunkt gezwungen worden sind.

§. 3.

Nicht der achtzehnte Geburtstag des Conscribirten macht ihn

militairpflichtig, nicht der sechs und zwanzigste oder dreißigste Geburtstag befreit ihn von der Militairpflichtigkeit, sondern in beiden Fällen der nächste erste Tag des Januars.

§. 4.

Die Dienstzeit der Conscribirten als wirkliche Soldaten wird auf sechs Jahre bestimmt. Der, welcher entweicht, fängt, nach seiner Habhaftwerdung, die Dienstzeit von vorne an.

§. 5.

Die eingebornen Conscribirten werden in den Listen derjenigen Conscriptionsbehörde geführt, zu deren Bezirk ihr Geburtsort gehört, und alle diejenigen, im Auslande Gebornen, deren Eltern 6 Jahre lang im Lande wohnhaft oder ansässig sind, oder durch Leistung der Erbhuldigung Unterthanen geworden, in den Listen derjenigen Conscriptionsbehörde, zu deren Bezirk der Wohnort der Eltern, oder ihr eigener, wenn sie elternlos sind, gehört.

§. 6.

Wird ein, im Auslande zwar Geborner, aber in Folge der Verordnung des vorhergehenden §. zur diesseitigen Conscription oder sonst zum Militairdienste Gezogener, von dort, wo er geboren, förmlich und officiell reclamirt, so wird mit der Auslieferung nach Maaßgabe der, mit dem treffenden Rheinbundesstaate bestehenden Convention in dieser Hinsicht verfahren.

§. 7.

Die erheiratheten Söhne, sind in Hinsicht der Conscriptionspflichtigkeit den leiblichen Söhnen gleich zu achten; es möge der conscriptionspflichtige Stiefsohn vom Vater oder von der Mutter seyn. Wenn jedoch in besondern Fällen ein solcher besondere Rücksicht und Ausnahme verdient, so muß jedesmal darüber berichtet werden.

§. 8.

Einzige, unvermögende Söhne sind nach dem Absterben ihrer Eltern zum Loosen und zum Militairdienste zu ziehen. Diejenigen aber, welche die Güter ihrer verstorbenen Eltern ererbt haben, bleiben nach wie vor frei.

§. 9.

Die unehelichen einzigen Söhne haben mit den Conscribirten gleiche Rechte, sobald sie durch eine, darauf erfolgte Verheirathung ihrer Eltern legitimirt worden sind. Andernfalls loosen sie mit, und werden zum Militairdienste gleich andern genommen, wenn sie nicht aus besondern Rücksichten speciell eximirt worden sind.

§. 10.

Eximirt vom Loosen und vom Militairdienste sind:

1) Alle in öffentlichen Staatsdiensten wirklich angestellte Personen.
2) Alle angestellte verpflichtete Diener, wenn sie noch in den Jahren der Militairpflichtigkeit stehen sollten, mit Inbegriff der recipirten Advocaten, Aerzte.
3) Diejenigen, welche nicht die Größe von 5 Fuß nach rheinländischem Maaße haben, und über die Jahre des Wachsthums hinaus sind.
4) Diejenigen, welche mit einem wesentlichen physischen Fehler behaftet sind, der sie zum Militairdienst durchaus untauglich macht, beglaubigt durch Atteste, wie sie der 17. §. dieses Reglements vorschreibt.
5) Alle einzigen Söhne, deren Eltern noch am Leben sind.
6) Jeder, dessen einziger Bruder im Bataillon wirklich dient.
7) Jeder Sohn einer Familie, aus welcher bereits 2 Söhne im Bataillon ihre gehörige Zeit gedient haben.
8) Der älteste einer, aus unmündigen, vaterlosen Geschwistern bestehenden Familie, der ihr Hauswesen besorgt, auch der älteste einer, aus unmündigen Geschwistern bestehenden Familie, deren Vater durch Alter oder beglaubigte Kränklichkeit oder Fehlerhaftigkeit ganz verhindert wird, seinem Hauswesen und seiner Feldwirthschaft ohne Beihülfe dieses Sohnes vorzustehen.
9) Jeder, der seine vorzügliche Fähigkeit zum Studiren der Wissenschaften, oder zu den schönen Künsten durch ein Attest Unseres Consistoriums, welches dasselbe aber nicht anders, als nach vorhergehender strenger Prüfung und nie-

mals länger als drei auf einander folgende Jahre ausstellen darf, nachzuweisen vermag.*)

10) Alle Bergleute und Hüttenleute, welche nach einer der Conscriptionsbehörde, alljährlich bis zum 10. Januar vom Bergamte einzugebenden pflichtmäßigen Liste im Inlande wirklich in Arbeit stehen, und nicht über ein Jahr gefeiert haben. Auch Eigenlöhner, d. h. Besitzer eigener Gruben, wenn sie darin unaufhörlich selbst arbeiten.

11) Die Söhne des Adels, wiefern sie sich Hof- oder Kriegsdiensten widmen, wozu jedoch, wenn solches im Auslande geschieht, jedesmal Unsere specielle Erlaubniß eingeholt werden muß.

12) Jeder, der in Unsern Hof- oder Privatdiensten, oder in Diensten Unserer Herzogl. Familie steht, so lange, als er wirklich dient.**)

§. 11.

Als ganz frei von der Militairpflichtigkeit und jedem Militairdienste sowohl im Felde als in der Garnison, sind nur diejenigen Conscribirten zu betrachten, welche einen Freischein von Unserer Landesregierung ausgefertigt erhalten, welcher jedoch nie ohne Unsere Genehmigung ertheilt werden darf, oder die Jahre der Militairpflichtigkeit überschritten haben. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen, welche ihre Dienstzeit treu und redlich ausgehalten haben, zur Beglaubigung ihrer Freiheit, Abschiede von Unserer Commandantenschaft erhalten werden.

§. 12.

Die Justizämter, so wie die Magistrate der Residenzstädte Coburg und Saalfeld, nebst dem Stadtrathe zu Pößneck, sind

---

*) Nach den hohen Rescripten vom 21. Februar 1812 und 26. März 1818 sollen alle, welche sich durch ein vorschriftmäßig ausgestelltes Consistorialzeugniß zum Studiren der Wissenschaften oder schönen Künste oder zur Uebernahme einer Schullehrerstelle als vorzüglich fähig ausgewiesen und nachher eine Anstellung im Staatsdienste, oder die Aufnahme als Advocaten, Aerzte, oder Candidaten des Predigt- oder Schulamts wirklich erlangt haben, vom Militairdienste eximirt seyn.

**) So wie jedoch einer dieser Befreiungsgründe von 1 — 12, aufhört, während der Jahre der Militairpflichtigkeit bei irgend einem Individuum, so soll sein Name der Loosungsliste angehängt werden, in welche er aufzunehmen gewesen wäre.

unter Aufsicht Unserer Landesregierung mit dem Conscriptionswesen, und mit Allem beauftragt, was sich auf die Abfassung der Conscriptionslisten bezieht. Sie, und insbesondere die ersten Justiz- und Magistratsbeamten sind für die Richtigkeit dieser Listen verantwortlich, aber auch autorisirt, sich aller Mittel zu bedienen, welche sie zur ordnungsmäßigen Abfassung derselben, und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in dem Conscriptionsfache überhaupt für zweckdienlich und nothwendig erachten.

§. 13.

Die Geistlichen des Landes sind verbunden, den Justizämtern und andern Conscriptionsbehörden aus den Kirchenbüchern gezogene, von ihnen unterzeichnete, und mit dem Kirchensiegel bedruckte Kirchenlisten, mit Geburtsort, Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr und Geburtstag, Namen des Vaters, alljährlich, sub fide pastorali, bis zum 10. Januar unfehlbar und regelmäßig einzureichen, mit Angabe aller, in ihrem Kirchsprengel gebornen und gestorbenen Leute, männlichen Geschlechts, bis zum zurückgelegten 30sten Jahre. Auch wird denselben zur Vermeidung der Irrungen verboten, Brüder, Verwandte und andere Kinder, welche einerlei Familiennamen führen, künftighin auf einerlei Vornamen zu taufen, und hat der Geistliche in solchen Fällen zu dem gewählten Vornamen der Eltern zur Unterscheidung ex officio selbst einen beizufügen.

§. 14.

Die Viertelsmeister in den Städten und die Schultheißen in den Dörfern haben bis zum 10. Januar eines jeden Jahrs, pflichtmäßig abgefaßte, und von ihnen, als auch den Orts- oder Gemeindevorstehern oder Gemeindeältesten gehörig unterschriebene Gemeindelisten, an ihre treffenden Conscriptionsbehörden einzureichen, mit Anführung derjenigen jungen Leute, welche am 1. Januar ihr 18. Jahr zurückgelegt haben; zuvor aber diese Listen den Geistlichen zur Vergleichung mit den Kirchenbüchern und zur Prüfung vorzulegen, und das Prüfungsattest des Geistlichen der Conscriptionsbehörde mit einzureichen. Dieses Attest müssen die Geistlichen mit einer Nachweisung und Erläuterung aller, vom Kirchenbuche abweichenden Fälle begleiten.

§. 15.

Auf den Grund der Kirchenliste, der Gemeindeliste und des amtlichen Vergleichungsprotokolls, welches die Erläuterungen über alle, zwischen den beiden ersten, vorgefundenen Abweichungen, und die protokollarischen Vernehmungen darüber enthalten soll, mit Hülfe der Kenntniß, welche jede mit dem Conscriptionssache beauftragte Behörde von dem Amte oder der Stadt haben muß, verfertigt dieselbe die Conscriptionsliste, beruft alljährlich am 1. Februar die Viertelsmeister der Städte und die Schultheißen der Dörfer, nebst der Mannschaft, welche am 1. Januar ihr 18tes Jahr zurückgelegt hat, mißt diese, untersucht die Brauchbarkeit derselben, und verificirt und vervollständigt die Conscriptionsliste des Jahres.

§. 16.

1) Die Kirchenliste,
2) die Gemeindeliste,
3) die Conscriptions- oder Amtsliste

sind die Grundlagen des Conscriptionswesens. Bis zum 25. Februar eines jeden Jahres, hat jede mit dem Conscriptionswesen beauftragte Behörde, unter Beischluß des Vergleichungsprotokolls, diese drei Originallisten an Unsere Landesregierung unfehlbar einzusenden, um den Zuwachs des Jahres in die General-Conscriptionsrollen fortlaufend einzutragen.

§. 17.

Die gedruckte, und im Jahr 1809 erlassene Instruction, die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Conscribirten betreffend, behält fortdauernd ihre gesetzliche Kraft. Bei Angabe der Untauglichkeit eines Conscribirten muß jedesmal der §. der Instruction angegeben werden, nach welchen dieselbe erkannt worden ist, und nur die Untauglichkeitsatteste sind vor Obrigkeit gültig, welche auf Requisition der treffenden Behörde ein, zu dem Untersuchungsgeschäfte besonders verpflichteter Arzt, Land-, Stadtphysicus oder Amtschirurgus ausstellt; das Attest des Letztern muß jedoch jedesmal von einem Arzte oder Land- oder Stadtphysicus mit unterzeichnet werden. Derjenige Arzt, Stadt- Landphysicus oder Amtschirurgus, welcher überwiesen

wird, ein falsches Gesundheitsattest ausgestellt zu haben, wird mit einer angemessenen harten Strafe belegt. In besondern Fällen wird die Stellung der für untauglich erkannten Conscribirten vor die Untersuchungscommission vorbehalten.

§. 18.

Am 2. April eines jeden Jahres loosen die Conscribirten auf dem Rathhause oder Amte, welche am 1. Januar ihr 18tes Jahr zurückgelegt haben, und zum Dienst für tauglich erkannt worden sind, ein für allemal. Diese Loosungslisten reihen sich, in Hinsicht der gelooſten Nummern an die vorjährigen an, und die resp. Behörden haben dieselben bis zum 10. April alljährlich in triplo Unserer Landesregierung einzusenden, um den Zuwachs des Jahres in die General-Loosungsliste einzutragen, oder vielmehr derselben anzuhängen. Diejenigen, deren Untauglichkeit später eingetreten, und gehörig nachgewiesen ist, werden aus der Loosungsliste gestrichen.

§. 19.

Als unterm Maaße sind nur diejenigen als untauglich zum Militairdienst in den Conscriptionslisten zu führen, welche die Jahre des Wachsthums oder das 24ste Jahr überschritten und noch nicht die zum Soldaten erforderliche Größe erreicht haben. Alle Conscribirte demnach, welche sich in den Jahren des Wachsthums befinden, müssen, wenn sie auch zur Zeit die erforderliche Größe nicht haben, dennoch in die Rubrik zum Dienst tauglich, in den Conscriptionsrollen geschrieben werden und mitloosen.

§. 20.

Die normalmäßige, zum Soldaten erforderliche Größe ist 5 Fuß rheinländischen Maaßes.

§. 21.

Diejenigen Conscribirten, welche am 2. April zur allgemeinen Loosung nicht erschienen, und durch Niemanden wegen ihrer zufälligen Abwesenheit entschuldigt und vertreten sind, sind des Loosens verlustig, und bei ihrer Habhaftwerdung ohne Weiteres ans Militair abzuliefern. Auch ist das gegenwärtige als zukünftige Vermögen eines solchen, wie auch eines jeden, nachher aus-

getretenen Conscribirten oder desertirten Soldaten, sogleich ohne Weiteres in Beschlag zu nehmen, und nach Jahresfrist zu confisciren, sofern er schon im Besitz des Vermögens ist; ist er aber noch nicht im Besitz, so tritt der Fiscus als Erbe desjenigen Theils des Vermögens ein, wozu er zu jener Zeit berechtigt gewesen wäre.*) Dieser Befehl erstreckt sich auch auf diejenigen, welche am 2. April 1811, aller öffentlichen Citationen, Ermahnungen und des erlassenen und bis dahin gültig gewesenen Generalpardons ungeachtet, zur Loosung nicht erschienen, und durch Niemanden wegen ihrer zufälligen Abwesenheit entschuldigt oder vertreten worden sind.

§. 22.

Für die mit Wanderpässen, oder sonstiger obrigkeitlicher Erlaubniß am Loosungstage Abwesenden, loost die Obrigkeit oder läßt durch Verwandte oder Angehörige für dieselben loosen; ebenso für diejenigen, welche an diesem Tage Krankheits wegen zufällig abwesend, und wegen dieser Abwesenheit hinlänglich legitimirt sind.

§. 23.

Die ohne Nachweisung einer besondern Erlaubniß mittelst Wanderpässe u. dergl., mithin ausgetretenen widersetzlichen Conscribirten, deren Aufenthaltsort ausgemittelt und bekannt wird, und dessen Ausforschung Wir den Conscriptionsbehörden zur Pflicht machen, müssen von dort, von denselben förmlich reclamirt werden. Die Conventionen mit den benachbarten Rheinbundesstaaten, in Betreff der gegenseitigen Auslieferung der ausgetretenen Conscribirten und Militairpflichtigen müssen zur Nachachtung von Unserer Landesregierung den Conscriptionsbehörden mitgetheilt werden.

§. 24.

Die zum Dienst erforderliche Mannschaft wird jährlich nach

---

*) Auf diesen letztern Fall hin ist das Vermögen, zu welchem der ungehorsame Militairpflichtige zu jener Zeit berechtigt gewesen wäre, behörig zu taxiren und für den Fiscus gerichtlich darauf Beschlag zu legen. Hohes Rescript vom 20. April 1812.

Verhältniß der zeitigen Nothwendigkeit, und nach Verhältniß der zum Dienst tauglichen und geloosten Conscribirten jedem Justizamte, Magistrate oder Stadtrathe zur Stellung ans Militair besonders vorgeschrieben.

§. 25.

Diejenigen, welche vergangenes Jahr, weil sie noch nicht das Maas hatten, weil sie krank darnieder lagen, oder aus irgend einem gesetzlichen Grunde in der Loosungsliste übergegangen und nicht ans Militair gestellt worden sind, sind kommendes Jahr, oder bei der nächsten Stellung die Ersten, und zwar auch hier nach Maaßgabe ihrer geloosten Nummern. Und so geht die Stellung ans Militair durch die Loosungsliste eines jeden Amtes fortlaufend im Verfolg der geloosten Nummern fort.

§. 26.

Zur Musterung der von den Aemtern und andern Conscriptionsbehörden als untauglich, unterm Maaße u. dergl. angegebenen Conscribirten, als auch zur Untersuchung aller in das Fach der Conscription gehörenden Localumstände und Verhältnisse, werden Wir zu bestimmten Zeiten Militaircommissaire ernennen.

§. 27.

Die für ganz untauglich erkannten Conscribirten, welches jedoch jedesmal ganz genau nachzuweisen ist, erhalten ihre Freischeine ohne Weiteres, wenn sie dieserhalb zum Behuf ihrer Verheirathung und dergleichen bei Unserer Landesregierung einkommen.

§. 28.

Indem Wir wollen, daß ohne die höchste Noth keine zwei Söhne aus einer Familie auf einmal ans Militair gestellt werden sollen, so soll jeder, dessen Bruder im Bataillon wirklich dient, so lange als dieser wirklich dient, in der Loosungsliste übergangen, und nicht ans Militair gestellt werden.

§. 29.

Da die persönlichen Stellvertretungen mehr auf den Ruin der betroffenen Individuen abgesehen sind, indem der Stellver-

treter denjenigen, dessen Stelle er vertritt, außer den sonst stipulirten Zahlungen, meistens die ganze Dienstzeit hindurch in Contribution zu halten pflegt, so wollen Wir dieselben hinführo nicht mehr Statt finden lassen. Jeder Conscribirte hingegen, der wegen beglaubigter Haus- und Familienverhältnisse, zur Betreibung nützlicher und einträglicher Gewerbe, Fabriken, oder aus andern berücksichtigungswürdigen, und jedesmal wohlbeglaubigten Ursachen, um einen Freischein bittet, soll denselben, wenn zuvor die Landesregierung und das treffende Amt mit Bericht gehört, und die Angaben auch von diesem gehörig beglaubigt worden, gegen einen, in der Regel zu zahlenden bestimmten Beitrag von 150 fl. rhn. zum Stellvertretungsfonds erhalten, wenn Armuth oder besondere Rücksichten keine billigere Erhebung gebieten. Aus diesem Stellvertretungsfonds werden:

1) die Unterhaltungs- und Ergänzungskosten der inländischen und ausländischen Stellvertreter, und alle dahin gehörenden Ausgaben, bestritten;
2) die Capitulations- oder Dienstgratialgelder der Stellvertreter gezahlt; und
3) der durch Desertion entstehende Verlust an Armatur und Montirungsstücken gedeckt.

§. 30.

Diejenigen, welche nach Ablauf ihrer Dienstzeit noch länger dienen wollen, werden als Stellvertreter angenommen, Falls man an ihrer Brauchbarkeit und ihrem Betragen nichts auszusetzen findet. Sie erhalten dann eine zweite sechsjährige Capitulation, und nach Verhältniß ihrer Eigenschaften ein Handgeld von 50 bis 100 fl. rhein. Auf gleiche Art, und unter gleichen Bedingungen werden auch diejenigen als Stellvertreter angenommen, welche nach dem §. 10. für ihre Person gesetzlich frei sind, und als Stellvertreter dienen wollen.

§. 31.

Jeder Soldat, wie jeder Stellvertreter, erhält an dem Tage, wo er feierlich zur Fahne geschworen, eine Capitulation auf 6 Jahre, und in die Capitulation des Stellvertreters wird die Summe hineingesetzt, welche derselbe, nach treu ausgedien-

ter Zeit, aus der Militaircasse oder dem Stellvertretungsfond ausgezahlt erhalten soll. *)

§. 32.

1) Die General-Conscriptionsrolle,

2) die Generalrolle der Freischeine,

3) die General-Loosungsliste,

führt und aufbewahrt fortlaufend:

1) Unsere geheime Canzlei,

2) Unsere Landesregierung,

und alle Veränderungen und Nachträge im Laufe des Jahres werden regelmäßig in dieselben dergestalt eingetragen, daß man am Schluß desselben eine vollständige Uebersicht des ganzen Conscriptionsfachs vor Augen hat.

§. 33.

Bei jedesmaliger Recrutenstellung hat jede Conscriptionsbehörde 3 Ablieferungslisten,

1) für die geheime Canzlei,

2) für die Landesregierung,

3) für die Commandantenschaft,

mit einzusenden, mit Angabe der Ursachen, warum dieser oder jener Conscribirte in der Lieferungsliste übergangen worden. Diese Listen müssen sich gleichsam fortlaufend an die vorjährigen, und an die Loosungslisten anreihen, und mit den Generalrollen und Listen die Probe aushalten.

§. 34.

Das bereits gedruckte, eingeführte und der Gleichförmigkeit wegen am Ende dieses Reglements vorgezeichnete Schema kann

---

*) Wenn ein Stellvertreter um einen Vorschuß bittet, und solcher nicht wohl zu umgehen ist, soll er von den Capitulationsgeldern im

| | | |
|---|---|---|
| 2. Dienstjahre | bis | 5 fl. rhn., |
| 3. " | " | 10 " " |
| 4. " | " | 15 " " |
| 5. " | " | 20 " " |

inclusive der bereits erhaltenen Vorschüsse ausbezahlt bekommen.
H. Rescript vom 2. Mai 1814.

zu den Gemeindelisten, Conscriptions= oder Amtslisten, auch zu der Generalconscriptionsrolle gebraucht werden: die Listen werden nur durch die Ueberschriften unterschieden.

Das Schema der Loosungslisten findet sich auch am Ende des Reglements.

§. 35.

Die Geistlichen des Landes dürfen keinen, in den Jahren der Militairpflichtigkeit stehenden Conscribirten anders trauen, als wenn derselbe einen, von Unserer Landesregierung förmlich ausgestellten, gedruckten Trauschein oder Freischein, oder nach ausgedienter Zeit einen Abschied Unserer Commandantenschaft vorzeigt. Der Trauschein soll jedoch den Militairpflichtigen, so wie den Soldaten, nur in Fällen unumgänglicher Nothwendigkeit, nur nach gerichtlicher Nachweisung eines Vermögens von 500 fl. rhein., und so selten, als möglich ertheilt werden; indem es doch wahr und richtig ist, daß ein lediger Mensch leichter und geneigter die Pflichten des Militairstandes erfüllen kann, als ein verheiratheter.

§. 36.

Wer vorsätzlich die Gliedmaaßen seines Körpers verstümmelt, um sich dadurch zum Dienst untauglich zu machen, wird, sobald ihm dieses nachgewiesen worden, sogleich gefänglich eingezogen, und mit einer angemessenen Geld=, Leibes= oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 37.

Jeder Unterthan, welcher überwiesen wird, einen ausgetretenen widerspenstigen Conscribirten oder desertirten Soldaten, nicht arretirt, sondern verheimlicht, oder gar denselben fortgeholfen zu haben, zahlt 20 fl. rhn. Strafe in die Militaircasse, und ersetzt außerdem die mitgenommenen Armatur= und Montirungsstücke eines Deserteurs, und wenn ein solcher außer Stande ist, diese Zahlung zu leisten, so wird derselbe verhältnißmäßig zum Abverdienen durch öffentliche Arbeit condemnirt. Jeder hingegen, der einen solchen arretirt, oder durch Ausfindung und Anzeige seines Aufenthalts zu dessen Habhaftwerdung immediate

beigetragen, erhält 10 fl. rhn. Belohnung aus dem treffenden Fonds der Militaircasse.

§. 38.

Die geloosten militairpflichtigen Conscribirten, erhalten auf ihr Ansuchen Militairwanderpässe von der Landesregierung ausgestellt und von der Commandantenschaft mit unterschrieben. Die längste Wanderzeit eines solchen Conscribirten ist 3 Jahre. Die Wanderpässe richten sich jedoch nach der geloosten Nummer*) dergestalt, daß denjenigen, welche hohe Nummern gezogen, der Wanderpaß auf 3 Jahre, denjenigen, welche in der Mitte stehen, auf 2 Jahre ausgestellt, denjenigen aber, welche der Aushebung zunächst stehen, verweigert, oder unter besondern Umständen nur höchstens auf ein Jahr ertheilt werden soll**). In dieser Rücksicht wird demnach die geloosste Mannschaft eines jeden Amtes in drei gleiche Theile getheilt***). Von dieser Vorschrift wird nur dann abgegangen, wenn sich aus der Berechnung der zur Stellung erforderlichen Mannschaft und der anwesenden geloosten Conscribirten ergibt, daß diese letztern, zum Theil, oder ganz, zur Deckung der erforderlichen Stellung ans Militair nicht hinreichen†). Die für untauglich erkannten, nicht geloosten Conscribirten erhalten ihre Wanderpässe nach wie vor, ohne alle Einschränkung von der Landesregierung. Und diejeni-

---

*) Die geloosste Nummer ist im Wanderpaß anzumerken und der wandernde Conscribirte ist gehalten, seinen Angehörigen von Zeit zu Zeit Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, um in außerordentlichen Fällen der Nothwendigkeit denselben zurück berufen zu können. Hohes Rescript vom 14. April 1811.

**) Denjenigen, welche das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können auf mehrere Jahre Militairwanderpässe ertheilt werden. Hohes Rescript vom 14. April 1811.

***) Bei Ertheilung von Militairwanderpässen darf nicht von der Nummer des laufenden Jahres, sondern es muß von derjenigen zu zählen angefangen werden, wo man in der Loosungsliste bei der letzten Stellung an das Militair stehen geblieben ist. Rescript vom 21. September 1816.

†) Es sollen an keine tauglichen Militairpflichtigen anders Militairwanderpässe abgegeben werden, als bis zuvor die Genehmigung der Landesregierung dazu eingeholt ist. Hohes Rescr. vom 25. Juli 1811.

gen Conscribirten, welche durch die Beschränkung der Conscription verhindert werden, so viele Jahre zu wandern, als es ihre Innungsgesetze vorschreiben, werden entweder unentgeldlich von der fehlenden Wanderzeit dispensirt, oder denselben gestattet, nach ausgedienter Zeit beim Militair ihre Wanderzeit fortzusetzen; in welchem Fall das Gesetz, ohne Unterlaß wandern zu müssen, aufgehoben wird.

§. 39.

Von der Stunde an, wo der Conscribirte ans Militair abgegeben worden, und zur Fahne geschworen hat, ist die Commandantenschaft seine competente Behörde. Begeht ein solcher, wenn er auf Urlaub ist, irgend ein Verbrechen, so hat das Amt oder der Magistrat ihn zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Commandantenschaft zu senden, bei geringen Vergehungen aber den Schuldigen derselben zur Bestrafung anzuzeigen. In allen Realklagen, z. B. aus besitzenden liegenden Gütern, sodann in Geldschuldsachen, in Familien- und Erbschaftsangelegenheiten u. dgl. gehört der Beurlaubte, er mag Kläger oder Beklagter seyn, vor den Civilrichter seines Amtes, welches darüber zu erkennen hat. Bei allen Entlassungs- oder anderen Gesuchen darf ein solcher seine Militairbehörde auf keinen Fall übergehen; diese hat die nothwendigen Berichte dieserhalb an Uns zu machen, und diese empfängt die Resolutionen, nachdem zuvor, wenn es erforderlich war, Unsere Landesregierung mit Bericht gehört worden.

§. 40.

Die Soldaten, welche in Friedenszeiten zum Garnisondienste überzählich, zur Aushülfe in der Feldwirthschaft, mit Urlaub nach Hause geschickt werden, sind verbunden, ihre Urlaubspässe alle vier Wochen, am ersten Tage eines jeden Monats, im treffenden Amte persönlich vorzuzeigen, oder im Fall der Krankheit, den Urlaubspaß mit einer schriftlichen Beglaubigung des Schultheißen einzusenden. Und wenn ein solcher ohne vorherige Meldung oder Erlaubniß zur Entfernung, aus dem Amts- Stadt- oder Landesbezirke länger als vier Wochen abwesend ist, hat das Amt oder der Stadtmagistrat denselben als Deserteur der Com-

mandantenschaft zu melden, zu seiner Habhaftwerdung alle zweckdienlichen Mittel ungesäumt zu ergreifen, und die Strafen, welche die Deserteure überhaupt treffen, an demselben zu verhängen.

§. 41.

Jeder Unterofficier oder Soldat, der von dem Feinde durch Blessuren, oder im Dienst durch andere Unglücksfälle, dergestalt den Gebrauch seiner Glieder oder seiner Gesundheit verliert, daß er nur zum Theil oder gar nicht mehr sein Brod verdienen kann, auch derjenige, welcher vier Capitulationen treu und redlich ausgedient hat, haben verhältnißmäßig Anspruch auf Pension, auf eine, ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene anderweitere Versorgung, oder auf Anstellung bei der Invalidencompagnie. Pensionen für Unterofficiers- oder Soldatenweiber werden niemals bewilligt, indem in der Regel kein Soldat während seiner Dienstzeit, und kein in den Jahren der Militairpflichtigkeit stehender Conscribirter einen Trauschein erhält, und diejenigen, welche aus besonderer Rücksicht ausnahmsweise einen erhalten, ein baares schuldenfreies Vermögen von 500 fl. rhein. nachweisen, und sich reversiren müssen, daß weder beim Ausmarsche, noch nach ihrem Tode ihre Frauen dem Staate zur Last fallen sollen.

§. 42.

Alle ausgetretenen, ungehorsamen, zur Loosung nicht erschienenen Conscribirten, sind nicht frei, wenn sie nach ihrem zurückgelegten 26sten oder 30sten Jahre zurückkommen, sondern sind auch später verpflichtet, ihre Dienstjahre beim Militair auszuhalten.

§. 43.

Der Lehnsertheilung steht die Militairpflichtigkeit nicht im Weg: nur muß bis dahin, wo der Belehnte nach ausgehaltener Dienstzeit beim Militair, seinen Abschied erhalten hat, von Amtswegen ein gehörig verpflichteter Vormund zur Administration und Bewirthschaftung des Lehns bestellt werden, wenn der Soldat nicht durch eigenen Auftrag Jemanden hierzu im gesetzlichen Wege gestellt hat. Dem Meisterwerden steht die Militairpflichtigkeit in keinem Fall im Wege.

§. 44.

Nach diesem Reglement haben sich nunmehr die treffenden Behörden und alle Unsere Unterthanen von Dato überall pünktlich und genau zu halten, und Wir befehlen, daß außer denjenigen Behörden, denen es zu wissen nöthig ist, auch jeder Gemeinde, ein Exemplar davon übergeben werde, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, wenn im Uebertretungsfall der Conscriptionsgesetze, die gesetzlichen Strafen ihn treffen.

Gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 1. Januar 1812.

(L. S.) **Ernst,** H. z. S. C. S.

v. Szymborski.

(Das Schema der Conscriptions- und Loosungslisten künftig.)

---

## Nr. XXIII.

## Verordnung,

### die Gesuche der Militairpflichtigen um Erlaubniß zur Verehelichung betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist bisher zu bemerken gewesen, daß sich die conscriptionspflichtigen Gerichts- und Vogteiuntersassen im hiesigen Lande, welche die Erlaubniß zur Verehelichung zu erhalten wünschen, mit ihren desfallsigen Gesuchen zuerst an die treffenden Gerichte oder Vogteien wenden, von welchen dann Bericht anher erstattet wird. Da nun aber das gesammte Conscriptionswesen ausschließlich den Herzoglichen Justizämtern übergeben ist, und demnach auch alle auf die Militairpflichtigkeit der Unterthanen Bezug habende Angelegenheiten nur vor diesen verhandelt und beurtheilt werden können, so wird hierdurch zur Verhütung unnöthiger Weitläuftigkeiten und zur Abkürzung des Geschäftsganges zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß sich diejenigen Gerichts- und Vogteiuntersassen, welche um die Erlaubniß

zur Verehelichung nachsuchen, mit diesem Gesuche nicht an die Gerichte und Vogteien, sondern an dasjenige Herzogl. Justizamt, in dessen Bezirk sie wohnen, zu wenden haben, damit dieses nöthigen Falls nach vorheriger Communication mit den treffenden Patrimonialgerichtsbehörden über die Zulässigkeit solcher Gesuche Bericht anher erstatten kann.

Coburg, den 4. Mai 1812.

Herzoglich S. Landesregierung.
v. Schultes.
Habermann.

## Nr. XXIV.

## Verordnung,

### die Militair-Befreiungsgesuche betreffend.

### Im Namen rc. rc.

Wir haben bisher häufig Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die um Befreiung vom Militairdienst bittenden Unterthanen in der Meinung stehen, daß ihre Gesuche nicht anders, als mittelst oft sehr theuer bezahlter Bittschreiben höchst unmittelbar angebracht werden könnten. Ob nun gleich den Unterthanen keineswegs verboten seyn soll, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar bei ihrem Landesherrn anzubringen, wenn sie glauben, auf diesem Wege dieselben befördern zu können, so machen Wir doch sämmtliche Unterthanen zur Beförderung ihres Besten hierdurch darauf aufmerksam, daß sie auf einem viel wohlfeilern Wege zu dem nämlichen Zweck gelangen können, wenn sie ihre Gesuche bei demjenigen Herzogl. Justizamte, zu dessen Amtsbezirk sie gehören, protocolliren lassen, dabei die Gründe angeben und nachweisen, die sie zur Unterstützung ihres Gesuchs für sich zu haben glauben, worauf alsdann das Amt, vor welchem ein solches Gesuch angebracht worden ist, dasselbe, nach vorgängiger Untersuchung der angegebenen Umstände mit beigefügtem Gutachten an Uns einzuberichten hat.

Coburg, den 30. Mai 1812.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Habermann.

## Nr. XXV.

### Verordnung,

### die Befugniß handwerkskundiger Soldaten zu Arbeiten für das Militair betreffend *).

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit höchster Landesherrlicher Bestimmung soll bei allen Militairarbeiten und Erfordernissen keiner Innung irgend ein Zwangsrecht zustehen, und jeder Soldat, der irgend ein Handwerk versteht, unbedingt fürs Militair, nur nicht für Civilpersonen arbeiten dürfen. Diese höchste Bestimmung wird hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Coburg, den 22. August 1812.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

---

## Nr. XXVI.

### Verordnung,

### die Kriegslasten-Entschädigung betreffend.

### Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben die wiederholte Bemerkung gemacht, daß die Verbindlichkeit des, von Unserer Landesregierung in dem unterm 16. Nov. 1806 erlassenen Reglements zur Entschädigung der Kriegslasten für Unsere gesammten Herzogl. Lande, und insbesondere des in diesem Reglement ausgesprochenen Grundsatzes:

> daß alle Kriegslasten ohne Ausnahme stets als eine allgemeine Staatslast anzusehen sind, zu welcher alle Staatsglieder verhältnißmäßig beitragen müssen, um jede unbil-

---

*) idem Rescript vom 22. Februar 1816.

lige Beschwerung Einzelner vor Andern möglichst zu beseitigen,

von dieser und jener Behörde, und von diesem und jenem dabei interessirten Individuum um deswillen nicht anerkannt werden wollen, weil dieser Grundsatz von Uns nicht förmlich als allgemeines Landesgesetz ausgesprochen sey, sondern bloß eine zur angegebenen Zeit und für die damaligen Zeitverhältnisse bekannt gemachten Verwaltungsmaxime Unserer Landesregierung sey; Wir sehen Uns daher veranlaßt, zur Entfernung aller Streitigkeiten und Mißverständnisse, welche jene Deutung und Ansicht veranlassen kann, hierdurch zu erklären, daß Wir, ohnerachtet gedachtes Reglement mehrerer Schwierigkeiten wegen nicht vollzogen werden kann, gleichwohl den obenangeführten Grundsatz der Natur der Sache und den Principien des öffentlichen Rechts durchaus angemessen finden, und solchem bei der Vertheilung sämmtlicher Unsere Herzogl. Lande künftighin treffender, oder seit dem 16. November 1806 bereits schon getragenen Kriegslasten, über deren Vertheilung irgendwo noch nicht erledigte Streitigkeiten obwalten, nachgegangen wissen wollen, und zwar ohne alle Rücksicht auf Befreiungen, welche einzelnen Individuen aus diesem oder jenem Titel ehehin zugestanden haben mögen.

Insbesondere wollen Wir, daß die ehehin von solchen Lasten freigebliebenen Besitzer von Ritter- oder andern Freigütern eben so gut wie die übrigen Unterthanen zur Theilnahme und Mitleidenheit an solchen Lasten, nach dem Verhältnisse der auf ihren Gütern haftenden oder in Gemäßheit des Steuermandats v. J. 1809 aufgelegten öffentlichen Abgaben beigezogen werden, jedoch mit der Bestimmung, daß die Besitzer solcher Güter, weil es ihnen in den meisten Fällen an dem nöthigen Locale zur Unterbringung der auf sie kommenden Mannschaft, und an dem, zu den auf sie kommenden Fuhren nöthigen Vieh fehlen dürfte, bei Natural-Einquartierungen und Natural-Spanndiensten nur nach dem Drittheil des Betrags jener Abgaben belegt werden sollen.

Wir weisen sämmtliche Justiz- und Administrationsbehörden an, sich nach dieser Unserer Erklärung und Verordnung gemessenst zu achten, und übrigens dahin zu sehen, daß nach dem, von Uns hier zur Gesetzeskraft förmlich erhobenen Grundsatze alle noch unerledigte Streitigkeiten über die Vertheilung getragener Kriegs-

lasten bald möglichst ohne processualische Weitläuftigkeiten abgethan und erledigt werden mögen.

Coburg zur Ehrenburg, den 20. Februar 1813.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Arzberger.

## Nr. XXVII.

### Verordnung, die Militair-Befreiungs-Gesuche betreffend.

### Im Namen rc. rc.

Durch die Verordnung vom 13. Februar 1810 (Regierungsblatt für 1810 S. 97.), welche unterm 30. Mai 1812 (Regierungsblatt für 1812 S. 335.) erneuert worden ist, haben Wir die um Befreiung vom Militairdienst bittenden Unterthanen aufgefordert, ihre Gesuche bei dem Herzogl. Justizamte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, anzubringen, mit der Bemerkung, daß die Herzogl. Justizämter angewiesen worden seyen, dergleichen Gesuche Uns sofort berichtlich vorzulegen. Wir müssen jedoch bemerken, daß diese Aufforderung nicht den erwünschten Erfolg gehabt hat, indem die fraglichen Gesuche öfters durch Bittschreiben angebracht werden, welche unrichtige Angaben enthalten, bei denen die, in dieser Anliegenheit vorliegenden Landesherrlichen Anordnungen nicht berücksichtigt worden sind, und durch welche demnach eine weitläuftigere Erörterung nöthig wird.

Wir machen daher sämmtliche Unterthanen nochmals auf die Eingangs gedachte Anordnung in der Erwartung aufmerksam, daß sie solche in Erwägung, daß sie zu ihrem eigenen Besten getroffen ist, künftig mehr als bisher beachten werden.

Coburg, den 5. Juni 1815.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

## Nr. XXVIII.

# Verordnung,

## das Proclamiren der sich verehelichenden Soldaten betreffend.

## Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß bisher öfters Beschwerden auswärtiger Behörden darüber vorgekommen sind, daß sich hiesige Soldaten mit Weibspersonen verheirathet haben, die aus dem Auslande gebürtig waren, und die nöthigen Auswanderungs- und Ledigkeitsscheine ꝛc. nicht mit beigebracht hatten, und in der Absicht, ähnlichen Beschwerden in der Folge zu begegnen, haben Wir die Entschließung gefaßt, die bisherige Gewohnheit, — Soldaten ohne vorgängige Proclamation zu copuliren, da solche ohnehin weder in der Casimirianischen Kirchenordnung, noch in der Ernestinischen Landesordnung, noch in den militairischen Verhältnissen selbst begründet ist — für die Zukunft gänzlich aufzuheben, abzustellen und vielmehr anzuordnen, daß kein Soldat künftig copulirt werden soll, wenn er nicht gleich andern, sowohl in der Kirche der Feste Coburg, als auch in der Kirche, wohin die Braut eingepfarrt ist, dreimal vorher proclamirt, oder ihm desfalls aus erheblichen Gründen, wie z. B. bei einem bevorstehenden Ausmarsch, Dispensation ertheilt worden ist. Wir bringen diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und befehlen den treffenden Unterbehörden, über die genaue Befolgung derselben streng zu wachen.

Coburg, den 25. Septbr. 1815.

Herzogl. S. Consistorium.
Gruner.

Ed. Gruner.

## Nr. XXIX.

### Verordnung,

**das Geldborgen der Soldaten betreffend.**

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist mehrmals vorgekommen, daß Soldaten, um Heiraths-Erlaubniß zu erhalten, auch Weibspersonen, welche Soldaten zu heirathen begehren, das vorschriftsmäßige erforderliche Vermögen von 500 fl. rhein. in baarem Gelde nachzuweisen suchen, mit dem Vorgeben, daß das vorgezeigte baare Geld ihr Eigenthum sey.

Da jedoch öfters zu vermuthen gewesen ist, daß solches Geld nur zum Vorzeigen geborgt wurde; so machen Wir das Publikum auf diese trügerische Maaßregel hiermit aufmerksam und verwarnen dasselbe zu jenem betrügerischen Zweck, Jemanden Geld zu borgen, da, im Entdeckungsfall dergleichen Gelder ohne Weiteres zum Besten des Armenfonds confiscirt werden sollen.

Coburg, den 6. April 1816.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Ed. Gruner.

---

## Nr. XXX.

### Verordnung,

**den Verkauf von Militaireffecten betreffend.**

Der bereits zum öftern öffentlich ergangenen Warnungen gegen den höchst unerlaubten Verkauf von Militaireffecten ohngeachtet, haben sich dennoch neuerlich wieder verschiedene Unterschleife ereignet.

Es wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß der Ankauf von Militaireffecten jeder Art, es mag solcher unmittelbar durch Militairpersonen oder durch Commißarbeiter, oder auch sonst durch einen andern Vermittler versucht werden, die zum Verkauf angebotene Sache mag in einem bereits fertigen Mon-

tirungs= oder Armaturstück, oder auch nur in noch nicht verarbeitetem Material dazu bestehen, — ein für allemal, und unter jedem Vorwand streng verboten sey, und daß ein Jeder, welcher eine solche als Herzogl. Eigenthum zu betrachtende Sache widerrechtlich erkauft oder sonst an sich gebracht zu haben überführt werden kann, solche nicht nur ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit zur Zeit der Erwerbung, nach ihrem vollen Preis als neu ersetzen müsse, sondern auch noch außerdem nach Befinden der Umstände, eine strenge körperliche oder Geldbuße unausbleiblich zu gewärtigen haben.

Coburg, den 26. Januar 1818.

Herzogl. S. C. S. Militaircommission.

Vorberg, Gruner.

Obrist. Fürstenau.

## Nr. XXXI.

## Verordnung, die Dauer der Militairpflichtigkeit betreff.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da in Hinsicht der Dauer der Militairpflichtigkeit, wie über die Verhältnisse der Landwehrpflichtigkeit — welche letztere durch die Acten des deutschen Bundes von Neuem constituirt worden ist, einige Mißverständnisse obzuwalten scheinen, so werden in diesem Betreff folgende Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß der Conscriptionsbehörden und der treffenden Individuen gebracht.

Wer bis dahin, wo ein etwaiger Krieg die Ausdehnung der Jahre der Militairpflichtigkeit von Neuem nöthig machen sollte, das 26. Jahr überschritten hat, ist von der Militairpflichtigkeit frei und kann heirathen, ohne eines Militairfreischeins zu bedürfen, wenn dagegen in polizeilicher Hinsicht sonst nichts einzuwenden ist, nur dessen Landwehrpflichtigkeit bis zum zurückgelegten 45. Jahre wird erforderlichen Falls noch in Anspruch genommen —

sie soll aber inzwischen Niemanden zu seiner Verheirathung, Etablirung, und überhaupt in keinem bürgerlichen Verhältnisse irgend ein Hinderniß abgeben.

Coburg, den 13. Januar 1819.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

---

## Nr. XXXII.

### Verordnung, die Ausstellung von Militair-Wanderpässen betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da bei Uns die Vermuthung laut geworden, als wenn Patrimonialgerichte sich ermächtigen, jungen, der Conscription unterworfenen, auch wohl schon geloost habenden Leuten Militair-Wanderpässe zu ertheilen, wodurch in dem regelmäßigen Gang des Conscriptionswesens die doppelte Unordnung entstehen müßte, daß diese Conscribirten dadurch über die Jahre der Militairpflichtigkeit hinaus kämen und sich der wirklichen Ableistung der Militairpflicht zum Nachtheil des Ganzen entziehen, andere aber gezwungen werden, für sie zu dienen, eine dergleichen ganz ungebührliche Anmaßlichkeit aber auf keine Weise gestattet werden kann; als machen Wir als allgemein verbindliche Vorschrift gesetzlich hierdurch bekannt, daß kein Militair-Wanderpaß gültig ist, der nicht nach vorhero erstatteten Bericht der treffenden Bezirksbehörde von Uns unmittelbar ausgestellt ist, daß somit kein von irgend einem Herzogl. Justizamt oder Patrimonialgericht ausgestellter Militair-Wanderpaß gültig ist, vielmehr in dennoch vorkommendem Fall sowohl gegen die den Militair-Wanderpaß ausgestellt habende Behörde, als gegen den darauf gewandert habenden Conscribirten mit Strafe unnachläßig verfahren werden wird.

Die Herzoglichen Justizämter und Magistrate der Städte

sind beauftragt, dafür zu wachen, daß dieser nothwendigen Anordnung allenthalben nachgelebt werde.

Coburg, am 24. März 1820.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

---

## Nr. XXXIII.

### Verordnung,

### das Anbringen der Militair-Befreiungsgesuche betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß Leute, welche, um Militair-Freischeinsgesuche anzubringen und zu betreiben, hieher kommen, öfters von unbefugten, gewinnsüchtigen Personen, die sich ihnen als Vermittler aufdringen, gemißbraucht, ihnen Unterstützung ihrer Angelegenheit verheißen, und dieselben durch solche Vorspiegelungen bisweilen um für sie nicht unbedeutende Geldbeträge gebracht werden.

Indem Wir Jedermann vor solcher unerlaubter Handlungsweise ernst, nachdrucksam und mit der Bedrohung warnen, daß diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, zur Untersuchung und strenger Ahndung werden gezogen werden, bemerken Wir, daß die Militair-Freischeinsgesuche der Vorschrift gemäß, bei den Conscriptionsbehörden, nämlich den Herzoglichen Justizämtern, den Magistraten zu Coburg und Saalfeld und dem Stadtrathe zu Pösneck anzubringen sind, und die Supplicanten auf diesem Wege eine genaue und gesetzliche Erörterung derselben und schleunige Entschließung mit Zuversicht erwarten dürfen.

Coburg, den 2. Mai 1821.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

# Nr. XXXIV.

## Neues Conscriptions-Reglement
oder
## allgemeines Gesetz für die Herzoglich S. Coburgischen Lande, die Militairpflicht und die Aushebung betreffend *).

**Wir Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben, um Unseren Verpflichtungen als Mitglied des deutschen Staatenbundes Genüge zu leisten, und Unser Militair nach den Bestimmungen der Bundesversammlung in einem vollzähligen und wohlgeordneten Zustande zu erhalten, nach Vernehmung Unserer Landesregierung und nach vorherigen Beirath Unserer getreuen Stände beschlossen, das seit dem 1. Januar 1812 bestandene Conscriptions-Reglement, da es in mehreren Puncten zu den veränderten Verhältnissen nicht mehr paßt, so wie alle für dieses Fach successive erlassenen ergänzenden Vorschriften und Verordnungen wieder aufzuheben, und in deren Stelle gegenwärtiges, alleinige allgemeine Gesetz, die Militairpflicht und die Aushebung betreffend, vom 1. Januar 1822 an, in Gesetzes Kraft treten zu lassen.

§. 1.

Stärke des Bundes-Contingents.

Das Contingent, welches Uns als Mitglied des deutschen Bundes zu stellen obliegt, soll bestehen aus 1 Procent der Bevölkerung zum activen Heere und aus einem halben Procent der Bevölkerung zur Reserve oder Ergänzung, welches für Unsere alten Lande

550 Mann

zum activen Heere und

275 Mann

zur Reserve beträgt, und wird durch die Aushebung nach den folgenden gesetzlichen Vorschriften erhalten und ergänzt.

---

*) In den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt am 20. Februar 1827 und 22. Sept. 1830.

§. 2.

## Grenzen der Militairpflicht.

Die Militairpflicht ist allgemein, und kein Unterthan des Herzogthums, von welcher Religion, und von welchem Stande er auch immer seyn mag, ist davon ausgenommen.

§. 3.*)

## Dauer der Militairpflicht in Friedenszeiten.

Der Eintritt in die Militairpflicht ist von dem Eintritt in den wirklichen Militairdienst zu unterscheiden.

Wer im Laufe eines Kalenderjahres sein 19tes Jahr zurückgelegt hat, tritt am 1sten Januar des nächsten Jahres in die Militairpflicht ein, und hat am 2ten April um die Reihe zu loosen, in welcher er bei den in diesem Jahre und den beiden nächsten Jahren, erfolgenden Aushebungen in den wirklichen Militairdienst einzutreten verbunden ist.

Ist die nach der Reihefolge der Loosungs-Nummern gehende Aushebung in diesen drei Jahren nicht an ihn gelangt, so ist er als ein Freigeloosster von dem Eintritt in den Militairdienst in Friedenszeiten, in der Regel also nach dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem er sein zwei und zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat — frei, und erhält **) gegen Entrichtung von 12 fl. rhein. zur Landescasse, und gegen die ordnungsmäßige Ausfertigungsgebühren, ein Attest über seine Militairpflicht-Befreiung. Jedem Unterthan steht frei, bei der Loosung der Militairpflichtigen und bei der Aushebung derselben zum Militairdienst gegenwärtig zu seyn, und von der Legalität des Verfahrens sich selbst zu überzeugen.

§. 4.***)

## Dauer der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Dato der Anstellung beim Militair oder vom Dato der Capitulation auf sechs Jahre bestimmt. Der,

*) vide Nr. 41. d. B.

**) wenn dieses ausdrücklich zu irgend einer Legitimation verlangt wird (vergl. das h. Rescript d. d. 10. September 1822).

***) vide Nr. 41. d. B., wonach die Dauer der Dienstzeit auf 4 Jahre beschränkt worden ist.

welcher entweicht, fängt nach seiner Habhaftwerdung die Dienstzeit von vorne an, und unterliegt außerdem den durch die Kriegs-Gesetze vorgeschriebenen Strafen. Derjenige hingegen, den man nicht wieder bekommen kann, verliert sowohl das besitzende als das zu hoffende Vermögen, welches durch den Militairfiscus eingezogen wird, und zwar letzteres, wenn es ihm wirklich zugefallen ist. Auch steht den Eltern frei, den entwichenen Sohn auf den Pflichttheil zu setzen, wo sodann bei dem wirklichen Anfall nur dieser in Beschlag genommen wird.

§. 5.

Bestimmung der Behörden der Militairpflichtigen.

Die eingebornen Militairpflichtigen werden in den Listen derjenigen Conscriptionsbehörde geführt, zu deren Bezirk ihr Geburtsort gehört, und alle diejenigen im Auslande Gebornen, deren Eltern 10 Jahre lang im Lande wohnhaft oder ansässig, oder durch Leistung der Erbhuldigung Unterthanen geworden sind, in den Listen derjenigen Conscriptionsbehörde, zu deren Bezirk der Wohnort der Eltern, oder ihr eigener, wenn sie elternlos sind, gehört.

§. 6.

Bestimmung der Verhältnisse der Stiefsöhne.

Die erheiratheten Söhne sind in Hinsicht der Militairpflicht den leiblichen Söhnen gleich zu achten, es möge der militairpflichtige Stiefsohn vom Vater oder von der Mutter seyn.

§. 7.

Von dem Loosen kann nur absolute beglaubigte Untauglichkeit befreien.

Eine unbedingte Ausnahme und gänzliche Befreiung von der Militairpflicht wird in der Regel gar nicht gestattet. Jeder, der sein neunzehntes Jahr zurückgelegt hat, tritt am nächsten 1sten Januar in die Classe der Militairpflichtigen und looßt mit am nächsten 2ten April oder läßt im Abhaltungsfalle durch seine Verwandte oder sonst Jemand für sich loosen, wenn er nicht absolut zum Militairdienst untauglich ist, welches auf den Grund der unter §. 35. ertheilten Instruction, die Untersuchung der

Diensttauglichkeit der Militairpflichtigen betreffend, von dem verpflichteten Amtsphysicus durch ein Attestat gehörig beglaubigt werden muß, welches Attest, von der Conscriptionsbehörde anerkannt und mit unterzeichnet, zu dem Loosungsprotocoll des Jahres geheftet wird.

§. 8. *)

Ausnahmen bei der wirklichen Aushebung.

Von der wirklichen Stellung zum Militair, nach Maaßgabe der gelooßten Nummer, sind nur diejenigen definitive befreit,

1) welche im wirklichen Staatsdienste stehen, und dieses durch ein legales Attest Unserer Landesregierung vor der treffenden Conscriptionsbehörde nachweisen, welches der Loosungsliste mit Bezug auf die Acten, wo dieses Attest in beglaubigter Abschrift befindlich angemerkt werden muß,

2) die practicirenden Advocaten und Aerzte, ingleichen die Candidaten des Predigtamtes **), welche nachzuweisen im Stande sind, daß sie die Erlaubniß zur Praxis oder die Aufnahme unter die Zahl der Candidaten nach vollständig bestandener gesetzlichen Prüfung bereits erlangt haben,

3) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits einen oder mehrere Söhne im Militairdienste vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf irgend eine Art durch die Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten – verloren haben.

§. 9. ***)

Wer mit der Stellung an das Militair in der Loosungsliste übergangen werden soll.

Mit der wirklichen Stellung an das Militair werden für den Moment in der Loosungsliste übergangen diejenigen,

1) welche wegen Krankheit nicht sofort abgeliefert werden können †);

---

*) vide Nr. 41. d. B.

**) Desgleichen die vom H. Consistorium geprüften und zum Schuldienst für fähig erkannten Schulcandidaten, cf. Rescr. vom 28. April 1826.

***) vide Nr. 41. d. B.

†) Wenn die Krankheitsumstände nach dem Urtheile des Arztes der Art

2) welche sich mit einem Militair-Wanderpaß, der noch nicht abgelaufen ist, in dem Augenblick in der Fremde befinden;

3) welche sich im Augenblick der Aushebung auf einer Universität befinden, und dieses sowohl, als daß sie ihr Studiren nicht willkührlich und ohne durch Krankheit oder andere dringende Umstände dazu genöthiget worden zu seyn, unterbrochen haben, durch ein legales Attest des Consistoriums vor der Aushebungsbehörde gehörig nachweisen können;

4) die einzigen Söhne solcher Eltern, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, und denen die Beihülfe ihres einzigen Sohnes durchaus unentbehrlich ist *). Väter in früheren Jahren, die wegen zu schwächlicher Gesundheit ihr Geschäft nicht allein mehr betreiben können, sind den sechszigjährigen gleich zu achten **);

5) die ältesten Brüder vaterloser Kinder, wenn diese noch unmündig und außer Stande sind, ohne ihre Beihülfe dem Hauswesen vorzustehen;

6) diejenigen, welche wirklich in Herzogl. Hof- und Privatdiensten stehen ***), und dieses durch ein Attest ihrer vorgesetzten Behörde gehörig nachweisen können. Diese hier bezeichneten Individuen sind aber bei der nächsten Aushe-

---

sind, daß der Kranke nicht wenigstens binnen 6 Monaten für dienstfähig hergestellt anzunehmen seyn möchte, so ist der einem solchen Conscribirten folgende Ersatzmann zum Dienst heranzuziehen und einzuberufen. Bei vorübergehenden Krankheitsfällen von kürzerer Dauer ist der durch das Loos zum Dienst Berufene in die Liste der Dienstthuenden aufzunehmen, und sobald er wieder diensttauglich genesen, zum Dienst einzuziehen. Reg. Rescr. v. 8. März 1834.

*) Bei der Auswahl zum Militairdienst sollen zugleich die häuslichen Verhältnisse der Leute stets mit der nöthigen Aufmerksamkeit erörtert und nach dem Ergebniß dieser Erörterung über die Ablieferung oder Entlassung dieser Leute von Herzogl. Landesregierung entschieden werden. Reg. Rescr. v. 29. Juli 1835.

**) Diese Bestimmung ist nicht blos von den in das Militair einzustellenden, sondern auch von den bereits in das Militair eingestellten und zum Militairdienst ausgehobenen Individuen zu verstehen. H. Rescr. v. 9. April 1830.

***) oder bei einer Herzogl. Försterei als Jägerbursche wirklich angestellt sind, so lange sie diese Stellung behalten. (cf. h. Rescr. v. 24. Oct. 1826.)

bung, vorausgesetzt, daß sie noch in den Jahren der Militairpflicht stehen, die Ersten, wenn der Grund der Uebergehung nicht noch fortdauert, in welchem Falle sie bei der darauf folgenden Aushebung wieder die Ersten sind, — welches in den bei jeder Behörde besonders zu führenden Listen unter der Ueberschrift:

»Liste, der nach ihrer Loosnummer bereits zur Aushebung »gelangten, aber temporär vom wirklichen Dienst ver»schonten Militairpflichtigen,«

genau und pflichtmäßig zu vermerken ist.

7) Diejenigen, welche einen besondern Landesherrlichen temporären oder gänzlichen Befreiungsschein, welcher jedoch nur in ganz besondern Fällen ertheilt wird, vorzeigen können *).

§. 10.

Abschiede nach ausgedienter Zeit.

Diejenigen, welche ihre Dienstzeit treu und redlich ausge-

*) Die Postillone bei den fahrenden und reitenden Posten sollen so lange vom Militairdienst befreit und nach ihrer Aushebung auf großen Urlaub als Uebercomplette entlassen werden, als sie in den Postdienst wirklich stehen und es ist an die Stelle eines solchen sogleich ein anderer Militairpflichtiger einzuziehen. Reg. Rescr. v. 15. Nov. 1831.

Wenn der militairpflichtige Pferdeknecht eines Hofbauern durch das Loos zum Eintritt in den Militairdienst berufen wird, soll den Hofbauern eine Frist von sechs Monaten verstattet werden, um einen andern nicht zum Eintritt in den Militairdienst berufenen Pferdeknecht sich zu verschaffen. Für die Dauer der sechsmonatlichen Frist ist der militairpflichtige Knecht mit der Einberufung zur Militairzeit zu verschonen, dem Hofbauer aber von dem Eintritt der gedachten Frist zu seinem weiteren Benehmen Nachricht zu geben. Nach dem Ablauf der verstatteten Frist soll jedoch der militairpflichtige Pferdeknecht ohne Weiteres und ohne auf fernere Reclamationen Rücksicht zu nehmen, zum Exerciren oder sonstigen Antritt des Militairdienstes einberufen werden können. Reg. Rescr. v. 26. Juni 1826. — Hierbei soll es auch dann verbleiben, wenn der Pferdeknecht unterdessen seinen Dienst gewechselt und sogar bei einem andern Hofbauern wieder Dienst genommen hätte. Jeder Hofbauer ist verbunden, von dem Abzug eines in seinen Diensten stehenden Pferdeknechtes innerhalb der sechsmonatlichen Eintrittsfrist sofort dem vorgesetzten Justizamt Anzeige zu machen, damit wegen Heranziehen dieses Militairpflichtigen ohne Verzug das Erforderliche verfügt werden kann. Reg. Rescr. v. 5. Juli 1826.

halten haben, bekommen an dem nächsten 1sten Januar, wo die ausgedienten Capitulanten zusammen vorgestellt werden, einen gedruckten Abschied von dem Bataillons-Commando ausgefertiget und mit demselben ihre völlige Freiheit, um sich ganz ihren bürgerlichen Verhältnissen widmen zu können, in Kriegszeiten müssen sich dieselben gefallen lassen, bis dahin noch fortzudienen, wo der nächste Truppentransport oder die Ersatzmannschaft beim Bataillon eintrifft. Will indessen ein solcher freiwillig länger dienen und eine zweite Capitulation annehmen, und steht seine frühere Aufführung der Annahme nicht entgegen, so wird derselbe angenommen und erhält eine erhöhte Löhnung durch eine tägliche Zulage von einem Kreuzer.

### §. 11.
### Behörden, welchen das Aushebungsfach anvertraut ist.

Die Justizämter, sowie die Magistrate der Residenzstädte Coburg und Saalfeld nebst dem Stadtrathe zu Pösneck sind unter Aufsicht Unserer Landesregierung mit dem Conscriptions-Aushebungs- und Loosungswesen und mit allem beauftragt, was die Abfassung der Listen betrifft, sie und insbesondere die ersten Justiz- und Magistratsbeamten sind für die Richtigkeit dieser Listen wie des ganzen Verfahrens verantwortlich, aber auch autorisirt, sich aller Mittel zu bedienen, welche sie zur ordnungsmäßigen Abfassung der Listen und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in diesem Fache überhaupt für zweckdienlich und nothwendig erachten *).

### §. 12.
### Verordnung für die Geistlichkeit wegen der einzureichenden Kirchenlisten.

Die Geistlichen des Landes sind verbunden, den Justizämtern und den Magisträten, aus den Kirchenbüchern gezogene und von ihnen unterzeichnete und mit dem Kirchensiegel bedruckte Kirchenlisten (nach dem Formulare der Beilage Nr. 1.) mit

*) Die Recrutenaushebung geschieht regelmäßig jährlich am 1. Mai. (Rescript vom 5. Juni und 30. Juli 1824.)

Geburtsort, Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr und Geburtstag der Gebornen, Namen und Gewerbe des Vaters alljährlich sub fide pastorali bis zum 10. Januar einzureichen, von allen, in ihrem Kirchsprengel gebornen Leuten männlichen Geschlechts, welche mit dem 1. Januar ihr 19. Jahr zurückgelegt haben, und in der Rubrik der Bemerkungen diejenigen zu bezeichnen, welche vor Erreichung des Alters der Militairpflicht gestorben sind.

§. 13.

Verordnung wegen der Gemeindelisten.

Die Viertelsmeister in den Städten, und die Schultheißen in den Dörfern haben bis zum 10. Januar eines jeden Jahres pflichtmäßig abgefaßte und von ihnen als auch den Orts- und Gemeindevorstehern oder Gemeindeältesten gehörig unterschriebene Gemeindelisten (nach dem Formulare, Beilage Nr. 2.) an ihre treffenden Aushebungsbehörden einzureichen, mit Anführung derjenigen Leute, welche am 1. Januar ihr neunzehntes Jahr zurückgelegt haben.

§. 14.

Vorschriften zur Fertigung der Conscriptionslisten.

Auf den Grund der Kirchenlisten, der Gemeindelisten und des amtlichen Vergleichungsprotocolls, welches die Erläuterungen über alle zwischen den beiden erstern vorgefundenen Abweichungen und die speciellen Vernehmungen darüber enthalten soll, mit Hülfe der Kenntniß, welche jede mit dem Conscriptionssache beauftragte Behörde von ihrem Amte oder der Stadt haben muß, verfertigt dieselbe die Conscriptionsliste (nach dem Formulare, siehe Beilage Nr. 3.) *), beruft alljährlich am 1. Februar die Viertelsmeister der Städte und die Schultheißen der Dörfer nebst der Mannschaft, welche am 1. Januar ihr neunzehntes Jahr zurückgelegt hat, mißt diese, untersucht die Brauchbarkeit derselben und verificirt und vervollständigt die Conscriptionsliste des Jahres. Wenn an diesem Termine alle

*) In der Conscriptionsliste muß noch eine Colonne zur Anmerkung der Loosungsnummer des Conscribirten angebracht werden. (cf. das H. Rescript v. 9. Juli 1824.)

Conscriptionspflichtigen gegenwärtig sind, und der vorschriftsmäßigen Loosung kein Hinderniß im Wege steht, so wird der Conscriptionsbehörde freigestellt, die Loosung sogleich mit vorzunehmen.

§. 15.

Grundlagen des Conscriptionswesens.

1) Die Kirchenliste,

2) die Gemeindeliste,

3) die amtliche Conscriptionsliste,

sind die Grundlagen des ganzen Conscriptionswesens. Bis zum 25. Februar eines jeden Jahres hat jede mit dem Conscriptionswesen beauftragte Behörde mit Beischluß des Vergleichungsprotocolls diese drei Originallisten an Unsere Landesregierung unfehlbar einzusenden, um den Zuwachs des Jahres in die General-Conscriptionslisten fortlaufend einzutragen. Wenn dieses geschehen, bekommt die Conscriptionsbehörde das Vergleichungsprotocoll mit den weiteren Beilagen zurück, um daraus einen vollständigen Actenband für die Conscription des laufenden Jahres zu bilden, welcher dann bei der Conscriptionsbehörde verbleibt.

§. 16.

Vorschriften zur Loosung der Militairpflichtigen.

Am 2. April eines jeden Jahres loosen die sämmtlichen Militairpflichtigen, welche am 1. Januar ihr neunzehntes Jahr zurückgelegt haben und zum Dienst für tauglich erkannt worden sind, auf dem Rathhause oder Amte, ein für allemal, wobei den Conscriptionsbehörden zur Pflicht gemacht wird, das Verfahren so einzurichten, daß sich jeder Loosende von der vollkommenen Richtigkeit desselben selbst überzeugen kann. Die Loosungsliste eines jeden Jahres (nach dem Formular Beilage Nr. 4.) fängt mit Nr. 1 an, und wird den Loosungslisten der vorigen Jahre angereiht. Bis zum 10. April eines jeden Jahres werden die Loosungslisten in triplo Unserer Landesregierung eingeschickt, um den Zuwachs des Jahres in der fortlaufenden General-Loosungsliste einzutragen. In die Rubrik der Bemerkungen der bei der Conscriptionsbehörde verbleibenden gleichlautenden Loosungsliste wird gehörig bei jeder Aushebung eingetragen und bemerkt, und

zwar mit Angabe des Grundes, wenn ein oder der andere Militairpflichtige bei der vorseyenden Stellung übergangen worden, oder wenn er inzwischen gestorben, oder nach der Hand untauglich geworden ist, welches jedesmal durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachgewiesen und belegt werden muß. Wer durch Krankheit, momentane Abwesenheit auf der Universität oder mit einem Militairwanderpasse in der Fremde verhindert wird, am allgemeinen Loosungstage persönlich zu erscheinen, muß durch Verwandte oder sonst Jemand für sich loosen lassen und seine Nichterscheinung mit Angabe der Gründe entschuldigen. Wer dieses unterläßt, wird für einen Ungehorsamen *) erklärt, und wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist, Kraft der mit allen Staaten des deutschen Bundes bestehenden Cartel-Convention reclamirt, und bei seiner Habhaftwerdung ohne Weiteres sogleich an das Militair abgeliefert, bei welchem er zur Strafe für seinen Ungehorsam ein Jahr länger dienen muß, welches in der Capitulation besonders anzumerken ist.

Auch fallen einem solchen alle Kosten zu, welche durch die Reclamation und den Transport ꝛc. ꝛc. verursacht werden. Eine gleiche Bestrafung trifft diejenigen, die sich ohne gesetzliche Entschuldigung der Aushebung entziehen **).

---

*) Die Ungehorsamen werden bloß durch das hiesige Regierungsblatt und durch den Reichsanzeiger vorgeladen. Die Einrückungsgebühren bezahlt die Landescasse. Rescr. 11. August 1824. Nach einem H. Rescript vom 31. October 1827 sollen die Insertionsgebühren unter den öffentlich vorgeladenen Ungehorsamen repartirt, von dem Wohlhabenden der auf ihn kommende Antheil aus eigenen Mitteln bezahlt und nur der Betrag, welcher auf den Armen kömmt, aus der Landescasse berichtigt werden. Die als untauglich anerkannten Militairpflichtigen werden, wenn sie abwesend sind, nicht öffentlich aufgefordert, doch ist es erforderlich, daß diese Untauglichkeit vorschriftsmäßig nachgewiesen werde, am besten auf die Art, wenn diese Leute, bevor sie mit Wanderpässen fortgehen, Untauglichkeitsscheine bekämen. Reg. Rescr. v. 11. Aug. 1824.

**) Für diejenigen Loosungspflichtigen, welche zur bestimmten Zeit sich nicht einfinden, wird in der Ordnung, wie sie zur Loosung berufen werden, diese von Amtswegen vorgenommen. Dies gilt von eigentlichen Ungehorsamen. Diejenigen, welche ihr zu spätes Erscheinen am Loosungstage zu entschuldigen nicht im Stande sind, sollen mit einer

§. 17.

Bestimmung über die Größe*).

Die normalmäßige Größe für die Linie ist fünf Fuß rheinländischen Maaßes. Diejenigen, welche diese Größe nicht haben, und auch keine Hoffnung geben, dieselbe zu erreichen, werden als untauglich für das Linienmilitair angesehen, aber zum Fuhrwesen verwendet.

§. 18.

Bestimmung des Verhältnisses bei den nöthigen Aushebungen.

Die zum Dienst, oder zur Ergänzung erforderliche Mannschaft wird jährlich nach Verhältniß der nöthigen Anzahl, und nach Verhältniß der gelooſ'ten Militairpflichtigen des Amtes oder der Stadt, zur Stellung ans Militair besonders vorgeschrieben**).

§. 19.

Militaircommissaire.

Zur Musterung der von den Aemtern und andern Conscriptionsbehörden als untauglich, unterm Maas und dergleichen angegebenen Militairpflichtigen, als auch zur Untersuchung aller in dieses Fach einschlagenden Localumstände und Verhältnisse behalten Wir Uns vor, nach Befinden der Umstände zu bestimmten Zeiten Militaircommissaire zu ernennen***).

§. 20†).

Untauglichkeitsscheine.

Die für ganz untauglich erkannten Militairpflichtigen, wel-

---

Strafe belegt werden, derjenigen gleich, welche bei Unfolgsamkeit gegen eine amtliche Vorladung eintreten würde. Reg. Rescr. vom 24 Juni 1835.

*) Durch H. Rescript vom 16. Juni 1828 ist verordnet, daß nur solche Leute, welche wenigstens 5 Schuh 2 Zoll messen, zum Militair angenommen werden sollen.

**) Die Ablieferung der ausgehobenen Rekruten geschieht jedesmal am 1. Mai lt. Rescript vom 5. Juni 1824.

***) Bei der Aushebung ist der Militairarzt zuzuziehen. Rescr. v. 23. Jan. 1833. Der Stabsfourier erhält bei den Aushebungen in Rodach, Neustadt und Sonnefeld 1 fl. 12 kr. rhn. Taggeld aus der Landescasse. Rescr. v. 24. März 1834.

†) vide Nr. 41. d. B.

ches jedoch jedesmal genau nachzuweisen ist, erhalten ihre Un- tauglichkeitsscheine (nach dem Formulare Beilage Nr. 5.) bloß gegen Zahlung von

Sechs Gulden rhein.

zur Landescasse und der amtlichen Gebühren für dessen Ausfertigung *), wenn sie darum zu ihrer Legitimation bei der treffenden Conscriptionsbehörde einkommen **). Die in der Instruction, die Diensttauglichkeit betreffend, Beilage Nr. 8. sub Lit. C. näher bezeichneten Untauglichen sind jedoch von dieser Zahlung eben so wie diejenigen befreit, welche ihre Zahlungsunfähigkeit wegen Armuth nachzuweisen vermögen ***).

## §. 21.

## Stellvertretungen.

Der Militairpflichtige, welchen besondere Gründe, häusliche oder Familienverhältnisse oder andere nützliche Geschäfte hindern, den Militairdienst in eigener Person zu übernehmen, darf für sich einen andern Mann als Stellvertreter einstellen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) muß der Stellvertreter ein Landeskind und unverheirathet seyn, und entweder aus den Freigeloos'ten, oder aus der Classe derjenigen genommen werden, welche ihre sechsjährige Dienstzeit treu und redlich ausgedient haben, und dieses durch einen Militairabschied nachweisen können;

2) muß der Stellvertreter der Conscriptionsbehörde einen Schein des Bataillonscommandos oder der Untersuchungscommission vorzeigen, daß er zum Militairdienste vollkommen

---

*) Die amtlichen Ausfertigungsgebühren dürfen den Betrag von 1 fl. 44 kr. nicht übersteigen. (cf. §. 21. Ziff. 9.)

**) Der Physicus hat für die Untersuchung eines Militairpflichtigen, welche, von diesem selbst veranlaßt, außer den gewöhnlichen Conscriptions-, Loosungs- und Aushebungstagen statt findet, eine Gebühr von 30 kr. zu erhalten und eben so viel für das über das Ergebniß der Untersuchung auszustellende Zeugniß. Rescr. v. 3. Oct. 1828.

***) Nach einem H. Rescript vom 23. Oct. 1827 müssen am Schlusse jedes Etatsjahres genaue Nachweisungen über die abgelieferten Gebühren für Untauglichkeitsscheine, Freiheitsscheine rc an die Regierung eingesendet werden.

brauchbar sey, bevor er als solcher angenommen, und Statt des Vertretenen abgeliefert werden kann;

3) die Privatbedingungen, unter welchen der auszuhebende Militairpflichtige mit seinem Stellvertreter überein gekommen ist, müssen bei der Conscriptionsbehörde zu Protokoll genommen, und entweder die Baarzahlung oder die gerichtliche Obligation bei der Conscriptionsbehörde bis dahin deponirt werden, wo der Stellvertreter die übernommene Verbindlichkeit vollkommen erfüllt hat;

4) die treffende Conscriptionsbehörde hat dafür zu sorgen, daß das Capital auf Zinsen gegen hinlängliche Sicherheit angelegt wird — und die Zinsen gehören dem Stellvertreter, so lange er treu und redlich dient;

5) wenn der Stellvertreter seine Capitulation ausgedient hat, oder sonst ohne sein Verschulden, durch Unglück, zufällig zugestoßene Gebrechen fortzudienen unfähig geworden, so wird demselben die Einstandssumme ohne Anstand verabfolgt. Stirbt er vor völlig beendigter Dienstzeit im Feld an erhaltenen Wunden, oder in der Garnison in Folge einer Krankheit, so fällt die Einstandssumme den Erben anheim;

6) wenn der Stellvertreter desertirt, so wird der dadurch der Militaircasse etwa zugefügte Schaden durch die Einstandssumme gedeckt und der Ueberrest fällt der Landescasse zu;

7) wird der Stellvertreter wegen begangener Verbrechen entlassen, so fällt die ganze Einstandssumme der Landescasse zu; muß er aber wegen eingetretener besonderer Verhältnisse vor völlig ausgedienter Zeit entlassen werden, z. B. zur Uebernahme der Güter nach dem erfolgten Tode der Eltern, zur nothwendig gewordenen Unterstützung derselben und dergleichen, als worüber zuvor gehörig berichtet und der Zustand der Sache erwiesen werden muß, so bekommt ein solcher von der Einstandssumme den zu der zurückgelegten Dienstzeit verhältnißmäßigen Antheil und der Ueberrest fällt der Landescasse zu;

8) es versteht sich von selbst, daß Leute, welche infamirende Verbrechen begangen, oder auf dem Zuchthause gesessen

haben, eben so wenig als Stellvertreter, wie überhaupt, beim Militair angenommen werden können;

9) wenn der Stellvertreter angenommen ist, und der Vertretene zur Legitimation seiner dadurch erlangten Freiheit um ein Attestat bei der Conscriptionsbehörde einkommt — so soll ihm ein Befreiungsschein (nach dem Formular, Beilage Nr. 6.) gegen Zahlung eines Beitrages von

Fünf und zwanzig Gulden rhein.

zur Landescasse *) und der amtlichen Ausfertigungsgebühren **) ertheilt werden, weil der unverhältnißmäßig große Bedarf für das Militair diese Abgabe nöthig macht ***).

## §. 22.

## Vorschriften für diejenigen, welche ihre Dienstzeit früher antreten wollen.

Sollte es Militairpflichtige geben, welche, bevor nach der geloos'ten Nummer die Reihe der Ablieferung an sie kommt, frü-

---

*) Zur Entrichtung einer Abgabe in die Landescasse ist derjenige, welcher sich blos vom Dienst in der Reserve durch Stellvertretung befreien lassen will, nicht verbunden, sondern es kann derselbe allenfalls nur zur Bezahlung der durch die Ausfertigung des Befreiungsscheines erwachsenden Sporteln angehalten werden. Reg. Rescr. v. 8. März 1839.

**) Nach dem H. Rescript vom 2. Sept. 1825 bestehen die amtlichen Ausfertigungsgebühren in

| | |
|---|---|
| 30 kr. | pro protoc. |
| 36 „ | f. d. Frei- oder Untaugl. Schein. |
| 12 „ | Siegelgebühren. |
| 6 „ | B. u. A. Anstalt. |
| 4 „ | z. Zuchth. |
| 12 „ | Stempel. |
| 4 „ | d. Boten. |
| 1 fl. 44 kr. | |

***) Die Befreiung von der Militairpflicht soll gegen Erlegung einer zur Herbeischaffung eines Stellvertreters bestimmten Caution von 100 fl. rhn. zugestanden werden dürfen. Im Falle diese Caution zur Erlangung eines Stellvertreters nicht ausreicht, muß der Cautionsleger den fehlenden Betrag nachzahlen, oder sich zum Militairdienst einziehen lassen. Dieses ist in solchen Fällen den Cautionsstellern bei der Ertheilung ihrer hierauf zu empfangenden Freischeine zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. Reg. Rescr. v. 16. Apr. 1828.

her freiwillig eintreten, und früher ihre Dienstzeit aushalten wollen, so soll ihnen dieses, wenn es der Stand des Militairs zuläßt, nicht verweigert werden, wenn sie ordnungsmäßig darum einkommen. Sie werden dann im Genehmigungsfalle bei der nächsten Stellung der treffenden Aushebungsbehörde mit angerechnet. Es ist jedoch bei der zu ertheilenden Erlaubniß zu erwägen, ob derjenige, der dergestalt früher einzutreten wünscht, schon die gehörigen Kräfte zum Militairdienste besitzt, und ob seine bürgerlichen Verhältnisse, oder andere dabei zu berücksichtigende Umstände diese frühere Eintretung erheischen oder erlauben. *)

§. 23.

Wie es mit den Generalrollen der Militairpflichtigen und den General-Loosungslisten gehalten werden soll.

Die fortlaufende

Generalrolle der Militairpflichtigen

und die

Generalloosungsliste

werden in Unserer geheimen Canzlei und bei Unserer Landesregierung geführt und aufbewahrt, und alle Veränderungen und Nachträge im Laufe des Jahres werden regelmäßig dergestalt in dieselben eingetragen, daß man stets eine vollständige Uebersicht des ganzen Conscriptionsfachs vor Augen hat und die Conscriptionsbehörde auf diese Weise gehörig controliren kann.

§. 24.

Ablieferungslisten **).

Bei jedesmaliger Recrutenstellung hat jede Conscriptions-

*) Alle Militairpflichtige, für welche erst nach erfolgtem Eintritt in das Militair Gründe zu ihrer Uebergehung oder zu ihrer vorläufigen Befreiung von dem activen Dienst, entweder nach Vorschrift des Gesetzes oder aus besonderer Gnade hervortreten sollten, sind nicht sofort zu verabschieden, sondern nur auf unbestimmten Urlaub zu entlassen und nicht früher zum activen Dienst wieder einzuberufen, als bis die Gründe zu ihrer vorläufigen Uebergehung beseitiget worden. Reg. Rescr. v. 29. Oct. 1826.

**) Diese müssen von dem treffenden Militaircommissair (Officier) mit unterzeichnet werden. (cf. Rescr. d. d. 30 Juli 1824.)

behörde drei Ablieferungslisten (nach dem Formular, Beilage Nr. 7.)

1) für die geheime Canzlei,

2) für die Landesregierung,

3) für das Bataillonscommando

mit einzusenden, mit Angabe der Ursachen in den beiden ersten, warum dieser oder jener Militairpflichtige in der Loosungsliste übergangen worden; wer als Stellvertreter eingetreten ist, und mit Anführung aller Erläuterungen, die zur vollständigen Uebersicht nothwendig sind.

Diese Ablieferungslisten müssen sich an die vorjährigen und an die Loosungslisten anreihen, und mit den Generalrollen der Militairpflichtigen und Generalloosungslisten die Probe aushalten.

§. 25.

Vorschriften für die Geistlichen bei Trauungen der in den Jahren der Militairpflicht stehenden jungen Leute.

Die Geistlichen des Landes dürfen keinen in den Jahren der Militairpflicht stehenden Mann anders trauen, als nach Vorzeigung eines von der Conscriptionsbehörde ausgestellten

Untauglichkeitsscheins,

oder eines

Befreiungsscheins,

oder eines

gedruckten Abschiedes.

Die angestellten Staatsdiener, die noch nicht die Jahre der Militairpflicht überschritten, werden nach Vorzeigung des unter §. 8. angegebenen Attestes Unserer Landesregierung ohne Weiteres getraut.

Sonst werden alle Verheirathungen der Militairpflichtigen vor ausgedienter Zeit in der Regel ganz untersagt, damit sie um so leichter und geneigter die Pflichten des Militairstandes sowohl im Frieden als auch vorzüglich im Kriege erfüllen können*).

*) In jedem Trauscheine soll des Umstandes ausdrücklich gedacht seyn, daß die erlangte Militairbefreiung, wie erforderlich nachgewiesen worden. Reg. Rescr. v. 26. April 1836.

## §. 26.

### Militairwanderpässe und das Wandern der Militairpflichtigen überhaupt.

Die geloos'ten Militairpflichtigen erhalten auf ihr Ansuchen Militairwanderpässe von der Landesregierung ausgestellt, und von dem Bataillonscommando mit unterschrieben. Die längste Wanderzeit eines solchen Militairpflichtigen erstreckt sich auf ein Jahr, jedoch bleibt für solche Individuen, die vermöge ihres Gewerbes zu einer längern Wanderschaft verbunden sind, oder dieselbe zu ihrer vollkommneren Ausbildung nach dem Ermessen ihrer Obrigkeit bedürfen, deren weitere Erstreckung ausnahmsweise vorbehalten.

Sollte ein solcher indessen eine Loosnummer haben, woraus sich auf baldige Ablieferung zum Militairdienste schließen läßt, so muß die Wanderzeit abgekürzt werden. Diejenigen, welche früher und bevor sie zur Loosung gekommen sind, wandern wollen *), erhalten ihre Militairwanderpässe ohne alle Einschränkung von der Landesregierung, doch niemals länger als auf drei hintereinander folgende Jahre. Diejenigen Militairpflichtigen, welche durch den Militairdienst verhindert worden, so lange zu wandern, als es ihre Innungsgesetze vorschreiben, werden entweder nach Befinden der Umstände unentgeldlich von der fehlenden Wanderzeit dispensirt, oder es wird denselben gestattet, nach ausgedienter Zeit beim Militair, ihre Wanderzeit fortzusetzen. Wer über die in dem Militairwanderpaß bestimmte Zeit ausbleibt, wird als böslich Ausgetretener angesehen und behandelt **).

## §. 27.

### Urlaubspässe der Soldaten.

Soldaten, welche in Friedenszeiten zum Garnisondienste

*) Die Conscribirten sollen vor Antritt der Wanderschaft hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst gehörig untersucht werden. Rescr. v. 11. Aug. 1824.

**) Die Conscriptionsbehörden haben jährlich am 8. Febr. Verzeichnisse der Militairwanderpaßinhaber einzusenden, welche außer den Namen derselben die Ablaufzeit des Passes und Bemerkungen enthalten sollen, aus welchen sich ergiebt, auf welche Weise für die Beiziehung der über die Zeit ausgebliebenen Pflichtigen Sorge getragen worden ist. Reg. Rescr. v. 28. Juli und 6. Aug. 1827.

überzählig, zur Aushülfe in der Feldwirthschaft und bei den Gewerben Urlaub nach Hause erhalten, sind verbunden, ihre gedruckten Urlaubspässe bei der Behörde des Orts, wo sie sich aufhalten, zu hinterlegen, welche Behörde bei dem Abgang des Beurlaubten sein Betragen darauf zu bemerken hat. Wenn ein solcher Beurlaubter sich aus dem Amts-, Stadt- oder Landesbezirke auf längere Zeit entfernen will, so muß er zu diesem Ende sich einen besondern Urlaubspaß vom Bataillonscommando erbitten, und diesen dem Amte oder dem Magistrate vorzeigen, widrigenfalls er als Deserteur dem Bataillonscommando angezeigt werden muß.

§. 28.

Bestimmung der Behörden, unter welche der Soldat in verschiedenen Beziehungen gestellt ist.

Von der Stunde an, wo der Militairpflichtige an das Militair abgeliefert worden ist, und zur Fahne geschworen hat, ist das Bataillonscommando seine competente Behörde. Begeht ein solcher, wenn er auf Urlaub ist, irgend ein Verbrechen, so hat das Amt oder der Magistrat ihn zu arretiren und unter sicherer Bedeckung mit schriftlicher Angabe des Verbrechens an das Bataillonscommando zu senden, wo er gerichtet und militairisch bestraft, oder nach Befinden der Umstände, vom Militair sofort entlassen und an die treffende Civilbehörde zur weitern Bestrafung übergeben wird. Bei geringen Vergehungen aber ist der Schuldige dem Bataillons-Commando zur Bestrafung anzuzeigen; jedoch kann auch alsdann, im Fall der Widersetzlichkeit und Ruhestörung die Ortsbehörde solchen arretiren und an die Militairbehörde zur Bestrafung abliefern. In allen Realklagen, z. B. aus besitzenden liegenden Gütern, sodann in Geldschuldsachen, in Familien- und Erbschaftsangelegenheiten u. d. m. gehört der Beurlaubte, er mag Kläger oder Beklagter seyn, vor den Civilrichter seines Amtes, welches darüber zu erkennen hat*). Bei allen Entlassungs- oder andern rein militairischen

*) Die Weiber der im Dienste stehenden Soldaten und deren Kinder bis zur Confirmation befinden sich unter der Militairgerichtsbarkeit, und treten nach dem Ableben oder Dienstaustritt des Soldaten unter die treffende Civilbehörde zurück. (cf. Rescr. v. 25. Januar u. 1. Mai 1812.)

Gesuchen, darf der Soldat seine Militairbehörde auf keinen Fall übergehen, diese hat die nothwendigen Beschlüsse dieserhalb an Uns zu machen, und diese empfängt die Resolutionen zur weiteren Bekanntmachung.

§. 29.

Ansprüche auf Pension oder Versorgung.

Jeder Unterofficier oder Soldat, der vor dem Feinde durch Blessuren oder im Dienst durch andere Unglücksfälle dergestalt den Gebrauch seiner Glieder oder seine Gesundheit verliert, daß er nur zum Theil oder gar nicht mehr sein Brod verdienen kann, auch derjenige, welcher für sich, ohne Stellvertreter eines andern gewesen zu seyn, vier Capitulationen treu und redlich ausgedient hat, hat verhältnißmäßigen Anspruch auf Pension aus der Landescasse, auf eine seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene anderweitige Versorgung im Civildienste oder auf Anstellung bei der Invalidencompagnie.

§. 30.

Vorschriften wegen Bestrafung der ungehorsamen Militairpflichtigen und wegen Berücksichtigung der gehorsamen.

Alle ausgetretenen ungehorsamen, zur Loosung und Aushebung nicht erschienenen Militairpflichtigen sind nicht blos dadurch frei, wenn sie in spätern Jahren zurückkommen, sondern sind auch alsdann verpflichtet, ihre Dienstzeit beim Militair, woferne sie dazu tauglich, auszuhalten, und es muß das besitzende und zukünftige Vermögen derselben so lange in Beschlag genommen werden, bis sie ihrer Militairpflicht vollständig Genüge geleistet haben, als worauf die Behörden mit aller Strenge zu sehen haben, damit sich Niemand zum Nachtheile seiner Mitbürger willkührlich seiner Militairpflicht entziehe*). Stellt sich ein solcher widerspenstiger Militairpflichtiger, auch wenn er öffentlich vorgeladen, und diese Ladung nach Ablauf von zwei Jahren unter der ausdrücklichen Androhung der Einziehung des Vermögens fruchtlos wiederholt worden, nicht zur Ausdienung seiner Zeit

*) Es soll nach dem H. Rescr. vom 30. Juli 1824 eine besondere Liste über die Ungehorsamen eingeführt werden.

ein, so fällt das im Beschlag genommene besitzende Vermögen desselben, so wie dasjenige, was er in der Folge von seinen Eltern und Verwandten noch erbt, dem Militairfiscus zu und wird an die Landescasse abgeliefert. Es versteht sich jedoch von selbst, daß derjenige, welcher beim späteren Erscheinen seine Schuldlosigkeit daran nachweisen kann, die Zurückgabe des Eingezogenen zu erwarten hat*). Diejenigen Militairpflichtigen hingegen, welche sich mit Lust und gutem Willen dieser einmal unvermeidlichen, allgemeinen Verpflichtung unterziehen und genau alle dazu gegebenen Vorschriften erfüllen, haben nicht nur gerechten Anspruch auf alle die Rücksichten und Belohnungen, welche ihre Vaterlandsliebe verdient, sondern auch nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und gezeigten Verdienste auf jedes Avancement beim Militair.

## §. 31.

### Der Lehensertheilung und dem Meisterwerden steht die Militairpflicht nicht entgegen.

Der Erwerbung und Empfangnahme des Lehns an liegenden Gütern steht die Militairpflicht nicht im Wege, nur muß bis dahin, wo der Belehnte nach ausgehaltener Dienstzeit beim Militair seinen Abschied erhalten hat, von Amtswegen ein gehörig verpflichteter Anwalt zur Administration und Bewirthschaftung des Lehns bestellt werden, wenn der Militairpflichtige oder Soldat nicht durch eigenen Auftrag Jemanden dazu im gesetzlichen Wege bestellt hat. Dem Meisterwerden steht die Militairpflicht auch in keinem Falle im Wege.

## §. 32.

### Stellung der Ausgehobenen an das Bataillons-Commando.

Die nach ihrer geloos'ten Nummer in Gegenwart eines dazu commandirten Offiziers, gesetzlich ausgehobenen Militairpflichtigen, müssen sich nach der erhaltenen Weisung der Conscriptionsbehörde an dem festgesetzten Tage bei dem Bataillonscommando einfinden und bei demselben selbst stellen und melden**). Die-

*) Vor Ablieferung der Ungehorsamen an das Bataillonscommando soll erst an die Regierung berichtet werden. (cf. Rescr. v. 13. Nov. 1827.)

**) Bei der Aushebung müssen alle zum Loosen gezogene Conscribirten selbst gegenwärtig seyn. cf. Rescr. v. 30. Juli 1824.

jenigen, welche an dem bestimmten Tage nicht eintreffen, und das längere Ausbleiben mit keinem gültigen Zeugnisse entschuldigen können, müssen zur Strafe ein Jahr länger dienen, welches in der Capitulation besonders angemerkt werden muß.

§. 33.

Abschiede vor völlig ausgedienter Zeit.

Vor völlig ausgedienter Zeit darf keinem Soldaten anders der Abschied ertheilt werden, als wenn nach gehörig erwiesener Nothwendigkeit dem Bataillonscommando ein besonderer Befehl dazu ertheilt wird. Eben so wenig darf ein an das Militair gesetzlich gestellter Militairpflichtiger willkührlich wieder entlassen, oder der Conscriptionsbehörde zurückgeschickt werden, bevor nicht dessen Untauglichkeit zum Militairdienste durch ein vidimirtes Attest der Untersuchungscommission außer allen Zweifel gesetzt ist, in welchen seltenen Fällen die Conscriptionsbehörde verbunden ist, einen andern Mann Statt des zurückgeschickten zu stellen und den untauglich befundenen in der Loosungsliste zu streichen*).

§. 34.

Bestrafung der Civilbeamten, wenn sie Militairpflichtige übergehen rc.

Die Civilbeamten, welchen das Conscriptionsgeschäft anvertraut ist, werden nach Befinden der Umstände und nach dem Grade ihrer Verschuldung mit hohen Geldstrafen, Suspension oder Cassation belegt, wenn sie überführt werden, einen Militairpflichtigen wissentlich übergangen, und ihn absichtlich gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verholfen zu haben, sich dem Militairdienst zu entziehen — wie es ihnen überhaupt und im Allgemeinen aufgetragen wird, ihre Aufmerksamkeit genau darauf zu verwenden, daß sich kein Militairpflichtiger, zum Nachtheil seiner übrigen Mitbürger, widerrechtlich seiner Obliegenheit entziehe. Dieselbe Aufmerksamkeit wird den übrigen bei diesem Geschäft concurrirenden Individuen, den Viertelsmeistern in den

*) Die Ausstellung von Zeugnissen an Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste einzutreten wünschen, soll erst nach sorgfältiger Prüfung ihrer Zulässigkeit geschehen. Rescr. v. 26. Sept. 1827.

Städten, den Schultheißen in den Dörfern, den Amtsdienern aufs Strengste anempfohlen.

§. 35.

Die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Militairpflichtigen *).

Zur Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit der Militairpflichtigen wird für die dazu beauftragten verpflichteten Land- oder Stadtphysici die Instruction nach der Beilage 8. ertheilt. Die verantwortlichen Atteste, welche dieselben ausstellen, müssen sich auf den Paragraphen und auf die Nummer der Instruction beziehen und gutachtlich der Conscriptionsbehörde vorgelegt werden, welche dann zu entscheiden, und die Entscheidung unter das ärztliche Attest zu setzen hat, ob der für untauglich ausgesprochene Militairpflichtige als wirklich untauglich betrachtet, und als solcher vom Loosen und vom Militairdienst befreit seyn soll oder nicht, oder zu welcher Gattung er noch gerechnet werden soll.

§. 36.

Bestrafung der Aerzte, wenn sie falsche Zeugnisse ausstellen.

Wenn der visitirende Arzt überführt wird, falsche Zeugnisse ausgestellt zu haben, um einen Militairpflichtigen dem Dienste zu entziehen, so soll derselbe mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, bei einer eintretenden gewinnsüchtigen Absicht

*) Zur Nachweisung der Dienstuntauglichkeit der mit obrigkeitlicher Erlaubniß im Ausland befindlichen Militairpflichtigen soll es als ausausreichend betrachtet werden, wenn der Thatbestand ihrer Körperconstitution von einem zur Doctorwürde gelangten Gerichtsarzt, welcher in dem Staate, in welchem sich der fragl. Militairpflichtige befindet, verpflichtet worden ist, ausgemittelt, von demselben hierüber ein Attest ausgestellt, dieses von der treffenden Obrigkeit auf legale Weise beglaubigt, hierauf dem nach dem hiesigen Militair-Conscriptionsgesetz competenten Stadt- oder Amtsphysicus zur Begutachtung vorgelegt und von diesem Letzteren die Militair-Dienstuntauglichkeit des fraglichen Individui nach Maasgabe der in dem auf die angegebene Art ausgestellten Attestate enthaltenen Momente bezeugt worden ist. Reg. Rescr. v. 15. Mai 1829.

aber sollen diese Strafen nach dem Ermessen des Richters erhöhet und der Bestrafte zugleich angehalten werden, das Geld oder den Geldeswerth, welchen er für die Ausstellung solcher Zeugnisse erhalten haben könnte, in doppeltem Werth zur Landescasse heraus zu bezahlen.

§. 37.

Nach diesem allgemeinen Conscriptionsgesetz haben sich nunmehr die treffenden Behörden und alle Unsere Unterthanen vom 1. Januar 1822 an, überall pünctlich und genau zu halten und Wir befehlen, daß außer denjenigen Behörden, denen es zu wissen nöthig ist, auch jeder Gemeinde ein Exemplar dieses allgemeinen Militairpflichtigkeits- und Ausbebungsgesetzes übergeben werde, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, wenn im Uebertretungsfall ihn die gesetzlichen Strafen treffen. Auch soll jeder treffenden Behörde eine Anzahl gedruckter Formulare verabreicht werden, worin die bestimmten Rubriken gehörig ausgefüllt, die Militairpflichtigen vorschriftsmäßig eingetragen, und dann die Listen zur festgesetzten Zeit eingegeben werden sollen.

Coburg zur Ehrenburg, den 19. November 1821.

**Ernst**, H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. v. Röpert.
Hohnbaum. v. Szymborski.

Beilage Nr. 1. (zu §. 12.)

# Kirchenliste

für

die in der Pfarrei . . . gebornen Militairpflichtigen,

welche

am 1. Januar 18.. ihr 19tes Jahr zurückgelegt haben.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

| Geburts-ort. | Namen | | Geboren im Jahr 18 | | Der Eltern | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Familien- | Tauf- | Tag. | Monat. | Namen Familien- | Namen Tauf- | Stand, Gewerbe. | |
| | | | | | | | | |

N. N. den . . . . . . . . . . .
Für die Richtigkeit des vorstehenden aus den Taufbüchern ausgezogenen Verzeichnisses
N. N.
Pfarrer.

Beilage Nr. 2. (zu §. 13.)

# Gemeindeliste

über

die im . . . . . . wohnenden Militairpflichtigen,

welche

am 1sten Januar 18 . . ihr 19tes Jahr zurückgelegt haben.

| Namen | | Hausnummer. | Religion. | Stand, Gewerbe. | Der Eltern | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Namen | | Stand, Gewerbe. | Alter. | Begüterung. | übrige Kinder außer dem Militairpflichtigen | | |
| Familien- | Tauf- | | | | Familien- | Tauf- | | | | Söhne. | Töchter. | |
| | | | | | | | | | | | | |

N. N. den . . . . .

Für die Richtigkeit des vorstehenden Verzeichnisses

Beilage Nr. 3. (zu §. 14.)

# Conscriptionsliste

des

. . . . . . . . . . .

enthaltend

das Verzeichniß aller derjenigen Militairpflichtigen,

welche

am 1. Januar 18.. ihr 19tes Jahr zurückgelegt haben,

mithin in die Jahre der Militairpflicht getreten sind.

| Geburtsort. | Fortlaufende Nummer des Jahres. | Namen | | Hausnummer. | Geboren im Jahr 18.. | | Größe | | | Religion. | Stand, Gewerbe. | Der Eltern | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Familien- | Tauf- | | Tag. | Monat. | Fuß. | Zoll. | Strich. | | | Namen | | Stand, Gewerbe. | Alter. | Begüterung. | übrige Kinder außer dem Militairpflichtigen | | |
| | | | | | | | | | | | | Familien- | Tauf- | | | | Söhne. | Töchter. | |

Beilage Nr. 4. (zu §. 16.)

# Loosungs-Liste

des

. . . . . . . . . . . . . . .

über

diejenigen Militairpflichtigen,

welche

am 1. Januar 18 . . ihr 19tes Jahr zurückgelegt und

am 2. April nach Vorschrift geloost haben.

| Gezogene Nummer. | Namen | | Größe | | | Geburtsort. | Nummer der Conscriptionsliste des Jahres. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Familien- | Tauf- | Fuß. | Zoll. | Strich. | | | |
| | | | | | | | | |

Beilage Nr. 5. (zu §. 20.)

# Untauglichkeits-Schein.

| Name | | Geburtsort. | Geboren im Jahr 18.. | | Fortlaufende Nummer des Jahres 18.. | Größe | | | Religion. | Stand, Gewerbe. | Eltern | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | Namen | | Stand, Gewerbe, | |
| Familien- | Tauf- | | Tag. | Monat. | | Fuß. | Zoll. | Strich. | | | Familien- | Tauf- | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Ist auf dem Grund des von dem . . . . . . ausgestellten und von unterzeichneter Behörde als richtig anerkannten Attestes nach §. . . Nr. . . der Instruction für untauglich zum Militairdienst befunden, und demselben der vorliegende Untauglichkeitsschein gegen Entrichtung eines Beitrags von Sechs Gulden rhein. zur Landescasse ausgestellt worden, um sich damit nach Vorschrift der Conscriptionsgesetze allenthalben ausweisen und wegen seiner Befreiung von dem Militairdienste gehörig legitimiren zu können.

. . . . . . den . . . . . . . . . .

Beilage Nr. 6. (zu §. 21. Tit. 9.)

# Befreiungs-Schein.

| Name | | Geburtsort. | Geboren im Jahr 18.. | | Fortlaufende Nummer des Jahres 18.. | Größe | | | Religion. | Stand, Gewerbe. | Geloosste Nummer im Jahr 18. | Eltern | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Familien- | Tauf- | | Tag. | Monat. | | Fuß. | Zoll. | Strich. | | | | Namen Familien- | Namen Tauf- | Stand, Gewerbe. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Hat einen Stellvertreter für sich eingestellt, und alle Vorschriften der Militairpflichtigkeitsgesetze laut §. 21. vollständig erfüllt, weshalb ihm der vorliegende Befreiungsschein gegen Entrichtung eines Beitrags von fünf und zwanzig Gulden rhn. zur Landescasse ausgestellt worden, um sich damit allenthalben ausweisen und sich wegen der für seine Person dadurch erlangten Befreiung von dem Militairdienste gehörig legitimiren zu können.

. . . . . . . den . . . . . . . . . .

Beilage Nr. 7. (zu §. 24.).

# Ablieferungs-Liste

des

. . . . . . . . . . .

über

diejenigen Militairpflichtigen,

welche

bei der gegenwärtigen Recruten-Stellung nach

Maaßgabe ihrer geloosten

Nummern an das Militair abgeliefert werden.

| Gelooste Nummer des Jahres. | Namen | | Größe | | | Geburtsort. | Nummer der Conscriptionsliste des Jahres. | Geboren | | | Religion. | Stand, Gewerbe. | Zeitherige Aufführung. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Familien- | Tauf- | Fuß. | Zoll. | Strich. | | | Tag. | Monat. | Jahr. | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Beilage Nr. 8. (zu §. 35.)

# Instruction,

## die Untersuchung der Dienſttauglichkeit der Militairpflichtigen betreffend.

### Claſſification körperlicher Gebrechen.

A. Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Dienſtesgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

#### I. Allgemeine Krankheiten.

1) Unheilbare Hautkrankheiten, Flechten, ausſatzähnliche Krankheiten. 2) Unheilbare Drüſenkrankheiten, Skrophelkrankheiten, verhärtetes Zellengewebe. 3) Lymphgeſchwülſte (tumores lymphatici), beträchtliche Balggeſchwülſte (tumores cystici). 4) Puls- und Blutadergeſchwülſte (aneurysmata et varices). 5) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers, Gelenkverwachſung (anchylosis), Knochenauswüchſe (exostoses), Knochengeſchwülſte, Beinfraß (tophicaries). 6) Sichtbare angeborne durch Zufall oder Krankheiten entſtandene Verunſtaltungen (deformitates) des Körpers, welche dem Anſehen oder den Verrichtungen des Militairdienſtes nachtheilig ſind. 7) Unheilbare Waſſerſucht, Gelbſucht, Scharbock. 8) Unheilbare Schwindſuchten und Abzehrungen (Phthises et tabes). 9) Unheilbare Nervenkrankheiten, Convulſionen, Fallſucht (epilepsia), Veitstanz, Nachtwandeln, Kretinismus. 10) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers, welche die fernere nöthige Ausbildung und das Wachsthum beſchränkt.

#### II. Unheilbare Kopfkrankheiten.

1) Unheilbarer Wahnſinn, Blödſinn. 2) Unheilbarer Erbgrind (tinea). 3) Unheilbare Ohrenkrankheiten, inſofern ſie dem Dienſte hinderlich oder eckelhaft ſind. 4) Eben ſo unheilbare Augenkrankheiten, Thränenfiſteln (fistulae lacrimales). 5) Bösartige Naſenkrankheiten, eckelhafte Verunſtaltungen, innere Auswüchſe der Naſe. 6) Lippenkrebs, Haſenſcharte, Wolfsrachen, wäſſerigter Mundkrebs. 7) Skirrhoſitäten, Krebsgeſchwüre, beträchtlicher Subſtanzverluſt der Zunge. 8) Zerreißung oder Ver-

härtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (ductus salivalis. Stenonianus, Wartonianus, sublingualis), Speichelfisteln (fistulae salivales). 9) Unheilbare Sprachlosigkeit (aphonia). 10) Sehr beschwerliche Mastikation oder Degludition.

### III. Unheilbare Brustkrankheiten.

1) Stinkender Athem. 2) Luftröhrenbruch (bronchocele). 3) Unheilbare Kurzathmigkeit (Dyspnoea), chronisches Asthma (asthma chronicum). 4) Bluthusten (haemoptysis), unheilbar, aus Anlage oder äußerer Gewalt. 5) Angeborne oder durch zufällige Ursachen entstandene Schiefstellung des Halses (obliquitas colli). 6) Beträchtliche skrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken. 7) Beträchtlicher Sattthals (intumescentia telae celulosae colli), welcher das Athemholen erschwert. 8) Unheilbarer Kropf (Struma). 9) Beträchtliche Verschiebung oder Mißstaltung des Brustkörpers (obliquitas vel deformitas thoracis). 10) Verkrümmtes Rückgrad.

### IV. Unheilbare Krankheiten des Unterleibes.

1) Das chronische Erbrechen (vomitus chronicus). 2) Chronische Bauchflüsse (diarrhoeae chronicae). 3) Unheilbare Anhäufungen und Verhärtungen (obstructiones et indurationes) der Eingeweide des Unterleibs. 4) Alle unheilbare Krankheiten des Urinsystems (morbi insanabiles totius systematis uropoetici). 5) Ein noch innerhalb dem Bauchringe (annulo abdominali) oder in der Leistengegend steckender Hode. 6) Unheilbare Geschwülste oder Geschwüre der Leistendrüsen (tumores vel ulcera glandulorum inguinalium). 7) Leisten-, Hoden-, Schenkel- oder Bauchbrüche (herniae inguinales, scrotales, femorales, ventrales). 8) Unheilbare Krankheiten des Saamenstranges und der Lymphgefäße. 9) Fleischbruch (sarcocele), Wasserbruch (hydrocele), enorme Größe, Verhärtung und Krebs der Hoden. 10) Chronische eiternde Hämorrhoidalknoten mit beträchtlicher Cachexie. 11) Mastdarmfisteln. 12) Habitueller Mastdarmvorfall.

### V. Unheilbare Krankheiten der Extremitäten.

a) obere Extremitäten.)

1) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebung oder widernatürliche Vergrößerung eines oder beider Schulterblätter. 2) Stei-

figkeit des Schultergelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung. 3) Verkrümmung, Verkürzung, und Abmagerung der großen Muskeln nach vorausgegangenem Oberarmbeinbruch. 4) Steifigkeit des Ellenbogengelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung. 5) Beinfraß, Mißverhältniß, Verkrümmung oder Verkürzung der Vorderarmknochen. 6) Beinfraß, Verschiebung der Handwurzel oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit entsteht. 7) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfordernde Handarbeit nothwendig sind.

b) untere Extremitäten.

1) Unheilbare Ausrenkung des Hüftknochenkopfs mit Verschiebung des Rückgrads. 2) Steifigkeit des Hüftgelenks mit Abmagerung des Schenkels. 3) Beinfraß im Hüftknochengelenk. 4) Verkrümmung oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes oder beider. 5) Unverhältnißmäßige Abmagerung der Gefäß- und Schenkelmuskeln. 6) Steifigkeit des einen oder des andern Kniees. 7) Unheilbarer Gliedschwamm (fungus articulorum, tumor albus) an dem Kniegelenke. 8) Halbe oder ganze Auslenkung der Kniescheibe (patella). 9) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen. 10) Unverhältnißmäßige Structur der Fußknöchel (condyli), welche das Gehen erschwert. 11) Ueble Bauart, Steifigkeit der Fußwurzelgelenke, Zerstörung derselben. 12) Plattfüsse im hohen Grade. 13) Mangel oder gänzliche Verwachsung der Zehen. 14) Beträchtliche Frostbeulen und Knochengeschwülste am Vorderfuße. 15) Mehrere oder große Blutadergeschwülste (varices), besonders mit verhärteten Wadendrüsen. 16) Merkmale vorausgegangener chronischer großer Fußgeschwüre mit beträchtlichem Hautverluste und gegenwärtigen Blutaderknoten. 17) Alle veralteten Fußgeschwüre von großem Umfange.

B. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Feldliniendienste untauglich, jedoch zum Fuhrwesen, Feldbäckerei und sonstiger Verwendung nicht unbrauchbar machen.

1) Nicht zu starkes Schielen. 2) Schwere, etwas stammelnde Sprache. 3) Größtentheils verdorbene oder mangelnde Schneid- und Eckzähne (dentes incisorii et canini) im Ober-

und Unterkiefer. 4) Geringe Verunstaltung oder Verstümmelung irgend eines Theils des Körpers, die Hände ausgenommen. 5) Ein etwas schiefer Hals. 6) Eine etwas hohe Schulter. 7) Eine etwas hohe Hüfte. 8) Eine unbedeutende Verkürzung einer obern oder untern Extremität. 9) Ein etwas auffallend eingebogenes Knie. 10) Ein etwas stark ausgebogener Ober- oder Unterschenkel. 11) Ein Ueberbein (ganglion), wenn es die Bewegung der Hand oder des Fußes nicht sehr erschwert.

C. Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen und wo der damit Behaftete außer allen Anspruch bei der Militairpflicht bleibt.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Cretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit. 2) Verlust beider Augen oder Blindheit derselben. 3) Mangel der Nase. 4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers. 5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma). 6) Mangel eines Armes, einer Hand oder eines Fußes. 7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken. 8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades. 9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris), des Schenkelbeinhals- und Schenkelbeinbruches. 10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

D. Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, oder durch Mittel künstlich hervorgebracht zu werden pflegen, und worauf beim Visitiren die meiste Aufmerksamkeit zu verwenden ist.

1) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht, Zittern eines oder mehrerer Glieder, Blödsinn, Schwindel. 2) Anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers. 3) Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht- und Tagsblindheit (nyctalopia, hemeralopia). 4) Taubheit. 5) Stummheit. 6) Beschwerliches Hinabschlucken der Speisen. 7) Herzklopfen. 8) Hüftwehe (ischias), Lendenwehe (lumbago). 9) Bluthusten (haemoptysis). 10) Blutbrechen (vomitus cruentus). 11) Erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes). 12) Brüche (herniae). 13) Das Hinken. 14) Lähmung der einen

oder der andern Extremität. 15) Erfrorne Füße (congelationes). 16) Unvermögen, den Urin an sich zu halten. 17) Blutharnen, fließende Hämorrhoiden. 18) Geschwülste (oedemata). Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre der untern Extremitäten. 19) Windgeschwulst des Hodensacks (emphysema scroti). 26) Schwitzende und vom Schweiß wunde Füße.

## Nr. XXXV.

### Verordnung,

### den Ankauf von Militaireffecten betreffend.

Mit Beziehung auf mehrere ältere, desfalls bereits öffentlich ergangene Verordnungen, wird Jedermann hierdurch wiederholt vor dem Ankauf oder sonstigen Erwerb aller neuen sowohl als bereits getragenen Militaireffecten ernstlich gewarnt.

Es sind dieselben durchaus unveräußerlich, und sogar die Besitzer solcher Montirungsstücke, deren Tragzeit bereits vollendet ist, erwerben daran nur insoferne ein beschränktes Eigenthum, daß sie dieselben zwar behalten, keineswegs aber veräußern dürfen, sondern neben ihren neuen Montirungsstücken, zu deren Schonung forttragen müssen.

Jedermann, welcher dergleichen Militaireffecten auf irgend eine Art an sich bringt, hat daher zu erwarten, daß er im Betretungsfall zu deren unentgeldlichen Herausgabe ohne Weiteres angehalten, und noch außerdem seiner vorgesetzten Behörde zu angemessener Bestrafung angezeigt wird.

Militair-Section *)
des Herzogl. S. Ministerii.
v. Szymborski.

*) Publicirt am 31. August 1822.

## Nr. XXXVI.

### Verordnung,

### das Schuldenmachen gemeiner Soldaten betr.

Da nach der Vorschrift des Artikel 24. der Militairgesetze kein Soldat vom Feldwebel abwärts ohne Einwilligung seines Compagniechefs Schulden machen darf, so wird hiermit Jedermann gewarnt, weder einem Unteroffizier noch Gemeinen etwas zu borgen, welcher nicht nach der obigen gesetzlichen Bestimmung dazu befugt ist, indem dergleichen Schuldforderungen nur dann bei der Militairbehörde eingeklagt, und von dieser berücksichtigt werden können, wenn der Gläubiger deren Gültigkeit durch den Besitz eines von dem Compagniechef seines Schuldners ausgestellten schriftlichen Erlaubnißscheins, gehörig nachzuweisen vermag.

Coburg, den 11. August 1826.

Herzogl. S. C. S. Bataillons=Commando.

Der Major v. Jossa.

---

## Nr. XXXVII.

### Verordnung

### für die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten.

### Im Namen 2c. 2c.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben, nach Vernehmung Höchst-Ihrer Landesregierungen und obern Militairbehörden zu Coburg und Gotha, die hier unten folgende, den bürgerlichen und militairischen Einrichtungen beider Fürstenthümer möglichst angemessene Instruction für die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten Höchstdero Linienregiments zu erlassen beschlossen und Uns den Auftrag zu ertheilen geruhet, diese Instruction durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Indem Wir solches hiermit bewirken, fügen Wir für die

treffenden Unterbehörden die Anweisung bei, sich auch ihres Orts in vorkommenden Fällen nach den Bestimmungen der gedachten Instruction stets genau zu achten.

Coburg, den 9. Juli 1829.

Herzogl. S. Landesregierung.

Habermann.

---

# Instruction

## für die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Linien-Regiments.

§. 1.

Kein Unteroffizier oder Soldat darf seine Montur oder Armaturstücke mit auf Urlaub nehmen. Bei jedem Urlaub, welcher länger als 8 Tage dauert, müssen dieselben sorgfältig gereinigt und im möglichst guten Zustand an den Fourier der Compagnie abgeliefert werden. Bei Urlaubertheilungen von kürzerer Dauer hat dieselben der dem Beurlaubten zunächst vorgesetzte Unteroffizier einstweilen in der Caserne oder in dem Quartier des Beurlaubten unter seine besondere Aufsicht zu nehmen.

§. 2.

Der Beurlaubte soll nicht, ohne daß es nothwendig wäre, seinen Weg durch ein fremdes Gebiet nehmen, kann er solches aber nicht vermeiden, muß er sich daselbst friedlich und anständig betragen.

§. 3.

Wenn ein Beurlaubter an einem Orte übernachtet, wo sich eine Herzogl. Garnison befindet, muß er sich bei dem dasigen Commandanten melden und demselben seinen Urlaubspaß vorzeigen.

§. 4.

Bei seiner Ankunft in der Heimath oder in der von ihm gewählten Urlaubsstation hat er sich sogleich bei dem dortigen Bürgermeister, Schultheißen oder Ortsvorstand zu melden, und demselben seinen Urlaubspaß vorzuweisen.

§. 5.

Diese Meldung bei dem Ortsvorstand ist hinreichend, wenn der Mann einen Urlaub unter acht Tagen erhalten hat und an dem Orte seines Aufenthalts sich kein Herzogl. Justizamt befindet.

§. 6.

Ist aber der Urlaub auf länger als acht Tage ertheilt, so muß der Beurlaubte vor Ablauf der ersten acht Tage sich auch bei demjenigen Herzogl. Justizamte, in dessen Bezirk seine Urlaubsstation belegen ist, melden, und demselben seinen Urlaubspaß vorlegen. Wer dawider handelt, wird einberufen und mit dreitägigem Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

§. 7.

Derjenige Beurlaubte, welcher während seines Urlaubs seine Urlaubsstation im Inlande verändern und sich in einen andern Amtsbezirk begeben will, muß diesen Entschluß zuvor seinem Compagniechef und dem Amte, in dessen Bezirk er sich bis dahin aufgehalten hat, anzeigen, sodann aber nach seiner Ankunft in dem neugewählten Aufenthaltsorte sich sogleich bei dem dortigen Ortsvorsteher und während der ersten acht Tage auch bei dem treffenden Amte melden.

§. 8.

Wenn ein Beurlaubter sich in das Ausland begeben will, so muß er die Erlaubniß dazu bei seinem Compagniechef einholen, und alsdann, wenn seine Urlaubsstation nicht weiter als vier Stunden von der Herzogl. Landesgrenze entfernt ist, sich während der ersten vierzehn Tage bei dem zunächst angrenzenden Herzogl. Justizamte melden.

§. 9.

Derjenige Beurlaubte, welcher sich ohne Erlaubniß seines Compagniechefs in das Ausland begibt und daselbst als Vagabunde arretirt und über die Herzogl. Landesgrenze zurückgebracht wird, soll sofort als Deserteur betrachtet und bestraft werden.

§. 10.

Jeder Beurlaubte, welcher auf die an ihn ergangene Einbe-

rufung nicht in der Garnison erscheint, und sich auch nicht mit hinreichenden Gründen entschuldiget, wird durch einen Unteroffizier abgeholt, und falls er in seiner Urlaubsstation nicht anwesend, sein dermaliger Aufenthalt aber nicht auszumitteln wäre, ohne Weiteres als Deserteur betrachtet und auf den Listen abgeführt.

§. 11.

Wünscht ein im Inland Beurlaubter seinen Aufenthalt weiter als vier Stunden von den Herzogl. Grenzen im Auslande zu nehmen, so muß er es seinem Compagniechef melden, und erhält von diesem nach vorgängiger Genehmigung des treffenden Bataillons-Commandos, einen neuen Urlaubspaß. Doch hat in diesem Fall der Beurlaubte seine Verwandten in der Heimath von seinem jedesmaligen Aufenthalte stets in Kenntniß zu erhalten, damit ihm durch solche die an ihn ergehenden Befehle sicher zugesendet werden können. Auch muß er selbst sich wöchentlich einmal bei derjenigen Post, welche seinem Aufenthaltsort zunächst liegt, erkundigen, ob keine Briefe für ihn angekommen seyen, und er hat dieß um so gewisser zu beobachten, da er ohne Weiteres als Deserteur abgeführt wird, wenn er auf die an ihn ergangene Einberufung nicht pünctlich in der Garnison erscheint. Sobald der Beurlaubte aus dem Auslande zurückkehrt, hat er seinen Reisepaß an seinen Compagniechef, oder wenn sein Urlaub im Inlande fortdauert, an das Herzogl. Justizamt, in welchem seine Urlaubsstation belegen ist, abzuliefern.

§. 12.

An jeden Ort, wohin der Beurlaubte sich begibt, muß er seinen Urlaubspaß mitnehmen, um sich nöthigenfalls damit legitimiren zu können.

§. 13.

Ein Beurlaubter, welcher ohne Urlaubspaß außer seiner Station betreten wird, soll als der Desertion verdächtig von der Ortsbehörde arretirt und auf seine Kosten in seine Urlaubsstation zurückgebracht werden. Desgleichen ist in dem Fürstenthum Coburg die in den Aemtern auf Polizei-Commando stehende Militairmannschaft, in dem Fürstenthum Gotha aber die Gensdar-

merie berechtiget, von jedem Beurlaubten die Vorzeigung seines Urlaubspasses zu verlangen, und denjenigen, welcher keinen solchen vorweisen kann, zu arretiren.

§. 14.

Der Unteroffizier und Gemeine muß, wenn er auf Urlaub ist, sich in jedem Betracht eben so anständig und ordentlich betragen, wie es von ihm in der Garnison verlangt wird, Spiel und Wirthshäuser, insbesondere alle Trinkgelage und sonstige Ausschweifungen und Händel, welche Klagen gegen ihn veranlassen könnten, muß er stets vermeiden. Er darf in keiner Sache sein eigener Richter seyn, sich nicht zu verbotenen Handlungen, Vergehen oder Verbrechen gegen die bestehenden Landesgesetze, zu Accise- oder Zollbetrügereien, zu Feld-, Holz- oder Gartendiebstählen und eben so wenig zu Jagdfreveln verleiten lassen, desgleichen muß er sich alles Fischens und Krebsens in Teichen, Fischwassern und Strömen bei schwerer Strafe enthalten und auf keine Weise Antheil an solchen strafbaren Handlungen nehmen, sondern sie vielmehr nach Kräften zu verhüten suchen.

§. 15.

Wenn ein Beurlaubter einen Exceß begeht, so hat die Ortsbehörde das treffende Bataillons-Commando schriftlich davon in Kenntniß zu setzen, worauf derselbe sofort einberufen und in militairgerichtliche Untersuchung genommen wird. Ist das Vergehen von der Art, daß der Beurlaubte dabei der öffentlichen Sicherheit und Ruhe gefährlich oder der Flucht verdächtig zu halten ist, so muß er sogleich von der Ortsbehörde arretirt, von den treffenden Civilgerichten nebst den Mitschuldigen, Beschädigten und allenfallsigen Zeugen an Ort und Stelle vernommen und alsdann als Arrestant mit den Acten an das Bataillons-Commando zum weitern militairgerichtlichen Verfahren abgeliefert werden. Wenn ein Beurlaubter sich ein gemeinpeinliches Verbrechen zu Schulden kommen läßt, welches den Gesetzen nach mit dem Tode, mit Zuchthausarrest oder Prangerstellung bestraft werden muß, so wird der Verbrecher nicht an das Bataillons-Commando abgeliefert, sondern er bleibt zum weitern peinlichen Verfahren unter den Civilgerichten des begangenen Verbrechens, doch haben diese dem treffenden Bataillons-Commando von einem

jeden solchen Vorgang sofort und auch nach beendigter Untersuchung über den Erfolg der Sache Nachricht zu ertheilen. Wenn ein in Untersuchung verfallener Beurlaubter schuldig befunden wird, ist er die veranlaßten Transport- und sonstigen Proceßkosten nach Maßgabe des Erkenntnisses ganz oder theilweise aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen verbunden.

§. 16.

In allen Realklagen, nämlich wegen ihm zugehöriger Grundstücke, sodann auch in Geldschuldsachen, in Familien- und Erbschafts-Angelegenheiten, steht der Beurlaubte unter dem Civilrichter seines Amtsbezirks oder seiner Stadtbehörde und hat den Beschlüssen, welche von diesen Gerichtsstellen in dergleichen Angelegenheiten gefaßt werden, stets die gebührende Folge zu leisten.

§. 17.

Wird ein Beurlaubter in einem der unter §. 16. begriffenen Fälle vor die Civilbehörde geladen, so muß er zu der bestimmten Stunde reinlich gekleidet erscheinen, dem Beamten die gebührende Achtung erweisen, auch alle an ihn gerichtete Fragen mit Anstand, Bescheidenheit und der Wahrheit gemäß beantworten.

§. 18.

Kein Beurlaubter darf mit Umgehung seiner nächsten Vorgesetzten Bittschriften oder mündliche Gesuche an die höhern Landesbehörden oder wohl gar unmittelbar an Sr. Herzogl. Durchlaucht einreichen. Was er vorzustellen hat, muß er jedesmal seinem Compagnie-Chef melden und von diesem weitern Verhaltungsbefehl gewärtigen.

§. 19.

Bei eigenen Angelegenheiten, wo ein Beurlaubter als Kläger auftritt, hat er sich, wenn der Beklagte gleichfalls eine Militairperson ist, an die demselben vorgesetzten Militairgerichte zu wenden. Gehört derselbe aber dem Civilstand an, so muß er ihn bei seinen ordentlichen Gerichten, entweder in Person oder durch einen Anwalt belangen.

§. 20.

Polizeivergehen, deren Beurlaubte sich schuldig machen,

werden von der Polizeibehörde dem treffenden Bataillons=Commando angezeigt, und nach vorgängiger Untersuchung militairisch bestraft.

§. 21.

Allen in dem Aufenthaltsort des Beurlaubten oder in dessen Nachbarschaft befindlichen Offizieren oder Unteroffizieren muß der Beurlaubte denselben Respect und eben dieselbe Achtung erweisen, welche er in der Garnison seinen Vorgesetzten schuldig ist.

§. 22.

Jeder Beurlaubte ist verpflichtet, bei derjenigen Amtsstelle, in deren Bezirk seine Urlaubsstation gelegen ist, während seiner ganzen Urlaubszeit sich jedes Vierteljahr, und zwar in den ersten 10 Tagen der Monate Januar, April, Juli und October einmal zu melden und über sein zeitheriges Wohlverhalten auszuweisen, welches durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes seiner Urlaubsstation in seinem Urlaubsbüchlein geschieht. Diejenigen Beurlaubten, welche sich in den Aemtern Coburg und Gotha befinden, machen diese vierteljährigen Meldungen nicht bei den dortigen Aemtern, sondern unmittelbar bei ihrem Compagnie=Chef.

§. 23.

Allen Civilbehörden und Ortsobrigkeiten muß der Beurlaubte nicht nur mit gebührender Achtung begegnen, sondern ihnen auch in allen polizeilichen Angelegenheiten schuldige Folge leisten, und sich überhaupt deren Verfügungen gleich jedem andern Unterthan stets willig unterwerfen. Glaubt dagegen der Beurlaubte, daß dergleichen Anordnungen mit seinem Militairstand und den daraus entspringenden Obliegenheiten nicht vereinbar seyen, so muß er solche zwar demungeachtet befolgen, seinem Compagnie=Chef aber davon Meldung machen und von diesem weitern Verhaltungsbefehl erwarten.

§. 24.

Es steht jedem Beurlaubten frei, sein erlerntes Handwerk, insoweit die Landesgesetze solches gestatten, zu treiben, jedoch darf er nur als Geselle bei andern Meistern arbeiten, so lange

er nicht selbst das Bürger- und Meisterrecht erlangt hat. Dagegen können auch bis dahin keine Gewerb- und andern Steuern von ihm verlangt werden.

§. 25.

Bei entstehender Feuersbrunst in seiner Station, eilt der Beurlaubte sogleich der Brandstätte zu, meldet sich bei demjenigen, welcher die Löschanstalten zu leiten hat, damit nöthigenfalls auch von seiner Hülfe nach Maaßgabe der bestehenden Löschanstalten Gebrauch gemacht werden könne.

§. 26.

Kein Beurlaubter soll ohne dringende Ursache sich länger als drei Tage von seiner Urlaubs-Station entfernen, damit an ihn ergehende Befehle, welche schleunige Befolgung erfordern, keinen Verzug erleiden. Ist dem Beurlaubten eine längere Abwesenheit durchaus nöthig; so muß er zuvor die Einrichtung treffen, daß alle für ihn ankommende Befehle ihm schleunigst nachgesendet werden können.

§. 27.

Jeder Beurlaubte soll den Gottesdienst seines Orts fleißig besuchen, alle verbotenen Versammlungen in den Wirthshäusern, vor, während und nach dem Gottesdienst aber, sorgfältig meiden.

§. 28.

Bevor der Beurlaubte aus seiner Urlaubs-Station zu seiner Compagnie abgeht, meldet er sich bei der Ortsobrigkeit, und erbittet sich von dieser ein Zeugniß über sein Verhalten während des Urlaubs, welches unter seinen Paß gesetzt wird.

Alsdann tritt er seine Rückreise dergestalt an, daß er, ohne sich zu überlaufen, zu bestimmter Zeit bei seiner Compagnie eintreffen kann. Unterwegs verhält er sich so wie bei seiner Hinreise.

§. 29.

Der Urlaub darf nie überschritten werden, und der Beurlaubte hat sich an dem letzten Tag desselben bei seinem Compagnie-Chef zu melden.

Will er aus triftigen Gründen um Verlängerung des Urlaubs nachsuchen, so muß er es zeitig genug thun, damit er im

Fall einer abschläglichen Antwort dennoch zu gehöriger Zeit bei seiner Compagnie eintreffen kann.

Sollte Krankheit ihn an der Rückkehr verhindern; so muß er es seinem Compagnie-Chef melden, die Wahrheit seiner Angabe mit einem ärztlichen Zeugniß bescheinigen, welches die Ortsobrigkeit bekräftigt hat.

§. 30.

Für jeden Tag, den ein Beurlaubter, mit Umgehung der obigen Vorschriften, über Urlaub ausbleibt, wird er mit acht Tagen Arrest bestraft.

§. 31.

Was außer diesen allgemeinen Verhaltungsregeln dem Beurlaubten von seinem Vorgesetzten noch außerdem befohlen wird, muß er eben so gewissenhaft befolgen, als ob es der gegenwärtigen Instruction einverleibt wäre.

Coburg zur Ehrenburg, am 24. Juni 1829.

---

## Nr. XXXVIII.

### Verordnung,

### die Klagbarkeit der vom Feldwebel abwärts gewirkten Schulden der Soldaten betr.

### Wir Ernst rc. rc.

haben bei näherer Prüfung der von den Gerichten Unseres Militairs bei Beurtheilung der Klagbarkeit der von Militairs vom Feldwebel abwärts gewirkten Schulden bisher angenommenen Grundsätze: daß den Soldaten vom Feldwebel abwärts nicht gestattet sey, ohne Vorwissen ihrer Compagnie-Chefs Anlehens oder sonstige Geschäfte, aus welchen für sie Schulden und Zahlungs-Verbindlichkeiten erwachsen, einzugehen, auch daß alle nicht auf diese Weise von denselben gewirkte Schulden und eingegangene Zahlungs-Verbindlichkeiten während

ihrer Dienstzeit nicht gerichtlich verfolgt werden können, die Ueberzeugung gewonnen, daß die dieser Annahme zu Grund liegende Ansicht weder mit der dermaligen Stellung des Militairs in der bürgerlichen Gesellschaft, noch mit dem wahren Interesse desselben vereinbarlich ist, sondern, daß solche vielmehr in mannichfacher Art und Weise auf dessen Verhältnisse im bürgerlichen Leben und die Betriebsamkeit der einzelnen Mitglieder dieses Standes störend und hemmend einwirkt. Wir finden es daher für nöthig, in dieser Beziehung zweckentsprechendere Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach hiermit:

§. 1.

Die bisher von den Soldaten vom Feldwebel — diesen einschließlich — abwärts zu den von ihnen abzuschließenden Anleben — oder sonstigen Geschäften, aus welchen für sie eine Schuld oder Zahlungs-Verbindlichkeit hervorgeht, von ihren Compagnie-Chefs einzuholende Einwilligung ist fortan zur Gültigkeit solcher Geschäfte, so wie zur Begründung einer Klage gegen die paciscirenden Soldaten während ihrer Dienstzeit nicht weiter erforderlich; sondern alle derartige Geschäfte, wenn solche an und für sich rechtliche und gesetzliche Gültigkeit haben, sind auch während der Dienstzeit der Soldaten zur gerichtlichen Verfolgung gegen dieselben geeignet.

§. 2.

Es kann jedoch bei stattfindender Ausklagung der von Soldaten vom Feldwebel abwärts gewirkten Schulden und Verbindlichkeiten während ihrer Dienstzeit deren Löhnung nie als Hülfsgegenstand in Anspruch genommen, mit Beschlag belegt oder ganz oder zum Theil eingezogen werden, sondern die desfalls zu gewährende gerichtliche Hülfe ist nur auf deren sonstiges Vermögen und Einkommen und nur auf die vom Militairdienste unabhängigen Bestandtheile ihrer Habe zu beschränken.

§. 3.

Diese Bestimmungen treten hinsichtlich aller von Soldaten vom Feldwebel abwärts gewirkten Schulden sofort in Gesetzes-

kraft, gleichviel diese Schulden seyen vor oder erst nach dieser Verordnung gewirkt.

Coburg zur Ehrenburg, den 4. November 1829.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

von Carlowitz.

Anmerkung. So lange der Soldat wirklich dient, stehen auch dessen Frau und Kinder — letztere jedoch länger nicht, als bis sie confirmirt sind (rescr. 1. Mai 1812) — unter der Militairbehörde; Frau und Kinder eines gestorbenen, verabschiedeten oder desertirten Soldaten aber sollen der treffenden Civilbehörde angehören. Rescr. v. 23. Jan. 1812.

---

## Nr. XXXIX.

### Verordnung,
### die Militair-Wanderpässe betreffend.

### Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da es zeither bisweilen vorgekommen ist, daß junge Leute, welche noch in den Jahren der Militairpflicht stehen, von den untern Polizeibehörden mit Legitimationen versehen, ins Ausland wandern, um die zu ihrem Gewerbe nöthigen Kenntnisse zu vervollkommnen, nach dem §. 26. des Conscriptions-Reglements aber hierzu bloße Reisepässe für solche Leute nicht genügen, sondern Militair-Wanderpässe erforderlich sind; so weisen Wir alle Polizeibehörden der hiesigen Herzogl. Lande hiermit an, in solchen Fällen stets an Uns zu berichten und auf Ertheilung eines Militair-Wanderpasses anzutragen.

Coburg, den 14. Januar 1830.

Herzogl. S. Landesregierung.

Opitz.

---

## Nr. XL.

# Militair-Strafgesetzbuch für die Herzogthümer Coburg und Gotha.

## Wir Ernst rc. rc.

haben Uns seit längerer Zeit von der Nothwendigkeit neuer umfassender Gesetze für Unser Militair überzeugt, und demselben zu diesem Zwecke bereits im Jahr 1830 ein neues Dienstreglement ertheilt, sodann aber auch diejenigen Mängel ins Auge gefaßt, welche durch die bisher bestandenen, theils ganz veralteten, theils höchst unvollständigen Strafgesetze bei der Militair-Rechtspflege nur zu oft fühlbar geworden sind.

Wir haben demnach ein möglichst vollständiges, mit dem neuen Militair-Dienstreglement allerwärts in Einklang stehendes, und sowohl in seinen Strafbestimmungen, als in seinen sonstigen Vorschriften, den Erfordernissen der jetzigen Zeit entsprechendes Militair-Strafgesetzbuch entwerfen lassen, welches so lange gesetzliche Kraft haben soll, als nicht von Seiten der deutschen Bundesversammlung für das gesammte Bundesheer andere strafgesetzliche Bestimmungen ergehen werden.

Nach reiflicher Erwägung und sorgfältiger Prüfung ertheilen Wir diesem neuverfaßten Militair-Strafgesetzbuch hiermit gesetzliche Kraft, und wollen, daß solches vom 1. Julius dieses Jahres bei Unserm gesammten Militair bis zum Erscheinen der angedeuteten bundesgesetzlichen Bestimmungen eingeführt und in Vollzug gesetzt werde.

Indem Wir Uns gnädigst vorbehalten, demnächst auch eine neu revidirte Militair-Gerichtsordnung ergehen zu lassen; befehlen Wir Unsern Militairbehörden, Oberoffizieren, Unteroffizieren, Soldaten und allen, welche es insbesondere angeht, einstweilen das neue Militair-Strafgesetzbuch im Allgemeinen, wie in seinen einzeln Theilen, allerwärts genau zu beobachten und gewissenhaft zu befolgen.

Desgleichen wollen Wir, daß auch Unsere Civilbehörden in vorkommenden Fällen sich darnach richten, und Unseren darin geäußerten Willen, nach Maaßgabe ihres Wirkungskreises, vollbringen sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gotha, am 12. Februar 1832.

**Ernst**, H. z. S. C. u. G.

v. Carlowiz.

---

# Inhalt
## des Militair-Strafgesetzbuches.

### I. Allgemeiner Theil.

Allgemeine Grundsätze über Militair-Verbrechen oder Vergehen, und deren Bestrafung.


Begriff des Militair-Strafgesetzes . . . . . §. 1.
Anwendbarkeit des Militair-Strafgesetzes in subjectiver Hinsicht:
a) in Friedenszeit . . . . . . . §. 2.
b) in Kriegszeit . . . . . . . §. 3.
Ausnahmen von dem Militair-Strafgesetz in subjectiver Hinsicht . . . . . . . . . . . . §. 4.sq.
Anwendbarkeit des Militair-Strafgesetzes in objectiver Hinsicht . . . . . . . . . . . . §. 6.sq.
Verfahren bei gemeinen Verbrechen, welche zu fernerem Militairdienst unwürdig machen . . . . §. 8.
Verfahren bei leichteren Verbrechen und Vergehen . §. 9.
Bestimmung des Wohnorts der Militairpersonen . §. 10.
Verfahren gegen Militairpersonen, welche zugleich ein Civilamt bekleiden oder bürgerliches Gewerbe betreiben §. 11.
Anwendbarkeit des Strafgesetzes nach der Zeit, wo ein Vergehen begangen worden . . . . . . §. 12.
Verfahren bei Dienstvergehen . . . . . . §. 13.sq.
Verfahren bei Disciplinarvergehen . . . . . §. 16.sq.
Unstatthaftigkeit der Nothwehr gegen Vorgesetzte . §. 19.
Straffälligkeit eines Vorgesetzten, welcher eine unerlaubte Handlung befiehlt . . . . . . . §. 20.
Complott, Verbrechen im Haufen . . . . . §. 21.
Anstifter und Rädelsführer eines Complotts . . §. 22.

Wiederholung der Verbrechen . . . . . . §. 23.

Strafverschärfung bei Verbrechen, welche überhand nehmen . . . . . . . . . . . §. 24.

Von dem Vorsatz . . . . . . . . §. 25.

Von der Fahrlässigkeit . . . . . . . §. 26.

Von Vollendung oder Versuch . . . . . . §. 27.

Von Häufung der Verbrechen . . . . . . §. 28.sq

Von den Milderungsgründen . . . . . . §. 30.sq.

Trunkenheit ist kein Milderungsgrund . . . . §. 33.

Von Verjährung der Militairstrafen . . . . §. 34.

Militairstrafarten . . . . . . . . §. 35.

Militairstrafgrade . . . . . . . . §. 36.

Begriff der Disciplinarstrafen . . . . . . §. 37.

Leichtere Correctionsmittel . . . . . . . §. 38.

Corpsstrafen . . . . . . . . . . §. 39.

I. Körperliche Strafen . . . . . . . . §. 40.sq.

II. Vermögensstrafen . . . . . . . . . §. 43.sq.

Verbindlichkeit zum Schadenersatz . . . . §. 45.

III. Ehrenstrafen . . . . . . . . . . §. 46.

A. Verweis . . . . . . . . . §. 47.

B. Degradation und deren Anwendbarkeit . §. 48.

a) Degradation der Unteroffiziere . . §. 49.sq.

b) Degradation der Gemeinen . . . §. 52.sq.

C. Verlust der Orden und Ehrenzeichen . . §. 55.

D. Entfernung aus dem Militairstand

a) bei Offizieren . . . . . . §. 56.

b) bei Unteroffizieren und Gemeinen . . §. 57.

IV. Freiheitsstrafen . . . . . . . . . §. 58.

A. Arreststrafen

a) für Offiziere . . . . . . . §. 59.sq.

b) für Unteroffiziere und Gemeine . . §. 61.

Beköstigung im Strafarrest . . . §. 62.

Längste Dauer des Arrestes . . . §. 63.

Strafmittel im Felde statt der Arreststrafen . . . . . . . §. 64.

Unterschied des Straf- und Sicherheits-Arrestes . . . . . . . §. 65.

B. Festungsarrest
a) für Offiziere . . . . . . . §. 66.
Sistirung der Anciennität während des Festungsarrestes . . . . . §. 67.
Entziehung eines Theils der Gage während des Festungsarrestes . . §. 68.
b) Festungsarrest für Unteroffiziere und Gemeine . . . . . . . . §. 69.
Dauer der Festungsstrafen . . . . . §. 70.
C. Zuchthausstrafe . . . . . . . §. 71.
V. Todesstrafen . . . . . . . . . . §. 72.
Zumessung der Strafen . . . . . . . §. 73.
Zulässigkeit der Strafverwandlung . . . . . §. 74.
Verhältnisse der Militairstrafen zu einander Behufs ihrer Verwandlung . . . . . . . . . . §. 75.
Welche Militairstrafen verwandelt werden können . §. 76.
Verhältnisse der Militairstrafen zu Civilstrafen, Behufs ihrer Verwandlung . . . . . . . . . §. 77.sq.
Befugniß zur Strafverwandlung. . . . . . §. 80.
Bekanntmachung des Militair-Strafgesetzes. . . . §. 81.

II. Besonderer Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

I. Verbrechen der Treulosigkeit.

A. Verrath . . . . . . . §. 82.sq.
Theilnehmer an dem Verrath . . . . . . §. 86.
Strafmilderung für freiwillige Entdeckung. . . . §. 87.
Verfahren gegen Kundschafter und Spione . . §. 88.sq.
B. Desertion . . . . . . . . §. 90.sq.
Vermuthete Desertion . . . . . . . . §. 93.
Erwiesene Desertion . . . . . . . . . §. 94.
Folgen der freiwilligen Rückkehr . . . . . §. 95.
Allgemeine Strafen der Desertion,
a) Verlust der Dienstzeit . . . . . §. 96.
b) Einziehung des Vermögens. . . . §. 97.
c) Freiheitsstrafen . . . . . . . §. 98.sq.
Strafen für Desertion vom Posten . . . . . §. 101.

Strafen für Desertion im Complott . . . . . §. 102.
Desertionsstrafen für Stellvertreter . . . . . §. 103.
Strafen für unterlassene Anzeige der Desertion. . §. 104.
Strafen für thätige Begünstigung der Desertion . §. 105.
Strafen für Verleitung zur Desertion . . . . §. 106.
Strafen des Uebergangs zum Feinde . . . . §. 107.
Vom bösen Vorsatz als Erforderniß zum Thatbestand der Desertion. . . . . . . . . . §. 108.sq.
Strafen für vorsätzliche Verstümmelung . . . §. 110.
Strafen für Verweigerung des Soldateneides . . §. 111.

II. Verbrechen und Vergehen wider die Subordination:

Subordinationsverhältniß
a) im Allgemeinen . . . . . . §. 112.
b) während der Kriegsgefangenschaft . §. 113.
Subordinationsverbrechen . . . . . . . §. 114.
1) ohne erschwerende Umstände . . . . §. 115.
2) unter erschwerenden Umständen:
a) mit Schimpfreden oder Drohungen . §. 116.
b) unter dem Gewehr . . . . . §. 117.
c) durch thätliches Vergreifen . . . . §. 118.
d) vor dem Feind . . . . . . §. 119.
e) durch eigenmächtige Kriegsunternehmungen . . . . . . . . §. 120.
f) durch verweigerte Abgabe zurückgenommener Befehle . . . . . §. 121.
g) durch öffentliche Beschwerdeführung . §. 122.
h) gegen Wachten, Runden ꝛc. . . §. 123.
i) gegen zuerkannte Strafen . . . §. 124.
Falsche Anklagen gegen Vorgesetzte . . . . §. 125.
Ungehorsam gegen gegebene Dienstbefehle . . . §. 126.
Ungehorsam durch Verheirathung ohne Consens. . §. 127.
Widersetzlichkeit gegen bürgerliche Behörden . . §. 128.
Meuterei und Aufstand . . . . . . . §. 129.
Ermittelung der Rädelsführer und Anstifter . . §. 130.
Widersetzung ganzer Truppenabtheilungen . . . §. 131.
Verhalten der Vorgesetzten bei Meuterei und Aufstand §. 132.
Strafe des Ungehorsams bei namentlichen Aufruf . §. 133.

Strafe vorsätzlich verheimlichter Meuterei . . . §. 134.
Straferlaß wegen entdeckter Meuterei . . . §. 135.
Verjährung der Strafen des Ungehorsams und der Insubordination . . . . . . . . §. 136.

III. Vergehen gegen und in Bezug auf Untergebene.

Begriff des Mißbrauchs der Gewalt und Maaßstab seiner Bestrafung . . . . . . . . §. 137.
Strafe thätlicher Mißhandlung der Untergebenen . §. 138.
Ausnahmen von obigen Strafbestimmungen . . §. 139.
Ueberschreitnng der Strafgewalt . . . . . §. 140.sq.
Mißbrauch der Gewalt gegen Betrunkene . . . §. 142.
Ehrenkränkung der Untergebenen . . . . §. 143.
Unbefugte Abnahme eines dem Untergebenen übertragenen Commandos . . . . . . . . . §. 144.
Gelderpressungen von Untergebenen . . . . §. 145.
Geldannahme von Untergebenen . . . . . §. 146.
Geldborgen von Untergebenen . . . . . . §. 147.
Befehle zu unerlaubten Handlungen:
a) außer dem Dienst . . . . . §. 148.
b) in dem Dienst . . . . . . §. 149.
Verbindlichkeit zum Ersatz des durch Mißbrauch der Gewalt verursachten Schadens . . . . §. 150.

IV. Sonstige Vergehen gegen den Dienst und die Disciplin.

Verpflichtung zu pünctlicher Beobachtung der Dienst-Vorschriften . . . . . . . . . . §. 151.
Strafe für feiges Benehmen . . . . . . §. 152.
Bestrafung der Schildwachen:
a) welche schlafen . . . . . . §. 153.
b) welche eigenmächtig ihren Posten verlassen . . . . . . . . §. 154.
c) welche unnöthigen Lärm veranlassen . §. 155.
d) welche Geld oder Geschenke annehmen §. 156.
Verletzung der Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten . . . . . . . . . . §. 157.
Bestrafung der Vorgesetzten, welche ihren Posten verlassen . . . . . . . . . . . §. 158.

Bestrafung derjenigen, welche Arrestanten entfliehen lassen . . . . . . . . . . . §. 159.
Strafe für falsche Meldungen, Berichte ꝛc. . . §. 160.
Strafe für Verwahrlosung der Militaireffecten . . §. 161.
Strafen für Mißbrauch der Militaireffecten . . §. 162.
Strafe derjenigen, welche ihren Arrest brechen . . §. 163.
Strafe für unerlaubte Behandlung in Untersuchung befindlicher Militairpersonen . . . . . . §. 164.
Strafen für lügenhafte Aussagen in der Untersuchung §. 165.
Desgleichen für verweigerte Antwort in der Untersuchung §. 166.
Strafe für unbefugte Verschärfung des Sicherheitsarrestes §. 167.
Strafe für Theilnahme an unerlaubten Verbindungen §. 168.
Strafe der Trunkenheit . . . . . . . §. 169.
Strafen für Schuldenmachen, Unsittlichkeit und Spielen um Geld . . . . . . . . . . §. 170.sq.

V. Gemeine Verbrechen und Vergehen, welche auf das Militair nahen Bezug haben.

Mißbrauch der Waffen . . . . . . . §. 173.
Duelle . . . . . . . . . . . §. 174.
Diebstahl an Vorgesetzten, Cameraden ꝛc. . . . . §. 175.
Diebstahl an Magazinen, Kriegscassen ꝛc. . . . §. 176.
Diebstahl auf Posten . . . . . . . . §. 177.
Diebstähle der Beurlaubten . . . . . . §. 178.
Betrug, Veruntreuung, Unterschlagung ꝛc. . . §. 179.
Diebstahl und Betrug der Unteroffiziere, Offiziere, Verwaltungsbeamten und deren Bestrafung . . §. 180.
Strafe des Betrugs für sonstige Fälle . . . §. 181.
Verschärfte Strafe für Unterschleife in Militairspitälern §. 182.
Verschärfte Strafe für Unterschleife bei Verpflegung der Truppen. . . . . . . . . . . §. 183.
Strafen des Betrugs für Marketender . . . §. 184.
Strafen für Unterschleife der Gesundheitsbeamten . §. 185.
Bestrafung derjenigen, welche sich unter falschen Namen anwerben lassen . . . . . . . . §. 186.

VI. Verbrechen des Marodirens und der Plünderung.

Begriff des Marodirens . . . . . . . §. 187.
Strafe des Marodirens . . . . . . . §. 188.

Strafe des Marodirens für Marketender, Boten 2c. §. 189.
Begriff der Plünderung . . . . . . . §. 190.
Strafen der Plünderung . . . . . . . §. 191.
Strafen für begünstigte Plünderung . . . . §. 192.
Verwendung des durch Marodiren oder Plünderung zusammengebrachten Gutes . . . . . . §. 193.
Strafen der Plünderung für Marketender, Boten 2c. §. 194.
Strafe für Plünderung und Mißhandlung der Todten und Verwundeten . . . . . . . §. 195.
Strafe für boshafte Beschädigung des beweglichen Eigenthums der Landeseinwohner . . . . . §. 196.
Strafe für wiederholtes Marodiren und Plündern . §. 197.
Verhalten der Obern bei überhand nehmendem Marodiren und Plündern . . . . . . . §. 198.sq.
Strafe für Widersetzung gegen Obere bei der Plünderung . . . . . . . . . . . . §. 200.
Verfahren gegen Offiziere, welche selbst marodiren und plündern . . . . . . . . . §. 201.
Desgleichen gegen Offiziere, welche ohne Befugniß ihre Untergebenen zum Marodiren oder Plündern befehligen §. 202.

VII. Andere durch Mißbrauch der Waffengewalt verübte Verbrechen.

Allgemeine Strafbestimmungen . . . . . §. 203.
Mißhandlung wehrloser Personen . . . . . §. 204.
Brandstiftung und Verheerung unbeweglicher Gegenstände . . . . . . . . . . . . §. 205.
Fahrlässigkeit bei Wacht- und Kochfeuern . . . §. 206.
Verschärfte Strafe für Brandstiftung an Gegenständen, welche den Truppen nöthig sind, und an frommen Stiftungen . . . . . . . §. 207.
Brandstiftung im Complott . . . . . . §. 208.
Nothzucht . . . . . . . . . . . . §. 209.

## Erster Anhang
### zu dem Militair-Strafgesetzbuch.

Reglement über die Bestrafung der Kriegsgefangenen.

Bestrafung der Kriegsgefangenen wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit . . . . . . . . . §. 1.

Bestrafung der Kriegsgefangenen wegen Meuterei . . §. 2.
Verfahren gegen Kriegsgefangene wegen anderer Verbrechen §. 3.

Zweiter Anhang
zu dem Militair-Strafgesetzbuch.
Kriegs-Artikel.

I. Allgemeine Bestimmungen.
II. Specielle Bestimmungen Art. 1. bis 80.
Diensteid.

# Militair-Strafgesetzbuch.

## I.

## Allgemeiner Theil.

### Allgemeine Grundsätze über Militair-Verbrechen oder Vergehen, und deren Bestrafung.

§. 1.

Begriff des Militair-Strafgesetzes.

Das Militair-Strafgesetz beschäftigt sich nur mit bestimmten Personen und nur mit bestimmten Verbrechen oder Vergehen, und findet daher nur auf diese Personen und auf diese Verbrechen oder Vergehen Anwendung. Wenn nämlich Militairpersonen die besonderen, vermöge der Militairgesetze und Dienstverordnungen ihnen obliegenden Pflichten ihres Standes verletzen, oder solcher gemeiner Verbrechen sich schuldig machen, welche mit einer Verletzung der besonderen Militairpflicht verbunden sind, und dadurch eine besonders bedingte Strafwürdigkeit nach sich ziehen, sollen dieselben nach den Vorschriften dieses Strafgesetzbuches beurtheilt und gerichtet werden.

§. 2.

Anwendbarkeit des Militair-Strafgesetzes in subjectiver Hinsicht.

a) in Friedenszeit.

In subjectiver Hinsicht beschränkt sich folglich das Militair-Strafgesetz und dessen Anwendbarkeit ausschließlich auf Militair-Personen, und als solche sind in dieser Beziehung zu betrachten:

1) alle im activen Herzoglichen Militairdienste stehende Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, sie mögen dem Herzoglichen Linien-Regiment oder einem andern Corps zugetheilt seyn.

2) Sämmtliche Individuen der Invaliden-Compagnie.

§. 3.

b) in Kriegszeit.

In Kriegszeit werden auch alle bei dem Feldtruppencorps angestellte, oder in dessen Gefolge befindliche Personen, auf die Dauer des Kriegs, den Militairpersonen beigezählt. Hierzu gehören namentlich die Schreiber in den Feldcanzleien, die Krankenwärter und Köche in den Feldspitälern, die Büchsenmacher und andere Handwerker, die Briefboten, Marketender, Weiber, Kinder und Dienstboten welche der Truppe ins Feld folgen.

§. 4.

Ausnahmen von dem Militair-Strafgesetz in subjectiver Hinsicht.

Ausgenommen von dem Militair-Strafgesetz sind nachgenannte Militair-Beamten:

a) die Quartiermeister als solche,
b) die Auditeure,
c) die Garnisons- und Feldprediger,
d) die Regiments- und Bataillons-Aerzte;

auf diese finden, insoferne ihre speciellen Dienstinstructionen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, diejenigen allgemeinen Strafgesetze Anwendung, welche für die Civilbeamten ihrer Categorie bestehen.

§. 5.

Weiber und Kinder der Militairpersonen, so lange sie nicht der Truppe ins Feld folgen, sind gleichfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln. Die Wittwen und Waisen der Militairpersonen treten mit dem Tode ihrer Ehemänner oder Väter ganz unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zurück, und gleiche Bewandtniß hat es, bei Lebzeiten des Vaters, mit den Kindern von dem Augenblick, wo sie das väterliche Haus ver-

lassen, und zwar ohne Unterschied, sie mögen ein eigenes Hauswesen errichten oder nicht.

§. 6.

Anwendbarkeit des Militair-Strafgesetzes in objectiver Hinsicht.

In objectiver Hinsicht ist das Militair-Strafgesetz und dessen Anwendbarkeit auf die rein militairischen und diejenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen beschränkt, welche mit einer Verletzung der besondern Militairpflicht verbunden sind, und deshalb eine besonders bedingte Strafwürdigkeit der Militairpersonen nach sich ziehen.

§. 7.

Wenn die Truppe ganz oder theilweise mit den Truppen verbündeter Mächte Dienste verrichtet, sollen alle an diesen verschuldete Verbrechen und Vergehungen eben so wie die gegen eigene Vorgesetzte und Cameraden verübten angesehen und bestraft werden.

§. 8.

Verfahren bei gemeinen Verbrechen, welche zu fernerem Militairdienst unwürdig machen.

Alle gemeine Verbrechen und Vergehen werden nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze beurtheilt und bestraft; ist aber die gesetzliche Strafe von der Art, daß sie zu fernerem Militairdienst unwürdig macht, so wird der Verbrecher nach geschehenem Eingeständniß oder nach erfolgter Ueberführung seinem bürgerlichen Richter zu weiterer Untersuchung und gesetzlicher Bestrafung übergeben, und auf den Listen seiner Truppe in Abgang gebracht.

§. 9.

Verfahren bei leichteren gemeinen Verbrechen und Vergehen.

Bei gemeinen Verbrechen oder Vergehungen von minderem Belange, welche die fernere Beibehaltung des Schuldigen im Militairdienst zulassen, sind diejenigen bürgerlichen Gesetze auf Militairpersonen anwendbar, welche an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder wenn dieses im Auslande belegen ist, an dem Wohnorte des Schuldigen gültig sind.

## §. 10.

### Bestimmung des Wohnorts der Militairpersonen.

Als Wohnort der Militairpersonen ist zu betrachten:

1) Hinsichtlich derjenigen, welche sich im activen Dienste befinden, die ständige Friedensgarnison derselben.

2) Hinsichtlich der Beurlaubten, der Ort ihrer häuslichen Niederlassung, oder wenn diese noch nicht erfolgt ist, der Wohnort des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter. Jeder dieser Wohnorte bleibt im rechtlichen Sinne unverändert, wenn auch die Militairperson sich anderwärts auf Commando, im Felde oder auf Urlaub befindet.

## §. 11.

### Verfahren gegen Militairpersonen, welche zugleich ein Civilamt bekleiden oder bürgerliches Gewerbe betreiben.

Militairpersonen, welche zugleich ein Civilamt bekleiden oder ein bürgerliches Geschäft betreiben, sind neben den Militair-Strafgesetzen auch den in Beziehung auf ihr Civilamt oder bürgerliches Geschäft insbesondere bestehenden Strafgesetzen unterworfen; doch ist in Collisionsfällen das Militair-Strafgesetz vorzugsweise anwendbar.

## §. 12.

### Anwendbarkeit des Strafgesetzes nach der Zeit, wo das Vergehen begangen worden.

Bei jedem Verbrechen oder Vergehen kommt dasjenige Strafgesetz zur Anwendung, welchem der Schuldige zu der Zeit, wo er es beging, unterworfen war. Mithin werden Militairpersonen wegen Verbrechen oder Vergehen, die sie vor ihrem Eintritt in den Militairdienst begangen haben, nach den bürgerlichen Gesetzen, Civilpersonen aber, wegen der während ihres früheren Militairdienstes begangenen Militairverbrechen und Vergehungen, nach den Militair-Strafgesetzen bestraft.

## §. 13.

### Verfahren bei Dienstvergehen.

Diejenigen militairischen Vergehen, welche entweder im

Dienst, oder wenn auch außer dem Dienst, gegen die vorgeschriebene Ordnung der militairischen Dienstleistung oder gegen einen besonderen Dienstbefehl, gleichwie gegen die Pflichten der Subordination und der schuldigen Achtung gegen Vorgesetzte begangen werden, sind Dienstvergehen im Allgemeinen.

§. 14.

Im Dienste, dem eigentlichen Sinne nach, aber ist diejenige Militairperson, welche in einer wirklichen militairischen Dienstfunction begriffen ist.

Ein Dienstbefehl im Sinne des Militair-Strafgesetzes ist derjenige Befehl, welchen der Vorgesetzte in Bezug auf die Dienst- und Standespflichten und auf das vorschriftsmäßige Verhalten der Untergebenen überhaupt, oder eines Einzelnen insbesondere ertheilt.

§. 15.

Jedes Verbrechen oder Vergehen wird bis zur Verdoppelung härter bestraft, wenn es im Dienst, als wenn es außer dem Dienst begangen würde, — insofern es nämlich nicht ein solches ist, welches nur im Dienst verübt werden konnte.

Das Maaß der Verschärfung muß nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle, hauptsächlich nach der Wichtigkeit der anvertrauten Dienstfunction und der hieraus zu beurtheilenden Gefährlichkeit des Vergehens bestimmt werden.

§. 16.

Verfahren bei Disciplinarvergehen.

Disciplinarvergehen von minderem Belang sollen nach den in dem 7. Abschnitt, Capitel 8. des Militair-Dienstreglements §. 740. bis 762. ertheilten Vorschriften und Strafbefugnissen behandelt werden, insoferne das Militair-Strafgesetzbuch nicht für einzelne dergleichen Disciplinarvergehen besondere Strafen ausdrücklich verordnet.

§. 17.

Das Militair-Strafgesetz kann übrigens nicht die Strafen für jedes einzelne Disciplinarvergehen, sondern nur für die ausgezeichneteren derselben bestimmen. Es ist daher den Vorgesetzten und Gerichten — jenen wie diesen innerhalb des Kreises ihrer

Befugnisse — anheimgegeben, nach pflichtmäßigem Ermessen, und nach einem möglichst genauen Verhältniß diejenigen Strafen, welche in dem 8ten Capitel des 7ten Abschnitts des Militair-Dienstreglements vorgeschrieben sind, auf einzelne Fälle in Anwendung zu bringen.

§. 18.

Wenn das gesammte Militair, oder ein Theil desselben auf dem Kriegsfuß steht, ist derjenige Befehlshaber, welcher über die auf den Kriegsfuß gestellte Truppe, oder eine auf unbestimmte Zeit von dem Hauptcorps gänzlich getrennte Abtheilung, oder einen belagerten Platz den Oberbefehl führt, berechtiget, die den Umständen nach erforderlichen besondern Vorschriften wegen der Disciplin zu erlassen.

§. 19.

Unstatthaftigkeit der Nothwehr gegen Vorgesetzte.

Der Militairdienst gestattet keine Nothwehr gegen Vorgesetzte. Darum will aber das Gesetz Mißhandlungen der Untergebenen in einem ähnlichen Verhältniß als ein Subordinationsverbrechen bestraft wissen.

§. 20.

Straffälligkeit des Vorgesetzten, welcher eine unerlaubte Handlung befiehlt.

Wenn ein Vorgesetzter seine Gewalt so weit mißbrauchen könnte, daß er dem Untergebenen einen Dienstbefehl ertheilte, durch welchen derselbe zu Begehung einer strafbaren Handlung genöthiget würde, so ist derselbe für die Folgen eines solchen Befehls allein verantwortlich, mithin als der alleinige Urheber des Verbrechens anzusehen, und mit der geschärften Strafe des Gesetzes zu belegen.

Nur die Verbrechen der Treulosigkeit, namentlich die des Verrathes, der Desertion und des Uebergangs zum Feinde, machen hiervon eine Ausnahme. Da der Vorgesetzte hierzu keinen Befehl ertheilen kann, und wenn er es dennoch thut, der Untergebene ihm keinen Gehorsam schuldig ist, so wird der Untergebene, welcher eines dieser Verbrechen auf Befehl des Vorgesetzten

verübt, mit der vollen, der Vorgesetzte aber, welcher den Befehl ertheilt hat, mit der geschärften Strafe des Gesetzes belegt.

§. 21.

Complott, Verbrechen in Haufen.

Wenn ein in dem Militair-Strafgesetz verpöntes Verbrechen oder Vergehen von drei oder mehreren Militairpersonen nach vorgängiger Verabredung begangen wird, so ist es in einem Complott verübt; geschieht es aber von mehreren ohne vorgängige Verabredung, so ist es für ein Verbrechen im Haufen zu halten, und es können in beiden Fällen die gesetzlichen Strafen geschärft werden, je nachdem die Vergehungen durch eine größere Anzahl von Theilhabern an Gefährlichkeit zugenommen haben.

§. 22.

Anstifter und Rädelsführer eines Complotts.

Die Anstifter und Rädelsführer gemeinschaftlicher Vergehungen sind mit einer größeren Strafe zu belegen, als die übrigen Theilnehmer. Wenn die Anführer und Rädelsführer nicht zu ermitteln sind, so soll von den Mitschuldigen der Höchste im Grad, oder bei Gleichheit des Grades, der Aelteste im Dienst, als Anstifter und Rädelsführer bestraft werden. Derjenige, welcher von einem Complott Kenntniß erhält, und es nicht anzeigt, wird als Mitschuldiger angesehen. Dagegen hat derjenige Theilnehmer eines Complotts, welcher dasselbe zeitig genug anzeigt, und die Mitschuldigen namhaft macht, Milderung seiner Strafe — bei offenbar aufrichtiger Reue aber, oder wenn durch die Entdeckung großer Schaden verhütet worden, selbst gänzliche Straflosigkeit zu erwarten.

§. 23.

Wiederholung der Verbrechen.

Wenn eine Militairperson eines Verbrechens oder Vergehens, weshalb sie schon einmal bestraft worden, sich wiederholt schuldig macht, so wird, insofern nicht besondere Bestimmungen hierüber bei einzelnen Verbrechen in dem Strafgesetz ausdrücklich festgesetzt sind, die Strafe des wiederholten Verbrechens, der Dauer oder dem Grade nach erhöht.

§. 24.

Strafverschärfung bei Verbrechen, welche überhand nehmen.

Wenn unter der Truppe ein oder das andere Verbrechen sehr häufig vorkommen, insbesondere, wenn die Verbrechen der Desertion, des Ungehorsams oder des Diebstahls einreißen sollten, können die darauf stehenden Strafen durch besondere Befehle bis zur Todesstrafe verschärft, und durch die strengste Vollziehung dieser erhöhten Strafen der weiteren Verbreitung solcher Verbrechen Grenzen gesetzt werden. Dergleichen schärfende Befehle können aber im Frieden nur von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, und im Kriege in der Regel nur von dem commandirenden General erlassen werden. Ausnahmsweise steht diese Befugniß im Kriege auch dem Regiments-Chef oder dem Befehlshaber einer einzelnen Truppen-Abtheilung alsdann zu, wenn jede Verbindung dieser Commandeure mit dem Obercommando abgeschnitten ist, oder wenn sie einen entfernten Posten bis auf den letzten Mann vertheidigen sollen.

§. 25.

Von dem Vorsatz.

Wer eine That, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuch mit Strafe bedroht ist, mit Vorbedacht unternimmt, handelt mit rechtswidrigem Vorsatz. Bei jeder strafbaren That wird dieser Vorsatz so lange als vorhanden angenommen, bis der Angeschuldigte seine Einrede dagegen wenigstens wahrscheinlich machen kann. Ebenso wird angenommen, daß er die That in der Art, wie sie sich darstellt, mit ihren Folgen gewollt habe, so lange nicht die Wahrscheinlichkeit seiner Einreden dagegen aus besonderen Umständen hervorgeht. Unter einer strafbaren That wird auch jede Unterlassung, welche mit Strafe bedroht ist, verstanden.

§. 26.

Von der Fahrlässigkeit.

Wer ohne rechtswidrigen Vorsatz, bloß aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Ueberlegung eine strafbare That begeht, wird derselben aus Fahrlässigkeit schuldig.

Insofern die Fahrlässigkeit nach den Militairgesetzen nicht

als ein eigenes mit besonderen Strafen bedrohtes Verbrechen zu betrachten ist, wird sie nur als Vergehen oder Uebertretung bestraft. Sie ist um so strafbarer, je gefährlicher die That an und für sich ist, und zu je größerer Ueberlegung und Aufmerksamkeit der Angeschuldigte durch seine Standespflichten verbunden war.

## §. 27.

## Von Vollendung und Versuch.

Bei allen in dem Militair-Strafgesetz verpönten Handlungen wird, insoferne nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, die volle Strafe in der Regel nur dann angewendet, wenn die verbotene Handlung wirklich ausgeführt worden ist. Bloße Versuche werden mit geringerer Strafe in dem Maaße belegt, als die ein Verbrechen begründenden Handlungen entweder nur angefangen, oder bloß vorbereitet waren.

Ein Verbrechen oder Vergehen aber ist vollendet, wenn in demselben sich Alles vereinigt findet, was das Gesetz zum Daseyn der in Frage stehenden strafbaren Handlung erfordert. Mangelt an der strafbaren That ein Merkmal ihres Begriffes, oder der von dem Gesetz erforderte bestimmte Erfolg, oder ist eine Handlung vorgenommen worden, welche die Ausführung der strafbaren That nur vorbereiten sollte, so liegt ein Versuch vor, der Versuch ist um so strafbarer, je näher er der Vollendung kam. Ist derselbe aber schon an und für sich eine vollendete strafbare That und ist deren Strafe strenger als die des Versuches, so tritt die erstere ein.

Durch die Unzweckmäßigkeit der ergriffenen Mittel wird ein Versuch nicht straffrei, sobald die Absicht, das Verbrechen zu begehen, erwiesen vorliegt.

## §. 28.

## Von Häufung der Verbrechen.

Hat der Schuldige mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Gattung verübt, so ist er nach derjenigen That, worauf die schwerste Strafe gesetzt ist, zu bestrafen, und die übrigen strafbaren Handlungen von minderem Belang sind, ausgenommen, wenn auf dem schwersten Verbrechen bereits die Todesstrafe steht, als besondere Erschwerungsgründe zu betrach-

ten. Ist dieselbe strafbare Handlung (z. B. Diebstahl) längere Zeit, oder durch mehrere Thaten fortgesetzt worden, so sind alle zusammen als ein einziges Verbrechen, und zwar, wenn die einzelnen Handlungen von verschiedenem Grade der Strafbarkeit sind, nach der Eigenschaft der schwersten zu bestrafen, wobei jedoch die Fortsetzung selbst einen besonderen Erschwerungsgrund ausmacht.

§. 29.

Die schwerste der verschuldeten Strafen tritt auch dann ein, wenn der Schuldige nach den besondern Verhältnissen seiner Person oder That, durch eine und dieselbe Handlung, mehrere Strafgesetze übertreten hat.

§. 30.

Von den Milderungsgründen.

Bei Beurtheilung der Strafwürdigkeit einer Militairperson, wegen verübter Verbrechen oder Vergehungen, sind alle nach den bestehenden gemeinen Strafgesetzen und den Gerichtsgebrauch zulässigen Strafmilderungsgründe, insoferne solches nicht bei einem oder dem anderen Militairverbrechen oder Vergehen durch das Militair-Strafgesetz ausdrücklich untersagt ist, zu berücksichtigen; doch sollen in allen erheblicheren Fällen, wo auf eine gelindere als die gesetzliche Strafe erkannt wird, jedesmal die Milderungsgründe in dem Straferkenntniß ausdrücklich angeführt werden.

§. 31.

Als besonderer Milderungsgrund soll betrachtet werden, wenn ein Verbrechen begangen wurde, bevor der Schuldige auf die Kriegsartikel förmlich verpflichtet war.

In diesem Falle hat der Richter bei allen rein militairischen Verbrechen die Strafe bloß nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen. Bei solchen gemeinen Verbrechen hingegen, welche nach dem Militair-Strafgesetz an Militairpersonen härter als nach den gemeinen Strafgesetzen bestraft werden, soll alsdann blos die gemein strafrechtliche Bestimmung in Anwendung gebracht werden.

§. 32.

Wenn einer oder mehrere Milderungsgründe vorhanden

sind, soll nie auf den Tod, sondern nach Verhältniß der vorliegenden Milderungsgründe, längstens auf zehnjährige, und nach Befinden der Umstände wohl auch auf noch kürzere Zuchthausstrafe; stand der Verbrecher aber in Offiziersrang, auf scharfe Festungsstrafe von derselben Dauer erkannt werden. In Fällen, wo nicht die Todesstrafe, sondern andere Strafarten gesetzlich vorgeschrieben sind, sollen solche nach der Wichtigkeit der Milderungsgründe auf die Hälfte oder ein Drittheil der gesetzlichen Strafe herabgesetzt, oder auf die nächstfolgende gelindere Strafart ermäßiget werden.

### §. 33.
### Trunkenheit ist kein Milderungsgrund.

Die Trunkenheit kann keinem reinen Militair-Dienstverbrechen oder Vergehen zur Entschuldigung oder zu einem Strafmilderungsgrund gereichen; sie kommt vielmehr dabei als eignes Vergehen in Zurechnung.

### §. 34.
### Von Verjährung der Militairstrafen.

Die auf Militairverbrechen gesetzten Strafen werden, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen besondere Bestimmungen gemacht sind, in fünf Jahren verjährt. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit dieser Verjährung in einzelnen Fällen sind übrigens dieselben Grundsätze anzuwenden, welche bei gemeinen Verbrechen Statt finden.

### §. 35.
### Militair-Strafarten.

Die auf Militairpersonen anwendbaren Strafen sind, nach Verschiedenheit des in ihnen enthaltenen Strafübels und des durch sie entzogen oder beschränkt werdenden Gutes:

1) körperliche Strafen,
2) Vermögensstrafen,
3) Ehrenstrafen,
4) Freiheitsstrafen,
5) Todesstrafen.

§. 36.

Militair-Strafgrade.

Nach dem Grade und der Dauer des Uebels, welches durch Militairstrafen zugefügt wird, sind sie:

1) Compagniestrafen,
2) Bataillonsstrafen,
3) Regimentsstrafen,
4) Hauptstrafen.

Die in der Strafbefugniß eines Compagniebefehlshabers gegründeten und von diesem auf eigenen Antrieb oder in Folge höheren Befehls verfügten Strafen heißen Compagniestrafen. Strafen, welche über die Strafbefugnisse eines Compagniebefehlshabers hinausgehen, aber von dem Bataillonsbefehlshaber verfügt werden können, heißen Bataillonsstrafen. Strafen, welche nur von dem Regimentsbefehlshaber verfügt werden können, sind Regimentsstrafen. Höhere Strafen sind Hauptstrafen. Diese Benennungen bleiben auch dann, wenn die Strafen von einem Militairgericht erkannt worden sind, um den Grad der verfügten Bestrafung dadurch auszudrücken.

§. 37.

Begriff der Disciplinarstrafen.

Außerdem werden diejenigen Strafen, welche von den Militairvorgesetzten, vermöge ihrer dienstlichen Befugnisse (Abschnitt 7. Capitel 8. des Militair-Dienstreglements) verfügt werden, Disciplinarstrafen genannt.

§. 38.

Leichtere Correctionsmittel.

Neben den in §. 35. genannten Strafen, gibt es mancherlei leichtere Correctionsmittel, welche bei geringen Fehlern, Uebertretungen und Vernachlässigungen der Unteroffiziere und Soldaten, besonders gegen Zucht, Ordnung und Reinlichkeit, mit Nutzen angewendet werden können. Dahin gehört im Allgemeinen der Verweis, das Nachererzieren (bei Exerzierfehlern) das Auferlegen gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, namentlich die Reinigung des Zimmers, des Gangs und Hofes in der Kaserne, der Armaturstücke in den Gewehrkammern.

Der sachgemäße Gebrauch dieser und ähnlicher Correctionsmittel ist von der Befugniß der Vorgesetzten nicht ausgeschlossen.

§. 39.

Corpsstrafen.

Alle Bestimmungen, welche in den folgenden Paragraphen über Militairstrafen gegeben werden, beziehen sich auf die Einzelnen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen. Gegen ganze militairische Körper aber, wenn diese ein gemeinschaftliches Vergehen sich zu Schulden kommen lassen sollten, können nur solche Strafen angewendet werden, welche auf ihre Gesammtehre einwirken. Dahin gehören:

1) Tadel oder Verweise vor der Front, oder mittelst eines Tagbefehls, welche nach dem Grade der Verschuldung, entweder bloß der Abtheilung, welche gefehlt hat, oder der ganzen Truppe, welche der Verweisende befehliget, oder dem gesammten Regiment, bekannt gemacht werden;
2) Auflösung der Abtheilung, welche gefehlt hat, und deren Vertheilung in andere Compagnien;
3) Entziehung auszeichnender Benennungen;
4) temporelle Entziehung gewisser Abzeichnungen;
5) Verlust der Fahne.

§. 40.

I. Körperliche Strafen.

Die Strafe der Stockschläge, welche jedoch nur bei degradirten Gemeinen (§. 52.) Statt finden kann, ist die einzige körperliche Strafe, welche auf Militairpersonen Anwendung findet.

Die Vollziehung dieser Strafe geschieht durch einen Corporal, aber niemals öffentlich, sondern nur in Gegenwart der Militairpersonen. Die Stockschläge dürfen auf keinen andern Theil des Körpers als auf den Hintern gegeben werden. Befindet sich ein Soldat, an welchem diese Strafe vollzogen werden soll, in dem Zustande der Trunkenheit, so muß die Vollziehung so lange verschoben werden, bis er nüchtern geworden ist.

§. 41.

Das höchste Maaß dieser Strafe besteht in dreißig Stockschlägen. Bei Bestimmung des Maases in einzelnen Fällen muß,

außer dem Grade der Strafbarkeit, auch die körperliche Beschaffenheit des Schuldigen berücksichtigt werden, nach welcher zu ermessen ist, ob die körperliche Strafe in eine andere verwandelt, oder ob sie auf ein Mal oder in mehreren Abtheilungen, mit Beobachtung angemessener Zwischenzeiten, vollzogen werden soll. Es ist daher nöthig, daß der Schuldige vor der Vollziehung einer körperlichen Strafe jedesmal von dem Militairarzt pflichtmäßig untersucht werde.

§. 42.

Die Anwendung dieser Strafe gegen nicht degradirte Gemeine oder wohl gar gegen Unteroffiziere, ist eben so wie jede andere körperliche Züchtigung oder Mißhandlung der Untergebenen gänzlich untersagt. Uebertretungen dieses Verbotes machen einen der strafbarsten Grade des Mißbrauchs der Gewalt aus.

§. 43.

II. Vermögensstrafen.

Geldstrafen finden gegen Militairpersonen wegen militairischer Vergehen und Verbrechen, mit alleiniger Ausnahme der Desertion, nicht Statt, wegen gemeiner Vergehen aber nur insofern, als der Schuldige eigenes Vermögen besitzt, oder sein Sold gesetzlich in Anspruch genommen werden kann. Wo dieses nicht der Fall ist, wird die angesetzte Geldstrafe, nach dem in dem Militair-Strafgesetz (§. 79.) bestimmten Maaßstab, in eine militairische Strafe verwandelt.

§. 44.

Ausnahmsweise können Marketender, Boten, Handwerker, und andere der Truppe zwar ins Feld folgende, aber keinen wirklichen Kriegsdienst verrichtende, sondern ihre Privatgeschäfte betreibende Personen, mit Geldstrafen belegt werden; doch sind gegen diese auch alle in dem Militair-Strafgesetze verordnete Strafarten, welche nicht auf ein bestimmtes Dienstverhältniß Bezug haben, anwendbar, und es bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, gegen solche, in geeigneten Fällen, eine Geld- oder eine Militairstrafe nach dem vorgeschriebenen Maaßstab (§. 79.) zu erkennen.

§. 45.

Verbindlichkeit zum Schadenersatz.

Uebrigens hebt weder die Befreiung von der Geldstrafe, noch die Vollziehung einer Militairstrafe die Verbindlichkeit auf, den durch verübte Vergehen oder Verbrechen verursachten Schaden zu ersetzen. Es soll vielmehr jede Militairperson verbunden seyn, solchen Schadenersatz nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu leisten, und es kann sogar in Ermangelung anderer Hülfsgegenstände, in Fällen, wo solches nicht gesetzlich untersagt ist, ein Viertheil der Gage oder des Soldes dafür in Anspruch genommen werden. Namentlich tritt bei allen Militairpersonen, soviel sie des Vermögens sind, die Verbindlichkeit ein, ihren außerehelichen Kindern die allgemein gesetzliche Alimentation zu reichen.

§. 46.

III. Ehrenstrafen.

Die auf Militairpersonen anwendbaren Ehrenstrafen sind bei Privatbeleidigungen:

A. der Verweis,
B. die Degradation,
C. Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
D. Entfernung aus dem Militair.

§. 47.

A. Verweis.

Der förmliche Verweis — womit jedoch belehrende Zurechtweisungen im Dienste nicht verwechselt werden dürfen — ist, besonders bei Officieren von dreierlei Art:

1) der einfache; — ohne Zeugen,
2) der strenge; vor den Officieren der Compagnie, des Bataillons oder Regiments, auf Parade oder bei sonst ausgerücktem Corps,
3) der scharfe; nämlich ein strenger Verweis, welcher zugleich in den Tagsbefehl derjenigen Truppenabtheilung aufgenommen wird, an deren Spitze der den Verweis Ertheilende steht.

§. 48.

B. Degradation und deren Anwendbarkeit.

Die Degradation oder Herabsetzung im Grade findet auf Officiere keine Anwendung; wo daher das Militairstrafgesetz die Strafe der Degradation bestimmt, tritt bei Officieren an deren Stelle die Entlassung mit bloßem Schein (§. 56.).

§. 49.

a) Degradation der Unterofficiere.

Die Degradation der Unterofficiere ist nach ihrer Dauer:

1) Degradation auf bestimmte Zeit. Diese kann längstens auf drei Monate erkannt werden. Der Degradirte legt auf die Dauer der Strafzeit die Gradabzeichnung seiner temporär verwirkten Stelle ab, und tritt in den Sold des niederen Grades. Seine Stelle bleibt während der Strafzeit offen.

2) Degradation auf unbestimmte Zeit. Diese hat zur Folge, daß der Degradirte, dessen Stelle anderweit besetzt wird, ganz in die Verhältnisse des niederen Grades zurücktritt. Er verliert die Abzeichen und den Sold seines bisherigen Grades, und kann erst nach Verlauf eines ganzen im Dienst zugebrachten Jahres, oder früher durch besonders ausgezeichnete Handlungen, jedoch in beiden Fällen in der Regel nur bei entstehender Vacanz den verlorenen Grad wieder erwerben.

Degradation auf immer, mit der Folge, daß der Degradirte nie wieder vorrücken könnte, findet nicht Statt.

§. 50.

Nach dem Grade, zu welchem der degradirte Unterofficier herabgesetzt wird, ist die Degradation:

a) eine Herabsetzung zu dem nächst niederen Grade, welcher in der Regel derjenige ist, von dem das treffende Individuum seinen höheren Grad unmittelbar erlangt hat, z. B. vom Feldwebel zum Sergeanten, vom Sergeanten zum Corporal 2c.

b) Degradation zum Gemeinen; diese ist nicht anwendbar auf Feldwebels und andere Unterchargen gleichen Ran-

ges, sondern in dergleichen Fällen erhalten dieselben ihre Entlassung mit einfachem Decret (§. 57.) und werden nächstdem nach den Umständen noch besonders auf angemessene Weise bestraft. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Unterofficiere in Feldwebels Rang, nachdem sie wegen eines Vergehens zum nächst niederen Rang degradirt worden sind, wegen nachheriger, in diesem niederen Grade begangener Vergehen, alsdann zum Gemeinen degradirt werden können.

§. 51.

Wo das Strafgesetz Degradation ohne nähere Bestimmung auf ein Vergehen verordnet, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände auf Degradation zum nächst niederen Grade, oder zum Gemeinen zu erkennen.

§. 52.

b) Degradation der gemeinen Soldaten.

Die Degradation der gemeinen Soldaten besteht in der Versetzung unter dem Stock, d. h. in der gerichtlich ausgesprochenen Erklärung, daß der Verurtheilte der auf den Soldaten außerdem nicht anwendbaren körperlichen Züchtigung (§. 40.) unterworfen sey. Hiermit wird aber keineswegs verordnet, daß ein dergestalt degradirter Soldat für jedes vorkommende Vergehen mit Stockschlägen bestraft werden müsse, oder dürfe; es ist vielmehr auch alsdann noch die fortgesetzte Anwendung von Arrest und anderen Strafen in allen Fällen vorzuziehen, wo von diesen nach der Individualität des Degradirten und insbesondere nach den Eindrücken, welche dessen Versetzung unter den Stock auf sein Ehrgefühl hervorgebracht hat, eine schnellere und sichere Erreichung des Besserungszweckes erwartet werden kann.

§. 53.

Außer den Fällen, wo das Militairstrafgesetz Degradation überhaupt bestimmt (worunter bei Gemeinen stets die Versetzung unter den Stock verstanden ist), kann diese Strafe auch bei anderen Vergehen, wo der Schuldige besonders boshafte oder nie-

drige Gesinnungen gezeigt hat, nach dem richterlichen Ermessen, als Schärfungsmittel angewendet werden.

§. 54.

Die Versetzung unter den Stock wird durch eine besondere Ordre des Regiments- oder Bataillonscommandanten wieder aufgehoben, wenn der Verurtheilte während eines ganzen Jahres sich musterhaft betragen hat. Früher kann es nur wegen ganz vorzüglich ausgezeichneter Handlungen geschehen.

§. 55.

C. Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen wird entweder als selbstständige Strafe, gewöhnlich wegen solcher Handlungen erkannt, welche denjenigen entgegengesetzt sind, für welche jene Auszeichnungen verliehen werden; oder in Verbindung mit andern Strafen und in deren Folge. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist jedesmal bei der Cassation, Ausstoßung aus dem Militair, Zuchthausstrafe und scharfem Festungsarrest von selbst mit verstanden. Desgleichen verliert der Gemeine, welcher unter den Stock gestellt wird, stets seine Orden und Ehrenzeichen für die Dauer dieser Strafe, insofern er nicht derselben durch das Straferkenntniß ausdrücklich für ganz verlustig erklärt worden ist.

§. 56.

D. Entfernung aus dem Militairstand.

a) Bei Officieren.

Die Entfernung aus dem Militairstand bei Officieren hat, wenn sie gerichtlich als Strafe erkannt wird, stets die Entziehung des Gehaltes, des Characters und der Uniform zur Folge. Sie besteht in drei Graden:

a) die Verabschiedung mit gewöhnlichem Abschiedspatent,
b) die Entlassung mit bloßem Schein zum Fortkommen,
c) die Entsetzung oder Cassation.

Alle zur Strafe entlassene Officiere ohne Unterschied können nach ihrer Entlassung auf kein Recht Anspruch machen, welches den in Ehren verabschiedeten Officieren gegenwärtig zusteht, oder künftig noch beigelegt werden möchte.

§. 57.

b) Bei Unterofficieren und Gemeinen.

Bei Unterofficieren und Gemeinen ist die Entfernung aus dem Militairstande, wenn sie als Strafe verfügt wird, gleichfalls mit dem Verlust aller Ansprüche auf Pension und sonstige dem Soldaten nach treu geleisteten Diensten zugesicherte Vortheile verbunden.

Sie hat zwei Grade:

a) Entlassung mit einfachem Decret;

b) die entehrende Ausstoßung vor der Fronte, mit bloßem Laufpaß zu seinem Fortkommen.

§. 58.

IV. Freiheitsstrafen.

Die auf Militairpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen sind:

A. Arreststrafen;

B. Festungsstrafen;

C. Zuchthausstrafen.

§. 59.

A. Arreststrafen.

a) für Officiere.

Für Officiere besteht der Arrest in Zimmerarrest oder Arrest in dem Arrestlocal.

1) Zimmerarrest beschränkt den Officier auf seine eigene Wohnung, und ist

a) einfacher; wobei er seinen Säbel behält, seinen Dienst, soweit es thunlich ist, zu versehen hat, jedoch keine Besuche annehmen darf;

b) strenger Arrest; wobei er seinen Säbel abgibt, keinen Dienst verrichten, auch keine Besuche annehmen kann, und wobei ihm nöthigenfalls eine Schildwache vor die Thüre gestellt wird;

2) Arrest im Arrestlocal; dieser wird unter denselben Verschärfungen, wie der strenge Zimmerarrest, in dem besonderen Arrestzimmer für die Officiere verbüßt.

§. 60.

Gegen Staabsofficiere ist blos der einfache und strenge Zimmerarrest, nicht aber der in dem Arrestlocal, anwendbar.

§. 61.

b) Für Unterofficiere und Gemeine.

Die Arreststrafe für Unterofficiere und Gemeine besteht entweder in Casernenarrest oder in Wachtarrest.

1) Der Casernenarrest, bei welchem der Dienst, insoweit es die Natur dieses Arrestes gestattet, stets versehen wird, beschränkt den Mann entweder auf das ganze Casernenlocal (einfacher Casernenarrest) oder auf sein Zimmer (Zimmerarrest).
2) Der Wachtarrest wird in einsamen Kammern verbüßt und ist mit keiner Dienstleistung verbunden. Er ist
   a) einfacher; mit gewöhnlicher Kost,
   b) strenger; einen Tag um den andern bei Wasser und Brod,
   c) scharfer; wobei zwei Tage Wasser und Brod und erst am dritten Tag warmes Essen gereicht, Taback und andere angewöhnte Bedürfnisse aber entzogen werden.

§. 62.

Beköstigung im Strafarrest.

Bei dem strengen und scharfen Arrest wird an dem Tage, wo der Arrest anfängt, warme Kost gereicht; an jedem Tage, wo der Arrestant auf Wasser und Brod gesetzt ist, wird ihm auf Verlangen mehr als die einfache, höchstens aber die doppelte Brodportion gereicht. Was die einfache Portion überschreitet, wird von seinem Sold bestritten.

§. 63.

Längste Dauer des Arrestes.

Die längste Dauer jedes dieser drei Arrestgrade ist in der Garnison auf 32 Tage festgesetzt, insoferne nicht durch das Gesetz für besondere Vergehen eine längere Dauer ausdrücklich bestimmt ist. Für vierzigtägigen scharfen Wachtarrest soll zweimonatliche Festungsstrafe (§. 66. 69.) erkannt werden.

§. 64.

Strafmittel im Felde statt der Arreststrafen.

Wenn im Felde, wegen schneller Bewegungen der Truppe oder aus anderen Ursachen, die Arreststrafen nicht angewendet werden können, sollen solche durch andere zweckmäßige Strafmittel, wie sie nach den jedesmaligen Umständen am leichtesten anwendbar sind, ersetzt werden. Zu diesen Ersatzstrafen gehören: — die Verurtheilung zu den beschwerlichen Arbeiten, oder zu Arbeiten außer der Tour; die Entziehung der Wein-, Brantwein- oder Bierportionen. Bei gröberen Vergehen kann auch das Schließen mit einer Kette angewendet werden. Durch körperliche Züchtigungen können aber auch im Felde die Arreststrafen nur bei degradirten Gemeinen ersetzt werden.

In Cantonirungsquartieren ist stets für ein Arrestlocal zu sorgen.

§. 65.

Unterschied des Straf- und Sicherheitsarrestes.

Der Arrest ist nur dann Strafe, wenn er als solche erkannt wird. Der Sicherheits- und Detentionsarrest ist als keine Strafe anzusehen; es darf daher bei diesem kein höherer Arrestgrad angenommen werden, als zu Erreichung des Zweckes, wegen dessen er verhängt worden, unumgänglich nöthig ist.

§. 66.

B. Festungsarrest.

a) für Officiere.

Der Festungsarrest für Officiere hat drei Grade:

a) Einfacher Festungsarrest; wobei der Arrestant innerhalb des Festungsbezirkes frei herumgehen, jedoch keine Besuche annehmen darf.
b) Strenger Festungsarrest; wobei der Arrestant täglich nur eine Stunde in dem Festungsbezirk frei, oder nach Umständen unter angemessener Aufsicht herumgehen, sonst aber die ihm angewiesene Wohnung nicht verlassen, und gleichfalls keine Besuche annehmen darf.
c) Scharfer Festungsarrest; wobei der Gefangene in dem

Gefängnißzimmer eingeschlossen und auf die Verpflegung eines gemeinen Sträflings herabgesetzt ist.

§. 67.

Sistirung der Anciennität während des Festungsarrestes.

Der strenge Festungsarrest kann nach den Umständen mit Sistirung der Anciennität, während der ganzen Strafzeit oder eines Theils derselben, verschärft werden. Wenn aber auch eine solche Verschärfung nicht gerichtlich ausgesprochen ist, so kann doch kein Officier, so lange er sich im Festungsarrest befindet, in einen höheren Grad, oder zu höherer Gage vorrücken. Die erledigte Stelle soll alsdann, bis nach beendigter Strafzeit, einstweilen versehen werden.

§. 68.

Entziehung eines Theils der Gage während des Festungsarrestes.

Während des einfachen Festungsarrestes erhält der Officier zwei Dritttheile seiner Gage; während des strengen aber nur die Hälfte. Dieser Gageabzug wird zuvörderst zu einer billigen Vergütung für diejenigen Officiere verwendet, welche, während der Strafzeit des Arrestanten, dessen Dienst verrichten müssen. Hat der Arrestant Familie zu ernähren, so wird dieser der Rest des Gageabzugs zugewendet; außerdem fällt er der Militaircasse als Beitrag zu den Militairpensionen anheim.

Der scharfe Festungsarrest ist nur gegen cassirte Officiere, wegen solcher militairischer Verbrechen anwendbar, auf die das Militairstrafgesetz im Allgemeinen Zuchthausstrafe verordnet.

§. 69.

b) Festungsarrest für Unterofficiere und Gemeine.

Der Festungsarrest für Unterofficiere und Gemeine wird als Arbeitsarrest in dem allgemeinen Correctionshause verbüßt, und es treten dabei folgende Bestimmungen ein:

1) Der Unterofficier wird vor seiner Abgabe in das Correctionshaus auf unbestimmte Zeit zum Gemeinen degradirt;
2) jeder zum Correctionshaus Verurtheilte wird, wenn er es nicht schon früher war, unter den Stock gestellt, und er-

hält, wenn er keine eigenen Kleidungsstücke besitzt, Pantalons und Jacke von Drillich;

3) während der Strafzeit steht er ausschließlich unter der Direction des Correctionshauses, und erst nach vollendeter Strafzeit tritt er, unter die Classe der degradirten Gemeinen, in seine Compagnie wieder ein, ohne daß ihm die Strafzeit an seiner Capitulation abgerechnet wird.

§. 70.

Dauer der Festungsstrafen.

Die kürzeste Dauer der Festungsstrafen jeden Grades, sowohl für Officiere als Unterofficiere und Gemeinen, ist auf zwei Monate festgesetzt. Nur der Festungsarrest eines Staabsofficiers kann auf kürzere Zeit erkannt werden. Die längste Zeit des Festungsarrestes ist auf zwei Jahre bestimmt. Wer Festungsstrafe auf längere Dauer verwirkt hat, wird aus dem Militair entfernt, und, wenn er Officier ist, mit scharfem Festungsarrest, ist er aber Unterofficier oder Gemeiner, mit Zuchthausstrafe belegt.

§. 71.

C. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe ist stets mit der Entfernung aus dem Militairstande, und zwar, wenn sie wegen militairischer Verbrechen gegen Unterofficiere und Gemeine erkannt wird, mit der Ausstoßung verbunden. Wegen militairischer Verbrechen der Officiere tritt an die Stelle der Zuchthausstrafe Cassation und scharfes Festungsgefängniß.

§. 72.

V. Todesstrafen.

Die Strafe des Erschießens ist die einzige Todesstrafe, welche an Militairpersonen aller Grade vollzogen werden kann.

Die Todesstrafe kann außer den Fällen, für welche sie entweder durch das Militairstrafgesetz selbst bestimmt, oder durch den commandirenden General im Felde, vermöge des ihm dazu ertheilten Befugnisses, ausdrücklich angedroht ist, niemals durch analoge Anwendung auf ähnliche Fälle erstreckt werden.

§. 73.

Zumessung der Strafen.

Jede Strafe muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That und auf die Eigenschaften des Thäters nach dem Gesetz bemessen werden.

Diejenigen, welche über ein von einer Militairperson begangenes Verbrechen oder Vergehen zu urtheilen haben, sind verbunden, auf die in dem Militairstrafgesetz oder in den gemeinen Strafgesetzen festgesetzte oder analogisch anzuwendende Strafe selbst zu erkennen. Eine andere Strafart nach Willkühr zu wählen, ist ihnen nicht gestattet.

§. 74.

Zulässigkeit der Strafverwandlung.

Gewisse militairische Strafen können, nach der besonderen Individualität der Schuldigen, und nach anderen äußeren Umständen, in andere verwandelt werden. Wenn nämlich die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden, oder das Interesse des Dienstes, oder sonstige Verhältnisse, die Anwendung der in dem Gesetze ausgesprochenen Strafe verhindern, so ist dieselbe in eine andere angemessene Strafe, nach Maaßgabe des nachfolgend (§. 75. bis 79.) erläuterten Verhältnisses der Strafarten zu einander, zu verwandeln. Desgleichen muß, wenn Militairpersonen wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen nach den bürgerlichen Gesetzen eine auf Militairpersonen nicht anwendbare Strafe zu erleiden hätten, und das Vergehen nicht von der Art ist, daß es die Ausstoßung des Schuldigen aus dem Militairdienst zur Folge haben kann, die bürgerliche Strafe in eine militairische verwandelt werden. Jedoch soll in allen Fällen, wo das Gesetz Entfernung aus dem Militairstand oder Degradation verordnet, keine Strafverwandlung zulässig seyn.

§. 75.

Verhältniß der Militairstrafen zu einander Behufs ihrer Verwandlung.

a) Die Arreststrafen stehen unter sich in folgendem Verhältniß:
1 Tag scharfer Wachtarrest (oder Arrest im Arrestzimmer

bei Officieren) ist gleich 2 Tagen strenger Wacht- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag strenger Wachtarrest (oder Zimmerarrest bei Officieren) ist gleich 2 Tagen einfacher Wacht- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag einfacher Wachtarrest ist gleich 2 Tagen Casernen- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag Casernenzimmerarrest ist gleich 2 Tagen einfacher Casernenarrest.

b) Die Strafe der Stockschläge bei degradirten Gemeinen verhält sich folgendermaaßen zu den Arreststrafen:

10 Stockschläge sind gleich 4 Tagen scharfer Arrest;

20 Stockschläge sind gleich 8 Tagen scharfer Arrest;

30 Stockschläge sind gleich 16 Tagen scharfer Arrest;

c) Die Festungsstrafen stehen unter sich und mit den Arreststrafen in folgendem Verhältniß:

1 Tag strenge Festungsstrafe ist gleich 2 Tagen einfache Festungsstrafe;

2 Monate einfache Festungsstrafe werden statt 40 Tagen scharfer Wachtarrest oder Arrest im Arrestzimmer erkannt.

Mithin stehen 2 Tage dieser höchsten Arreststrafe mit 3 Tagen einfacher Festungsstrafe in gleichem Verhältniß.

d) Die Zuchthausstrafe macht in allen Fällen, wo die militairischen oder bürgerlichen Gesetze sie verordnen, zu fernerem Militairdienst unwürdig; sie hat jedesmal die Entfernung aus dem Militairstande zur Folge, und kann daher Behufs ihrer Verwandlung mit keiner andern Strafgattung in Verhältniß gesetzt werden.

## §. 76.

### Welche Militairstrafen verwandelt werden können.

Die Verwandlung der einen militairischen Strafe in die andere findet blos Statt:

1) hinsichtlich der Freiheitsstrafen unter sich, und

2) bei degradirten Gemeinen, hinsichtlich der Stockschläge und Arreststrafen wechselseitig.

In diesen Fällen kann eine Verwandlung in eine Arreststrafe

höheren Grades nur dann geschehen, wenn das vermehrte Strafübel dieses höheren Arrestgrades alsdann überhaupt mit der zu verwandelnden Strafe, nach dem angegebenen Maaßstab, in richtiges Verhältniß gesetzt werden kann.

§. 77.

Verhältniß der Militairstrafen zu Civilstrafen, Behufs ihrer Verwandlung.

Wenn ein gemeines Vergehen einfache Gefängnißstrafe zur Folge hat, wird dieselbe bei Officieren durch einfachen Zimmerarrest, bei Unterofficieren und Gemeinen durch einfachen Wachtarrest; — wenn sie aber durch die Beschränkung, auf Wasser und Brod, oder sonst verschärft ist, durch strengen Zimmer- oder Wachtarrest verbüßt. Wenn das Maaß einer solchen Strafe das gesetzliche höchste Maaß der genannten Arreststrafen übersteigt, so ist sie, um das richtige Verhältniß herzustellen, in höhere Arrestgrade oder Festungsstrafe zu verwandeln.

§. 78.

Wenn ein gemeines Vergehen eine Ehrenstrafe zur Folge hat, welche auf Militairpersonen nicht anwendbar ist, wird dieselbe nach dem richterlichen Ermessen in eine möglichst entsprechende militairische Ehrenstrafe verwandelt.

§. 79.

Wenn ein gemeines Vergehen eine Geldstrafe zur Folge hat, welche von der treffenden Militairperson, weil sie kein eigenes Vermögen besitzt und ihr Sold gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden kann, nicht beizubringen ist: so wird dieselbe in Arrest- oder Festungsstrafe, vom geringsten Grade des Wachtarrestes anfangend und bis zur strengen Festungsstrafe aufsteigend, in dem Verhältniß verwandelt, daß eine Geldstrafe von Zwei Gulden einem dreitägigen einfachen Wachtarrest gleich ist.

§. 80.

Befugniß zur Strafverwandlung.

Das Recht der Strafverwandlung steht zu:

1) bei Disciplinarstrafen, welche nach Vorschrift des Militair-Dienstreglements (Abschnitt 7. Cap. 8.) ohne vorgängige

militairgerichtlche Untersuchung von den treffenden Vorgesetzten ohne Weiteres verfügt werden können, dem Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Befehlshaber in den Grenzen der einem jeden derselben durch die Bestimmungen des Militairdienstreglements (§. 755. 756. und 757.) ertheilten Strafbefugnisse;

2) bei allen Compagnie-, Bataillons- und Regimentsstrafen, welche nach vorgängiger militairgerichtlicher Untersuchung verfügt werden, dem Regimentsbefehlshaber, oder dem mit dessen Befugnissen versehenen Staabsofficier und der oberen Militairgerichtsbehörde;

3) bei Hauptstrafen aber nur dem Landesherrn, oder im Felde dem commandirenden General, vermöge des ihm dazu ertheilten Befugnisses.

Alle dergleichen Hauptstrafen, welche ohne landesherrliche Genehmigung nicht in eine andere verwandelt werden können, müssen jedesmal, auch wenn sie nicht verwandelt werden sollen, dem Landesherrn als höchstem Chef des Militairs vor der Vollziehung zur Bestätigung vorgelegt werden.

### §. 81.

### Bekanntmachung des Militairstrafgesetzes.

Damit das Militairstrafgesetz allen denjenigen, welche es zunächst angeht, gehörig bekannt werde, und stets im Gedächtniß bleibe, soll:

1) jedem Officier ein vollständiges Exemplar desselben zugestellt, bei seiner Entlassung, oder bei seinem Ableben soll solches zurückgegeben werden.

2) Den Unterofficieren und Gemeinen sollen die dem Militair-Strafgesetzbuch beigefügten Kriegsartikel vor ihrer Verpflichtung durch den Auditeur, sodann aber bei jeder Compagnie jährlich viermal, und zwar im Friedensstande vorzugsweise bei dem Wechsel der Beurlaubten, durch einen Officier von der Compagnie langsam und deutlich vorgelesen werden, wobei es einem jeden frei steht, die ihm nöthig scheinenden belehrenden Erklärungen und Erläuterungen sich darüber zu erbitten.

# II.

## Besonderer Theil.

## Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

§. 82.

### I. Verbrechen der Treulosigkeit.

#### a) Verrath.

Wer sich in Unternehmungen und Verbindungen einläßt, welche gegen die Existenz und Sicherheit des Landesherrn oder des Staates gerichtet sind, begeht das Verbrechen des Verraths (Hochverrath und Staatsverrath). Dieses Verbrechen wird, insoferne es keinen Bezug auf den Krieg und die Kriegsoperationen hat, nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft; es müssen aber diese Gesetze gegen Militairpersonen um so schärfer zur Anwendung kommen, da diese durch das Verbrechen des Verrathes eine Pflicht verletzen, welche dem Militair, seiner Bestimmung nach, in größerem Maaße, wie anderen Unterthanen, obliegt.

§. 83.

In Beziehung auf Krieg und Kriegsoperationen wird das Verbrechen des Verrathes durch jede mit Absicht geschehene directe oder indirecte Begünstigung des Feindes begangen. Wer mit dem Feinde Einverständnisse unterhält; wer demselben die Parole oder andere Dienstgeheimnisse verräth; wer ihm von dem Zustande der Festungen, Befestigungswerke, Magazine, Stellungen, Bewegungen und Absichten der Armee, Kenntniß gibt; wer dessen Zufuhr von Kriegs- und Lebensbedürfnissen unterstützt, oder ihm auf irgend andere Art absichtlich Vorschub leistet; wer in verrätherischer Absicht in der Nähe des Feindes durch Lärmen oder falsche Gerüchte Schrecken und Unordnung unter die Truppen zu bringen sucht; die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert; falsche Meldungen macht; Geschütze vernagelt; anderes Kriegsgeräthe verdirbt; Magazine anzündet, den Trainpferden die Zugstränge abschneidet u. s. w. —: der ist als ein Verräther

zu betrachten, und nach der Strenge des Gesetzes mit dem Tode zu bestrafen, insofern nicht der commandirende General, vermöge der ihm ertheilten Befugniß, nach Maaßgabe der Umstände für besondere Fälle von minderem Belang, gelindere Strafen angedroht hat.

§. 84.

Desgleichen wird nach obigen Bestimmungen als ein Verräther behandelt derjenige Befehlshaber, welcher mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel einen ihm anvertrauten Posten ohne die äußerste Noth verläßt; eine Festung ohne Anhörung eines Kriegsraths, oder gegen die Meinung der Mehrheit seiner Mitglieder dem Feinde übergibt, ehe eine zugängliche Bresche vorhanden ist, und bevor die Besatzung einen Sturm ausgehalten hat. Jedes Mitglied eines solchen Kriegsraths, welches seine Zustimmung zu der Uebergabe des Platzes gegeben hat, bevor die Vertheidigungsmittel völlig erschöpft oder die Nahrungsmittel aufgezehrt waren, ist als Theilnehmer an dem Verrath zu betrachten.

§. 85.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten, wenn auch ohne verrätherische Absicht, Briefe an Personen im feindlichen Heere oder in Orte und Gegenden, welche er vom Feinde besetzt weiß, schreibt, wird nach Maaßgabe der Umstände und Folgen mit mehrjähriger Festungs- bis zu lebenslanger Zuchthausstrafe belegt.

§. 86.

Theilnehmer am Verrath.

Wer eine verrätherische Unternehmung, die er in ihren weiteren Fortschritten hindern konnte, vorsätzlich nicht hindert, z. B. feindliche Kundschafter und Spione, welche ihm als solche bekannt sind, nicht sogleich anhält, oder ihnen wohl gar durchhilft; wer, nachdem er von einer verrätherischen Unternehmung Kenntniß erhalten, solche vor deren Ausführung anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll als Theilnehmer an der Verrätherei angesehen, und als solcher mit einer Strafe belegt werden, die nach der

Größe der entstandenen oder zu besorgenden Gefahr von mehrjähriger bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe steigen kann.

§. 87.

Strafmilderung für freiwillige Entdeckung.

Wer sich in eine verrätherische Verbindung eingelassen hat, und solche vor dem Ausbruch, und ehe man auf andere Weise Nachricht davon erhalten, entdeckt, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu erwarten.

§. 88.

Verfahren gegen Kundschafter und Spione.

Alle außerdem der Militairgerichtsbarkeit nicht unterworfene Personen, ohne Unterschied des Standes, sind im wirklichen Kriegszustande militairisch zu richten, wenn sie als feindliche Kundschafter und Spione die Stärke, Stellung und den Zustand der Truppen, der Lager, der Befestigungen, Magazine, Zeughäuser, oder überhaupt irgend einen auf Angriff oder Vertheidigung Bezug habenden Gegenstand zu Gunsten des Feindes ausspähen, oder Plane davon aufnehmen, oder wohl gar Militairpersonen zur Desertion zum Feinde verleiten. Jeder, der in Kriegszeit bei solchen Unternehmungen betroffen wird, soll als Spion angesehen und nach Befinden mit Todesstrafe belegt werden, insoferne er nicht zu beweisen vermag, daß seine Nachforschungen und Aufnahmen unschädlich und nicht für den Feind geschehen seyen. Auf feindliche Militairpersonen, welche bei dergleichen Ausspähungen betroffen werden, kann jedoch das obige Verfahren nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn sie durch Verkleidung oder sonstige Verleugnung ihrer militairischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzt haben.

§. 89.

Die Befugniß einer militairgerichtlichen Untersuchung gegen ausländische feindliche Kundschafter hört von dem Tage des eröffneten Friedens auf. Wegen solcher Unternehmungen in früheren Kriegen findet daher in späteren Kriegen bei den Militairgerichten keine weitere Untersuchung und Bestrafung Statt, insoferne nicht dergleichen Kundschafter alsdann ihr früheres Ge-

werbe aufs Neue beginnen. Doch bleibt es den Militairbehörden überlassen, die nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln gegen dieselben zu ergreifen.

§. 90.

B. Desertion.

Wer in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, aus demselben entweicht, oder sich nicht zu rechter Zeit darin einfindet, verübt das Verbrechen der Desertion. Für einen Deserteur soll daher jede auf die Kriegsgesetze verpflichtete, oder den Verpflichteten gleich zu achtende Militairperson angesehen werden, welche

1) sich eigenmächtig, d. h. ohne Befehl oder Urlaub von ihrem Regiment oder Corps entfernt;
2) nach Beendigung eines auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaubs, oder im Falle der Beurlaubung auf unbestimmmte Zeit auf erhaltene Ordre im Dienst sich nicht einfindet;
3) nachdem sie aus einer erlaubten Ursache auf dem Marsch zurückgeblieben, oder in feindliche Gefangenschaft gerathen ist, nach dem Aufhören dieses Hindernisses sich nicht, sobald sie solches vermag, zu ihrem Regiment oder Corps begibt;
4) aus dem Arrest oder sonstigen Gefängniß entweicht, und sich entfernt, vorausgesetzt, daß der Gefängnißstrafe nicht die Entfernung aus dem Militair bereits vorausgegangen ist.

§. 91.

Zum Thatbestande der Desertion gehört die Absicht, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen. Diese Absicht wird nach Ablauf eines Zeitraums, binnen welchem er ohne Schwierigkeit hätte zurückkommen können (§. 93.), vermuthet, dergestalt, daß alsdann der Angeschuldigte, um sich von der Strafe der Desertion zu befreien, die Absichtlosigkeit beweisen muß, während vor ihrem Ablauf die böse Absicht erwiesen seyn muß, um die Existenz der Desertion anzunehmen. Der böse Vorsatz wird nach Ablauf jenes Zeitraums als erwiesen angenommen, so, daß alsdann der Angeschuldigte nur noch durch die Nachweisung absoluter physischer Hindernisse, welche ihm die Rückkehr in den Dienst unmöglich gemacht haben, die Desertionsstrafen von sich abwenden kann.

1) alle im activen Herzoglichen Militairdienste stehende Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, sie mögen dem Herzoglichen Linien-Regiment oder einem andern Corps zugetheilt seyn.

2) Sämmtliche Individuen der Invaliden-Compagnie.

§. 3.

b) in Kriegszeit.

In Kriegszeit werden auch alle bei dem Feldtruppencorps angestellte, oder in dessen Gefolge befindliche Personen, auf die Dauer des Kriegs, den Militairpersonen beigezählt. Hierzu gehören namentlich die Schreiber in den Feldcanzleien, die Krankenwärter und Köche in den Feldspitälern, die Büchsenmacher und andere Handwerker, die Briefboten, Marketender, Weiber, Kinder und Dienstboten welche der Truppe ins Feld folgen.

§. 4.

Ausnahmen von dem Militair-Strafgesetz in subjectiver Hinsicht.

Ausgenommen von dem Militair-Strafgesetz sind nachgenannte Militair-Beamten:

a) die Quartiermeister als solche,

b) die Auditeure,

c) die Garnisons- und Feldprediger,

d) die Regiments- und Bataillons-Aerzte;

auf diese finden, insoferne ihre speciellen Dienstinstructionen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, diejenigen allgemeinen Strafgesetze Anwendung, welche für die Civilbeamten ihrer Categorie bestehen.

§. 5.

Weiber und Kinder der Militairpersonen, so lange sie nicht der Truppe ins Feld folgen, sind gleichfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln. Die Wittwen und Waisen der Militairpersonen treten mit dem Tode ihrer Ehemänner oder Väter ganz unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zurück, und gleiche Bewandtniß hat es, bei Lebzeiten des Vaters, mit den Kindern von dem Augenblick, wo sie das väterliche Haus ver-

lassen, und zwar ohne Unterschied, sie mögen ein eigenes Hauswesen errichten oder nicht.

§. 6.

Anwendbarkeit des Militair-Strafgesetzes in objectiver Hinsicht.

In objectiver Hinsicht ist das Militair-Strafgesetz und dessen Anwendbarkeit auf die rein militairischen und diejenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen beschränkt, welche mit einer Verletzung der besondern Militairpflicht verbunden sind, und deshalb eine besonders bedingte Strafwürdigkeit der Militairpersonen nach sich ziehen.

§. 7.

Wenn die Truppe ganz oder theilweise mit den Truppen verbündeter Mächte Dienste verrichtet, sollen alle an diesen verschuldete Verbrechen und Vergehungen eben so wie die gegen eigene Vorgesetzte und Cameraden verübten angesehen und bestraft werden.

§. 8.

Verfahren bei gemeinen Verbrechen, welche zu fernerem Militairdienst unwürdig machen.

Alle gemeine Verbrechen und Vergehen werden nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze beurtheilt und bestraft; ist aber die gesetzliche Strafe von der Art, daß sie zu fernerem Militairdienst unwürdig macht, so wird der Verbrecher nach geschehenem Eingeständniß oder nach erfolgter Ueberführung seinem bürgerlichen Richter zu weiterer Untersuchung und gesetzlicher Bestrafung übergeben, und auf den Listen seiner Truppe in Abgang gebracht.

§. 9.

Verfahren bei leichteren gemeinen Verbrechen und Vergehen.

Bei gemeinen Verbrechen oder Vergehungen von minderem Belange, welche die fernere Beibehaltung des Schuldigen im Militairdienst zulassen, sind diejenigen bürgerlichen Gesetze auf Militairpersonen anwendbar, welche an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder wenn dieses im Auslande belegen ist, an dem Wohnorte des Schuldigen gültig sind.

§. 10.

**Bestimmung des Wohnorts der Militairpersonen.**

Als Wohnort der Militairpersonen ist zu betrachten:

1) Hinsichtlich derjenigen, welche sich im activen Dienste befinden, die ständige Friedensgarnison derselben.

2) Hinsichtlich der Beurlaubten, der Ort ihrer häuslichen Niederlassung, oder wenn diese noch nicht erfolgt ist, der Wohnort des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter. Jeder dieser Wohnorte bleibt im rechtlichen Sinne unverändert, wenn auch die Militairperson sich anderwärts auf Commando, im Felde oder auf Urlaub befindet.

§. 11.

**Verfahren gegen Militairpersonen, welche zugleich ein Civilamt bekleiden oder bürgerliches Gewerbe betreiben.**

Militairpersonen, welche zugleich ein Civilamt bekleiden oder ein bürgerliches Geschäft betreiben, sind neben den Militair-Strafgesetzen auch den in Beziehung auf ihr Civilamt oder bürgerliches Geschäft insbesondere bestehenden Strafgesetzen unterworfen; doch ist in Collisionsfällen das Militair-Strafgesetz vorzugsweise anwendbar.

§. 12.

**Anwendbarkeit des Strafgesetzes nach der Zeit, wo das Vergehen begangen worden.**

Bei jedem Verbrechen oder Vergehen kommt dasjenige Strafgesetz zur Anwendung, welchem der Schuldige zu der Zeit, wo er es beging, unterworfen war. Mithin werden Militairpersonen wegen Verbrechen oder Vergehen, die sie vor ihrem Eintritt in den Militairdienst begangen haben, nach den bürgerlichen Gesetzen, Civilpersonen aber, wegen der während ihres früheren Militairdienstes begangenen Militairverbrechen und Vergehungen, nach den Militair-Strafgesetzen bestraft.

§. 13.

**Verfahren bei Dienstvergehen.**

Diejenigen militairischen Vergehen, welche entweder im

Dienst, oder wenn auch außer dem Dienst, gegen die vorgeschriebene Ordnung der militairischen Dienstleistung oder gegen einen besonderen Dienstbefehl, gleichwie gegen die Pflichten der Subordination und der schuldigen Achtung gegen Vorgesetzte begangen werden, sind Dienstvergehen im Allgemeinen.

§. 14.

Im Dienste, dem eigentlichen Sinne nach, aber ist diejenige Militairperson, welche in einer wirklichen militairischen Dienstfunction begriffen ist.

Ein Dienstbefehl im Sinne des Militair-Strafgesetzes ist derjenige Befehl, welchen der Vorgesetzte in Bezug auf die Dienst- und Standespflichten und auf das vorschriftsmäßige Verhalten der Untergebenen überhaupt, oder eines Einzelnen insbesondere ertheilt.

§. 15.

Jedes Verbrechen oder Vergehen wird bis zur Verdoppelung härter bestraft, wenn es im Dienst, als wenn es außer dem Dienst begangen würde, — insofern es nämlich nicht ein solches ist, welches nur im Dienst verübt werden konnte.

Das Maaß der Verschärfung muß nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle, hauptsächlich nach der Wichtigkeit der anvertrauten Dienstfunction und der hieraus zu beurtheilenden Gefährlichkeit des Vergehens bestimmt werden.

§. 16.

Verfahren bei Disciplinarvergehen.

Disciplinarvergehen von minderem Belang sollen nach den in dem 7. Abschnitt, Capitel 8. des Militair-Dienstreglements §. 740. bis 762. ertheilten Vorschriften und Strafbefugnissen behandelt werden, insoferne das Militair-Strafgesetzbuch nicht für einzelne dergleichen Disciplinarvergehen besondere Strafen ausdrücklich verordnet.

§. 17.

Das Militair-Strafgesetz kann übrigens nicht die Strafen für jedes einzelne Disciplinarvergehen, sondern nur für die ausgezeichneteren derselben bestimmen. Es ist daher den Vorgesetzten und Gerichten — jenen wie diesen innerhalb des Kreises ihrer

Befugnisse — anheimgegeben, nach pflichtmäßigem Ermessen, und nach einem möglichst genauen Verhältniß diejenigen Strafen, welche in dem 8ten Capitel des 7ten Abschnitts des Militair-Dienstreglements vorgeschrieben sind, auf einzelne Fälle in Anwendung zu bringen.

§. 18.

Wenn das gesammte Militair, oder ein Theil desselben auf dem Kriegsfuß steht, ist derjenige Befehlshaber, welcher über die auf den Kriegsfuß gestellte Truppe, oder eine auf unbestimmte Zeit von dem Hauptcorps gänzlich getrennte Abtheilung, oder einen belagerten Platz den Oberbefehl führt, berechtiget, die den Umständen nach erforderlichen besondern Vorschriften wegen der Disciplin zu erlassen.

§. 19.

Unstatthaftigkeit der Nothwehr gegen Vorgesetzte.

Der Militairdienst gestattet keine Nothwehr gegen Vorgesetzte. Darum will aber das Gesetz Mißhandlungen der Untergebenen in einem ähnlichen Verhältniß als ein Subordinationsverbrechen bestraft wissen.

§. 20.

Straffälligkeit des Vorgesetzten, welcher eine unerlaubte Handlung befiehlt.

Wenn ein Vorgesetzter seine Gewalt so weit mißbrauchen könnte, daß er dem Untergebenen einen Dienstbefehl ertheilte, durch welchen derselbe zu Begehung einer strafbaren Handlung genöthiget würde, so ist derselbe für die Folgen eines solchen Befehls allein verantwortlich, mithin als der alleinige Urheber des Verbrechens anzusehen, und mit der geschärften Strafe des Gesetzes zu belegen.

Nur die Verbrechen der Treulosigkeit, namentlich die des Verrathes, der Desertion und des Uebergangs zum Feinde, machen hiervon eine Ausnahme. Da der Vorgesetzte hierzu keinen Befehl ertheilen kann, und wenn er es dennoch thut, der Untergebene ihm keinen Gehorsam schuldig ist, so wird der Untergebene, welcher eines dieser Verbrechen auf Befehl des Vorgesetzten

verübt, mit der vollen, der Vorgesetzte aber, welcher den Befehl ertheilt hat, mit der geschärften Strafe des Gesetzes belegt.

§. 21.

Complott, Verbrechen in Haufen.

Wenn ein in dem Militair-Strafgesetz verpöntes Verbrechen oder Vergehen von drei oder mehreren Militairpersonen nach vorgängiger Verabredung begangen wird, so ist es in einem Complott verübt; geschieht es aber von mehreren ohne vorgängige Verabredung, so ist es für ein Verbrechen im Haufen zu halten, und es können in beiden Fällen die gesetzlichen Strafen geschärft werden, je nachdem die Vergehungen durch eine größere Anzahl von Theilhabern an Gefährlichkeit zugenommen haben.

§. 22.

Anstifter und Rädelsführer eines Complotts.

Die Anstifter und Rädelsführer gemeinschaftlicher Vergehungen sind mit einer größeren Strafe zu belegen, als die übrigen Theilnehmer. Wenn die Anführer und Rädelsführer nicht zu ermitteln sind, so soll von den Mitschuldigen der Höchste im Grad, oder bei Gleichheit des Grades, der Aelteste im Dienst, als Anstifter und Rädelsführer bestraft werden. Derjenige, welcher von einem Complott Kenntniß erhält, und es nicht anzeigt, wird als Mitschuldiger angesehen. Dagegen hat derjenige Theilnehmer eines Complotts, welcher dasselbe zeitig genug anzeigt, und die Mitschuldigen namhaft macht, Milderung seiner Strafe — bei offenbar aufrichtiger Reue aber, oder wenn durch die Entdeckung großer Schaden verhütet worden, selbst gänzliche Straflosigkeit zu erwarten.

§. 23.

Wiederholung der Verbrechen.

Wenn eine Militairperson eines Verbrechens oder Vergehens, weshalb sie schon einmal bestraft worden, sich wiederholt schuldig macht, so wird, insofern nicht besondere Bestimmungen hierüber bei einzelnen Verbrechen in dem Strafgesetz ausdrücklich festgesetzt sind, die Strafe des wiederholten Verbrechens, der Dauer oder dem Grade nach erhöht.

§. 24.

Strafverschärfung bei Verbrechen, welche überhand nehmen.

Wenn unter der Truppe ein oder das andere Verbrechen sehr häufig vorkommen, insbesondere, wenn die Verbrechen der Desertion, des Ungehorsams oder des Diebstahls einreißen sollten, können die darauf stehenden Strafen durch besondere Befehle bis zur Todesstrafe verschärft, und durch die strengste Vollziehung dieser erhöhten Strafen der weiteren Verbreitung solcher Verbrechen Grenzen gesetzt werden. Dergleichen schärfende Befehle können aber im Frieden nur von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, und im Kriege in der Regel nur von dem commandirenden General erlassen werden. Ausnahmsweise steht diese Befugniß im Kriege auch dem Regiments-Chef oder dem Befehlshaber einer einzelnen Truppen-Abtheilung alsdann zu, wenn jede Verbindung dieser Commandeure mit dem Obercommando abgeschnitten ist, oder wenn sie einen entfernten Posten bis auf den letzten Mann vertheidigen sollen.

§. 25.

Von dem Vorsatz.

Wer eine That, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuch mit Strafe bedroht ist, mit Vorbedacht unternimmt, handelt mit rechtswidrigem Vorsatz. Bei jeder strafbaren That wird dieser Vorsatz so lange als vorhanden angenommen, bis der Angeschuldigte seine Einrede dagegen wenigstens wahrscheinlich machen kann. Ebenso wird angenommen, daß er die That in der Art, wie sie sich darstellt, mit ihren Folgen gewollt habe, so lange nicht die Wahrscheinlichkeit seiner Einreden dagegen aus besonderen Umständen hervorgeht. Unter einer strafbaren That wird auch jede Unterlassung, welche mit Strafe bedroht ist, verstanden.

§. 26.

Von der Fahrlässigkeit.

Wer ohne rechtswidrigen Vorsatz, bloß aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Ueberlegung eine strafbare That begeht, wird derselben aus Fahrlässigkeit schuldig.

Insofern die Fahrlässigkeit nach den Militairgesetzen nicht

als ein eigenes mit besonderen Strafen bedrohtes Verbrechen zu betrachten ist, wird sie nur als Vergehen oder Uebertretung bestraft. Sie ist um so strafbarer, je gefährlicher die That an und für sich ist, und zu je größerer Ueberlegung und Aufmerksamkeit der Angeschuldigte durch seine Standespflichten verbunden war.

## §. 27.

## Von Vollendung und Versuch.

Bei allen in dem Militair-Strafgesetz verpönten Handlungen wird, insoferne nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, die volle Strafe in der Regel nur dann angewendet, wenn die verbotene Handlung wirklich ausgeführt worden ist. Bloße Versuche werden mit geringerer Strafe in dem Maaße belegt, als die ein Verbrechen begründenden Handlungen entweder nur angefangen, oder bloß vorbereitet waren.

Ein Verbrechen oder Vergehen aber ist vollendet, wenn in demselben sich Alles vereinigt findet, was das Gesetz zum Daseyn der in Frage stehenden strafbaren Handlung erfordert. Mangelt an der strafbaren That ein Merkmal ihres Begriffes, oder der von dem Gesetz erforderte bestimmte Erfolg, oder ist eine Handlung vorgenommen worden, welche die Ausführung der strafbaren That nur vorbereiten sollte, so liegt ein Versuch vor, der Versuch ist um so strafbarer, je näher er der Vollendung kam. Ist derselbe aber schon an und für sich eine vollendete strafbare That und ist deren Strafe strenger als die des Versuches, so tritt die erstere ein.

Durch die Unzweckmäßigkeit der ergriffenen Mittel wird ein Versuch nicht straffrei, sobald die Absicht, das Verbrechen zu begehen, erwiesen vorliegt.

## §. 28.

## Von Häufung der Verbrechen.

Hat der Schuldige mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Gattung verübt, so ist er nach derjenigen That, worauf die schwerste Strafe gesetzt ist, zu bestrafen, und die übrigen strafbaren Handlungen von minderem Belang sind, ausgenommen, wenn auf dem schwersten Verbrechen bereits die Todesstrafe steht, als besondere Erschwerungsgründe zu betrach-

ten. Ist dieselbe strafbare Handlung (z. B. Diebstahl) längere Zeit, oder durch mehrere Thaten fortgesetzt worden, so sind alle zusammen als ein einziges Verbrechen, und zwar, wenn die einzelnen Handlungen von verschiedenem Grade der Strafbarkeit sind, nach der Eigenschaft der schwersten zu bestrafen, wobei jedoch die Fortsetzung selbst einen besonderen Erschwerungsgrund ausmacht.

§. 29.

Die schwerste der verschuldeten Strafen tritt auch dann ein, wenn der Schuldige nach den besondern Verhältnissen seiner Person oder That, durch eine und dieselbe Handlung, mehrere Strafgesetze übertreten hat.

§. 30.

Von den Milderungsgründen.

Bei Beurtheilung der Strafwürdigkeit einer Militairperson, wegen verübter Verbrechen oder Vergehungen, sind alle nach den bestehenden gemeinen Strafgesetzen und den Gerichtsgebrauch zulässigen Strafmilderungsgründe, insoferne solches nicht bei einem oder dem anderen Militairverbrechen oder Vergehen durch das Militair-Strafgesetz ausdrücklich untersagt ist, zu berücksichtigen; doch sollen in allen erheblicheren Fällen, wo auf eine gelindere als die gesetzliche Strafe erkannt wird, jedesmal die Milderungsgründe in dem Straferkenntniß ausdrücklich angeführt werden.

§. 31.

Als besonderer Milderungsgrund soll betrachtet werden, wenn ein Verbrechen begangen wurde, bevor der Schuldige auf die Kriegsartikel förmlich verpflichtet war.

In diesem Falle hat der Richter bei allen rein militairischen Verbrechen die Strafe bloß nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen. Bei solchen gemeinen Verbrechen hingegen, welche nach dem Militair-Strafgesetz an Militairpersonen härter als nach den gemeinen Strafgesetzen bestraft werden, soll alsdann blos die gemein strafrechtliche Bestimmung in Anwendung gebracht werden.

§. 32.

Wenn einer oder mehrere Milderungsgründe vorhanden

sind, soll nie auf den Tod, sondern nach Verhältniß der vorliegenden Milderungsgründe, längstens auf zehnjährige, und nach Befinden der Umstände wohl auch auf noch kürzere Zuchthausstrafe; stand der Verbrecher aber in Offiziersrang, auf scharfe Festungsstrafe von derselben Dauer erkannt werden. In Fällen, wo nicht die Todesstrafe, sondern andere Strafarten gesetzlich vorgeschrieben sind, sollen solche nach der Wichtigkeit der Milderungsgründe auf die Hälfte oder ein Drittheil der gesetzlichen Strafe herabgesetzt, oder auf die nächstfolgende gelindere Strafart ermäßiget werden.

### §. 33.
### Trunkenheit ist kein Milderungsgrund.

Die Trunkenheit kann keinem reinen Militair-Dienstverbrechen oder Vergehen zur Entschuldigung oder zu einem Strafmilderungsgrund gereichen; sie kommt vielmehr dabei als eignes Vergehen in Zurechnung.

### §. 34.
### Von Verjährung der Militairstrafen.

Die auf Militairverbrechen gesetzten Strafen werden, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen besondere Bestimmungen gemacht sind, in fünf Jahren verjährt. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit dieser Verjährung in einzelnen Fällen sind übrigens dieselben Grundsätze anzuwenden, welche bei gemeinen Verbrechen Statt finden.

### §. 35.
### Militair-Strafarten.

Die auf Militairpersonen anwendbaren Strafen sind, nach Verschiedenheit des in ihnen enthaltenen Strafübels und des durch sie entzogen oder beschränkt werdenden Gutes:

1) körperliche Strafen,
2) Vermögensstrafen,
3) Ehrenstrafen,
4) Freiheitsstrafen,
5) Todesstrafen.

§. 36.

### Militair-Strafgrade.

Nach dem Grade und der Dauer des Uebels, welches durch Militairstrafen zugefügt wird, sind sie:

1) Compagniestrafen,
2) Bataillonsstrafen,
3) Regimentsstrafen,
4) Hauptstrafen.

Die in der Strafbefugniß eines Compagniebefehlshabers gegründeten und von diesem auf eigenen Antrieb oder in Folge höheren Befehls verfügten Strafen heißen Compagniestrafen. Strafen, welche über die Strafbefugnisse eines Compagniebefehlshabers hinausgehen, aber von dem Bataillonsbefehlshaber verfügt werden können, heißen Bataillonsstrafen. Strafen, welche nur von dem Regimentsbefehlshaber verfügt werden können, sind Regimentsstrafen. Höhere Strafen sind Hauptstrafen. Diese Benennungen bleiben auch dann, wenn die Strafen von einem Militairgericht erkannt worden sind, um den Grad der verfügten Bestrafung dadurch auszudrücken.

§. 37.

### Begriff der Disciplinarstrafen.

Außerdem werden diejenigen Strafen, welche von den Militairvorgesetzten, vermöge ihrer dienstlichen Befugnisse (Abschnitt 7. Capitel 8. des Militair-Dienstreglements) verfügt werden, Disciplinarstrafen genannt.

§. 38.

### Leichtere Correctionsmittel.

Neben den in §. 35. genannten Strafen, gibt es mancherlei leichtere Correctionsmittel, welche bei geringen Fehlern, Uebertretungen und Vernachlässigungen der Unteroffiziere und Soldaten, besonders gegen Zucht, Ordnung und Reinlichkeit, mit Nutzen angewendet werden können. Dahin gehört im Allgemeinen der Verweis, das Nachererzieren (bei Exerzierfehlern) das Auferlegen gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, namentlich die Reinigung des Zimmers, des Gangs und Hofes in der Kaserne, der Armaturstücke in den Gewehrkammern.

Der sachgemäße Gebrauch dieser und ähnlicher Correctionsmittel ist von der Befugniß der Vorgesetzten nicht ausgeschlossen.

§. 39.

Corpsstrafen.

Alle Bestimmungen, welche in den folgenden Paragraphen über Militairstrafen gegeben werden, beziehen sich auf die Einzelnen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen. Gegen ganze militairische Körper aber, wenn diese ein gemeinschaftliches Vergehen sich zu Schulden kommen lassen sollten, können nur solche Strafen angewendet werden, welche auf ihre Gesammtehre einwirken. Dahin gehören:

1) Tadel oder Verweise vor der Front, oder mittelst eines Tagbefehls, welche nach dem Grade der Verschuldung, entweder bloß der Abtheilung, welche gefehlt hat, oder der ganzen Truppe, welche der Verweisende befehliget, oder dem gesammten Regiment, bekannt gemacht werden;
2) Auflösung der Abtheilung, welche gefehlt hat, und deren Vertheilung in andere Compagnien;
3) Entziehung auszeichnender Benennungen;
4) temporelle Entziehung gewisser Abzeichnungen;
5) Verlust der Fahne.

§. 40.

I. Körperliche Strafen.

Die Strafe der Stockschläge, welche jedoch nur bei degradirten Gemeinen (§. 52.) Statt finden kann, ist die einzige körperliche Strafe, welche auf Militairpersonen Anwendung findet.

Die Vollziehung dieser Strafe geschieht durch einen Corporal, aber niemals öffentlich, sondern nur in Gegenwart der Militairpersonen. Die Stockschläge dürfen auf keinen andern Theil des Körpers als auf den Hintern gegeben werden. Befindet sich ein Soldat, an welchem diese Strafe vollzogen werden soll, in dem Zustande der Trunkenheit, so muß die Vollziehung so lange verschoben werden, bis er nüchtern geworden ist.

§. 41.

Das höchste Maaß dieser Strafe besteht in dreißig Stockschlägen. Bei Bestimmung des Maases in einzelnen Fällen muß,

außer dem Grade der Strafbarkeit, auch die körperliche Beschaffenheit des Schuldigen berücksichtigt werden, nach welcher zu ermessen ist, ob die körperliche Strafe in eine andere verwandelt, oder ob sie auf ein Mal oder in mehreren Abtheilungen, mit Beobachtung angemessener Zwischenzeiten, vollzogen werden soll. Es ist daher nöthig, daß der Schuldige vor der Vollziehung einer körperlichen Strafe jedesmal von dem Militairarzt pflichtmäßig untersucht werde.

§. 42.

Die Anwendung dieser Strafe gegen nicht degradirte Gemeine oder wohl gar gegen Unteroffiziere, ist eben so wie jede andere körperliche Züchtigung oder Mißhandlung der Untergebenen gänzlich untersagt. Uebertretungen dieses Verbotes machen einen der strafbarsten Grade des Mißbrauchs der Gewalt aus.

§. 43.

II. Vermögensstrafen.

Geldstrafen finden gegen Militairpersonen wegen militairischer Vergehen und Verbrechen, mit alleiniger Ausnahme der Desertion, nicht Statt, wegen gemeiner Vergehen aber nur insofern, als der Schuldige eigenes Vermögen besitzt, oder sein Sold gesetzlich in Anspruch genommen werden kann. Wo dieses nicht der Fall ist, wird die angesetzte Geldstrafe, nach dem in dem Militair-Strafgesetz (§. 79.) bestimmten Maaßstab, in eine militairische Strafe verwandelt.

§. 44.

Ausnahmsweise können Marketender, Boten, Handwerker, und andere der Truppe zwar ins Feld folgende, aber keinen wirklichen Kriegsdienst verrichtende, sondern ihre Privatgeschäfte betreibende Personen, mit Geldstrafen belegt werden; doch sind gegen diese auch alle in dem Militair-Strafgesetze verordnete Strafarten, welche nicht auf ein bestimmtes Dienstverhältniß Bezug haben, anwendbar, und es bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, gegen solche, in geeigneten Fällen, eine Geld- oder eine Militairstrafe nach dem vorgeschriebenen Maaßstab (§. 79.) zu erkennen.

§. 45.

Verbindlichkeit zum Schadenersatz.

Uebrigens hebt weder die Befreiung von der Geldstrafe, noch die Vollziehung einer Militairstrafe die Verbindlichkeit auf, den durch verübte Vergehen oder Verbrechen verursachten Schaden zu ersetzen. Es soll vielmehr jede Militairperson verbunden seyn, solchen Schadenersatz nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu leisten, und es kann sogar in Ermangelung anderer Hülfsgegenstände, in Fällen, wo solches nicht gesetzlich untersagt ist, ein Viertheil der Gage oder des Soldes dafür in Anspruch genommen werden. Namentlich tritt bei allen Militairpersonen, soviel sie des Vermögens sind, die Verbindlichkeit ein, ihren außerehelichen Kindern die allgemein gesetzliche Alimentation zu reichen.

§. 46.

III. Ehrenstrafen.

Die auf Militairpersonen anwendbaren Ehrenstrafen sind bei Privatbeleidigungen:

A. der Verweis,
B. die Degradation,
C. Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
D. Entfernung aus dem Militair.

§. 47.

A. Verweis.

Der förmliche Verweis — womit jedoch belehrende Zurechtweisungen im Dienste nicht verwechselt werden dürfen — ist, besonders bei Officieren von dreierlei Art:

1) der einfache; — ohne Zeugen,
2) der strenge; vor den Officieren der Compagnie, des Bataillons oder Regiments, auf Parade oder bei sonst ausgerücktem Corps,
3) der scharfe; nämlich ein strenger Verweis, welcher zugleich in den Tagsbefehl derjenigen Truppenabtheilung aufgenommen wird, an deren Spitze der den Verweis Ertheilende steht.

§. 48.

**B. Degradation und deren Anwendbarkeit.**

Die Degradation oder Herabsetzung im Grade findet auf Officiere keine Anwendung; wo daher das Militairstrafgesetz die Strafe der Degradation bestimmt, tritt bei Officieren an deren Stelle die Entlassung mit bloßem Schein (§. 56.).

§. 49.

a) Degradation der Unterofficiere.

Die Degradation der Unterofficiere ist nach ihrer Dauer:

1) Degradation auf bestimmte Zeit. Diese kann längstens auf drei Monate erkannt werden. Der Degradirte legt auf die Dauer der Strafzeit die Gradabzeichnung seiner temporär verwirkten Stelle ab, und tritt in den Sold des niederen Grades. Seine Stelle bleibt während der Strafzeit offen.

2) Degradation auf unbestimmte Zeit. Diese hat zur Folge, daß der Degradirte, dessen Stelle anderweit besetzt wird, ganz in die Verhältnisse des niederen Grades zurücktritt. Er verliert die Abzeichen und den Sold seines bisherigen Grades, und kann erst nach Verlauf eines ganzen im Dienst zugebrachten Jahres, oder früher durch besonders ausgezeichnete Handlungen, jedoch in beiden Fällen in der Regel nur bei entstehender Vacanz den verlorenen Grad wieder erwerben.

Degradation auf immer, mit der Folge, daß der Degradirte nie wieder vorrücken könnte, findet nicht Statt.

§. 50.

Nach dem Grade, zu welchem der degradirte Unterofficier herabgesetzt wird, ist die Degradation:

a) eine Herabsetzung zu dem nächst niederen Grade, welcher in der Regel derjenige ist, von dem das treffende Individuum seinen höheren Grad unmittelbar erlangt hat, z. B. vom Feldwebel zum Sergeanten, vom Sergeanten zum Corporal ꝛc.

b) Degradation zum Gemeinen; diese ist nicht anwendbar auf Feldwebels und andere Unterchargen gleichen Ran-

ges, sondern in dergleichen Fällen erhalten dieselben ihre Entlassung mit einfachem Decret (§. 57.) und werden nächstdem nach den Umständen noch besonders auf angemessene Weise bestraft. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Unterofficiere in Feldwebels Rang, nachdem sie wegen eines Vergehens zum nächst niederen Rang degradirt worden sind, wegen nachheriger, in diesem niederen Grade begangener Vergehen, alsdann zum Gemeinen degradirt werden können.

§. 51.

Wo das Strafgesetz Degradation ohne nähere Bestimmung auf ein Vergehen verordnet, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände auf Degradation zum nächst niederen Grade, oder zum Gemeinen zu erkennen.

§. 52.

b) Degradation der gemeinen Soldaten.

Die Degradation der gemeinen Soldaten besteht in der Versetzung unter dem Stock, d. h. in der gerichtlich-ausgesprochenen Erklärung, daß der Verurtheilte der auf den Soldaten außerdem nicht anwendbaren körperlichen Züchtigung (§. 40.) unterworfen sey. Hiermit wird aber keineswegs verordnet, daß ein dergestalt degradirter Soldat für jedes vorkommende Vergehen mit Stockschlägen bestraft werden müsse, oder dürfe; es ist vielmehr auch alsdann noch die fortgesetzte Anwendung von Arrest und anderen Strafen in allen Fällen vorzuziehen, wo von diesen nach der Individualität des Degradirten und insbesondere nach den Eindrücken, welche dessen Versetzung unter den Stock auf sein Ehrgefühl hervorgebracht hat, eine schnellere und sichere Erreichung des Besserungszweckes erwartet werden kann.

§. 53.

Außer den Fällen, wo das Militairstrafgesetz Degradation überhaupt bestimmt (worunter bei Gemeinen stets die Versetzung unter den Stock verstanden ist), kann diese Strafe auch bei anderen Vergehen, wo der Schuldige besonders boshafte oder nie-

drige Gesinnungen gezeigt hat, nach dem richterlichen Ermessen, als Schärfungsmittel angewendet werden.

§. 54.

Die Versetzung unter den Stock wird durch eine besondere Ordre des Regiments- oder Bataillonscommandanten wieder aufgehoben, wenn der Verurtheilte während eines ganzen Jahres sich musterhaft betragen hat. Früher kann es nur wegen ganz vorzüglich ausgezeichneter Handlungen geschehen.

§. 55.

C. Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen wird entweder als selbstständige Strafe, gewöhnlich wegen solcher Handlungen erkannt, welche denjenigen entgegengesetzt sind, für welche jene Auszeichnungen verliehen werden; oder in Verbindung mit andern Strafen und in deren Folge. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist jedesmal bei der Cassation, Ausstoßung aus dem Militair, Zuchthausstrafe und scharfem Festungsarrest von selbst mit verstanden. Desgleichen verliert der Gemeine, welcher unter den Stock gestellt wird, stets seine Orden und Ehrenzeichen für die Dauer dieser Strafe, insofern er nicht derselben durch das Straferkenntniß ausdrücklich für ganz verlustig erklärt worden ist.

§. 56.

D. Entfernung aus dem Militairstand.

a) Bei Officieren.

Die Entfernung aus dem Militairstand bei Officieren hat, wenn sie gerichtlich als Strafe erkannt wird, stets die Entziehung des Gehaltes, des Characters und der Uniform zur Folge. Sie besteht in drei Graden:

a) die Verabschiedung mit gewöhnlichem Abschiedspatent,
b) die Entlassung mit bloßem Schein zum Fortkommen,
c) die Entsetzung oder Cassation.

Alle zur Strafe entlassene Officiere ohne Unterschied können nach ihrer Entlassung auf kein Recht Anspruch machen, welches den in Ehren verabschiedeten Officieren gegenwärtig zusteht, oder künftig noch beigelegt werden möchte.

§. 57.

b) Bei Unterofficieren und Gemeinen.

Bei Unterofficieren und Gemeinen ist die Entfernung aus dem Militairstande, wenn sie als Strafe verfügt wird, gleichfalls mit dem Verlust aller Ansprüche auf Pension und sonstige dem Soldaten nach treu geleisteten Diensten zugesicherte Vortheile verbunden.

Sie hat zwei Grade:

a) Entlassung mit einfachem Decret;

b) die entehrende Ausstoßung vor der Fronte, mit bloßem Laufpaß zu seinem Fortkommen.

§. 58.

IV. Freiheitsstrafen.

Die auf Militairpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen sind:

A. Arreststrafen;

B. Festungsstrafen;

C. Zuchthausstrafen.

§. 59.

A. Arreststrafen.

a) für Officiere.

Für Officiere besteht der Arrest in Zimmerarrest oder Arrest in dem Arrestlocal.

1) Zimmerarrest beschränkt den Officier auf seine eigene Wohnung, und ist

   a) einfacher; wobei er seinen Säbel behält, seinen Dienst, soweit es thunlich ist, zu versehen hat, jedoch keine Besuche annehmen darf;

   b) strenger Arrest; wobei er seinen Säbel abgibt, keinen Dienst verrichten, auch keine Besuche annehmen kann, und wobei ihm nöthigenfalls eine Schildwache vor die Thüre gestellt wird;

2) Arrest im Arrestlocal; dieser wird unter denselben Verschärfungen, wie der strenge Zimmerarrest, in dem besonderen Arrestzimmer für die Officiere verbüßt.

§. 60.

Gegen Staabsofficiere ist blos der einfache und strenge Zimmerarrest, nicht aber der in dem Arrestlocal, anwendbar.

§. 61.

b) Für Unterofficiere und Gemeine.

Die Arreststrafe für Unterofficiere und Gemeine besteht entweder in Casernenarrest oder in Wachtarrest.

1) Der Casernenarrest, bei welchem der Dienst, insoweit es die Natur dieses Arrestes gestattet, stets versehen wird, beschränkt den Mann entweder auf das ganze Casernenlocal (einfacher Casernenarrest) oder auf sein Zimmer (Zimmerarrest).
2) Der Wachtarrest wird in einsamen Kammern verbüßt und ist mit keiner Dienstleistung verbunden. Er ist
   a) einfacher; mit gewöhnlicher Kost,
   b) strenger; einen Tag um den andern bei Wasser und Brod,
   c) scharfer; wobei zwei Tage Wasser und Brod und erst am dritten Tag warmes Essen gereicht, Taback und andere angewöhnte Bedürfnisse aber entzogen werden.

§. 62.

Beköstigung im Strafarrest.

Bei dem strengen und scharfen Arrest wird an dem Tage, wo der Arrest anfängt, warme Kost gereicht; an jedem Tage, wo der Arrestant auf Wasser und Brod gesetzt ist, wird ihm auf Verlangen mehr als die einfache, höchstens aber die doppelte Brodportion gereicht. Was die einfache Portion überschreitet, wird von seinem Sold bestritten.

§. 63.

Längste Dauer des Arrestes.

Die längste Dauer jedes dieser drei Arrestgrade ist in der Garnison auf 32 Tage festgesetzt, insoferne nicht durch das Gesetz für besondere Vergehen eine längere Dauer ausdrücklich bestimmt ist. Für vierzigtägigen scharfen Wachtarrest soll zweimonatliche Festungsstrafe (§. 66. 69.) erkannt werden.

§. 64.

Strafmittel im Felde statt der Arreststrafen.

Wenn im Felde, wegen schneller Bewegungen der Truppe oder aus anderen Ursachen, die Arreststrafen nicht angewendet werden können, sollen solche durch andere zweckmäßige Strafmittel, wie sie nach den jedesmaligen Umständen am leichtesten anwendbar sind, ersetzt werden. Zu diesen Ersatzstrafen gehören: — die Verurtheilung zu den beschwerlichen Arbeiten, oder zu Arbeiten außer der Tour; die Entziehung der Wein-, Brantwein- oder Bierportionen. Bei gröberen Vergehen kann auch das Schließen mit einer Kette angewendet werden. Durch körperliche Züchtigungen können aber auch im Felde die Arreststrafen nur bei degradirten Gemeinen ersetzt werden.

In Cantonirungsquartieren ist stets für ein Arrestlocal zu sorgen.

§. 65.

Unterschied des Straf- und Sicherheitsarrestes.

Der Arrest ist nur dann Strafe, wenn er als solche erkannt wird. Der Sicherheits- und Detentionsarrest ist als keine Strafe anzusehen; es darf daher bei diesem kein höherer Arrestgrad angenommen werden, als zu Erreichung des Zweckes, wegen dessen er verhängt worden, unumgänglich nöthig ist.

§. 66.

B. Festungsarrest.

a) für Officiere.

Der Festungsarrest für Officiere hat drei Grade:

a) Einfacher Festungsarrest; wobei der Arrestant innerhalb des Festungsbezirkes frei herumgehen, jedoch keine Besuche annehmen darf.

b) Strenger Festungsarrest; wobei der Arrestant täglich nur eine Stunde in dem Festungsbezirk frei, oder nach Umständen unter angemessener Aufsicht herumgehen, sonst aber die ihm angewiesene Wohnung nicht verlassen, und gleichfalls keine Besuche annehmen darf.

c) Scharfer Festungsarrest; wobei der Gefangene in dem

Gefängnißzimmer eingeschlossen und auf die Verpflegung eines gemeinen Sträflings herabgesetzt ist.

§. 67.

Sistirung der Anciennität während des Festungsarrestes.

Der strenge Festungsarrest kann nach den Umständen mit Sistirung der Anciennität, während der ganzen Strafzeit oder eines Theils derselben, verschärft werden. Wenn aber auch eine solche Verschärfung nicht gerichtlich ausgesprochen ist, so kann doch kein Officier, so lange er sich im Festungsarrest befindet, in einen höheren Grad, oder zu höherer Gage vorrücken. Die erledigte Stelle soll alsdann, bis nach beendigter Strafzeit, einstweilen versehen werden.

§. 68.

Entziehung eines Theils der Gage während des Festungsarrestes.

Während des einfachen Festungsarrestes erhält der Officier zwei Dritttheile seiner Gage; während des strengen aber nur die Hälfte. Dieser Gageabzug wird zuvörderst zu einer billigen Vergütung für diejenigen Officiere verwendet, welche, während der Strafzeit des Arrestanten, dessen Dienst verrichten müssen. Hat der Arrestant Familie zu ernähren, so wird dieser der Rest des Gageabzugs zugewendet; außerdem fällt er der Militaircasse als Beitrag zu den Militairpensionen anheim.

Der scharfe Festungsarrest ist nur gegen cassirte Officiere, wegen solcher militairischer Verbrechen anwendbar, auf die das Militairstrafgesetz im Allgemeinen Zuchthausstrafe verordnet.

§. 69.

b) Festungsarrest für Unterofficiere und Gemeine.

Der Festungsarrest für Unterofficiere und Gemeine wird als Arbeitsarrest in dem allgemeinen Correctionshause verbüßt, und es treten dabei folgende Bestimmungen ein:

1) Der Unterofficier wird vor seiner Abgabe in das Correctionshaus auf unbestimmte Zeit zum Gemeinen degradirt;
2) jeder zum Correctionshaus Verurtheilte wird, wenn er es nicht schon früher war, unter den Stock gestellt, und er-

hält, wenn er keine eigenen Kleidungsstücke besitzt, Pantalons und Jacke von Drillich;

3) während der Strafzeit steht er ausschließlich unter der Direction des Correctionshauses, und erst nach vollendeter Strafzeit tritt er, unter die Classe der degradirten Gemeinen, in seine Compagnie wieder ein, ohne daß ihm die Strafzeit an seiner Capitulation abgerechnet wird.

§. 70.

Dauer der Festungsstrafen.

Die kürzeste Dauer der Festungsstrafen jeden Grades, sowohl für Officiere als Unterofficiere und Gemeinen, ist auf zwei Monate festgesetzt. Nur der Festungsarrest eines Staabsofficiers kann auf kürzere Zeit erkannt werden. Die längste Zeit des Festungsarrestes ist auf zwei Jahre bestimmt. Wer Festungsstrafe auf längere Dauer verwirkt hat, wird aus dem Militair entfernt, und, wenn er Officier ist, mit scharfem Festungsarrest, ist er aber Unterofficier oder Gemeiner, mit Zuchthausstrafe belegt.

§. 71.

C. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe ist stets mit der Entfernung aus dem Militairstande, und zwar, wenn sie wegen militairischer Verbrechen gegen Unterofficiere und Gemeine erkannt wird, mit der Ausstoßung verbunden. Wegen militairischer Verbrechen der Officiere tritt an die Stelle der Zuchthausstrafe Cassation und scharfes Festungsgefängniß.

§. 72.

V. Todesstrafen.

Die Strafe des Erschießens ist die einzige Todesstrafe, welche an Militairpersonen aller Grade vollzogen werden kann.

Die Todesstrafe kann außer den Fällen, für welche sie entweder durch das Militairstrafgesetz selbst bestimmt, oder durch den commandirenden General im Felde, vermöge des ihm dazu ertheilten Befugnisses, ausdrücklich angedroht ist, niemals durch analoge Anwendung auf ähnliche Fälle erstreckt werden.

## §. 73.
### Zumessung der Strafen.

Jede Strafe muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That und auf die Eigenschaften des Thäters nach dem Gesetz bemessen werden.

Diejenigen, welche über ein von einer Militairperson begangenes Verbrechen oder Vergehen zu urtheilen haben, sind verbunden, auf die in dem Militairstrafgesetz oder in den gemeinen Strafgesetzen festgesetzte oder analogisch anzuwendende Strafe selbst zu erkennen. Eine andere Strafart nach Willkühr zu wählen, ist ihnen nicht gestattet.

## §. 74.
### Zulässigkeit der Strafverwandlung.

Gewisse militairische Strafen können, nach der besonderen Individualität der Schuldigen, und nach anderen äußeren Umständen, in andere verwandelt werden. Wenn nämlich die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden, oder das Interesse des Dienstes, oder sonstige Verhältnisse, die Anwendung der in dem Gesetze ausgesprochenen Strafe verhindern, so ist dieselbe in eine andere angemessene Strafe, nach Maaßgabe des nachfolgend (§. 75. bis 79.) erläuterten Verhältnisses der Strafarten zu einander, zu verwandeln. Desgleichen muß, wenn Militairpersonen wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen nach den bürgerlichen Gesetzen eine auf Militairpersonen nicht anwendbare Strafe zu erleiden hätten, und das Vergehen nicht von der Art ist, daß es die Ausstoßung des Schuldigen aus dem Militairdienst zur Folge haben kann, die bürgerliche Strafe in eine militairische verwandelt werden. Jedoch soll in allen Fällen, wo das Gesetz Entfernung aus dem Militairstand oder Degradation verordnet, keine Strafverwandlung zulässig seyn.

## §. 75.
### Verhältniß der Militairstrafen zu einander Behufs ihrer Verwandlung.

a) Die Arreststrafen stehen unter sich in folgendem Verhältniß:
1 Tag scharfer Wachtarrest (oder Arrest im Arrestzimmer

bei Officieren) ist gleich 2 Tagen strenger Wacht- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag strenger Wachtarrest (oder Zimmerarrest bei Officieren) ist gleich 2 Tagen einfacher Wacht- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag einfacher Wachtarrest ist gleich 2 Tagen Casernen- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag Casernenzimmerarrest ist gleich 2 Tagen einfacher Casernenarrest.

b) Die Strafe der Stockschläge bei degradirten Gemeinen verhält sich folgendermaaßen zu den Arreststrafen:

10 Stockschläge sind gleich 4 Tagen scharfer Arrest;
20 Stockschläge sind gleich 8 Tagen scharfer Arrest;
30 Stockschläge sind gleich 16 Tagen scharfer Arrest;

c) Die Festungsstrafen stehen unter sich und mit den Arreststrafen in folgendem Verhältniß:

1 Tag strenge Festungsstrafe ist gleich 2 Tagen einfache Festungsstrafe;

2 Monate einfache Festungsstrafe werden statt 40 Tagen scharfer Wachtarrest oder Arrest im Arrestzimmer erkannt. Mithin stehen 2 Tage dieser höchsten Arreststrafe mit 3 Tagen einfacher Festungsstrafe in gleichem Verhältniß.

d) Die Zuchthausstrafe macht in allen Fällen, wo die militairischen oder bürgerlichen Gesetze sie verordnen, zu fernerem Militairdienst unwürdig; sie hat jedesmal die Entfernung aus dem Militairstande zur Folge, und kann daher Behufs ihrer Verwandlung mit keiner andern Strafgattung in Verhältniß gesetzt werden.

## §. 76.

### Welche Militairstrafen verwandelt werden können.

Die Verwandlung der einen militairischen Strafe in die andere findet blos Statt:

1) hinsichtlich der Freiheitsstrafen unter sich, und
2) bei degradirten Gemeinen, hinsichtlich der Stockschläge und Arreststrafen wechselseitig.

In diesen Fällen kann eine Verwandlung in eine Arreststrafe

höheren Grades nur dann geschehen, wenn das vermehrte Strafübel dieses höheren Arrestgrades alsdann überhaupt mit der zu verwandelnden Strafe, nach dem angegebenen Maaßstab, in richtiges Verhältniß gesetzt werden kann.

§. 77.

Verhältniß der Militairstrafen zu Civilstrafen, Behufs ihrer Verwandlung.

Wenn ein gemeines Vergehen einfache Gefängnißstrafe zur Folge hat, wird dieselbe bei Officieren durch einfachen Zimmerarrest, bei Unterofficieren und Gemeinen durch einfachen Wachtarrest; — wenn sie aber durch die Beschränkung, auf Wasser und Brod, oder sonst verschärft ist, durch strengen Zimmer- oder Wachtarrest verbüßt. Wenn das Maaß einer solchen Strafe das gesetzliche höchste Maaß der genannten Arreststrafen übersteigt, so ist sie, um das richtige Verhältniß herzustellen, in höhere Arrestgrade oder Festungsstrafe zu verwandeln.

§. 78.

Wenn ein gemeines Vergehen eine Ehrenstrafe zur Folge hat, welche auf Militairpersonen nicht anwendbar ist, wird dieselbe nach dem richterlichen Ermessen in eine möglichst entsprechende militairische Ehrenstrafe verwandelt.

§. 79.

Wenn ein gemeines Vergehen eine Geldstrafe zur Folge hat, welche von der treffenden Militairperson, weil sie kein eigenes Vermögen besitzt und ihr Sold gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden kann, nicht beizubringen ist: so wird dieselbe in Arrest- oder Festungsstrafe, vom geringsten Grade des Wachtarrestes anfangend und bis zur strengen Festungsstrafe aufsteigend, in dem Verhältniß verwandelt, daß eine Geldstrafe von Zwei Gulden einem dreitägigen einfachen Wachtarrest gleich ist.

§. 80.

Befugniß zur Strafverwandlung.

Das Recht der Strafverwandlung steht zu:

1) bei Disciplinarstrafen, welche nach Vorschrift des Militair-Dienstreglements (Abschnitt 7. Cap. 8.) ohne vorgängige

militairgerichtlche Untersuchung von den treffenden Vorgesetzten ohne Weiteres verfügt werden können, dem Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Befehlshaber in den Grenzen der einem jeden derselben durch die Bestimmungen des Militairdienstreglements (§. 755. 756. und 757.) ertheilten Strafbefugnisse;

2) bei allen Compagnie-, Bataillons- und Regimentsstrafen, welche nach vorgängiger militairgerichtlicher Untersuchung verfügt werden, dem Regimentsbefehlshaber, oder dem mit dessen Befugnissen versehenen Staabsofficier und der oberen Militairgerichtsbehörde;

3) bei Hauptstrafen aber nur dem Landesherrn, oder im Felde dem commandirenden General, vermöge des ihm dazu ertheilten Befugnisses.

Alle dergleichen Hauptstrafen, welche ohne landesherrliche Genehmigung nicht in eine andere verwandelt werden können, müssen jedesmal, auch wenn sie nicht verwandelt werden sollen, dem Landesherrn als höchstem Chef des Militairs vor der Vollziehung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 81.

Bekanntmachung des Militairstrafgesetzes.

Damit das Militairstrafgesetz allen denjenigen, welche es zunächst angeht, gehörig bekannt werde, und stets im Gedächtniß bleibe, soll:

1) jedem Officier ein vollständiges Exemplar desselben zugestellt, bei seiner Entlassung, oder bei seinem Ableben soll solches zurückgegeben werden.

2) Den Unterofficieren und Gemeinen sollen die dem Militair-Strafgesetzbuch beigefügten Kriegsartikel vor ihrer Verpflichtung durch den Auditeur, sodann aber bei jeder Compagnie jährlich viermal, und zwar im Friedensstande vorzugsweise bei dem Wechsel der Beurlaubten, durch einen Officier von der Compagnie langsam und deutlich vorgelesen werden, wobei es einem jeden frei steht, die ihm nöthig scheinenden belehrenden Erklärungen und Erläuterungen sich darüber zu erbitten.

# II.

## Besonderer Theil.

## Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

§. 82.

### I. Verbrechen der Treulosigkeit.

#### a) Verrath.

Wer sich in Unternehmungen und Verbindungen einläßt, welche gegen die Existenz und Sicherheit des Landesherrn oder des Staates gerichtet sind, begeht das Verbrechen des Verraths (Hochverrath und Staatsverrath). Dieses Verbrechen wird, insoferne es keinen Bezug auf den Krieg und die Kriegsoperationen hat, nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft; es müssen aber diese Gesetze gegen Militairpersonen um so schärfer zur Anwendung kommen, da diese durch das Verbrechen des Verrathes eine Pflicht verletzen, welche dem Militair, seiner Bestimmung nach, in größerem Maaße, wie anderen Unterthanen, obliegt.

§. 83.

In Beziehung auf Krieg und Kriegsoperationen wird das Verbrechen des Verrathes durch jede mit Absicht geschehene directe oder indirecte Begünstigung des Feindes begangen. Wer mit dem Feinde Einverständnisse unterhält; wer demselben die Parole oder andere Dienstgeheimnisse verräth; wer ihm von dem Zustande der Festungen, Befestigungswerke, Magazine, Stellungen, Bewegungen und Absichten der Armee, Kenntniß gibt; wer dessen Zufuhr von Kriegs- und Lebensbedürfnissen unterstützt, oder ihm auf irgend andere Art absichtlich Vorschub leistet; wer in verrätherischer Absicht in der Nähe des Feindes durch Lärmen oder falsche Gerüchte Schrecken und Unordnung unter die Truppen zu bringen sucht; die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert; falsche Meldungen macht; Geschütze vernagelt; anderes Kriegsgeräthe verdirbt; Magazine anzündet, den Trainpferden die Zugstränge abschneidet u. s. w. —: der ist als ein Verräther

zu betrachten, und nach der Strenge des Gesetzes mit dem Tode zu bestrafen, insofern nicht der commandirende General, vermöge der ihm ertheilten Befugniß, nach Maaßgabe der Umstände für besondere Fälle von minderem Belang, gelindere Strafen angedroht hat.

§. 84.

Desgleichen wird nach obigen Bestimmungen als ein Verräther behandelt derjenige Befehlshaber, welcher mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel einen ihm anvertrauten Posten ohne die äußerste Noth verläßt; eine Festung ohne Anhörung eines Kriegsraths, oder gegen die Meinung der Mehrheit seiner Mitglieder dem Feinde übergibt, ehe eine zugängliche Bresche vorhanden ist, und bevor die Besatzung einen Sturm ausgehalten hat. Jedes Mitglied eines solchen Kriegsraths, welches seine Zustimmung zu der Uebergabe des Platzes gegeben hat, bevor die Vertheidigungsmittel völlig erschöpft oder die Nahrungsmittel aufgezehrt waren, ist als Theilnehmer an dem Verrath zu betrachten.

§. 85.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten, wenn auch ohne verrätherische Absicht, Briefe an Personen im feindlichen Heere oder in Orte und Gegenden, welche er vom Feinde besetzt weiß, schreibt, wird nach Maaßgabe der Umstände und Folgen mit mehrjähriger Festungs- bis zu lebenslanger Zuchthausstrafe belegt.

§. 86.

Theilnehmer am Verrath.

Wer eine verrätherische Unternehmung, die er in ihren weiteren Fortschritten hindern konnte, vorsätzlich nicht hindert, z. B. feindliche Kundschafter und Spione, welche ihm als solche bekannt sind, nicht sogleich anhält, oder ihnen wohl gar durchhilft; wer, nachdem er von einer verrätherischen Unternehmung Kenntniß erhalten, solche vor deren Ausführung anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll als Theilnehmer an der Verrätherei angesehen, und als solcher mit einer Strafe belegt werden, die nach der

Größe der entstandenen oder zu besorgenden Gefahr von mehrjähriger bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe steigen kann.

§. 87.

Strafmilderung für freiwillige Entdeckung.

Wer sich in eine verrätherische Verbindung eingelassen hat, und solche vor dem Ausbruch, und ehe man auf andere Weise Nachricht davon erhalten, entdeckt, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu erwarten.

§. 88.

Verfahren gegen Kundschafter und Spione.

Alle außerdem der Militairgerichtsbarkeit nicht unterworfene Personen, ohne Unterschied des Standes, sind im wirklichen Kriegszustande militairisch zu richten, wenn sie als feindliche Kundschafter und Spione die Stärke, Stellung und den Zustand der Truppen, der Lager, der Befestigungen, Magazine, Zeughäuser, oder überhaupt irgend einen auf Angriff oder Vertheidigung Bezug habenden Gegenstand zu Gunsten des Feindes ausspähen, oder Plane davon aufnehmen, oder wohl gar Militairpersonen zur Desertion zum Feinde verleiten. Jeder, der in Kriegszeit bei solchen Unternehmungen betroffen wird, soll als Spion angesehen und nach Befinden mit Todesstrafe belegt werden, insoferne er nicht zu beweisen vermag, daß seine Nachforschungen und Aufnahmen unschädlich und nicht für den Feind geschehen seyen. Auf feindliche Militairpersonen, welche bei dergleichen Ausspähungen betroffen werden, kann jedoch das obige Verfahren nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn sie durch Verkleidung oder sonstige Verleugnung ihrer militairischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzt haben.

§. 89.

Die Befugniß einer militairgerichtlichen Untersuchung gegen ausländische feindliche Kundschafter hört von dem Tage des eröffneten Friedens auf. Wegen solcher Unternehmungen in früheren Kriegen findet daher in späteren Kriegen bei den Militairgerichten keine weitere Untersuchung und Bestrafung Statt, insoferne nicht dergleichen Kundschafter alsdann ihr früheres Ge-

werbe aufs Neue beginnen. Doch bleibt es den Militairbehörden überlassen, die nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln gegen dieselben zu ergreifen.

§. 90.

B. Desertion.

Wer in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, aus demselben entweicht, oder sich nicht zu rechter Zeit darin einfindet, verübt das Verbrechen der Desertion. Für einen Deserteur soll daher jede auf die Kriegsgesetze verpflichtete, oder den Verpflichteten gleich zu achtende Militairperson angesehen werden, welche

1) sich eigenmächtig, d. h. ohne Befehl oder Urlaub von ihrem Regiment oder Corps entfernt;
2) nach Beendigung eines auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaubs, oder im Falle der Beurlaubung auf unbestimmmte Zeit auf erhaltene Ordre im Dienst sich nicht einfindet;
3) nachdem sie aus einer erlaubten Ursache auf dem Marsch zurückgeblieben, oder in feindliche Gefangenschaft gerathen ist, nach dem Aufhören dieses Hindernisses sich nicht, sobald sie solches vermag, zu ihrem Regiment oder Corps begibt;
4) aus dem Arrest oder sonstigen Gefängniß entweicht, und sich entfernt, vorausgesetzt, daß der Gefängnißstrafe nicht die Entfernung aus dem Militair bereits vorausgegangen ist.

§. 91.

Zum Thatbestande der Desertion gehört die Absicht, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen. Diese Absicht wird nach Ablauf eines Zeitraums, binnen welchem er ohne Schwierigkeit hätte zurückkommen können (§. 93.), vermuthet, dergestalt, daß alsdann der Angeschuldigte, um sich von der Strafe der Desertion zu befreien, die Absichtlosigkeit beweisen muß, während vor ihrem Ablauf die böse Absicht erwiesen seyn muß, um die Existenz der Desertion anzunehmen. Der böse Vorsatz wird nach Ablauf jenes Zeitraums als erwiesen angenommen, so, daß alsdann der Angeschuldigte nur noch durch die Nachweisung absoluter physischer Hindernisse, welche ihm die Rückkehr in den Dienst unmöglich gemacht haben, die Desertionsstrafen von sich abwenden kann.

§. 92.

Sobald die Vorsetzlichkeit der Desertion wirklich erwiesen, oder als erwiesen anzunehmen ist, wird der Abwesende in den Listen als Deserteur abgeführt und in den Strafregistern als ein solcher notirt, auch die gegen ihn seiner Abwesenheit ungeachtet eintretende Vermögensstrafe erkannt. Wenn er aber späterhin zurückkehrt, und auf den Beweis absoluter Hindernisse von dem Verbrechen der Desertion gerichtlich freigesprochen wird, so wird er in den Listen, mit Bemerkung der irrthümlichen Annahme seiner Desertion, wieder zugeführt, in den Strafregistern als Deserteur gestrichen, und darin das ihm außerdem allenfalls zur Last fallende geringere Vergehen notirt, das in Beschlag genommene Vermögen aber wieder frei gegeben.

§. 93.

Vermuthete Desertion.

Vermuthet wird die Absicht der Desertion bei demjenigen, welcher

1) im Frieden seit 48 Stunden, im Kriege seit 24 Stunden sein Regiment oder Corps ohne Befehl oder Urlaub verlassen hat;
2) wer auf erhaltene Ordre oder nach Endigung seines Urlaubs 8 Tage über die bestimmte Zeit von seinem Regiment oder Corps wegbleibt; desgleichen wer außerhalb der ihm angewiesenen Urlaubsstation ohne Urlaubspaß betreten wird;
3) wer, nachdem er aus einer erlaubten Ursache auf dem Marsche zurückgeblieben, oder in feindliche Gefangenschaft gerathen ist, nach dem Aufhören dieses Hindernisses binnen so vieler Tage, als die Reise zu seinem Corps, die Tagreise zu 4 Stunden angenommen, erforderlich sind, zu demselben nicht zurückkehrt;
4) wer sich nach seiner Entweichung aus der Haft bei seinem Regiment oder Corps, oder in dem Gefängniß nicht freiwillig wieder eingestellt hat.

§. 94.

Erwiesene Desertion.

Als erwiesen wird die Absicht der Desertion angenommen:

1) wenn die obigen zu Begründung des Desertionsverdachtes vorgeschriebenen Zeitfristen doppelt abgelaufen sind;
2) wenn ein Beurlaubter auf die an ihn ergangene Einberufung nicht bei seinem Regiment oder Corps erschienen ist, sein Außenbleiben auch nicht mit hinreichenden Gründen entschuldigt hat, und wenn er alsdann durch einen Unteroffizier abgeholt werden soll, auf seiner Urlaubsstation aber nicht angetroffen wird, und auch daselbst keine Nachricht von seinem Aufenthaltsort hinterlassen hat.

§. 95.

Folgen der freiwilligen Rückkehr.

Um den Thatbestand der Desertion festzustellen, macht es keinen Unterschied, ob der Abwesende freiwillig zurückkehrt oder gefänglich eingebracht wird. Doch kann, so lange die Desertion noch nicht als erwiesen angenommen ist, die freiwillige Rückkehr den Beweis der Absichtlosigkeit erleichtern. Auch hat der Deserteur, welcher in Friedenszeit binnen 14 Tagen, vom Tage seiner Entfernung oder seines Ausbleibens, freiwillig zurückkehrt, Milderung der gesetzlichen Strafe zu erwarten. In Kriegszeit wird aber keine Rücksicht hierauf genommen.

§. 96.

Strafen der Desertion.

a) Verlust der Dienstzeit.

Jede Desertion hat den Verlust der Dienstzeit, und zwar in der Art zur Folge, daß der Deserteur nach ausgehaltener militairischer Strafe — wenn diese nicht in Zuchthaus bestand — eine neue Capitulation beginnen muß. Unteroffiziere, welche desertiren, werden vor Vollziehung der gesetzlichen Strafe zu Gemeinen degradirt, und Offiziere cassirt.

§. 97.

b) Entziehung des Vermögens.

Sobald die Desertion als erwiesen anzunehmen ist, wird das Vermögen des Deserteurs, was er bereits besitzt, und was ihm in der Folge noch zufällt, in Beschlag genommen. Kehrt er zurück, so wird dasselbe ihm nach treu vollendeter zweiter Dienst-

zeit zwar wieder eingehändigt, zuvor aber der volle Werth derjenigen Militaireffecten davon abgezogen, welche er bei der Desertion mitgenommen hat. Kehrt der Deserteur nicht wieder zurück, so fällt sein Vermögen dem Militairfiscus anheim.

§. 98.

Außer diesen allgemeinen Folgen wird die Desertion ohne weitere erschwerende Umstände

a) in Friedenszeit das erste Mal mit sechsmonatlicher, das zweite Mal mit einjähriger, und das dritte Mal mit zweijähriger Festungsstrafe belegt.

b) Bei ausbrechendem Krieg, oder während desselben, wird die erste Desertion ohne andere erschwerende Umstände mit einjähriger Festungsstrafe und die zweite mit einjähriger Zuchthausstrafe geahndet.

§. 99.

Diese Strafen werden nicht verschärft, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs, der durch mitgenommene Montirungsstücke verursachte Schaden nicht ersetzt werden kann.

§. 100.

Wenn aber der Deserteur seine Waffen mitnimmt, so wird die Strafe der Desertion um deswillen nach Verhältniß des verursachten Schadens und der bösen Absicht verschärft.

§. 101.

Strafen für Desertion vom Posten.

Desertirt ein Soldat von seinem Posten, so wird er nach Maasgabe der Wichtigkeit des ihm anvertrauten Postens,

a) in Friedenszeit mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe;

b) im Kriege mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe und

c) wenn es ein Posten gegen den Feind war, mit dem Tode bestraft.

§. 102.

Strafen für Desertion im Complott.

Bei einem Desertionscomplott wird

a) jeder Anstifter in Friedenszeit mit zweijährigem Festungs-

arrest, und im Kriege mit wenigstens zweijähriger Zuchthausstrafe, wenn aber die Desertion zum Feinde oder unter andern erschwerenden Umständen geschieht, mit Todesstrafe belegt.

b) Für die Theilnehmer wird die Strafe, welche sie durch die Desertion an sich verwirkt haben, um den vierten Theil verschärft.

§. 103.

Desertionsstrafen für Stellvertreter.

Sämmtliche durch das Gesetz verordnete Desertionsstrafen finden auch auf den Stellvertreter Anwendung; jedoch soll dieser, wenn er zurückkehrt, oder gefänglich eingezogen wird, nach erlittener Strafe in der Regel nicht mehr zum Militairdienst zugelassen werden, sondern sein niedergelegtes Eintrittsgeld, auf welches er durch die Desertion jeden Anspruch verliert, soll dazu verwendet werden, um damit statt seiner einen anderen Stellvertreter zu gewinnen. Was hiernach davon übrig bleibt, fällt dem Militairfiscus anheim.

§. 104.

Strafen für unterlassene Anzeige der Desertion.

Wenn ein Soldat erfährt, daß einer seiner Cameraden desertiren will, oder bereits desertirt ist, und solches nicht augenblicklich anzeigt, so wird er im ersten Fall mit einmonatlichem scharfen bis dreimonatlichem Festungsarrest, und im letzteren Fall mit scharfem Arrest bestraft. Die Dauer dieser Strafe muß nach den Umständen und nach der aus der unterlassenen Anzeige mehr oder weniger hervorgehenden bösen Absicht bestimmt werden.

§. 105.

Strafen für thätige Begünstigung der Desertion.

Wer einem Deserteur durchhilft, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, ist der Theilnahme an dem Desertionsverbrechen schuldig, und wird, wenn ohne seine Mitwirkung die Desertion nicht ausgeführt worden wäre, wie der Deserteur selbst bestraft, außerdem aber mit ein- bis mehrmonatlichem Festungsarrest und bei besonders erschwerenden Umständen selbst mit Zuchthausstrafe belegt.

## §. 106.

### Strafen für Verleitung zur Desertion.

Wer ohne den Fall eines Complotts, folglich ohne selbst zu desertiren, andere zur Desertion verleitet, soll wie der Anstifter eines Desertionscomplotts bestraft werden.

## §. 107.

### Strafen des Uebergangs zum Feinde.

Der Uebergang zum Feinde ist ein aus Verrath und Desertion zusammengesetztes Verbrechen. Es wird, wenn es mit Dienstannahme bei dem Feind, oder mit sonstiger specieller Verrätherei verbunden ist, mit dem Tode, außerdem aber mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe geahndet. War in diesem letzteren Falle die Desertion qualificirt, nämlich wenn sie die zweite oder dritte Desertion war, wenn sie vom Posten, im Complott, mit Waffen u. s. w. geschah, so wird die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig noch geschärft, und eine gleich verhältnißmäßige Strafverschärfung tritt für die allenfallsigen, in §§. 104. 105. und 106. erwähnten Gehülfen und Anstifter ein.

## §. 108.

### Vom bösen Vorsatz als Erforderniß zum Thatbestand der Desertion.

Der böse Vorsatz gehört jedesmal zum Thatbestand des Verbrechens der Desertion. Er wird aber bei demjenigen sogleich vermuthet, welcher, ohne schriftlichen Befehl, oder schriftliche Erlaubniß seines Vorgesetzten, die von dem Befehlshaber der Truppen, zu denen er gehört, bestimmte Grenzlinie auf der Seite, wo man mit dem Feinde verkehren kann, eigenmächtig überschreitet, oder ohne schriftlichen Befehl oder Erlaubniß des Commandanten eines belagerten oder berennten Platzes aus diesem Platze hinausgeht. — Als erwiesen angenommen wird die Absichtlichkeit, wenn die Rückkehr, insoferne sie im Allgemeinen möglich ist, in den obigen Fällen nicht binnen 24 Stunden erfolgt. War sie im Allgemeinen nicht möglich, so wird bei der späteren Rückkehr, außer dem Beweise specieller physischer Hindernisse (z. B. Krankheit) auch noch der Beweis der Absichtlosigkeit überhaupt zugelassen.

§. 109.

Wenn aber auch die Absichtlosigkeit erwiesen ist, so treffen dennoch den Angeschuldigten, welcher die (§. 108.) erwähnten Grenzen überschritten hat, die Strafen des Ungehorsams in ihren höheren Graden.

§. 110.

Strafen für vorsätzliche Verstümmelung.

Derjenige Soldat, welcher sich durch Verstümmelung oder auf irgend eine andere Weise absichtlich zum Dienst untauglich macht, hat Festungsstrafe zu erwarten, deren Dauer mit Rücksicht auf die Zeit, die er noch zu dienen hatte, und auf die Möglichkeit, ob er noch zu anderen militairischen Diensten verwendet werden kann, zu bestimmen, bei besonders erschwerenden Umständen aber bis auf Zuchthausstrafe zu verschärfen ist.

§. 111.

Strafen für Verweigerung des Soldateneides.

Jeder zum Kriegsdienst eingestellte Militairpflichtige, welcher die Ableistung des vorgeschriebenen Soldateneides verweigert, soll mit Arrest in steigender Dauer, bis zu vierwöchentlichem scharfen Arrest, zur Leistung dieses Eides angehalten werden. Wenn er demungeachtet in seiner Weigerung beharrt, wird er den Vereideten gleich geachtet, und bei vorkommenden Vergehen oder Verbrechen nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzes gerichtet.

§. 112.

II. Verbrechen und Vergehen wider die Subordination.

Subordinationsverhältniß.

a) Im Allgemeinen.

Jeder Untergebene ist seinem Vorgesetzten, sowohl in als außer dem Dienst, Achtung und Gehorsam schuldig. Wer die eine oder die andere dieser Pflichten vernachlässiget oder verletzt, handelt gegen die Subordination. Insbesondere ist jeder verbunden, die Befehle seiner Obern während des Dienstes unbedingt, ohne Widerrede, Murren, oder mißbilligende Aeußerungen, zu vollziehen. Glaubt der Untergebene indessen durch dergleichen

ihm ertheilte, und von ihm in Folge des schuldigen Gehorsams zu vollziehende Befehle gegründete Veranlassung zu einer Beschwerde erhalten zu haben, so kann er nach geleistetem Gehorsam und beendigtem Dienste bei dem nächst höheren Vorgesetzten mit Bescheidenheit um Untersuchung seiner Beschwerde bitten.

§. 113.

b) Während der Kriegsgefangenschaft.

Die Achtung und Folgsamkeit, welche der Untergebene seinem Vorgesetzten außer dem Dienste schuldig ist, erstreckt sich auch auf den Zustand der Kriegsgefangenschaft, in welchem Vorgesetzter und Untergebener sich gleichzeitig mit einander befinden; und zwar dergestalt, daß der Untergebene für jeden Subordinationsfehler gegen seine mitgefangene Vorgesetzten nach beendigter Kriegsgefangenschaft verantwortlich wird.

§. 114.

Subordinationsverbrechen.

Alle mit erweislich bösem Vorsatz in oder außer dem Dienst und selbst während der Kriegsgefangenschaft unternommene Verletzungen dieser Pflichten der Achtung und des Gehorsams gegen Vorgesetzte, sie mögen in Gebehrden, Worten, Handlungen oder Unterlassungen, in Drohungen oder gar gewaltthätiger Widersetzlichkeit bestanden haben, sind Subordinationsverbrechen, deren Größe durch die mehr oder minder erschwerenden Umstände, unter welchen sie verübt worden, bestimmt wird.

§. 115.

1) Ohne erschwerende Umstände.

Jede Militairperson, welche außer dem Dienst oder in dem Dienst, jedoch weder unter dem Gewehre noch in Reihe und Glied, den ihr von ihren Vorgesetzten ertheilten Befehlen und Anordnungen, die ihr in Folge des Dienstverhältnisses ertheilt werden können, sich mit Gebehrden oder Worten widersetzt, oder denselben durch entgegengesetzte Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich zuwider handelt, soll nach der Wichtigkeit des Falles, nach dem Stande und Range des Vorgesetzten, und nach den sonstigen Umständen, mit vierwöchentlichem scharfen Arrest, bis zu zweijährigem strengen Festungsarrest bestraft werden.

§. 116.

2) Unter erschwerenden Umständen.

a) Mit Schimpfreden oder Drohungen.

Die Widersetzung in oder außer dem Dienst, jedoch nicht unter dem Gewehr und nicht in Reihe und Glied, wird, wenn sie durch Schimpfreden oder Drohungen ohne Waffen geschieht, mit mehrmonatlicher Festungs-, bis zu vierzehnjähriger Zuchthausstrafe geahndet, insofern das Verbrechen mit mehr oder weniger Widersetzlichkeit verbunden war, gleichwie mit Berücksichtigung der mehr oder minderen Rangverschiedenheit und der Größe der dem Vorgesetzten zugefügten Beleidigung.

§. 117.

b) Unter dem Gewehr.

Widersetzlichkeit unter dem Gewehr oder in Reihe und Glied wird, wenn nicht die Bestimmung der §§. 119. 129. und 131. eintreten, in Frieden mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, im Kriege aber mit Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren geahndet.

§. 118.

c) Durch thätliches Vergreifen.

Aeußert sich die Insubordination durch thätliches Vergreifen an den Vorgesetzten, so wird sie mit Berücksichtigung des Grades der Widersetzlichkeit und nach Maasgabe der größeren oder geringeren Rangverschiedenheit, mit dreijähriger, bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe — bei besonders erschwerenden Umständen aber, wenn der Vorgesetzte oder Obere verwundet worden, mit dem Tode bestraft.

§. 119.

d) Vor dem Feind.

Jede Militairperson, welche sich des Dienstes gegen den Feind, im Angesicht desselben, weigert, oder aus Ungehorsam gegen die ihr ertheilten Befehle,

a) im Vordringen gegen den Feind, oder auf dem Rückzug, bei dem Vordringen des Feindes, ihre Waffen oder Munition von sich wirft;

b) bei begonnenem oder zu vermuthendem Gefecht sich nicht auf ihren Platz begibt;

c) bei Verfolgung des Feindes, in der Absicht, sich dem Dienst gegen den Feind zu entziehen, zurückbleibt;

d) von der Kanone, zu der sie befehligt ist, sich entfernt, oder

e) ihr Dienstpferd stehen oder entlaufen läßt,

soll das Leben verwirkt haben.

§. 120.

e) Durch eigenmächtige Kriegsunternehmungen.

Jeder Ober- oder Unteroffizier, welcher im Frieden ohne Befehl, oder im Kriege gegen den Befehl seiner Vorgesetzten, mit ganzen Trupps bewaffneter Mannschaft in fremde Landesgebiete gewaltsam einfällt, oder Kriegsunternehmungen eigenmächtig veranlaßt, soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 121.

f) Durch verweigerte Abgabe zurückgenommener Befehle.

Jeder Befehlshaber über die Truppen, über einzelne Abtheilungen derselben, oder in einem berennten Platze, der das ihm anvertraut gewesene Commando, gegen den Befehl dessen, der es ihm übertragen hatte, fortsetzt, oder die ihm untergebene Mannschaft, sobald deren Auflösung von dem Oberen befohlen wird, versammelt hält, soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 122.

g) Durch öffentliche Beschwerdeführung.

Wer bei versammelter Truppe laute Beschwerde führt, oder sonst sich ungeziemend beträgt, soll, wenn daraus seine Absicht, die Truppe zur Widersetzlichkeit gegen ihre Oberen zu verleiten, hinreichend erwiesen hervorgehet, mit Todesstrafe, außerdem aber, insoferne nicht die Bestimmungen des §. 118. eintreten müssen, nach Beschaffenheit der aus seinen Aeußerungen oder aus seinem ungebührlichen Betragen zu entnehmenden Absicht, oder des zu befürchten gewesenen Schadens, nach Vorschrift der §§. 115. und 116. bestraft werden.

§. 123.

h) Gegen Wachten, Runden rc.

Widersetzlichkeit gegen Wachten, Runden, Patrouillen, Sau-

vegarden und Escorten, wird der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte gleichgeachtet, und demzufolge nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 112. bis 122.) nach Maasgabe der vorkommenden Fälle beurtheilt.

§. 124.

i) Gegen zuerkannte Strafen.

Widersetzlichkeit gegen zuerkannte Strafen hat nicht allein die Vollstreckung dieser Strafen durch angemessene Zwangsmittel zur Folge, sondern kommt als ein neues Subordinationsvergehen besonders in Anrechnung.

§. 125.

Falsche Anklagen gegen Vorgesetzte oder Obere.

Falsche Anklagen gegen Vorgesetzte oder Obere sind gleichfalls im Verhältniß der Subordination zu bestrafen. Wenn aber der Untergebene seine Anklage gegen den Vorgesetzten, zwar nicht vollständig bewiesen, jedoch Beweismittel beigebracht hat, welche den Grund der Anklage mehr oder weniger wahrscheinlich machen, so kann die Strafe zugleich mit Rücksicht auf die sonst obwaltenden Umstände, auf die Hälfte und bis auf ein Viertheil der in den §§. 115. und 116. verordneten Strafen herabgesetzt werden.

§. 126.

Ungehorsam gegen gegebene Dienstsignale.

Wer auf gegebene Dienstsignale oder auf sonstige Befehle aus Ungehorsam sich nicht auf seinem Posten einfindet, soll, wenn es nicht in unmittelbarem Dienst gegen den Feind, oder auf ausdrücklichen gegen den Einzelnen gerichteten Befehl des Oberen (§. 119.) geschieht, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach der Wichtigkeit des aus dem Ungehorsam zu befürchten gewesenen Nachtheils, folgendermaaßen bestraft werden:

a) der Gemeine mit 8 Tagen bis 1 Monat scharfem Arrest;
b) der Unteroffizier mit 14 Tagen scharfem Arrest bis 2 Monate Festungsarrest;
c) der Offizier mit 1 Monat strengem Zimmerarrest bis 6 Monate strengem Festungsarrest, oder sonst mit Dienstentlassung, auch im äußersten Falle mit Cassation.

Im Felde werden die verwirkten Arreststrafen verdoppelt, und bei Offizieren findet Statt der Dienstentlassung jedesmal Cassation Statt.

## §. 127.

### Ungehorsam durch Verheirathung ohne Consens.

Diejenigen Offiziere, welche ohne vorschriftsmäßig gesuchte oder erhaltene Erlaubniß sich verehelichen, sollen mit bloßem Schein entlassen, und wenn die Verheirathung der ausdrücklich verweigerten Erlaubniß zuwider vollzogen wurde, vor der Entlassung noch mit dreimonatlichem einfachen Festungsarrest bestraft werden. Unteroffiziere und Gemeine, welche sich dieses Subordinationsvergehens schuldig machen, werden mit 1 Monat scharfem Arrest, und wenn ihnen die Erlaubniß zur Heirath verweigert worden, mit 2 Monat Festungsarrest bestraft.

## §. 128.

### Widersetzlichkeit gegen bürgerliche Behörden.

Jede Militairperson, welche einer richterlichen oder Polizeibehörde oder deren Dienern bei Ausübung ihrer Dienstpflicht die schuldige Achtung nicht leistet, sich ihr widersetzt, oder sie beleidiget, ist nach Beschaffenheit des Grades, in welchem der Beleidiger oder der Beleidigte steht, und nach Maasgabe der Handlung, mit verhältnißmäßig einfachem oder geschärftem Arrest, welcher bis zu 3 Wochen scharfem Arrest ansteigen kann, zu bestrafen. Wenn sich die Widersetzlichkeit aber thätlich, gleichviel ob mit oder ohne Waffen, geäußert hat, wird sie bei Offizieren mit 3 Monate einfachem bis 2 Jahre scharfem Festungsarrest und bei Unteroffizieren oder Gemeinen mit 3 Monate Festungsarrest bis 2 Jahre Zuchthausstrafe belegt.

## §. 129.

### Meuterei und Aufstand.

Die gemeinschaftliche Widersetzlichkeit von wenigstens drei Militairpersonen wird, wenn solche entweder bloß versucht worden (Meuterei) oder wirklich zur Ausführung gekommen (Aufstand) ist, an den Theilnehmern, welche von der Meuterei oder dem Aufstand, vor dessen Ausbruch oder vor Rührung der Lärmtrommel

(§. 132.), nicht freiwillig zurückgetreten sind, nach Maasgabe ihrer Schuld und der Größe des bloß beabsichtigten oder bereits ausgeführten Verbrechens, mit verhältnißmäßigen Ehren- und Freiheitsstrafen geahndet, welche bei erschwerenden Umständen bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verschärft werden können. In der Regel wird jede im Complott verschuldete Insubordination und Widersetzlichkeit an den Theilnehmern um ein Viertheil schärfer bestraft, als wenn sie von einem Einzelnen begangen worden wäre.

Jeder Anstifter und Rädelsführer eines förmlichen Aufstandes wird erschossen. Dieselbe Strafe trifft den Anstifter einer Meuterei, wenn er seine Absicht erreicht hat, er mag selbst an der durch seine Meuterei veranlaßten Insubordination Theil genommen haben oder nicht. Hat er aber seine Absicht nicht erreicht, so ist seine Aufwiegelung zwar nur als Versuch zur Widersetzlichkeit im Complott zu betrachten, dieser Versuch kann aber, nach Beschaffenheit der Absicht und Gefährlichkeit, selbst zum Todesverbrechen werden.

## §. 130.

### Ermittelung der Anstifter und Rädelsführer.

Wenn der Anstifter und Rädelsführer nicht auszumitteln ist, tritt in der Regel die Vorschrift des §. 22. ein. Es werden nämlich alsdann die Höchsten im Grad, und wenn alle im Grade gleich sind, die Aeltesten im Dienst, jedoch in beiden Fällen nicht mehr als zwei wie Rädelsführer bestraft.

Bei voller Gleichheit des höchsten Grades oder Dienstalters zwischen mehr als zwei Individuen unter dem Complott entscheidet das Loos.

## §. 131.

### Widersetzung ganzer Truppenabtheilungen.

Wenn ganze Truppenabtheilungen sich Widersetzlichkeit und Insubordination zu Schulden kommen lassen, sollen die Rädelsführer mit dem Tod bestraft und gegen die Theilnehmer die im §. 39. vorgeschriebenen Corpsstrafen nach dem richterlichen Ermessen in Anwendung gebracht werden.

§. 132.

Verhalten der Vorgesetzten bei Meuterei und Aufstand.

Bei einem Auflauf der Truppe, wo gefährliche Handlungen zu befürchten sind, sollen die Oberen, welche nicht durch Dienstverhältnisse abgehalten werden, sobald sie Kenntniß davon erhalten, herbeieilen und im Namen des Herzogs befehlen, daß jeder Theilnehmer augenblicklich und schweigend in die Schranken des schuldigen Dienstgehorsams zurücktrete und von dem Auflauf sich entferne.

Wenn diesem Befehle nicht augenblicklich Folge geleistet wird, sollen die Oberen sofort Lärm schlagen oder blasen lassen zum Zeichen, daß die zusammengetretene Mannschaft als im Aufstand begriffen betrachtet werden. Hierauf sollen die Oberen einzelne Theilnehmer namentlich zu augenblicklicher Entfernung von dem Aufstande aufrufen, und wenn auch diese Aufforderung unbeachtet bleibt, oder der Aufstand durch das Zurückziehen einzelner Theilnehmer nicht sogleich gehoben wird, ermächtiget und gehalten seyn, alle ihnen nöthig scheinende Gewaltmaasregeln auf der Stelle anzuwenden, und im äußersten Falle die Schuldigen ohne Weiteres zu tödten.

§. 133.

Strafe des Ungehorsams bei namentlichem Aufruf.

Mit der Strafe der Anstifter und Rädelsführer (§. 129.) sollen auch alle diejenigen belegt werden, welche (§. 132.) von den Oberen namentlich aufgerufen worden sind, und diesem Aufruf, insoweit es in ihrer Macht stand, nicht augenblicklich Folge geleistet haben.

§. 134.

Strafe vorsätzlich verheimlichter Meuterei.

Wer ein auf Meuterei und Aufruhr abzielendes Unternehmen, ohne selbst thätigen Antheil daran zu nehmen, anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll deshalb als Theilnehmer gestraft werden.

§. 135.

Straferlaß wegen entdeckter Meuterei.

Wer dagegen, nachdem er sich in eine auf Aufruhr gerich-

tete Verbindung eingelassen, solche zu einer Zeit, wo das Verbrechen noch verhindert werden konnte, und bevor man auf anderem Wege Kunde davon erhalten hatte, entdeckt, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu erwarten.

§. 136.

Verjährung der Strafen des Ungehorsams und der Subordination.

Die Strafen aller Subordinationsvergehen und Verbrechen werden nach Ablauf eines gemeinen Jahres verjährt, wenn die Widersetzlichkeit nicht mit Gewalt und thätiger Vergreifung an der Person des Vorgesetzten verknüpft gewesen ist. In diesem letzteren Falle, gleichwie hinsichtlich der Anstifter und Rädelsführer, findet die gewöhnliche Verjährungsfrist Statt.

§. 137.

III. Vergehen gegen und in Bezug auf Untergebene.

Begriff des Mißbrauchs der Gewalt und Maasstab seiner Bestrafung.

Kein Vorgesetzter soll die Grenzen der ihm über seine Untergebenen anvertrauten Gewalt überschreiten oder seine Dienstgewalt zu anderen Zwecken, als wozu sie ihm verliehen worden, mißbrauchen.

Des Mißbrauchs der Gewalt in Beziehung auf Untergebene macht sich der Vorgesetzte durch jede Handlung schuldig, wodurch er jene Gewalt zu gesetzwidriger Behandlung seiner Untergebenen benutzt. Es wird daher dieses Vergehen nicht allein durch wörtliche oder thätliche Mißhandlung des Untergebenen, sondern auch durch Verfügung unverdienter zu harter oder unerlaubter Strafen; durch Ueberschreitung der Strafbefugniß; durch willkührliche Prägravation in der Beorderung zum Dienst; durch unbefugte Verkürzung in der Tour der Beurlaubung oder Entziehung anderer Befugnisse; durch Verhängung einer Untersuchung oder Verhaftung, ohne das Daseyn gesetzlicher Gründe; durch Beorderung zu Privat- oder anderen nicht militairischen Diensten u. s. w. begangen.

Bei Bestimmung der Strafen für Mißbrauch der Gewalt soll Rücksicht genommen werden theils auf die Wichtigkeit der

Folgen, welche für den Untergebenen, den Dienst oder sonst daraus erwachsen sind, theils auf das Verhältniß des Grades, in welchem der Beleidiger zu dem Beleidigten steht. Je höher der Beleidiger eines, oder der Beleidigte anderen Theils, oder beide zugleich im Grade stehen, um so größer soll die Strafe seyn.

§. 138.

Strafe thätlicher Mißhandlung der Untergebenen.

Jeder Vorgesetzte, welcher

1) einen degradirten Gemeinen in oder außer dem Dienst willkührlich schlägt, stößt oder sonst thätlich mißhandelt, soll mit 14 Tagen bis 4 Wochen scharfem Arrest bestraft werden.

2) Arten dergleichen unbefugte Thätlichkeiten gegen degradirte Gemeine in gröbere Mißhandlungen aus, oder werden leichtere Thätlichkeiten gegen nicht degradirte Gemeine, oder wohl gar gegen Unteroffiziere in Anwendung gebracht; so soll der Vorgesetzte, welcher sie verübt oder ausführen läßt, nach ihrer Beschaffenheit

   a) wenn dadurch keine der Gesundheit oder dem Leben des Beleidigten Gefahr bringende Folgen entstanden sind, mit vierwöchentlichem scharfen bis sechswöchentlichem Festungsarrest;

   b) wenn die zugefügte Mißhandlung eine solche Beschädigung hervorgebracht hat, welche ein bleibendes Leiden nach sich zieht, oder sonst den freien Gebrauch der Kräfte des Beleidigten beeinträchtigt, mit zweijährigem Festungsarrest bis zu vierjährigem scharfen Festungs- oder Zuchthausgefängniß;

   c) wenn aber die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, mit dem Tode

bestraft werden.

§. 139.

Ausnahme von obigen Strafbestimmungen.

Diese Strafbestimmungen finden jedoch nur Statt, wenn der Vorgesetzte seine Gewalt widerrechtlich mißbraucht hat; sie können demnach nicht in Anwendung gebracht werden, wenn

der Vorgesetzte sich in der Lage einer natürlichen Vertheidigung gegen seine Untergebenen befand, oder wenn es darauf ankam, Meuterei, Aufruhr, oder sonstigen gemeinschaftlichen Verbrechen mehrerer Untergebenen oder ganzer Truppenabtheilungen Widerstand zu leisten, feldflüchtige Soldaten vor dem Feind zu sammeln, Mannschaften, welche im Anrücken gegen den Feind wanken oder zögern, mit Entschlossenheit dem Feinde entgegen zu führen, oder dem Marodiren und Plündern Einhalt zu thun.

§. 140.

Ueberschreitung der Strafgewalt.

1) Jeder mit Strafgewalt versehene Vorgesetzte, welcher bei seinen Untergebenen
   a) Handlungen, welche weder durch die Gesetze, noch durch besondere Dienstbefehle verboten sind, mit Strafe belegt, oder
   b) verbotene Handlungen härter als die Gesetze bestimmen, bestraft, folglich seine Strafgewalt überschreitet;
2) jeder Vorgesetzte, welcher, ohne Strafgewalt zu haben, Strafen verfügt, soll, insoferne die Vorschriften des §. 117. nicht auf ihn in Anwendung gebracht werden müssen, nach Befinden der Umstände, mit Arrest bis einjährigem Festungsarrest bestraft werden.

§. 141.

Ein Vorgesetzter, welcher nicht sogleich einschreitet, wenn in seiner Gegenwart ein ihm untergeordneter Vorgesetzter seine Untergebenen gesetzwidrig behandelt, ist gleich strafbar mit demselben.

§. 142.

Mißbrauch der Gewalt gegen Betrunkene.

Wenn ein Vorgesetzter an einem Untergebenen sich thätlich vergreift, welcher sich in dem Zustand der Trunkenheit befindet, und deshalb durch eine solche Behandlung leicht zu schweren Subordinationsverbrechen verleitet werden kann, oder wirklich hingerissen worden ist, sollen die §. 117. verordneten Strafen verschärft werden. Desgleichen soll die gesetzliche Strafe (§. 143.) gegen denjenigen Vorgesetzten verschärft werden, welcher einen im Zustande der Trunkenheit sich befindenden Untergebenen auf

ehrenrührige Weise schimpft, und ihn dadurch zu Subordinationsverbrechen reizt.

§. 143.

Ehrenkränkung der Untergebenen.

Vorgesetzte, die sich gegen ihre Untergebenen unziemlicher, unmittelbar gegen die Person gerichteter Ausdrücke bedienen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, und insoferne es ohne Zeugen, oder öffentlich, oder wohl gar in Gegenwart eines höheren Offiziers geschehen, mit Arrest bis zu vier Wochen, unter erschwerenden Umständen aber, namentlich in öfteren Wiederholungsfällen, bei Unteroffizieren mit Degradation, bei Offizieren aber mit geschärftem Arrest bis zu Festungsarrest und selbst mit Entlassung bestraft werden; insofern nicht bei Fällen von minderem Belang der bloße Verweis, wovon dem Beleidigten jedesmal Nachricht zu geben ist, von dem gemeinschaftlichen Oberen des Beleidigers und Beleidigten für hinreichend gehalten wird.

§. 144.

Unbefugte Abnahme eines dem Untergebenen übertragenen Commando's.

Jeder Obere, der, den Bestimmungen der Dienstvorschriften zuwider, einem Untergebenen ein demselben von einem andern als ihm selbst übertragenes Commando nehmen, oder andere Befehle und Instructionen ertheilen will, ohne sich in einem Nothfalle zu befinden, soll mit vierwöchentlichem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu anderthalb Jahren bestraft werden.

§. 145.

Gelderpressungen von Untergebenen.

Jeder Vorgesetzte, welcher ohne rechtlichen Grund von einem Untergebenen Geld oder Geldeswerth fordert, oder fordern läßt, wird, wenn er Offizier ist, cassirt; wenn er aber Unteroffizier ist, degradirt und der Letztere noch überdieß nach Befinden mit Festungsarrest bestraft.

§. 146.

Geldannahme von Untergebenen.

Derjenige Vorgesetzte, welcher ohne rechtlichen Grund von

einem Untergebenen zwar ungefordert, aber ohne Vorwissen und Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberen, Geld oder Geldeswerth annimmt, wird, wenn er Offizier ist, mit Arrest bis zu Festungsarrest bestraft; wenn er aber Unteroffizier ist, degradirt.

Sollte ein Vorgesetzter ein ihm angebotenes Geschenk oder sonstigen Vortheil annehmen, wodurch er zu pflichtwidriger Begünstigung eines Untergebenen verleitet wird, so soll derselbe, wenn er Offizier ist, unausbleiblich cassirt, und wenn er Unteroffizier ist, außer der Degradation, noch mit Festungsarrest bestraft werden.

§. 147.

Geldborgen von Untergebenen.

Wenn ein Offizier von einem Unteroffizier oder Gemeinen, oder ein Unteroffizier von einem Gemeinen, ohne Vorwissen und Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberen, Geld oder Geldeswerth borgt; so soll der Offizier Arrest, im Wiederholungsfall Festungsarrest und nach Befinden selbst Cassation, der Unteroffizier Arrest in steigenden Graden, und nach Befinden Degradation zu erwarten haben.

§. 148.

Befehle zu unerlaubten Handlungen.

1) Außer dem Dienst.

Sollte ein Vorgesetzter das ihm vermöge seines Grades verliehene Ansehen dahin mißbrauchen, daß er, entweder um seine Privatrache zu befriedigen, oder überhaupt um Verbrechen und Excesse zu verüben, von seinen Untergebenen außer dem Dienst Handlungen, welche durch die Gesetze verboten sind, verlangte, so soll derselbe, insoferne das Verbrechen oder der Befehl zu dessen Verübung nicht schon nach den gemeinen Gesetzen eine härtere Strafe nach sich zieht, nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle,

a) wenn diesem Verlangen von dem dazu aufgeforderten Untergebenen nicht Folge geleistet worden, mit Arrest in aufsteigenden Graden bis zu einjährigem scharfen Festungs- oder Zuchthausarrest;

b) wenn die verlangte gesetzwidrige Handlung zur Ausfüh-

rung gekommen, bis zu zweijährigem scharfen Festungs- oder Zuchthausarrest;

c) wenn durch die in Folge eines solchen Verlangens verübte Mißhandlung dem Beschädigten ein vorsätzliches oder doch vorherzusehendes Leiden zugezogen, wenn ihm dadurch der freie Gebrauch seiner Kräfte entzogen, oder überhaupt die öffentliche Sicherheit gröblich verletzt worden ist, bis zu vierjährigem scharfen Festungs- oder Zuchthausarrest; und

d) wenn die Mißhandlung den Tod des Beschuldigten zur Folge gehabt hat, oder wenn sonst ein nach den Gesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen auf diese Weise vorsätzlich verübt worden ist, mit dem Tode bestraft werden.

§. 149.

2) In dem Dienst.

Wenn der Vorgesetzte und der Untergebene sich im Dienst befunden haben, und von Ersterem der Dienst gemißbraucht wurde, um von dem Letzteren die Ausführung einer gesetzwidrigen Handlung zu verlangen, soll der Vorgesetzte selbst als Urheber der That angesehen, und mit der in den Gesetzen darauf angedrohten Strafe belegt werden. Ist die dem Untergebenen in dem Dienst angesonnene strafbare Handlung nicht zur Ausführung gekommen, oder hat sie minder gefährliche Folgen gehabt; so soll der Vorgesetzte, welcher sie befohlen hatte, nach Maasgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 148. a. und b.) bestraft, in allen Fällen aber, wo nicht die Todesstrafe erfolgt, wenn er Offizier ist, cassirt, wenn er aber Unteroffizier ist, zum Gemeinen degradirt werden.

§. 150.

Verbindlichkeit zu dem Ersatz des durch Mißbrauch der Gewalt verursachten Schadens.

In den Erkenntnissen, welche über die Bestrafung des Mißbrauchs der Gewalt abgefaßt werden, sind dem Beschädigten seine Ansprüche auf die Heilungskosten, auch nach Befinden auf Schmerzengeld, und wenn der Verletzte durch die erlittene Mißhandlung zu fernerem Militairdienst oder sonstigem Erwerb ganz oder theilweise unfähig gemacht worden ist, oder durch Versäum-

niß Schaden gelitten haben sollte, auf angemessene Entschädigung, zur besondern Ausführung vorzubehalten, und derselbe Entschädigungsanspruch steht auch den Hinterbliebenen eines durch Mißbrauch der Gewalt Getödteten zu.

§. 151.

IV. Sonstige Vergehen gegen den Dienst und die Disciplin.

Verpflichtung zu pünktlicher Beobachtung der Dienstesvorschriften.

Jede Militairperson soll durch gewissenhafte und eifrige Vollziehung der ihr im Dienst ertheilten Befehle und aller bestehenden Dienstesvorschriften ihre Achtung für den Militairstand an den Tag legen, in der pünktlichsten Beobachtung aller ihr obliegenden Standespflichten gegen den Landesherrn und das Vaterland stets ihre Ehre suchen, und Pflicht und Ehre höher achten, als ihr Leben.

§. 152.

Strafe für feiges Benehmen.

Wer im Gefecht oder auf dem Marsch zum Gefechte die Flucht ergreift, wird degradirt und nach Befinden noch außerdem bestraft. Wer aber zuerst vor dem Feinde die Flucht ergreift, oder Veranlassung zu solcher gibt, hat die Todesstrafe verwirkt.

§. 153.

Bestrafung der Schildwachen.

a) welche schlafen.

Eine Schildwache, die schläft oder sonst ihre Schuldigkeit nicht wahrnimmt, wird nach der Wichtigkeit ihres Postens, nach dem Grade und nach den wirklichen Folgen ihrer Unachtsamkeit, im Frieden mit scharfem Arrest, bis zu einjährigem Festungsarrest, bestraft.

Im Kriege kann die Strafe auf mehrjährigen Festungsarrest und bei besonders erschwerenden Umständen, bis zur Zuchthaus- und Todesstrafe erhöht werden, wenn die Schildwache im Angesichte des Feindes stand, oder die Todesstrafe von dem Commandirenden vermöge der ihm ertheilten Strafbefugniß besonders angedroht war.

## §. 154.

b) welche eigenmächtig ihren Posten verlassen.

Eine Schildwache, die ihren Posten vor der Ablösung eigenmächtig verläßt, soll im Frieden wenigstens mit einjähriger Festungsstrafe, im Kriege wenigstens mit zweijährigem Festungsarrest; wenn aber der Posten von besonderer Wichtigkeit, hauptsächlich für die Sicherheit der Truppen ist, mit mehrjähriger Zuchthausstrafe, und nach Befinden selbst mit dem Tode bestraft werden.

## §. 155.

c) welche unnöthigen Lärm veranlassen.

Jede Schildwache oder Patrouille, welche aus Nachlässigkeit durch Lösung ihres Gewehres unnöthigen Lärm veranlaßt, soll in Frieden mit 14 Tagen scharfem bis zu 2 Monate Festungsarrest; im Kriege aber nach Maasgabe der daraus zu befürchtenden oder entstandenen Gefahr bis zu mehrjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden, insoferne nicht in besonderen Fällen von dem Commandirenden, vermöge der ihm ertheilten Strafbefugniß, Todesstrafe dafür angedroht war.

Die obigen Arreststrafen werden um ein Viertheil verschärft, wenn der Lärm zwar vorsätzlich, jedoch nur aus Muthwillen veranlaßt worden ist.

## §. 156.

d) welche Geld oder Geschenke annehmen.

Jede Schildwache, Patrouille, Sauvegarde oder Escorte, welche Geld oder andere Geschenke annimmt, sich versprechen läßt, oder wohl gar erpreßt, soll eben so bestraft werden, als ob solches von einem Oberen gegen seine Untergebenen geschehen sey (§. 145. 146.).

## §. 157.

Verletzung der Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten.

Jede Militairperson ist verbunden, in allen dienstlichen und militairgerichtlichen Angelegenheiten die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten. Wer diese Pflicht leichtsinnig verletzt, wird mit

Arrest, nach den Umständen in steigenden Graden bestraft; ist es aber vorsätzlich und in erweislich böser Absicht geschehen, so wird die Strafe nach Maasgabe des damit in Verbindung stehenden größeren oder kleineren Vergehens oder Verbrechens angemessen verschärft.

§. 158.

Bestrafung der Vorgesetzten, welche ihren Posten verlassen.

Ein Vorgesetzter, welcher seinen Posten verläßt, oder sonst seine Schuldigkeit darauf nicht wahrnimmt, wird im Verhältniß einer Schildwache (§. 153. 154.) bestraft. Ist er aber Posten-Commandant, so wird diese Strafe bis zur Verdoppelung geschärft.

§. 159.

Bestrafung derjenigen, welche Arrestanten entfliehen lassen.

Wer einen seiner Bewachung anvertrauten Arrestanten aus Nachlässigkeit entwischen läßt, hat, nach Maasgabe der Wichtigkeit des Arrestanten und der zu seiner Bewachung ertheilten Befehle, mehrwöchentlichen Arrest in steigenden Graden, bis zu einjähriger Festungsstrafe, geschieht es aber vorsätzlich, wenigstens dreimonatliche Festungsstrafe, und in Fällen besonderer Bosheit, besonders bei Hauptverbrechern, deren Verbrechen dem Durchhelfer bekannt war, Zuchthausstrafe bis zu 6 Jahren zu erwarten.

§. 160.

Strafen für falsche Meldungen, Berichte u. s. w.

Wer außer den Fällen des §. 83. falsche Meldungen und Berichte macht, oder die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert, wird nach dem Grade der Nachlässigkeit oder vorsätzlichen Bosheit, desgleichen nach Maasgabe der daraus zu befürchtenden oder wirklich entstandenen Nachtheile, mit strengem Arrest bis zu zweijährigem Festungsarrest, Offiziere aber bis zur Cassation bestraft. Namentlich soll jede wissentliche oder vorsätzliche Auslassung in den Strafrapporten mit einjährigen Festungsarrest geahndet werden.

§. 161.

Strafe für Verwahrlosung der Militaireffecten.

Jeder Unteroffizier oder Gemeine, welcher seine Waffen, sein Lederzeug, seine noch nicht verdienten Montirungsstücke oder sonstigen Militaireffecten aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit verdirbt, oder abhanden kommen läßt, wird mit vierzehntägigem scharfen Arrest bis zu dreimonatlicher Festungsstrafe; — derjenige aber, welcher sie verkauft, verpfändet oder sonst veräußert, nach Befinden der Umstände, besonders nach dem Werthe der veräußerten Gegenstände, mit 4 Wochen scharfem Arrest, bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Ueberdies muß er in beiden Fällen Schadenersatz leisten, welcher in Ermangelung eignen Vermögens von seinem Solde beigezogen wird.

§. 162.

Strafe des Mißbrauchs der Militaireffecten.

Jede Militairperson, welche Gegenstände, die ärarisches Eigenthum sind, mißbraucht, namentlich solche ohne Erlaubniß für ihre Privatzwecke gebraucht, oder an Andere verborgt, wird mit Arrest, und bei erschwerenden Umständen selbst mit mehrmonatlichem Festungsarrest bestraft. Desgleichen muß sie für allen durch dergleichen Mißbrauch an jenen Gegenständen entstandenen Schaden haften.

§. 163.

Strafe derjenigen, welche ihren Arrest brechen.

Ein Offizier, welcher seinen Zimmerarrest bricht, wird mit Festungsarrest von so viel Monaten, als er Wochen im Zimmerarrest zu seyn hatte, im geringsten Fall aber mit zwei Monaten Festungsarrest, und in Wiederholungsfällen mit Entlassung bestraft.

Der Unteroffizier und Gemeine, welcher seinen Arrest bricht, hat geschärften Arrest der doppelten Dauer, in Wiederholungsfällen aber Degradation zu erwarten.

§. 164.

Strafe für unerlaubte Behandlung in Untersuchung befindlicher Militairpersonen.

Jedes Mitglied eines Untersuchungsgerichtes, welches die in

Untersuchung befindlichen Militairpersonen gesetzwidrig behandelt, namentlich gewaltsame Mittel oder Drohungen gebraucht, um solche zum Geständniß zu zwingen, soll mit denjenigen Strafen belegt werden, welche den Vorgesetzten wegen Mißbrauchs der Gewalt gegen seine Untergebenen treffen (§. 138. und 143.).

§. 165.

Strafen für lügenhafte Aussagen in der Untersuchung.

Dagegen soll jede in Untersuchung befindliche Militairperson, welche im Verhör sich völlig erwiesener Lügen schuldig macht, durch Verfügung ihres Vorgesetzten mit längerer oder kürzerer Verschärfung ihres Untersuchungsarrestes, auch nach den Umständen, namentlich wenn sie sich wiederholte Lügen erlaubt, und hartnäckig bei den ausgesagten Unwahrheiten beharrt, nach Endigung der Untersuchung, mit angemessener Verschärfung der wegen ihres Vergehens, um deswillen sie sich in Untersuchung befand, ihr gebührenden Strafe belegt werden.

§. 166.

Desgleichen für verweigerte Antwort in der Untersuchung.

Wenn eine in Untersuchung befindliche Militairperson im Verhör Antworten überhaupt auf die an sie gerichteten Fragen förmlich verweigert, insbesondere wenn sie die Namen der erwiesener- oder geständigermaßen ihr bekannten Mitschuldigen nicht angeben will, so soll zuvörderst mit mehr und mehr geschärftem Arrest gegen sie vorgeschritten werden. Ist aber dieses Mittel 14 Tage lang fruchtlos angewendet worden, so ist wegen solcher hartnäckiger Verweigerung des Geständnisses der Offizier in die Strafe der Entlassung, der Unteroffizier und Gemeine aber in die Strafe der Insubordination (§. 115.) verfallen, welche Strafen nach beendigter Untersuchung mit der Strafe des Hauptvergehens zugleich ausgesprochen und derselben hinzugefügt werden.

Dauert die Untersuchung nach Beendigung des oben erwähnten vierzehntägigen verschärften Untersuchungsarrestes noch länger fort und der Inquisit gibt im Laufe der nächsten 14 Tage die früher verweigerten Antworten der Wahrheit gemäß ab, so

können die obigen Strafen seiner Widersetzlichkeit zwar nach Verhältniß der mehr oder weniger aufrichtigen Reue gemildert, oder in geringere verwandelt, aber nicht ganz aufgehoben werden.

§. 167.

Strafe für unbefugte Verschärfung des Sicherheitsarrestes.

Derjenige Befehlshaber, welcher den über eine Militairperson verhängten Sicherheitsarrest, ohne gesetzlichen Grund oder sonstige dringende Umstände, willkührlich verschärft, soll nach Maaßgabe der auf Ueberschreitung der Strafgewalt (§. 140.) bestimmten Strafen behandelt werden.

§. 168.

Strafe für Theilnehmer an unerlaubten Verbindungen.

Wenn ein Offizier an geheimen, unerlaubten Verbindungen Theil nimmt, so soll, nach fruchtlos versuchten Abmahnungen und Verwarnungen von Seiten seiner Vorgesetzten, auf seine Entlassung erkannt werden.

§. 169.

Strafe der Trunkenheit.

Trunkenheit wird mit strengem, nach Befinden mit scharfem Arrest bestraft. Wer sich dem Laster der Trunkenheit ergibt, wird degradirt; beharrt er dennoch dabei, so wird er mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, und wenn er auch hierdurch nicht gebessert werden kann, aus dem Militair verstoßen. Im Kriege können diese Strafen bis zur Todesstrafe verschärft werden, wenn durch die Trunkenheit einer im Dienst befindlichen Militairperson Gefahr für die Truppen entstanden, oder der Erfolg einer beabsichtigten Kriegsunternehmung vereitelt worden ist.

Derjenige Offizier, welcher sich vor dem Feinde durch Trunkenheit zum Dienst untauglich macht, soll neben der verwirkten Strafe cassirt werden.

§. 170.

Strafen für Schuldenmachen, Unsittlichkeit und Spielen um Geld.

Kein Unteroffizier oder Gemeiner darf ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Vorgesetzten Schulden machen.

Leichtsinniges Schuldenmachen wird mit strengem oder scharfem Arrest bestraft; eben so Unsittlichkeiten und jedes Spielen um Geld, welches das Auskommen des Mannes gefährdet oder gefährden kann.

§. 171.

Wenn ein Offizier unnöthiger Weise Schulden macht, die er nicht bezahlen kann; wenn er sich dem Genuß geistiger Getränke in Uebermaaß oder anderen Ausschweifungen ergibt, wenn er seines Standes unwürdigen Umgang unterhält, überhaupt wenn er durch unanständigen und anstößigen Lebenswandel zu erkennen gibt, daß er desjenigen Ehrgefühls nicht fähig sey, welches die wesentlichste Bedingung des Offizierstandes ist, so soll nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen, auf seine Entlassung erkannt werden.

§. 172.

Wenn überhaupt eine Militairperson wegen geringeren Uebertretungen und Dienstfehler mit wiederholten Disciplinarstrafen belegt worden ist, und sich dadurch nicht gebessert hat, so soll der Offizier entlassen, der Unteroffizier und Gemeine aber auf unbestimmte Zeit degradirt, und wenn auch dieses Letztere fruchtlos bleibt, mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

§. 173.

V. Gemeine Vergehen und Verbrechen, welche auf das Militair nahen Bezug haben.

Mißbrauch der Waffen.

Wer seine Waffen zu Beschädigungen gegen seine Kameraden oder gegen Civilpersonen mißbraucht, oder sich ihrer bei Privatstreitigkeiten bedient, ohne durch Nothwehr gerechtfertiget zu seyn, soll zwar nach den bürgerlichen Gesetzen, jedoch mit einer angemessenen Schärfung wegen des Mißbrauchs der Waffen bestraft werden. Namentlich kann nach Maaßgabe der Umstände bei Unteroffizieren Degradation eintreten. Gemeine aber sollen neben der eigentlichen Strafe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß verlieren, außer Dienst ihr Seitengewehr zu tragen.

### §. 174.

### Duelle.

Duelle werden nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft.

### §. 175.

### Diebstahl an Vorgesetzten, Kameraden, im Quartier ꝛc.

Wer an seinen Vorgesetzten, oder Kameraden, oder im Quartier einen Diebstahl an Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken oder sonstigen Effecten begeht, desgleichen wer die Menage-Casse bestiehlt (wohin auch jede andere Entwendung gehört, durch welche die Theilhaber an der Menage verkürzt werden) oder wer den Dienstpferden ihr Futter entzieht und in seinen Nutzen verwendet, soll um den vierten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit dreimonatlichem Festungsarrest bestraft werden.

### §. 176.

### Diebstahl an Magazinen, Kriegs-Cassen ꝛc.

Wer aus Magazinen, Kriegscassen, Montirungs- und Gewehrkammern, von Munitions- und Bagagewägen ꝛc. etwas stiehlt, der Artillerist oder Trainsoldat, welcher Dienstpferde veräußert, soll um den dritten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit sechsmonatlichem Festungsarrest bestraft werden. In Kriegszeit kann die Strafe solcher Diebstähle, wegen der dadurch eingetretenen oder zu befürchtenden Gefahr für die Truppe und deren Operationen, eine verhältnißmäßige weitere Verschärfung bis zur Todesstrafe erhalten.

### §. 177.

### Diebstahl auf Posten.

Wer auf seinem Posten entweder selbst stiehlt oder andere wissentlich stehlen läßt, soll doppelt so hart als die bürgerlichen Gesetze es auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Gebraucht aber eine Schildwache bei Ausführung des Diebstahls ihre Waffen, oder begeht sie in Kriegszeit einen Diebstahl

an Sachen, zu deren Bewachung sie aufgestellt ist, so hat sie die Todesstrafe verwirkt.

§. 178.

Diebstähle der Beurlaubten.

Diebstähle, welche von Beurlaubten auf großen Urlaub unter sich, oder an Civilpersonen begangen werden, sollen als gemeine Verbrechen angesehen und mit den in den Landesgesetzen verordneten gemeinen, oder verhältnißmäßigen Militairstrafen geahndet werden.

§. 179.

Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung.

Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung an den vorerwähnten Gegenständen (§. 175. 176.) soll wenigstens halb so hart wie der Diebstahl an denselben, unter erschwerenden Umständen aber eben so hart bestraft werden.

§. 180.

Diebstahl und Betrug der Unteroffiziere, Offiziere und Verwaltungsbeamten und deren Bestrafung.

Sollte ein Unteroffizier oder gar ein Offizier eines der in den §§. 175. 176. 177. und 179. erwähnten Verbrechen begehen, so wird außer der übrigen Strafe jener zum Gemeinen degradirt, und dieser cassirt.

Die zur Verwaltung oder zum Cassewesen verpflichteten oder damit beauftragten Militairbeamten, welche einer Veruntreuung, Unterschlagung oder eines Unterschleifs sich schuldig machen, sollen, sie mögen zur Verwaltung oder zum Cassewesen der Truppe auf die deshalb bestehenden allgemeinen Landesgesetze verpflichtet seyn oder nicht, außer dem Ersatz des durch ihr Verschulden verursachten Schadens, in die durch die allgemeinen Strafgesetze (§. 4.) verordneten Strafen verurtheilt, und zugleich ihrer Stelle entsetzt, auch nach Befinden förmlich cassirt werden.

§. 181.

Strafe des Betrugs für sonstige Fälle.

In die Strafen des Betrugs fallen auch

a) diejenigen, welche vorsätzlich falsche Bestandes- oder Zahlungslisten fertigen,
b) bei Uebernahme der Lieferungen, oder deren Bestellung Unterschleife begehen, und
c) die ihrer Verwaltung bei dem Fuhrwesen oder der Feldbäckerei anvertrauten Gegenstände unterschlagen.

§. 182.

Verschärfte Strafe für Unterschleife in den Militair-Spitälern.

Die in Hospitälern und Feldlazarethen angestellten Personen, welche den Kranken durch Verfälschung oder Unterschlagung von den für sie bestimmten Heil- und Nahrungsmitteln etwas entziehen, oder Geld und sonstiges Eigenthum der Kranken oder Verstorbenen unterschlagen, sollen dafür um die Hälfte schärfer bestraft werden, wie diejenigen, welche sich andere Unterschleife im Militairdienste zu Schulden kommen lassen.

§. 183.

Desgleichen für Unterschleife bei Verpflegung der Truppen.

Dieselbe verschärfte Strafe haben die zu Verpflegung der Truppen angestellten Personen zu erwarten, welche bei der Zubereitung oder Austheilung der Lebensmittel oder Fourage in betrügerischer Absicht falsches Maas oder Gewicht gebrauchen.

Die Strafen werden aber verdoppelt, wenn durch betrügerische Verfälschung den Lebensmitteln oder der Fourage Bestandtheile beigemischt wurden, welche nachtheilig auf die Gesundheit der Menschen oder Pferde einwirken. Verursachen diese schädlichen Bestandtheile den Tod eines Menschen, so wird der Schuldige mit dem Tode bestraft.

§. 184.

Strafen des Betrugs für Marketender.

Marketender, welche im Felde die ihnen gesetzte Taxe überschreiten, durch den Verkauf verfälschter oder sonst verbotener Nahrungsmittel die Gesundheit der Truppen gefährden, oder falsches Maas und Gewicht brauchen, sollen gleichfalls nach den obigen Strafbestimmungen (§. 182.) beurtheilt werden.

### §. 185.

### Strafe für Unterschleife der Gesundheitsbeamten.

Jeder bei der Gesundheitspflege der Truppen angestellte höhere oder niedere Beamte, welcher durch vorsätzliche Ertheilung eines wahrheitswidrigen Gesundheitszeugnisses oder Gutachtens der Befreiung eines militairpflichtigen Mannes vom Kriegsdienst, oder der Erlangung einer unverdienten Pension Vorschub leistet, soll seiner Stelle entsetzt werden, und noch außerdem in die durch die allgemeinen Strafgesetze für Civilbeamte seiner Categorie verordnete Strafe verfallen.

### §. 186.

### Bestrafung derjenigen, welche sich unter falschem Namen anwerben lassen.

Wer um einer ihm drohenden Strafe, oder wegen eines anderen sträflichen Zweckes, sich unter falschem Namen anwerben läßt, soll mit vierzehntägigem bis vierwöchentlichem scharfem Arrest bestraft, sodann aber wieder aus dem Militairdienst entlassen, und seinem ordentlichen Richter, welchem er sich durch den Eintritt in den Militairdienst entziehen wollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung zurückgegeben werden.

### §. 187.

### VI. Verbrechen des Marodirens und der Plünderung.

### Begriff des Marodirens.

Jede Militairperson, welche bei einem auf dem Kriegsfuß stehenden Theil der Truppen die durch die Waffengewalt den Bewohnern des In- und Auslandes eingeflößte Furcht benutzt, um ohne besonderen Befehl oder ausdrückliche Erlaubniß Nahrungsmittel oder sonstige Lebensbedürfnisse sich zuzueignen, soll als Marodeur angesehen werden. Das Futterholen (Fouragiren) von Feldern oder Wiesen, aus Gärten oder Scheunen, wird, wenn es bei einem auf dem Kriegsfuß stehenden Theile der Truppen ohne besonderen Befehl oder ausdrückliche Erlaubniß des Vorgesetzten geschieht, dem Marodiren gleich geachtet.

### §. 188.

### Strafe des Marodirens.

Wer eigenmächtig marodirt, oder Lebens- und Transport-

mittel requirirt, wird nach Befinden der Umstände, nämlich insoferne es mit oder ohne Waffengewalt, und ob es blos zu Befriedigung des eigenen Bedürfens, oder in gewinnsüchtiger Absicht geschehen, mit vierwöchentlichem strengen Arrest, bis einjähriger Festungsstrafe belegt.

§. 189.

Strafe des Marodirens für Marketender, Boten ꝛc.

Marketender, Boten und andere dergleichen im Gefolge der Armee befindliche Personen, welche marodiren, sollen zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten und dann fortgeschickt werden, vorbehaltlich der ihnen, wegen etwa dabei begangener weiterer Verbrechen, gebührenden Strafe.

§. 190.

Begriff der Plünderung.

Plünderung ist die öffentliche Wegnahme von Geld oder sonstigem, nicht zu Nahrungsmitteln gehörigen beweglichen Gute, durch Militairpersonen im Felde oder bei einer sonstigen militairischen Unternehmung, mit Benutzung der bei den Bewohnern des In- und Auslandes, durch die Gegenwart der Truppen oder Waffengewalt, erregten Vorstellung von militairischer Uebermacht.

§. 191.

Strafe für Plünderung.

Jede Plünderung ohne Befehl oder ausdrückliche Erlaubniß von Seiten eines Oberen wird mit der Strafe des Diebstahls geahndet, und diese Strafe wird verdoppelt, wenn die Plünderung mit Androhung oder wirklichem Mißbrauch der Waffen geschieht.

Ebenso hat der Anführer oder Anstifter eines Complotts zur Plünderung doppelte Strafe nach Maaßgabe des obigen Verhältnisses verwirkt; für die Theilnehmer eines Plünderungs-Complotts aber werden jene Strafen um den vierten Theil verschärft.

§. 192.

Strafen für begünstigte Plünderung.

Wer geplünderte Effecten wissentlich an sich bringt, oder in

Verwahrung nimmt, ohne Befehl oder Erlaubniß dazu erhalten zu haben, wird eben so bestraft, als ob er solche selbst geplündert hätte.

§. 193.

Verwendung des durch Marodiren oder Plünderung zusammengebrachten Gutes.

Das durch Marodiren oder Plündern zusammengebrachte Gut wird den rechtmäßigen Eigenthümern ungeschmälert und unentgeldlich zurückerstattet; sind dieselben aber nicht ausfindig zu machen, so wird dasselbe verkauft, und der Erlös fällt dem Lazarethfond anheim.

§. 194.

Strafe der Plünderung für Marketender, Boten rc.

Wenn Marketender, Boten oder andere in ähnlichen Verhältnissen bei den Truppen befindliche Personen plündern, werden sie wie Militairpersonen (§. 191. 192.) bestraft, und sodann weggejagt, nachdem der Betrag des durch sie veranlaßten Schadens aus ihrem vorräthigen Gelde oder ihren sonstigen Effecten beigezogen, und entweder den rechtmäßigen Eigenthümern oder dem Lazarethfond (§. 193.) zugewendet worden ist.

§. 195.

Strafe für Plünderung und Mißhandlung der Todten und Verwundeten.

Plünderung der Todten auf dem Schlachtfelde wird, wenn sie ohne Erlaubniß geschieht, mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe; — Plünderung oder Mißhandlung eines auf dem Schlachtfelde oder in dem Spital liegenden Verwundeten oder Kranken mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe, wenn aber der Verwundete oder Kranke tödtlich mißhandelt, oder wohl gar getödtet worden ist, mit dem Tode bestraft.

Gegen Marketender, Boten rc. wird die Strafe, außer der Todesstrafe, verhältnißmäßig noch verschärft.

§. 196.

Strafe für boshafte Beschädigung des beweglichen Eigenthums der Landeseinwohner.

Jede muthwillige oder boshafte Beschädigung oder Zerstö-

rung des beweglichen Eigenthums der Landeseinwohner in Kriegszeit wird wie Plünderung bestraft.

§. 197.

Strafe für wiederholtes Marodiren und Plündern.

Wenn eine Militairperson sich des Marodirens oder Plünderns öfter schuldig macht, so treten gegen sie die Strafbestimmungen des §. 23. ein.

§. 198.

Verhalten der Oberen bei überhand nehmendem Marodiren und Plündern.

Wenn bei einer Truppenabtheilung das Verbrechen des Marodirens oder Plünderns überhand nimmt, und den Thätern nicht auf die Spur zu kommen ist, oder die gewöhnlichen Strafen zu Unterdrückung des Uebels nicht mehr hinreichen: so soll der vorgesetzte Obere die gesammte Mannschaft von dem Augenblick an, wo in die Quartiere oder in das Lager eingerückt worden, bis zu dem Augenblick des Aufbruchs, dergestalt sich durch sich selbst bewachen lassen, daß der dritte Theil der Mannschaft jedesmal unter den Waffen steht, und den ganzen von dieser Truppenabtheilung besetzten Bezirk mit Posten und Patrouillen umgibt; wobei die Dauer dieses Dienstes so einzutheilen ist, daß das erste Drittheil der Mannschaft von dem zweiten und dieses von dem dritten der Reihe nach abgelöst wird, damit die ganze Mannschaft, theils zur Sicherheit der Landesbewohner, theils zur Strafe für die unter sich geduldeten und weder gehinderten noch angezeigten, die Ehre der Truppe verletzenden Verbrechen nach und nach zum Dienst komme.

§. 199.

Desgleichen hat bei einreißender Plünderung der commandirende General das Recht, außerordentliche Strafbefehle gegen die Plünderung zu erlassen, und darin zu bestimmen, in welchen Fällen noch außer der gesetzlichen Vorschrift das Verbrechen der Plünderung mit dem Tode bestraft werden soll.

Dasselbe Vorrecht kann in dringenden Fällen der commandirende General dem Befehlshaber einer abgesonderten Unternehmung übertragen. Die Gültigkeit eines solchen Strafbefehls er-

streckt sich jedoch in der Regel nicht länger, als auf die Dauer von acht Tagen, und muß, wenn es die Umstände möglich machen, nach deren Ablauf von Neuem verkündet werden.

§. 200.

Strafe für Widersetzung gegen Obere bei der Plünderung.

Wer einem Vorgesetzten, der sich einer Plünderung widersetzt, den Gehorsam verweigert, desgleichen, wer sich einer Sicherheitswache thätlich widersetzt, um zu plündern, wird mit dem Tode bestraft.

§. 201.

Verfahren gegen Offiziere, welche selbst marodiren oder plündern.

Jeder Offizier oder in Offiziersrang stehende Militairbeamte, welcher das, was er der Aufrechthaltung der Mannszucht und der Ehre des Militairstandes schuldig ist, soweit vergessen könnte, daß er selbst das Verbrechen des Marodirens oder Plünderns beginge, wird cassirt, und sodann nach Maaßgabe seiner Schuld mit der gesetzlichen Strafe belegt.

§. 202.

Desgleichen gegen Offiziere, welche ohne Befugniß ihre Untergebenen zum Marodiren oder Plündern befehligen.

Wenn ein Offizier ohne Befugniß seine Untergebenen zum Marodiren oder Plündern befehliget, soll er mit zweijährigem scharfen Festungsgefängniß, wenn er sie aber selbst dabei anführt, mit vierjährigem scharfen Festungsgefängniß bestraft werden, insoferne ihn nicht nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen eine noch härtere Strafe trifft.

§. 203.

VII. Andere durch Mißbrauch der Waffengewalt verübte Verbrechen.

Allgemeine Strafbestimmung.

Die in diesem Abschnitt erwähnten Vergehen und Verbrechen

werden im Friedensstande nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft, im Kriege aber, nämlich wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsch ins Feld befinden, desgleichen bei einer wenn gleich im Frieden stattfindenden Unternehmung, wo militairische Gewalt eintritt, sollen die nachbemerkten Strafen eintreten.

§. 204.

Mißhandlung wehrloser Personen.

Die Mißhandlung besiegter feindlicher Soldaten oder wehrloser Einwohner und sonstiger Civilpersonen soll nach Beschaffenheit der Umstände, nach der Größe der Gewaltthätigkeit und des verursachten Schadens, mit Arrest in steigenden Graden, bis zu fünfjährigem Zuchthausarrest, wenn aber eine tödtliche Verwundung oder gar der Tod des Mißhandelten erfolgt ist, mit dem Tode bestraft werden. Auch ist der Schuldige jedesmal zu der Leistung des vollen Schadenersatzes verbunden.

§. 205.

Brandstiftung und Verheerung unbeweglicher Gegenstände.

Jede vorsätzliche nicht befohlene Brandstiftung oder Verheerung an Gebäuden oder sonstigen unbeweglichen Gegenständen wird, nach den Umständen, mit einjährigem Festungsarrest bis zehnjähriger Zuchthausstrafe geahndet; wenn aber großer Schaden daraus entstanden, insbesondere wenn ganze Ortschaften dadurch in Brand gerathen sind, oder ein Mensch dabei ums Leben gekommen ist, mit dem Tode bestraft.

§. 206.

Fahrlässigkeit bei Wacht- und Kochfeuer.

Jede bei Anlegung der Wacht- und Kochfeuer begangene Fahrlässigkeit, welche den Wohnungen der Einwohner Gefahr gebracht hat, wird nach den Umständen mit geschärftem Arrest bis zu zweijähriger Festungsstrafe belegt.

§. 207.

Verschärfte Strafe für Brandstiftung an Gegenständen, welche den Truppen nöthig sind und an frommen Stiftungen.

Die boshafte und eigenmächtige Brandstiftung und Zerstörung

a) solcher Gegenstände, welche den Truppen unentbehrlich oder nützlich sind, z. B. an Magazinen, Zeughäusern, Lazarethen, Brücken, auf dem Felde stehenden Erndten, desgleichen
b) solcher Gegenstände, welche zu frommen Zwecken bestimmt sind, z. B. an Kirchen, Schulen, Gebäuden und Grundstücken milder Stiftungen ꝛc. wird mit der doppelten Strafe der Brandstiftung (§. 205.) geahndet, insoferne das Verbrechen nicht schon an und für sich von der Art ist, daß das Gesetz die Todesstrafe dafür verordnet.

### §. 208.

### Brandstiftung im Complott.

Bei Brandstiftungen im Complott hat der Anstifter und Rädelsführer, außer der Todesstrafe, die doppelte Strafe verwirkt, für jeden Theilnehmer aber wird die gesetzliche Strafe um ein Viertheil verschärft.

### §. 209.

### Nothzucht.

Das Verbrechen der Nothzucht im Felde oder bei einer auf dem Kriegsfuß stehenden Truppenabtheilung wird nach den Umständen mit sechs- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, wenn es aber den Tod der Gemißhandelten zur Folge hatte, mit dem Tode geahndet.

---

## Erster Anhang

### zu dem besonderen Theil des Militair-Straf-Gesetzbuchs.

## Reglement über die Bestrafung der Kriegsgefangenen.

### §. 1.

Jeder Kriegsgefangene, welcher sich wörtlich oder thätlich widersetzt, oder ohne Erlaubniß aus dem zu seiner Aufbewahrung bestimmten oder ihm zum Aufenthalt angewiesenen Platze, oder auf dem Marsche sich von dem Zuge entfernt, soll im Betretungsfalle nach dem Ermessen des den Oberbefehl führenden Generals oder Commandanten desjenigen Platzes, in welchem er

sich befunden hat, oder des den Zug befehligenden Offiziers, nach Maaßgabe seines Ranges, durch Arrest in steigenden Graden oder durch Anlegung von Fesseln zum Gehorsam gebracht, nie aber am Leben gestraft werden, insoferne nicht dergleichen Vergehungen in einzelnen dringenden Fällen ausnahmsweise von dem dazu befugten commandirenden General zuvor bei Todesstrafe verboten worden sind.

§. 2.

Bestrafung der Kriegsgefangenen wegen Meuterei.

Jeder Kriegsgefangene, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen (§. 129. 130.) als Urheber einer Meuterei zu betrachten ist, hat das Leben verwirkt, und soll, wenn nicht die augenblickliche Gefahr den Oberen zu Ergreifung der gesetzlich nachgelassenen Gewaltmaaßregeln (§. 132.) gegen ihn ermächtiget, vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurtheilt werden.

§. 3.

Verfahren gegen Kriegsgefangene wegen anderer Verbrechen.

Jedes andere Verbrechen oder Vergehen, dessen ein Kriegsgefangener sich schuldig macht, ist nach Vorschrift der gemeinpeinlichen Landesgesetze zu bestrafen.

§. 4.

Die obigen Bestimmungen finden nicht allein gegen besiegte Militairpersonen, sondern auch gegen solche Bewohner feindlicher Länder Anwendung, welche in Folge feindlicher Unternehmungen gegen die Herzogl. Truppen und deren Verbündeten in Kriegsgefangenschaft gerathen sind.

---

## Zweiter Anhang

zu dem Militair-Strafgesetzbuch.

## Kriegs-Artikel.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht für Höchstihre Truppen neue Militair-Strafgesetze zu erlassen gnädigst geruht haben,

so werden zugleich mit diesen folgende Kriegs-Artikel, als ein Auszug aus jenen Strafgesetzen, den Unteroffizieren und Soldaten des Herzoglichen Militairs zur Richtschnur für ihr Benehmen hiermit ertheilt. In diesen Kriegs-Artikeln sind aber nicht alle Uebertretungen, deren sich der Soldat schuldig machen kann, erwähnt, sondern nur Dienstvergehen und andere Verbrechen, welche mit den Dienstverhältnissen des Soldaten in naher Verbindung stehen.

Gemeine Verbrechen und Vergehen, nämlich solche, welche mit den Militair-Dienstverhältnissen keine Verbindung haben, und die der Soldat gleich jedem anderen Unterthan begehen kann, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

Die auf Militairpersonen anwendbaren Strafen sind folgende:

1) körperliche Strafen,
2) Vermögensstrafen,
3) Ehrenstrafen,
4) Freiheitsstrafen,
5) Todesstrafen.

Körperliche Strafen sollen nur gegen degradirte Gemeine, und Vermögensstrafen nur bei dem Verbrechen der Desertion in Anwendung gebracht werden.

## II. Specielle Bestimmungen.

### Artikel 1.

Jeder Soldat ist schuldig, Se. Herzogl. Durchlaucht als seinem Landes- und Dienstherrn treu und redlich zu dienen, sowie des Landes und seiner Einwohner Bestes nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit und selbst mit Gefahr seines Lebens abzuwenden. Er soll sich daher in keinerlei Handlungen und Verbindungen einlassen, die zum Schaden Sr. Herzogl. Durchlaucht, des Herzogl. Hauses, des Vaterlandes oder der Truppen gereichen, und wenn er dergleichen Handlungen oder Absichten von Anderen erfährt, solches seinen Vorgesetzten augenblicklich anzeigen.

### Artikel 2.

Wer sich mit dem Feinde in Einverständniß setzt; demselben die Parole oder andere Dienstgeheimnisse mittheilt; von dem Zustande der Truppen oder anderen auf Angriff und Vertheidigung

Bezug habenden Umständen Nachricht gibt; sowie überhaupt jeder, welcher dem Feinde in seinen Absichten und Unternehmungen vorsätzlich Vorschub leistet, wird als Verräther mit dem Tod bestraft.

### Artikel 3.

Gleich einem Verräther wird derjenige bestraft, welcher sich wissentlich solche Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch die Truppen in Gefahr und Unsicherheit gerathen, oder der Erfolg einer Unternehmung gefährdet wird; z. B. der in der Nähe des Feindes demjenigen, der ihn ablöst, den Postenbefehl falsch mittheilt, oder eine falsche Meldung macht, wer das, was er in der Nähe des Feindes wahrgenommen, verschweigt; wer einen ihm zur Behauptung anvertrauten Posten ohne dringende Noth dem Feinde übergibt oder unnöthigen Lärm erhebt, um Schrecken und Unordnung unter den Truppen zu verursachen.

### Artikel 4.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Vorgesetzten, wenn auch ohne verrätherische Absicht, an Personen im feindlichen Heere oder in vom Feinde besetzte Orte und Gegenden Briefe schreibt, wird, nach Maaßgabe der Umstände und Folgen, mit mehrjähriger Festungs- bis lebenslanger Zuchthausstrafe belegt.

### Artikel 5.

Wer eine verrätherische Unternehmung in ihren weiteren Vorschritten zu hindern oder seinen Vorgesetzten anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, wer feindliche Kundschafter und Spione, welche ihm als solche bekannt sind, nicht sogleich anhält, oder ihnen wohl gar durchhilft, wird als Theilnehmer an der Verrätherei, nach den Umständen, mit mehrjähriger bis lebenslanger Zuchthausstrafe belegt.

### Artikel 6.

Dagegen hat derjenige, welcher, nachdem er sich in eine verrätherische Verbindung eingelassen, solche zu rechter Zeit, nämlich vor dem Ausbruch, und bevor man auf andere Weise Nachricht davon erhalten, anzeigt, gänzlichen Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Artikel 7.

Wer in Friedenszeit desertirt, wird das erste Mal mit sechsmonatlicher, das zweite Mal mit einjähriger, und das dritte Mal mit zweijähriger Festungsstrafe belegt.

Bei ausbrechendem Krieg, oder während desselben, wird die erste Desertion ohne andere erschwerende Umstände mit einjähriger Festungsstrafe, und die zweite mit einjähriger Zuchthausstrafe geahndet.

Bei einreißender Desertion aber kann zu Kriegszeit, nach vorheriger Bekanntmachung, jeder Deserteur mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 8.

Wer von seinem Posten desertirt, wird in Friedenszeit mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe, im Krieg mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe, und wenn es ein Posten gegen den Feind war, mit dem Tode bestraft.

Artikel 9.

Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complotts wird im Frieden mit zweijährigem Festungsarrest, im Kriege mit wenigstens zweijähriger Zuchthausstrafe, geschah aber die Desertion zum Feinde oder unter andern erschwerenden Umständen, mit dem Tode bestraft.

Für jeden Theilnehmer eines Desertions-Complotts wird die gesetzliche Strafe der Desertion um den vierten Theil verschärft.

Artikel 10.

Der Uebergang zum Feinde wird, wenn er mit Dienstannahme bei dem Feinde oder sonstiger Verrätherei verbunden ist, mit dem Tode, außerdem aber mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe geahndet.

Artikel 11.

Außer obigen Strafen hat jeder Deserteur durch die Desertion seine Capitulation verwirkt, und wird nach erstandener Strafe mit neuer Capitulation eingestellt, insofern die ihm zuerkannte Strafe ihn nicht zu fernerem Militairdienst unwürdig gemacht hat.

Desgleichen soll das gesammte Vermögen eines Deserteurs confiscirt und ihm nur in dem Falle wieder eingehändiget werden, wenn er nach seiner Rückkehr eine zweite Dienstzeit treu vollendet hat.

Artikel 12.

Ein Deserteur, welcher in Friedenszeit binnen 14 Tagen freiwillig zurückkehrt, hat Milderung der gesetzlichen Strafe zu erwarten.

Artikel 13.

Wer ein Desertionsvorhaben erfährt und solches anzuzeigen unterläßt, wird mit scharfem Arrest bis zu dreimonatlicher Festungsstrafe belegt.

Artikel 14.

Wer einem Deserteur durchhilft oder ihn sonst in seinem Vorhaben unterstützt, wird bei erschwerenden Umständen als Theilnehmer an der Desertion, außerdem aber wenigstens mit mehrmonatlichem Festungsarrest bestraft.

Artikel 15.

Wer, ohne selbst zu desertiren, andere zur Desertion verleitet, soll wie der Anstifter eines Desertions-Complotts bestraft werden.

Artikel 16.

Wer sich durch vorsätzliche Verstümmelung zum Kriegsdienst untauglich zu machen sucht, hat, insoferne er seine Absicht nur unvollständig oder ganz erreicht hat, Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Artikel 17.

Jeder Untergebene ist verpflichtet, seinen Oberen und Vorgesetzten, sowohl in als außer dem Dienst, und selbst während der Kriegsgefangenschaft, unbedingt, ohne Widerrede, Murren oder mißbilligende Aeußerungen, Gehorsam zu leisten, und ihnen stets die schuldige Achtung zu erweisen.

Glaubt der Untergebene durch irgend einen Befehl Veranlassung zu einer Beschwerde erhalten zu haben, so muß er diesen

Befehl demungeachtet vollziehen, kann aber nach geleistetem Gehorsam bei dem nächst höheren Vorgesetzten mit Bescheidenheit um Untersuchung seiner Beschwerde bitten.

Artikel 18.

Wer sich einem Vorgesetzten durch Worte oder Gebehrden, in oder außer dem Dienst, jedoch weder unter dem Gewehr, noch in Reihe und Glied widersetzt, soll nach Verhältniß des Ranges und der sonstigen Umstände, mit vierwöchentlichem scharfen Arrest bis zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Artikel 19.

Geschieht die Widersetzlichkeit zwar nicht unter dem Gewehre oder in Reihe und Glied, jedoch unter Schimpfworten oder Drohungen, so wird sie mit mehrmonatlicher Festungs- bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe geahndet.

Artikel 20.

Widersetzlichkeit unter dem Gewehr oder in Reihe und Glied wird im Frieden mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, im Krieg aber mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren geahndet.

Artikel 21.

Insubordination durch thätliches Vergreifen an den Vorgesetzten wird nach Maaßgabe der Umstände mit dreijähriger bis lebenslanger Zuchthausstrafe, wenn aber der Vorgesetzte oder Obere verwundet worden, mit dem Tode bestraft.

Artikel 22.

Widersetzlichkeiten gegen Schildwachen, Runden, Patrouillen, Schutzwachen und Escorten, wird der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte gleich geachtet und bestraft.

Artikel 23.

Wer sich des Dienstes gegen den Feind in dessen Angesicht weigert; aus Ungehorsam gegen ertheilte Befehle, im Vordringen oder auf dem Rückzug, Waffen oder Munition wegwirft; bei begonnenem oder muthmaßlichem Gefecht sich nicht auf seinen Platz begibt; bei Verfolgung des Feindes, um sich der Gefahr zu entziehen, zurückbleibt; von der Kanone, zu welcher er com-

mandirt ist, sich entfernt, oder sein Dienstpferd stehen oder entlaufen läßt, — soll das Leben verwirkt haben.

### Artikel 24.

Wer im Frieden ohne Befehl, oder im Krieg gegen den Befehl seiner Vorgesetzten in fremde Landesgebiete einfällt und daselbst Verheerungen oder Kriegsunternehmungen eigenmächtig veranlaßt, soll mit dem Tode bestraft werden.

### Artikel 25.

Wer auf gegebene Dienst=Signale oder sonstige Befehle sich aus Ungehorsam nicht auf seinem Posten einfindet, soll im Frieden, wenn er Gemeiner ist, mit 8 Tagen bis 1 Monat scharfem Arrest, ist er aber Unteroffizier, mit 14 Tage scharfem Arrest bis 2 Monate Festungsarrest bestraft werden.

Im Krieg werden diese Strafen, insoferne nicht die im Art. 23. erwähnten Fälle eintreten, verdoppelt.

### Artikel 26.

Wer bei versammelter Truppe sich Handlungen oder Aeußerungen der Unzufriedenheit oder des Tadels gegen seine Vorgesetzten erlaubt, wer über allenfallsige durch den Drang der Umstände herbeigeführte Unregelmäßigkeit in Verpflegung der Truppe laut murrt, oder sonstige Beschwerden auf ungestüme Weise geltend zu machen sucht: soll, wenn seine Absicht, die Truppe dadurch zur Widersetzlichkeit gegen ihre Oberen zu verleiten, erweislich hervorgeht, mit dem Tode bestraft werden; außerdem aber, nach Beschaffenheit seiner Absicht und der entstandenen Folgen, verhältnißmäßig in die durch die vorstehenden Artikel verordneten Strafen der Insubordination verfallen.

### Artikel 27.

Meuterei und Aufruhr, das heißt, jede gemeinschaftliche Widersetzlichkeit von wenigstens drei Militairpersonen wird an den Theilnehmern, welche von der Meuterei oder dem Aufstande vor dessen Ausbruch, oder vor Rührung der Lärmtrommel nicht freiwillig zurückgetreten sind, nach Maaßgabe der bösen Absicht und des veranlaßten Schadens, mit Ehren= und Freiheitsstrafen geahndet, welche bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verschärft

werden können. In der Regel soll jeder Theilnehmer um ein Viertheil schärfer bestraft werden, als wenn er das im Complott verübte Verbrechen allein ausgeführt hätte. Die Anstifter und Rädelsführer eines Aufstandes werden erschossen. Wenn aber die Anstifter und Rädelsführer nicht auszumitteln sind, sollen die Höchsten im Rang, und wenn alle im gleichen Grade sind, die Aeltesten im Dienst, als Anstifter und Rädelsführer betrachtet und gestraft werden.

### Artikel 28.

Bei jeder verdächtigen Zusammenrottung der Truppe sollen die Vorgesetzten zuerst befehlen, daß jeder Theilnehmer augenblicklich schweigend und gehorsam sich entferne. Wenn diesem Befehl nicht sofort Folge geleistet wird, soll Lärm geschlagen oder geblasen werden, zum Zeichen, daß die Mannschaft sich im Aufstand befindet. Alsdann sollen die Vorgesetzten einzelne Theilnehmer namentlich zur Entfernung und Rückkehr zum Gehorsam aufrufen. Wer diesem namentlichen Aufruf nicht gehorcht, wird als Rädelsführer behandelt, und wenn auf keine der obigen Anordnungen dem Aufstand sogleich gesteuert werden kann, ist jeder Obere ermächtiget, alle ihm zu Gebot stehende Gewaltmittel auf der Stelle anzuwenden und selbst die Schuldigen ohne Weiteres zu tödten.

### Artikel 29.

Wer Meuterei und Aufstand, ohne selbst Theil daran zu nehmen, vorsätzlich verheimlicht, soll als Theilnehmer bestraft werden.

### Artikel 30.

Wer dagegen, nachdem er sich in eine auf Meuterei oder Aufstand gerichtete Verbindung eingelassen, solche zu einer Zeit entdeckt, wo das Verbrechen noch verhindert werden kann, und bevor solches auf anderem Wege bekannt worden ist, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu erwarten.

### Artikel 31.

Widersetzlichkeit gegen zuerkannte Strafen hat nicht allein die Vollstreckung dieser Strafen durch angemessene Zwangsmittel

zur Folge, sondern kommt als ein neues Subordinationsvergehen in Anrechnung.

Artikel 32.

Falsche Anklagen gegen Vorgesetzte oder Obere sollen im Verhältniß der Subordinationsvergehen bestraft werden.

Artikel 33.

Unteroffiziere und Gemeine, welche sich ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß verheirathen, werden mit einmonatlichem scharfen Arrest, wenn sie sich aber verheirathen, obgleich ihnen die Erlaubniß dazu ausdrücklich verweigert worden, mit zweimonatlichem Festungsarrest bestraft.

Artikel 34.

Jeder Unteroffizier oder Gemeine, welcher sich bürgerlichen Behörden oder ihren Dienern bei Ausübung ihrer Dienstpflicht widersetzt, oder sie beleidiget, soll nach den Umständen mit Arrest in aufsteigenden Graden, bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Artikel 35.

Jeder Unteroffizier, der seine Untergebenen thätlich mißhandelt oder durch wörtliche Beleidigungen ihre Ehre kränkt, soll nach dem Grad des verschuldeten Mißbrauchs seiner Gewalt mit den in dem Militair-Strafgesetzbuch für dergleichen Vergehen verordneten Freiheits- und Ehrenstrafen belegt werden.

Artikel 36.

Jeder Unteroffizier, welcher ohne rechtlichen Grund von einem Untergebenen Geld oder Geldeswerth fordert oder fordern läßt, wird degradirt, und überdieß mit angemessenem Festungsarrest bestraft.

Artikel 37.

Derjenige Unteroffizier, welcher ohne rechtlichen Grund von einem Untergebenen, zwar ungefordert, aber ohne Vorwissen und Genehmigung des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld oder Geldeswerth annimmt, wird degradirt. Sollte er aber ein Geschenk oder einen sonstigen Vortheil angenommen haben, wodurch

er zu pflichtwidriger Begünstigung des Untergebenen verleitet würde, so soll er außer der Degradation noch mit Festungsarrest bestraft werden.

Artikel 38.

Ein Unterofficier, welcher von einem Gemeinen ohne Vorwissen und Genehmigung des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld oder Geldeswerth borgt, soll Arrest in steigenden Graden und nach Befinden Degradation zu erwarten haben.

Artikel 39.

Sollte ein Unterofficier sein Ansehen so weit mißbrauchen, daß er entweder um seine Privatrache zu befriedigen, oder überhaupt um Verbrechen und Excesse zu verüben, von seinen Untergebenen außer dem Dienst Handlungen verlangte, welche durch die Gesetze verboten sind, so soll derselbe, nach Maaßgabe des beabsichtigten oder ausgeführten Vergehens und seiner Folgen, mit Arrest in steigenden Graden bis zu vierjährigem Zuchthausarrest, ist aber jemand dabei getödtet worden, mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 40.

Hat der Unterofficier seinen Untergebenen einen dergleichen gesetzwidrigen Befehl im Dienst ertheilt, so soll er selbst als Urheber der That angesehen und bestraft, jedenfalls aber noch außerdem zum Gemeinen degradirt werden.

Artikel 41.

Wer im Gefecht oder auf dem Marsch zum Gefechte die Flucht ergreift, wird degradirt und nach Befinden noch außerdem bestraft. Wer aber zuerst vor dem Feind die Flucht ergreift, oder Veranlassung zu solcher gibt, hat das Leben verwirkt.

Artikel 42.

Eine Schildwache, welche auf dem Posten schläft, oder sonst ihre Schuldigkeit nicht wahrnimmt, soll im Frieden mit scharfem Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft werden. Im Kriege kann die Strafe bis zur Todesstrafe erhöht werden.

Artikel 43.

Eine Schildwache, die ihren Posten vor der Ablösung eigenmächtig verläßt, soll im Frieden wenigstens mit einjährigem Festungsarrest, und im Kriege wenigstens mit zweijährigem Festungsarrest, unter erschwerenden Umständen aber auch mit mehrjährigem Zuchthausarrest, oder selbst mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 44.

Jede Schildwache, welche durch Lösung ihres Gewehrs auf dem Posten aus Nachlässigkeit unnöthigen Lärm macht, soll im Frieden, nach den Umständen, mit 14 Tage scharfem Arrest bis zwei Monate Festungsarrest bestraft werden; im Kriege aber kann nach Maaßgabe der Gefahr die Strafe bis zu mehrjährigem Zuchthausarrest und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden.

Die Arreststrafen werden um ein Viertheil verschärft, wenn der Lärm zwar vorsätzlich, jedoch nicht in böser Absicht, sondern blos aus Muthwillen veranlaßt worden ist.

Artikel 45.

Ein Unterofficier, welcher seinen Dienstposten verläßt, oder seine Schuldigkeit darauf nicht wahrnimmt, wird im Verhältniß einer Schildwache bestraft; ist er aber Postencommandant, so wird seine Strafe bis zur Verdoppelung geschärft.

Artikel 46.

Wer einen seiner Bewachung übergebenen Arrestanten aus Nachlässigkeit entkommen läßt, wird mit mehrwöchentlichem Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft; geschieht es aber vorsätzlich, wenigstens mit dreimonatlichem Festungsarrest. War der entwischte Arrestant ein Hauptverbrecher, so soll die Strafe desjenigen, der ihn vorsätzlich entkommen ließ, mit Zuchthausstrafe bis zu 6 Jahren verschärft werden.

Artikel 47

Wer außer dem im Artikel 3. angeführten Fall falsche Meldungen oder Berichte macht, oder die Postenbefehle den Ablösungen falsch übergibt, wird nach dem Grade seiner Nachlässig-

keit oder Bosheit und nach den sonstigen Umständen mit strengem Arrest bis zu zweijährigem Festungsarrest bestraft.

Artikel 48.

Jeder Unterofficier und Gemeine, welcher seine Waffen, sein Lederzeug, seine noch nicht verdienten Montirungsstücke oder sonstigen Militaireffecten aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit verdirbt oder abhanden kommen läßt, soll mit 14 Tage scharfem bis 3 Monate Festungsarrest; — wer sie aber verkauft, versetzt, oder sonst veräußert, mit 4 Wochen scharfem bis 1 Jahr Festungsarrest bestraft werden. In allen Fällen wird ihm der Betrag des veranlaßten Schadens von seinem Solde abgezogen.

Artikel 49.

Wer seine Militaireffecten mißbraucht, sich ihrer vorschriftswidrig bedient, oder an andere verborgt, wird mit Arrest bis zu mehrmonatlichem Festungsarrest bestraft, und muß den verursachten Schaden ersetzen.

Artikel 50.

Ein Unterofficier oder Gemeiner, welcher seinen Arrest bricht, hat geschärften Arrest der doppelten Dauer, in Wiederholungsfällen aber Degradation zu erwarten.

Artikel 51.

Jeder Unterofficier und Gemeine ist verbunden, in allen dienstlichen und militairgerichtlichen Angelegenheiten die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten. Wer diese Pflicht verletzt, wird nach den Umständen mit Arrest in steigenden Graden bestraft.

Artikel 52.

Wer im Verhör sich lügenhafter Aeußerungen schuldig macht, soll mit geschärftem Arrest bestraft werden; wer aber in einer über ihn verhängten Untersuchung seine ihm bekannten Mitschuldigen nicht angibt, verfällt in die Strafe der Insubordination.

Artikel 53.

Trunkenheit wird mit scharfem Arrest bestraft. Wer sich dem Laster der Trunkenheit ergibt, wird degradirt, und wenn er dennoch dabei beharrt, mit Festungsarrest bis zu einem Jahre be-

straft. Ist er nicht zu bessern, so wird er aus dem Militair verstoßen.

Im Kriege kann die Strafe der Trunkenheit nach den Umständen und Folgen bis zur Todesstrafe verschärft werden.

Artikel 54.

Kein Unterofficier oder Gemeiner darf ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Compagnie-Chefs Schulden machen. Leichtsinniges Schuldenmachen wird mit strengem oder scharfem Arrest bestraft; ebenso sonstige Unsittlichkeiten und jedes Spielen um Geld, welches das Auskommen des Mannes gefährdet oder gefährden kann.

Artikel 55.

Wenn überhaupt ein Unterofficier oder Gemeiner wegen geringerer Uebertretungen und Dienstfehler mit wiederholten Disciplinarstrafen belegt worden ist, und sich dadurch nicht gebessert hat, soll er auf unbestimmte Zeit degradirt, und wenn auch dieses nichts hilft, mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Artikel 56.

Wer seine Waffen zu Beschädigungen gegen seine Cameraden oder gegen Civilpersonen mißbraucht, soll nach den bürgerlichen Gesetzen mit angemessener Verschärfung wegen des Mißbrauchs der Waffen bestraft werden. Nach den Umständen soll neben der eigentlichen Strafe bei Unterofficieren Degradation eintreten, und Gemeine sollen das Vorrecht verlieren, ihr Seitengewehr außer dem Dienst tragen zu dürfen.

Artikel 57.

Wer einen Diebstahl an seinen Vorgesetzten, Cameraden oder im Quartier begeht, desgleichen wer die Menagecasse bestiehlt, oder den Dienstpferden das Futter verkürzt und in seinen Nutzen verwendet, soll um den vierten Theil schärfer als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Fall aber mit dreimonatlichem Festungsarrest bestraft werden.

Artikel 58.

Wer aus Magazinen, Kriegscassen, Montirungs- und Ge-

wehrkammern, von Munitions- und Bagagewägen etwas stiehlt; der Artillerist oder Trainsoldat, welcher Trainpferde veräußert, soll um den dritten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze es vorschreiben, im geringsten Fall aber mit sechsmonatlichem Festungsarrest bestraft werden. In Kriegszeit können diese Strafen bis zur Todesstrafe verschärft werden.

### Artikel 59.

Wer auf seinem Posten entweder selbst stiehlt, oder andere wissentlich stehlen läßt, soll doppelt so hart, als die bürgerlichen Gesetze es verordnen, im geringsten Fall aber mit zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Gebraucht eine Schildwache bei Ausführung ihres Diebstahls ihre Waffen, oder begeht sie in Kriegszeit einen Diebstahl an Sachen, zu deren Bewachung sie aufgestellt war: so hat sie Todesstrafe zu erwarten.

### Artikel 60.

Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung an den im Artikel 57. und 58. erwähnten Gegenständen wird wenigstens halb so hart wie der Diebstahl bestraft.

### Artikel 61.

In die Strafen des Betrugs fallen auch diejenigen Unterofficiere, welche vorsätzlich falsche Bestandes- oder Zahlungslisten fertigen, bei Uebernahme der Lieferungen Unterschleife begehen oder die ihrer Verwaltung bei dem Fuhrwesen anvertrauten Gegenstände veruntreuen.

### Artikel 62.

Wer in den Hospitälern den Kranken und Verwundeten etwas von ihren Heil- und Nahrungsmitteln entzieht, oder Geld und sonstiges Eigenthum der Kranken oder Verstorbenen unterschlägt, soll um die Hälfte schärfer, wie für andere Unterschleife im Militairdienst, bestraft werden.

### Artikel 63.

Wer bei einem auf dem Kriegsfuß stehenden Theil der Truppen, ohne ausdrücklichen Befehl oder ohne Erlaubniß, Nah

rungsmittel oder sonstige Lebensbedürfnisse sich zueignet, soll als Marodeur angesehen werden. Das Futterholen von Feldern oder Wiesen, aus Gärten oder Scheunen, wird unter den obigen Umständen dem Marodiren gleich geachtet.

Artikel 64.

Wer marodirt oder Lebens- und Transportmittel eigenmächtig requirirt, wird nach den Umständen mit vierwöchentlichem strengen Arrest bis einjährigem Festungsarrest bestraft.

Artikel 65.

Plünderung ist die öffentliche Wegnahme von Geld oder sonstigen nicht zu Nahrungsmitteln gehörigen beweglichen Gegenständen, durch Militairpersonen im Felde oder bei einer sonstigen militairischen Unternehmung, mit Benutzung der bei den Bewohnern des In- oder Auslandes durch die Gegenwart der Truppen oder durch Waffengewalt erregten Vorstellung von militairischer Uebermacht.

Artikel 66.

Jede solche Plünderung, wenn sie ohne Befehl oder Erlaubniß geschieht, wird mit der Strafe des Diebstahls geahndet, und diese Strafe wird verdoppelt, wenn die Plünderung mit Androhung oder wirklichem Gebrauch der Waffen vollzogen wurde.

Der Anstifter oder Anführer eines Complotts zur Plünderung hat doppelte Strafe nach obigem Maaßstab verwirkt, für die Theilnehmer eines Plünderungscomplotts aber werden jene Strafen um den vierten Theil verschärft.

Artikel 67.

Wer geplünderte Effecten wissentlich an sich bringt, oder in Verwahrung nimmt, ohne Befehl oder Erlaubniß dazu erhalten zu haben, wird selbst als Plünderer bestraft.

Artikel 68.

Plünderung der Todten auf dem Schlachtfelde, wenn sie ohne Erlaubniß geschieht, wird mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest; — Plünderung oder Mißhandlung eines auf dem Schlachtfelde oder im Spital liegenden Verwundeten oder Kranken mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe, wenn aber der

Verwundete oder Kranke tödtlich mißhandelt worden ist, mit dem Tode bestraft.

Artikel 69.

Jede muthwillige oder boshafte Beschädigung oder Zerstörung des beweglichen Eigenthums der Landeseinwohner in Kriegszeit wird wie Plünderung bestraft.

Artikel 70.

Wer einem Vorgesetzten, der sich einer Plünderung widersetzt, nicht augenblicklich Gehorsam leistet; desgleichen wer sich einer Sicherheitswache thätlich widersetzt, um zu plündern, wird mit dem Tode bestraft.

Artikel 71.

Die Mißhandlung besiegter feindlicher Soldaten, wehrloser Einwohner oder sonstiger Civilpersonen in Kriegszeit, soll nach Beschaffenheit der Umstände und Folgen mit Arrest in steigenden Graden, mit mehrjährigem Zuchthausgefängniß, und wenn eine tödtliche Verwundung oder der Tod des Mißhandelten erfolgt ist, mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 72.

Jede vorsätzliche nicht befohlene Brandstiftung in Kriegszeit, an Gebäuden oder sonstigen unbeweglichen Gegenständen, wird nach den Umständen und Folgen mit einjährigem Festungsarrest bis zehnjährigem Zuchthausgefängniß bestraft. Wenn ganze Ortschaften dadurch in Brand gerathen, oder Menschen dabei ums Leben gekommen sind, soll die Todesstrafe erfolgen.

Artikel 73.

Jede boshafte eigenmächtige Brandstiftung an Magazinen, Zeughäusern, Lazarethen, Brücken und sonstigen den Truppen unentbehrlichen Gegenständen, desgleichen an Kirchen, Schulen und sonstigen milden Stiftungen, wird mit der doppelten Strafe der Brandstiftung geahndet, welche bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

Artikel 74.

Bei Brandstiftungen im Complott hat der Anführer und

Rädelsführer, wenn ihn nicht Todesstrafe trifft, doppelte Strafe verwirkt; für jeden Theilnehmer aber wird die gesetzliche Strafe um den vierten Theil verschärft.

### Artikel 75.

Jede bei Anlegung der Koch- und Wachtfeuer begangene Fahrlässigkeit, welche den Wohnungen der Einwohner Gefahr bringt, wird nach den Folgen mit geschärftem Arrest bis zweijähriger Festungsstrafe geahndet.

### Artikel 76.

Das Verbrechen der Nothzucht in Kriegszeit oder bei einer auf dem Kriegsfuß stehenden Truppenabtheilung wird mit sechs- bis zehnjährigem Zuchthausgefängniß, wenn es aber den Tod der Mißhandelten zur Folge hatte, mit dem Tode bestraft.

### Artikel 77.

Alles, was dem Soldaten, außer den in den vorstehenden Kriegsartikeln enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, nach Kriegsgebrauch und nach Erforderung seines Dienstes, sonst noch obliegt, das ist er bei nachdrücklicher Ahndung ebenfalls gewissenhaft zu beobachten schuldig.

### Artikel 78.

Uebrigens muß jeder Unterofficier und Gemeine nebst seinen Angehörigen die allgemeinen Landesgesetze, die ihm schon bekannt sind, oder noch bekannt werden, insoferne durch die Militairgesetze keine Ausnahme davon ausdrücklich gemacht ist, gleich allen anderen Unterthanen pünktlich befolgen, im Uebertretungsfalle aber sich der darin vorgeschriebenen oder einer ähnlichen militairischen Strafe gebührend unterwerfen.

Bei gemeinpeinlichen Verbrechen, welche ihn zu fernerem Militairdienst unwürdig machen, hat er zu erwarten, daß er der bürgerlichen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werde.

### Artikel 79.

Der Soldat wird zwar zu heiliger Beobachtung der obigen Militairgesetze verpflichtet, handelt aber auch Einer dawider, der noch nicht hat verpflichtet werden können, so befreit ihn dies

von der Strafe nicht, wenn durch seine eigene Schuld seine Verpflichtung nicht erfolgt gewesen ist.

Artikel 80.

Wer hingegen seine Pflichten in und außer dem Dienst stets pünktlich erfüllt, sich überhaupt eines redlichen und sittlichen Lebenswandels befleißiget, der hat zu erwarten, daß er bei vorkommender Gelegenheit angemessen befördert und ausgezeichnet, auch auf sonstige Weise für ihn gesorgt werde.

## Dienst-Eid.

Ich schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen leiblichen Eid: daß dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und Herrn, Herrn **Ernst**, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Fürsten zu Lichtenberg, meinem gnädigsten Landesfürsten, Kriegs- und Dienstherrn, ich in Kriegs- und Friedenszeiten treu, gehorsam und redlich dienen will; ich will auch die mir vorgelesenen Kriegsartikel nebst allen anderen Militairgesetzen und Dienstvorschriften, welche mir schon bekannt sind, oder noch bekannt werden, stets pünktlich beobachten, meinen Vorgesetzten die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam durch gewissenhafte Befolgung ihrer Befehle jederzeit erweisen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen ehrliebenden und unverzagten Soldaten (Unterofficier) gebühret; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum. Amen!

## Nr. XLI.

### Verordnung,

### die Abkürzung der Dienstzeit und die Auslösung der Befreiungs- und Untauglichkeits-Scheine betreffend.

**Wir Ernst** 2c. 2c.

haben die Entschließung gefaßt, nach dem Antrage Unserer ge-

treuen Stände, zur Erleichterung einer allgemeinen Unterthanen-Verpflichtung, die in dem §. 4. des Conscriptionsreglements vom 19. November 1821 festgesetzte Dauer der militairischen Dienstzeit von sechs Jahren auf vier Jahre zu beschränken, jedoch unter der Bedingung, daß der nach vollendeter vierjähriger Dienstzeit austretende Militair während der zunächst folgenden zwei Jahre noch zum Dienst in der Reserve verbindlich bleibt, indem es nach jener bedeutenden Beschränkung der militairischen Dienstzeit unerläßlich ist, für den Fall, daß das Contingent ausrücken muß, die alsdann bundesgesetzlich eintretende Aufstellung der Reserve möglich und ausführbar zu machen. Wir bemerken jedoch hierbei ausdrücklich, daß der nach vollendeter vierjähriger Dienstzeit in die Reserve zurücktretende Militair auch den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen in der Art zurückgegeben ist, daß er ohne Concurrenz der Militairbehörde und nur unter der Beobachtung der für alle Unsere übrigen Unterthanen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich verheirathen, ein Gewerbe treiben, oder sonst sein bürgerliches Verhältniß ausbilden kann. Die aufgerufenen Reservepflichtigen sind aber bis zu ihrer Wiederentlassung den für das eigentliche Militair gegebenen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls in jeder Beziehung unterworfen.

Da Wir ferner wahrgenommen haben, daß darüber Zweifel entstanden ist: ob diejenigen Personen, welche der §. 8. des oben angezogenen Gesetzes als solche bezeichnet, die von der wirklichen Stellung zum Militair definitiv befreit sind, so wie diejenigen, welche in Folge der ihnen nach Maaßgabe des §. 9. zugestandenen Begünstigung temporärer Uebergehung ihre Befreiung erlangen, gleich den übrigen durch das Loos befreiten Militairpflichtigen, die in §. 3. und 20. bestimmten Abgaben von 12 fl. und 6 fl. rhn. und die Ausfertigungsgebühren für den Militairfreischein oder Untauglichkeitsschein zu zahlen haben oder nicht, so bestimmen Wir hierdurch: daß die in den §. 8. und 9. und in den auf diese Paragraphen sich beziehenden nachträglichen Anordnungen ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen keinesweges dahin ausgedehnt werden dürfen, daß die auf diese Weise vom Militairdienst Befreieten, auch der Zahlung der für Befreiungs- und Untauglichkeitsscheine festgesetzten Gebühren

enthoben seyn, sondern daß vielmehr die Vorschriften wegen Erhebung dieser Gebühren auch bei solchen Befreieten ihre volle Anwendung finden sollen.

Wir wollen und verordnen hierdurch, daß die vorstehenden Bestimmungen und Erläuterungen gleiche gesetzliche Kraft, wie die übrigen Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 1821 haben und von Unseren Behörden und Unterthanen genau befolgt werden sollen*).

Coburg zur Ehrenburg, den 23. Juni 1835.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

---

## Nr. XLII.

## Militairgerichtsordnung für die Herzogthümer Coburg und Gotha.

### Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Unser Militairwesen den Erlaß einer Militairgerichtsordnung für nöthig befunden, und zur Entwerfung derselben eine aus hierzu geeigneten Rechtsgelehrten und Militairpersonen zusammengesetzte Commission bestellt. Nachdem nun diese sich durch Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer von Uns zu erlassenden Militairgerichtsordnung dieses Auftrags entledigt hat, dieser Entwurf auch nach vorheriger Begutachtung Unseres hiesigen Justizcollegiums von

---

*) Die nach vollendetem (4jährigen) Militairdienst aus dem Militair austretenden und dann zur Reservemannschaft gehörigen Soldaten sollen Behufs der darüber zu führenden Listen und der ihnen nach vollendetem Reservedienste zu ertheilenden Entlassungsscheine von der Reserve unter das Commando des zweiten Bataillons gestellt und die Conscriptionsbehörden sollen verbunden seyn, das Bataillonscommando von dem jedesmaligen Ab- und Zugang bei der Reserve in Kenntniß zu setzen.

Vide H. Rescr. vom 31. August 1835. Reg. Rescr. vom 10. September 1835.

Seiten Unseres Ministeriums revidirt, und als Ergebniß dieser Revision in der hier folgenden Form Uns unterthänigst vorgelegt, und von Uns genehmiget worden ist; so befehlen Wir hiermit sowohl allen Unsern Militairbehörden, als auch allen Civiljustizbehörden, sich nach den für die Competenz der Militair- und Civilgerichte und Behörden und deren Verfahren bei vorkommenden Fällen hier gegebenen Bestimmungen in Unsern gesammten Herzoglichen Landen gemessenst zu achten.

Zu mehrerem Beweise dieser Unserer Verordnung haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben und Unser Herzogliches Insiegel wissentlich beidrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg, am 23. Mai 1837.

**Ernst**, H. z. S. C. u. G.

von Carlowiz.

---

# Inhalt der Militairgerichtsordnung.

## Erster Abschnitt.

### Von der Militairgerichtsbarkeit im Allgemeinen.


Von der Militairgerichtsbarkeit im Allgemeinen . . §. 1.

Begränzung der Militairgerichtsbarkeit . . . . . §. 2. seq.

Beschränkung der Civilgerichtsbarkeit der Militairbehörden . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 5.

Befugnisse und amtliche Stellung der Auditeure . §. 6.

Mitwirkung der Militairgerichte bei Hülfsvollstreckungen . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 7.

Gerichtsstand der Militairpersonen in Civilangelegenheiten . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 8.

Kostenfreiheit in Civil- und Administrativsachen . . §. 9.

Begränzung der Strafgerichtsbarkeit der Militairbehörden . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 10.

Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen Polizei- und Finanzgesetze . . . . . . . . §. 11. seq.

Verfahren bei gemeinen Verbrechen . . . . . . §. 13.

Kostenfreiheit in bei Civilgerichten anhängigen Untersuchungssachen . . . . . . . . . . . . . §. 14.
Gerichtsstand der beurlaubten Unterofficiere und Soldaten . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 15. seq.
Vorladung der Militairpersonen von Seiten der Civilbehörde . . . . . . . . . . . . . . . §. 18.
Gegenseitige Requisitionen der Militair- und Civilbehörden. . . . . . . . . . . . . . . . . §. 19.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der dienstlichen Strafbefugniß und den übrigen Rechten und Pflichten der Militair-Vorgesetzten in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen ihrer Untergebenen.

### Erster Titel.

### Von der dienstlichen oder Disciplinar-Strafbefugniß der Militair-Vorgesetzten.

Disciplinar-Strafbefugniß der Militair-Vorgesetzten §. 20.
Von der höchsten Disciplinargewalt . . . . . . §. 21.
Von der Disciplinar-Strafbefugniß der höheren Vorgesetzten . . . . . . . . . . . . . . . . §. 22. seq.
Von außergerichtlicher Verhängung der Corpsstrafen §. 24.

### Zweiter Titel.

### Von den Rechten und Pflichten der Militair-Vorgesetzten in Bezug auf die Verhängung des Sicherheits-Arrestes gegen Untergebene.

Von der Zulässigkeit des Sicherheitsarrestes im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . . §. 25.
Von der Befugniß zur Verfügung des Sicherheits-Arrestes . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 26.
Specielle Regeln für die Begründung des Sicherheitsarrestes . . . . . . . . . . . . . . §. 27. seq.
Unzulässigkeit der Cautionsleistung statt des Sicherheitsarrestes . . . . . . . . . . . . . . §. 30.
Von der Vollziehung des Sicherheitsarrestes . . . §. 31. seq.

Wenn die Verfügung des definitiven Sicherheitsarrestes dem Herzoge gemeldet werden muß . . §. 34.
Wenn und wie der Sicherheitsarrest an der Strafe abgerechnet werden kann . . . . . . . . . . §. 35.
Maaßregeln zur Wiedererlangung flüchtiger Militairpersonen . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 36.
Von der Vollziehung des Sicherheitsarrestes gegen Militairpersonen durch Civilbehörden . . . . §. 37.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Militair-Vorgesetzten in Bezug auf die Verhängung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Untergebene.

Welche Vorgesetzte eine gerichtiche Untersuchung zu verfügen haben . . . . . . . . . . . . . §. 38. seq.
Welche Nachweisungen der Commandeur zum Behufe der Specialuntersuchung zu den Acten zu liefern hat . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 41.
Gleichzeitig mit der Untersuchungsverfügung ist das Untersuchungsgericht zu constituiren . . . . §. 42.
Von dem Einfluß des Commandeurs auf die gerichtliche Untersuchung . . . . . . . . . . . . §. 43.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Militair-Vorgesetzten in Bezug auf die gerichtlichen Straferkenntnisse und deren Vollstreckung.

Von dem Wirkungskreise der Commandeure in Beziehung auf die militairgerichtlichen Erkenntnisse §. 44.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den Militairgerichten.

Die Militairgerichtsbarkeit im engeren Sinne . . §. 45.
Bestimmung der Militairgerichtsstellen als Ober- und Untergerichte . . . . . . . . . . . . §. 46.

## Erster Titel.
## Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militairgerichte.

### Erstes Capitel.
### Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militair-Untergerichte.

#### I. Militair-Untersuchungsgerichte.

Von der Bestellung und Besetzung der Militair-Untersuchungsgerichte . . . . . . . . . . . . §. 47. seq.
Von der Bestellung des Untersuchungsgerichts über mehrere Mitschuldige. . . . . . . . . . . §. 49.
Von der Bestellung eines zweiten Untersuchungsgerichts in derselben Sache . . . . . . . . . §. 50.

#### II. Kriegsgerichte.

Von der Bestellung eines Kriegsgerichts über Staabsofficiere . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 51.
Kriegsgerichte über Capitains, Lieutenants und Gemeine . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 52.
Zusammensetzung des vollen Kriegsgerichts . . . §. 53.
Ausschuß des vollen Kriegsgerichts . . . . . . §. 54.
Beisitzer der Kriegsgerichte . . . . . . . . . . §. 55. seq.

#### Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder der Militair-Untergerichte.

Von der allgemeinen Befähigung . . . . . . . §. 58.
Von der Befähigung in speciellen Fällen . . . . §. 59. seq.
Von der Beeidigung der Mitglieder eines Kriegsgerichts im Allgemeinen . . . . . . . . . . §. 61.
Beeidigung des Kriegsgerichts über einen Staabsofficier . . . . . . . . . . . . . . . . §. 62.
Beeidigung des permanenten Kriegsgerichts . . . §. 63. seq.

### Zweites Capitel.
### Von der Zuständigkeit der Obermilitairgerichte.

Von der Constituirung der Obermilitairgerichte . . §. 66.
Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse . . . §. 67. seq.

Eigenschaften der Obermilitairgerichte als letzter Gerichtsinstanz . . . . . . . . . . . . . . §. 69.
Von der Oberaufsicht der Obermilitairgerichte über die Militairuntergerichte . . . . . . . . . §. 70.
Von der Einwirkung der Obermilitairgerichte auf die Militairstrafgesetzgebung . . . . . . . . §. 71.

## Drittes Capitel.

## Von der Untersuchung.

Von den allgemeinen Obliegenheiten und Befugnissen der Mitglieder eines Untersuchungsgerichts. Verantwortlichkeit des Auditeurs für richtige Leitung der Untersuchung . . . . . . . . . §. 72.
Specielle Obliegenheiten der Beisitzer . . . . . §. 73.
Gleichartiges Verfahren bei gemeinen und militairischen Vergehen . . . . . . . . . . . §. 74.
Von möglichster Beschleunigung der Untersuchungen §. 75.
Von der Protokollführung . . . . . . . . . . §. 76. seq.
Verfahren bei Confrontationen zwischen Untergebenen und Vorgesetzten . . . . . . . . . . . §. 82. seq.
Schlußverhör und Verhör über Artikel . . . . §. 84.
Abfassung der Fragstücke . . . . . . . . . . §. 85.
Verfahren bei dem articulirten Verhör . . . . . §. 86.
Von den Beweismitteln im Allgemeinen . . . . §. 87.
Von dem Beweis durch aufgenommenen Augenschein §. 88. seq.
Beweiskraft des aufgenommenen Augenscheins . . §. 90.
Von dem Verfahren bei Haussuchungen . . . . §. 91. seq.
Von der Sicherstellung verdächtiger Gegenstände . §. 93.
Von den ärztlichen Gutachten . . . . . . . . §. 94.
Von den Gutachten der Sachverständigen . . . §. 95.
Beweiskraft der Gutachten . . . . . . . . . §. 96. seq.
Von dem Beweise durch Geständniß . . . . . §. 98.
Beweiskraft des Geständnisses in Beziehung auf den Thatbestand . . . . . . . . . . . . . §. 99.
Folgen des Widerrufs eines Geständnisses . . . §. 100.
Beweiskraft eines außergerichtlichen Geständnisses . §. 101.
Unzulässigkeit der gewaltsamen Erpressung des Geständnisses . . . . . . . . . . . . . . §. 102.

Bestrafung verweigerter Antwort oder offenbarer Lügen im Verhör . . . . . . . . . . . . . §. 103.
Von Abhörung der Zeugen aus dem Militairstande §. 104. seq.
Von Abhörung der Zeugen aus dem Civilstande . §. 106.
Von dem Zeugenverhör und Beeidigung der Zeugen §. 107. seq.
Bestrafung lügenhafter Zeugen . . . . . . . . §. 111.
Eidesfähigkeit der Zeugen . . . . . . . . . . §. 112.
Beweiskraft der Aussage des Beschädigten . . . §. 113.
Beweiskraft der Aussage eines Mitschuldigen . . §. 114.
Beweiskraft der Zeugenaussagen hinsichtlich des Thatbestandes in objectiver Hinsicht . . . . . §. 115.
Beweiskraft der eidlichen Bescheinigung des Schadenbetrags durch den Beschädigten . . . . . §. 116.
Von Collision der Zeugenaussagen . . . . . . . §. 117[a].
Gültigkeit der civilgesetzlichen Bestimmungen über die Beweiskraft der Zeugenaussagen . . . . §. 117[b].
Ausnahmen von diesen civilgesetzlichen Vorschriften §. 118.
Beweiskraft der Dienstmeldungen . . . . . . . §. 119. seq.
Zuständigkeit des Gegenbeweises bei Dienstmeldungen §. 121.
Ungültigkeit der Dienstmeldungen . . . . . . . §. 122. seq.
Beweis durch Urkunden . . . . . . . . . . . . §. 124.
Beweiskraft der Urkunden . . . . . . . . . . §. 125.
Beweis durch Anzeigen . . . . . . . . . . . . §. 127. seq.

## Viertes Capitel.

Von der Vertheidigung . . . . . . . . . . . . §. 129. seq.
Von der nothwendigen Bestellung eines Defensors bei Capitalverbrechen . . . . . . . . . . . §. 131.
Weitere Bestimmungen über die Zulässigkeit der Defension. Verzichtleistung des Inculpaten darauf §. 132.
Einsicht der Acten zum Behuf der Defension . . §. 133.
Verbindlichkeit der Advocaten zur Uebernahme der Defension . . . . . . . . . . . . . . . . §. 134.
Von Abfassung der Defensionsschrift und deren Taxe §. 135.
Zulässigkeit einer Vertheidigung vor dem erkennenden Kriegsgerichte erster Instanz . . . . . . §. 137.

## Fünftes Capitel.

### Von den Erkenntnissen.

#### I. Von den Erkenntnissen in erster Instanz, oder von dem Verfahren der Kriegsgerichte.

Ausschließliche Zuständigkeit der Kriegsgerichte . . §. 138.
Von der richtigen Instruirung des kriegsgerichtlichen Verfahrens durch den Präsidenten und Auditeur §. 139.
Von Anberaumung der Gerichtssitzungen . . . . §. 140.
Verfahren, wenn der Angeschuldigte in der Sitzung erscheint oder nicht erscheint . . . . . . . . §. 141. seq.
Verfahren, wenn der Angeschuldigte einen oder mehrere Richter perhorrescirt . . . . . . . §. 143. seq.
Beeidigung der Richter . . . . . . . . . . . §. 146.
Verlesung der Acten oder eines Auszugs derselben, und nothwendige Bestandtheile der Letzteren . . §. 147.
Befugniß des Angeschuldigten zur Darlegung seiner Bemerkungen darüber . . . . . . . . . . §. 148.
Abgang des Angeschuldigten . . . . . . . . . §. 149.
Vortrag des Auditeurs über das factische Resultat der Untersuchung . . . . . . . . . . . §. 150. seq.
Befugniß der Mitglieder, Erläuterungen zu verlangen und über die Vollständigkeit der Untersuchung zu discutiren . . . . . . . . . . . . . . §. 152.
Abstimmung über die Vollständigkeit der Untersuchung §. 153. seq.
Verfahren bei unvollständig erkannter Untersuchung §. 155.
Abstimmung über die Schuld oder Unschuld des Inculpaten . . . . . . . . . . . . . . §. 156.
Verfahren bei erkannter Unschuld des Angeklagten §. 157.
Weitere Abstimmung über Gattung und Grad des Verbrechens bei erkannter Schuld . . . . . . §. 158.
Vortrag des Auditeurs über den Grad der Strafbarkeit des schuldig Befundenen und die zu erkennende Strafe . . . . . . . . . . . . §. 159.
Abstimmung über Strafbarkeit und Strafe . . . §. 160.
Verfahren bei ungesetzlicher Abstimmung eines Mitgliedes . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 161.
Abfassung des Beschlusses nach Stimmenmehrheit . §. 162.

Grundsätze, nach welchen der Beschluß in Ermangelung absoluter Stimmenmehrheit zu fassen ist. §. 163.
Nothwendige Bestandtheile des Erkenntnisses . . §. 164.
Von den Gründen zu gänzlicher Freisprechung von Strafe . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 165.
Von den Gründen zur Verschonung mit Strafe, und deren Folgen . . . . . . . . . . . . . §. 166.
Von dem Reinigungseide . . . . . . . . . . . §. 167. seq.
Ausfertigung und Publication des Erkenntnisses . §. 169. seq.
Zulässigkeit der Berufung gegen Erkenntnisse des vollen Kriegsgerichts und des Ausschusses. . . §. 173.
Wenn der Commandeur die Revision des Erkenntnisses bei dem Obergericht oder bei dem vollen Kriegsgericht zu veranlassen hat . . . . . . §. 174.
Von den gerichtlichen Handlungen, bei welchen das Kriegsgericht durch den Präsidenten und Auditeur repräsentirt wird . . . . . . . . . . . . . §. 175.
Von Mittheilung des Erkenntnisses an den Commandeur und Einsendung der Acten an das Ober-Militairgericht . . . . . . . . . . . §. 176. seq.
Fristenlauf zu Einlegung der Berufung und Ankündigung der Revision auf ein kriegsgerichtliches Erkenntniß . . . . . . . . . . . . . . . . §. 178.
Verfahren bei eingelegter Berufung oder verlangter Revision . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 179.
Verfahren bei eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 180. seq.

## II. Von den Erkenntnissen in zweiter Instanz, insbesondere von dem Verfahren der Ober-Militairgerichte, so wie von der Bestätigung der Erkenntnisse durch den Landesherrn.

Allgemeine Behandlungsweise der dem Obergerichte zukommenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 183.
Ausnahmsweise Zulässigkeit eines weiteren Verfahrens bei den Ober-Militairgerichten . . . . §. 184. seq.

Verfahren, wenn von dem Obergericht auf Vervollständigung der Untersuchung erkannt wird . §. 186.
Verfahren nach erfolgtem obergerichtlichen Erkenntniß §. 187.
Verfahren bei erfolgter Cassation des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses . . . . . . . . . . . §. 188. seq.
Erkenntnisse des vollen Kriegsgerichts als zweiter Instanz . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 192.
Nothwendige Einsendung gewisser Erkenntnisse an den Herzog . . . . . . . . . . . . . . . §. 193.
Zulässigkeit der Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Verfahren dabei . . . . §. 194.
Folgen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 195.

Sechstes Capitel.

Von der Vollstreckung der militairgerichtlichen Erkenntnisse und von den Gründen zu Unterlassung oder Aufschiebung der Vollstreckung.

Termin zu Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse. Ausnahme davon . . . . . . . . . . . . §. 196.
Eintritt der Rechtskraft militairgerichtlicher Erkenntnisse . . . . . . . . . . . . . . . . §. 197.
Von der Vollstreckung militairgerichtlicher Erkenntnisse, als ausschließliches Attribut der vorgesetzten Militairbehörden. Unzulässigkeit außergerichtlicher Strafverschärfung oder Milderung dabei . . . §. 198.
Begnadigungsrecht . . . . . . . . . . . . §. 199.
Zulässigkeit der Strafverwandlung . . . . . . §. 200.
Von den Begnadigungsgesuchen der Verurtheilten . §. 201.
Empfehlung zur Gnade von Amts wegen. Gründe ihrer Zulässigkeit . . . . . . . . . . . . §. 202. seq.

---

## Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Militairgerichte im Felde.

Erstes Capitel.

Von dem ordentlichen Verfahren der Militair-Gerichte im Felde.

Verfahren und Instanzenzug bei bürgerlichen Rechtssachen . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 204.

Verfahren erster Instanz bei Strafsachen . . . . §. 205.
Verfahren zweiter Instanz . . . . . . . . . . §. 206. seq.

## Zweites Capitel.

### Von dem außerordentlichen oder standrechtlichen Verfahren der Militairgerichte.

Zulässigkeit des standrechtlichen Verfahrens bei außerordentlichen Fällen im Felde . . . . . . . §. 209.
Begriff des standrechtlichen Verfahrens. Gattung desselben . . . . . . . . . . . . . . . . §. 210.
Standrechtliches Verfahren erster Gattung, nämlich auf den Grund bestehender Gesetze. Allgemeine Bedingungen seiner Anwendbarkeit . . . . . §. 211.
Specielle Bedingungen seiner Zulässigkeit . . . . §. 212.
Von der Befugniß zu Verfügung des standrechtlichen Verfahrens erster Gattung . . . . . . . §. 213. seq.
Constituirung des Kriegsgerichts zum standrechtlichen Verfahren . . . . . . . . . . . . . . §. 215.
Wesentliche Abweichungen des standrechtlichen Verfahrens von dem ordentlichen . . . . . . . . §. 216.
Standrechtliches Untersuchungsverfahren . . . . §. 217.
Von der Abstimmung zum standrechtlichen Erkenntniß §. 218.
Nothwendige Verweisung des standrechtlichen in das ordentliche Verfahren. . . . . . . . . . . §. 219. seq.
Publication des standrechtlichen Erkenntnisses. Dessen sofortige Vollstreckung. Ausnahmen davon . §. 221.
Einsendung des Protocolls an den commandirenden General. Meldung an den Herzog . . . . . §. 222.
Standrechtliches Verfahren zweiter Gattung, nämlich auf den Grund eines besonders verkündigten Gesetzes . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 223.
Bedingungen seiner Zulässigkeit . . . . . . . . §. 224.
Verkündigung desselben . . . . . . . . . . . §. 225.
Dauer seiner Gültigkeit . . . . . . . . . . . §. 226.
Von der Befugniß zu Verfügung des standrechtlichen Verfahrens zweiter Gattung und dessen Formen . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 227.

Standrechtliches Verfahren bei entstehendem Aufruhr §. 228.
Verkündigung desselben . . . . . . . . . . §. 229.
Anwendbarkeit dieses standrechtlichen Verfahrens in subjectiver Hinsicht . . . . . . . . . . . . §. 230.
Unzulässigkeit des wegen Aufruhr verkündigten standrechtlichen Verfahrens in subjectiver Hinsicht . . §. 231.
Dauer der Gültigkeit des standrechtlichen Verfahrens wegen Aufruhr . . . . . . . . . . §. 232.
Zulässigkeit des standrechtlichen Verfahrens in Friedenszeit. Befugniß zu seiner Verfügung . . . §. 233.

Erster Anhang.

Von den Untersuchungs- und sonstigen Gerichtskosten.

Unzulässigkeit der Militairgerichts-Sporteln und Gebühren. Zulässigkeit der Diäten und Transportkosten . . . . . . . . . . . . . . . §. 234. seq.
Solidarische Verbindlichkeit zum Kostenersatz . . . §. 236.

Zweiter Anhang.

Von der über die Militair-Gerichtsverwaltung zu führenden Controle . . . . . . . . . . . §. 237.

Dritter Anhang.

Eides-Formular.
Eid.

# Militair-Gerichtsordnung
## für die Herzogthümer Coburg und Gotha.

### Erster Abschnitt.
### Von der Militair-Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

#### §. 1.
#### Von der Militair-Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Die Militair-Gerichtsbarkeit besteht im Allgemeinen in der

gesetzlich geordneten Civil- und Strafrechtspflege durch Militairbehörden über die ihnen untergeordneten Militairpersonen.

§. 2.

Begränzung derselben.

In subjectiver Hinsicht erstreckt sich die Militairgerichtsbarkeit nicht nur auf alle im wirklichen Dienst befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, mit Einschluß der zu der Invaliden-Compagnie gehörigen Militairpersonen und der activen Artilleristen oder Feuerwerker, sondern auch auf die Officiere à la suite, auf die bei der Kriegs-Reserve angestellten Officiere, ferner auf die auf Wartgeld, nicht aber auf die ganz auf Pension gesetzten Officiere, welche letzteren in allen Beziehungen unter der Civil-Obrigkeit, den Herzoglichen Justiz-Collegien, stehen. Sie erstreckt sich endlich auf die Militairärzte und, sobald das Militair sich auf dem Kriegsfuße befindet, auch auf alle übrigen bei demselben angestellten Personen, wenn sie gleich sonst als eigentliche Militairpersonen nicht zu betrachten seyn sollten, als z. B. Proviantknechte, Marketenderinnen, Trainknechte u. s. w. Dahingegen stehen die Ehefrauen und die sonstigen Angehörigen, sowie die Dienstboten der Officiere, Unterofficiere und Soldaten, insofern diese Angehörigen oder Dienstboten nicht selbst zum Militairstande gehören, auf keinerlei Weise unter der Militairgerichtsbarkeit. Blos alsdann, wenn sie dem Militair ins Feld folgen, stehen sie unter den Militairbehörden.

Die nur genannten Personen stehen sowohl in Civil- als in Strafrechts- und desgleichen in Untersuchungs-Angelegenheiten, unter den gewöhnlichen Civil- oder Strafgerichten ihres Wohnorts, und wenn ihre Väter oder Ehemänner die Schriftsässigkeit anzusprechen haben, unter dem treffenden Justiz-Collegium.

Die zur Bewachung des Residenzschlosses zu Gotha bestimmten Schloßgardisten stehen in disciplinarischer Beziehung unter dem dasigen Schloßhauptmann. Außerdem haben sie aber denselben Gerichtsstand, wie andere Hofbedienten.

Die Auditeurs stehen in dienstlicher Beziehung unter dem betreffenden Commandeur (§. 6.), in allen übrigen Angelegenheiten aber unter dem Justiz-Collegium.

Die Militairprediger sind in Beziehung auf ihre Amtsange-

legenheiten überhaupt den treffenden Consistorialbehörden untergeordnet, und nur in Rücksicht des Aeußeren des Gottesdienstes und Unterrichts, insoweit solcher militairische Gegenstände angeht, den Anordnungen der militairischen Vorgesetzten unterworfen.

§. 3.

Die zur Kriegs-Reserve gehörigen Unterofficiere und Soldaten stehen, so lange sie nicht zum activen Dienst eingezogen sind, lediglich unter der Civilgerichtsbarkeit.

§. 4.

Die Militairgerichtsbarkeit beginnt mit dem wirklichen Eintritt in das Militair oder in die zum Militairwesen gehörigen Dienst-Functionen und sonstigen Verhältnisse (§. 1.), und hört auf mit dem Ausscheiden der betreffenden Person aus dem activen Militair oder aus den gedachten Functionen und Verhältnissen.

Die gegen zum Militairdienste oder zu militairischen Dienst-Functionen oder Verhältnissen herangezogenen Personen vor dem Eintritte in ihre Dienste oder Verhältnisse oder Functionen bei Civilgerichten anhängigen Rechtssachen, insbesondere bei Straf-Rechtsfällen, sind von denjenigen Civilgerichten fortzusetzen, bei welchen solche anhängig sind; jedoch sind die von diesen Gerichten bei Strafrechtsfällen erkannten Strafen, nach vorheriger Requisition der Militairgerichte, von diesen zu vollstrecken. Gleichmäßig sind die bei Militairgerichten anhängigen Rechtshändel gegen im Laufe der Verhandlung vom Militair entlassene oder aus militairischen Functionen oder Verhältnissen ausgetretene Individuen bei den Militairgerichten bis zu ihrer völligen Erledigung fort zu verhandeln, und hier erkannte Strafen auch nach der Entlassung solcher Individuen durch die Militairgerichte, nach vorheriger Requisition der Civilgerichte um deren Stellung, zu vollstrecken.

§. 5.

Beschränkung der Civilgerichtsbarkeit der Militairbehörden.

Die Civilgerichtsbarkeit der Militairbehörden ist lediglich auf solche Geldangelegenheiten oder sonstige Mobiliargegenstände

betreffende Forderungen beschränkt, welche während der Dauer eines Feldzugs begründet worden sind, und können darum nur so lange, als dieser währt, bei den Militairgerichten klagbar gemacht oder verhandelt werden; wobei ganz dasselbe Verfahren und dieselben Rechtsmittel Platz greifen, wie in den bei andern Unterbehörden verhandelten Klagsachen.

Injurien-Klagsachen gegen Militairpersonen, oder dem Militair Angehörige (§. 1.), gleichviel diese Klagsachen mögen blos auf eine Privatgenugthuung für den Beleidigten, oder auch auf eine Bestrafung des Beleidigers hingehen, sind zwar bei den Militairgerichten zu verhandeln, es ist jedoch bei deren Verhandlung blos der Weg des Untersuchungsverfahrens einzuschlagen, und findet übrigens sowohl hinsichtlich des Verfahrens selbst, als in Ansehung des zu fällenden etwaigen Straf-Erkenntnisses, im Allgemeinen ganz dasselbe Verfahren, wie in andern Untersuchungssachen, Statt.

Die Militairgerichte haben sich hiernach auch aller Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zu enthalten. So lange jedoch das Militair sich im Felde befindet, ist der Auditeur befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu dem Truppencorps gehören, bei welchem der Auditeur angestellt ist, ohne Zuziehung eines dazu commandirten Officiers aufzunehmen und zu beglaubigen, so wie auch der Auditeur im Kriege die Verpflichtung hat, für die Sicherung des Nachlasses der im Felde verstorbenen Militairpersonen Sorge zu tragen. Bei der Auf- oder Annahme einer letztwilligen Verordnung im Felde ist jedoch, außer dem Auditeur, noch die Zuziehung zweier von dem betreffenden Commandeur hierzu commandirenden Officiere erforderlich, insofern nicht der Testator von den gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der militairischen Testamente Gebrauch machen will.

§. 6.

### Befugnisse und amtliche Stellung der Auditeure.

Der Auditeur ist zwar befugt, und selbst verpflichtet, in den zu seiner Kenntniß kommenden Fällen, wo er eine gerichtliche Verfügung für nothwendig erachtet, dem betreffenden Commandeur die nach Bewandtniß der Umstände hierzu vorhandenen

Gründe vorzutragen, und dadurch dessen weitere Verfügungen zu veranlassen; derselbe kann jedoch, wenn ihm auch bei dem zu seinem Geschäftskreise gehörigen Geschäfte, wo es auf Rechtskenntnisse und Beobachtung gesetzlicher Formen ankömmt, von dem Befehlshaber freie Hand gelassen werden muß, weil der Auditeur zunächst verantwortlich bleibt, nicht als selbstständige Behörde auftreten, und ohne Befehl und Genehmigung des Commandeurs keine amtliche Handlung, insbesondere keine Requisitionen oder sonstige schriftliche Ausfertigungen in seinem Namen erlassen, sondern nur im Namen und unter Unterschrift des Befehlshabers.

§. 7.

Mitwirkung der Militairgerichte bei Hülfs-Vollstreckungen.

Bei von Seiten der Civilgerichte innerhalb ihrer Competenz (§. 4. 5.) vorzunehmenden Hülfsvollstreckungen in das, in der Wohnung der in der Garnison sich aufhaltenden Militairpersonen befindliche, Mobiliarvermögen, oder wenn sich aus andern Gründen eine Beschlagnahme oder Versiegelung desselben durch die Civilgerichte nothwendig macht, findet eine Mitwirkung der Militairgerichte insofern Statt, als diese hierbei zu dem Ende zuzuziehen sind, um darauf zu sehen, daß alle auf die Dienstkleidung und Bewaffnung sich beziehende Gegenstände, so wie alle Dienstpapiere, oder den betreffenden Militairpersonen nicht eigenthümlich zugehörigen Militair-Effecten — welche sämmtliche, hier benannten Gegenstände als Hülfsobject nicht dienen können — von der gerichtlichen Beschlagnahme ausgeschlossen bleiben, insofern sich solche nicht im Interesse des Dienstes, oder aus andern Gründen, z. B. wegen des Ablebens der betreffenden Militairperson, nothwendig macht, oder von den Militairgerichten selbst zu verfügen seyn mag.

§. 8.

Gerichtsstand der Militairpersonen in Civil-Angelegenheiten.

Alle inländischen Militairpersonen, welche Officiersrang haben, stehen in Civilangelegenheiten, insoweit diese nicht den Mi-

litairgerichten zugewiesen sind, so wie in solchen Untersuchungssachen, in welchen eine Abgabe an die Civilgerichte Statt finden könnte, unter den betreffenden Justiz-Collegien in Erster Instanz, gleich andern schriftsässigen Personen. Hat eine solche Militair-Person ganz den Militairdienst verlassen, oder ist dieselbe in einen Civildienst, wenn auch mit Beibehaltung des militairischen Characters, übergetreten, so steht eine solche in allen und jeden Beziehungen unter dem betreffenden Justiz-Collegium, und nur durch wirkliche Cassation einer solchen Militairperson geht dieser befreite Gerichtsstand verloren, wenn dieser nicht ohnehin durch die Herkunft derselben begründet war. Alle übrigen Militairpersonen aber haben, insofern sie nicht aus anderen, von ihrem Militairstand unabhängigen Rücksichten, z. B. als Vasallen, auf Schriftsässigkeit Anspruch machen können, in Civilsachen ihren Gerichtsstand vor dem ordentlichen Gerichte ihres Wohnortes. Befinden sich Militairpersonen irgendwo nur auf temporairen Urlaub, so behalten sie ihren militairischen Gerichtsstand während des Urlaubs, insofern sie nicht an dem Orte, wo sie sich zur Zeit ihres Urlaubs aufhalten, Gewerbe treiben, oder andere Gründe vorhanden sind, welche eine Competenz der Gerichte ihres Aufenthaltsortes begründen; in welchem Falle sie dem Untergerichte desselben unterworfen sind.

Fremde, ohne Commando ihrer auswärtigen Behörde sich im Lande aufhaltende Militairpersonen, sie seyen wirklich im Dienste, oder haben nur einen Titel, stehen in allen Fällen, und mithin auch in Untersuchungs- und Injuriensachen unter dem betreffenden Civilgerichte, und, wenn sie Officiersrang haben, unter dem Justiz-Collegium.

§. 9.

Kostenfreiheit in Civil- und Administrativsachen.

Die zum activen Militair gehörigen Unterofficiere und Soldaten, so wie deren Ehefrauen und Kinder, insofern letztere bei ihrem Vater leben und sich unter dessen väterlicher Gewalt befinden, haben, wenn sie nicht als Besitzer von liegenden Gründen klagen oder belangt werden, oder bürgerliche Nahrung treiben, und hierauf bezügliche Processe führen, in den Fällen, wo sie wegen Schuldforderungen belangt werden, eine Kostenfreiheit in Anspruch zu nehmen.

Die Militairpersonen von Officiersrang haben auf eine solche Kostenbefreiung keinen Anspruch, sondern es kommen hinsichtlich ihrer die bei Civilpersonen geltenden, gesetzlichen Grundsätze zur Anwendung.

## §. 10.
## Begränzung der Strafgerichtsbarkeit der Militairbehörden.

Die Strafgerichtsbarkeit der Militairbehörden erstreckt sich auf die von inländischen Militairpersonen begangenen sowohl militairischen als gemeinen Verbrechen. Ausnahmsweise sind jedoch auch Civilpersonen und fremde Militairpersonen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, nämlich:

1) Diejenigen, auf welche die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches z. B. wegen Verführung zur Desertion, wegen Spionirens für den Feind, unerlaubter Werbung für fremde Truppen, oder weil sie Kriegsgefangene sind, Anwendung leiden; wobei jedoch die Einschränkung Statt findet, daß, wenn die angeschuldigte Civilperson ein Inländer ist, die Untersuchung und Bestrafung, mit Berücksichtigung der einschlagenden Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches, der Civilbehörde überlassen bleibt.
2) Empörer, sobald die bewaffnete Macht aufgeboten und das diesfallsige specielle Kriegs- oder Aufruhrsgesetz publicirt worden ist, sind, ohne Unterschied, ob die Empörer Inländer oder Ausländer sind, von den Militairbehörden ohne Weiteres zu verhaften, und wenn es inländische oder fremde Militairpersonen sind, von den Militairgerichten in Untersuchung und Strafe zu nehmen; sind es aber Civilpersonen, an die Civilgerichte zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

## §. 11.
## Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen Polizei- und Finanzgesetze.

Alle Vergehen der Militairpersonen ohne Unterschied des Grades gegen die bürgerlichen Polizeigesetze jeder Art, wohin auch die Defraudationen landesherrlicher oder gemeinheitlicher

Rechte und Gefälle, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, Defraudationen und Unterschleife gegen die Zoll- und Finanzgesetze u. d. g. gehören, werden von den betreffenden Civiljustiz- und Polizeibehörden in Untersuchung und Strafe genommen. Die Vollstreckung der Strafe kömmt jedoch denselben blos in so weit zu, als diese Vergehen nur mit einer Geldstrafe und sonstigen Vermögensnachtheilen bedroht sind. Wird bei solchen Vergehen, welche mit einer, von der Wahl des Gesetz-Uebertreters abhängigen, Geldbuße oder Freiheitsstrafe gewählt sind, die Freiheitsstrafe gewählt, oder muß die Geldbuße wegen Armuth des in solche Verurtheilten in eine andere Strafe verwandelt werden, so steht die Vollziehung und resp. vorherige Verwandlung der Strafe den Militairgerichten zu, welche hinsichtlich des Strafmaaßes die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten haben.

Auf gleiche Weise steht auch, jedoch lediglich hinsichtlich der im Herzogthum Coburg stationirten Militairpersonen, die Untersuchung und Bestrafung der fleischlichen Vergehen, insofern sie von solcher Art sind, daß die hieraus abzuleitenden Civilansprüche zu gleicher Zeit verhandelt werden, dem betreffenden Civilrichter zu, welcher indessen die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe, und bezüglich die Verwandlung der erkannten Geldbuße in eine solche, den Militairgerichten zu überlassen hat.

§. 12.

In allen Fällen, wo sich eine Militairperson eines der im vorigen (§. 11.) näher bezeichneten Vergehen schuldig macht, findet jederzeit eine Verwandlung der nach dem Gesetze etwa Platz greifenden Zuchthausstrafe in eine nach Befinden im Zuchthausgebäude zu verbüßende Festungsstrafe von gleicher Dauer Statt, welches alsbald in dem abzufassenden Erkenntnisse auszusprechen ist.

§. 13.

Verfahren bei gemeinen Verbrechen.

Haben Militairpersonen ein sonstiges gemeines Verbrechen begangen, auf welches die Civilgesetze die Todesstrafe oder eine zum längeren Militairdienst unfähig machende Freiheits- oder sonstige Strafe bestimmen, oder sich doch eines solchen Vergehens

in hohem Grade verdächtig gemacht, so hat das volle Kriegsgericht, welches zur Entscheidung der Frage, ob die Abgabe an die Civilgerichte Statt zu finden hat, oder nicht, jedenfalls nur der Besetzung mit zwei Hauptleuten und zwei Lieutenants, außer dem Präsidenten und dem Auditeur, bedarf, dem betreffenden Justiz-Collegium, als Oberkriegsgericht, die Acten vorzulegen, welches dann nach seinem Ermessen die Führung der weitern Untersuchung dem betreffenden Civilrichter überträgt oder, nach Befinden der Umstände, wenn die Untersuchung über eine Militairperson von Officiersrang zu führen ist, sich selbst derselben unterzieht, oder hierzu ein Untergericht beauftragen kann, oder aber, insofern es dafür hält, daß auf eine Strafe der oben bezeichneten Art nicht zu erkennen seyn möchte, den Kriegs- und Militairgerichten die weitere Untersuchung und Bestrafung des Vergehens überläßt; durch welche Verfügung jedoch dem betreffenden Kriegsgericht nicht verwehrt ist, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, demnach auf eine Strafe der oben bezeichneten Art zu erkennen. Spricht in einem solchen Falle das Civilgericht eine Strafe aus, welche auf Militairpersonen angewendet, oder in eine militairische verwandelt werden kann, wohin z. B. Correctionshausstrafe gehört, welche in eine, im Correctionshause zu verbüßende Festangsstrafe zu verwandeln ist, so theilt es das Erkenntniß, — gegen welches dieselben Rechtsmittel Statt finden, als wenn der Verurtheilte zum Civilstande gehörte, — sobald es rechtskräftig geworden ist, der einschlägigen Militairbehörde zur Vollziehung mit; erkennt der Civilrichter aber eine Strafe, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht in eine militairische verwandelt werden kann, so steht die Vollstreckung derselben dem Civilrichter zu, welche jedoch so lange aufgeschoben werden muß, bis auf erfolgte Berichtserstattung an den Landesherrn die Entfernung des Verurtheilten aus dem Militairstande verfügt und dem Civilgerichte hiervon Nachricht gegeben worden ist.

### §. 14.
### Kostenfreiheit in bei Civilgerichten anhängigen Untersuchungssachen.

In allen, bei Civilgerichten gegen Unterofficiere oder Soldaten des activen Militairs anhängigen Untersuchungssachen ohne

Ausnahme, findet eine Verbindlichkeit der letzteren zur Bezahlung der Gerichtsgebühren nur insoweit Statt, als solche bei Untersuchungen durch die Militairgerichte Platz greift.

§. 15.

Gerichtsstand der beurlaubten Unterofficiere und Soldaten.

Auf Urlaub sich befindende Unterofficiere und Gemeine bleiben ohne Ausnahme, auch in Untersuchungs- und Injuriensachen, den Militairgerichten unterworfen, und der Civilrichter ist, jedoch mit der Berechtigung, solche Militairpersonen nöthigenfalls vorläufig zu verhaften, nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden. Doch haben die Civilgerichte von ihren Verfügungen den Militairgerichten ohne Zeitverlust Nachricht zu ertheilen. Insbesondere ist, wenn eine Militair-Person einen Selbstmord verüben sollte, und die Militairgerichte nicht anwesend sind, dem Commandeur derselben von dem vorgekommenen Fall sofort Nachricht zu ertheilen, um nach Befinden der Umstände wegen der Beerdigung weitere Bestimmungen treffen zu können.

Nur wenn nach der individuellen Beschaffenheit des Verbrechens die Untersuchung an Ort und Stelle zu führen wäre, oder mehrere Personen des Civilstandes dabei concurrirten, oder wenn endlich ein außerhalb der Garnison sich aufhaltender Unterofficier oder Gemeiner sich ein gemeinpeinliches Verbrechen zu Schulden kommen läßt, welches den Gesetzen nach mit dem Tode oder mit einer Zuchthaus- oder sonstigen zum längeren Militairdienst unfähig machenden Strafe zu verbüßen ist, wird der Verbrecher nicht an die Militairgerichte abgeliefert, sondern die weitere Untersuchung und Bestrafung verbleibt dem betreffenden Civilrichter, welcher je nachdem auf eine Strafe erkannt wird, die auf Militairs angewendet werden kann oder nicht, nach den oben gegebenen Bestimmungen (§. 13.) zu verfahren hat.

Macht sich hingegen eine Militairperson, welche Officiersrang hat, eines Vergehens schuldig, welches eine augenblickliche Arretirung als dringend nothwendig erscheinen läßt, so sind die Civilbehörden zwar ebenfalls befugt und selbst verpflichtet, eine solche vorzunehmen; es ist aber alsdann jedenfalls ungesäumt

die Ablieferung an die Militairbehörde zu verfügen und resp. einzuleiten, welche nach der Beschaffenheit des Vergehens die obigen Bestimmungen (§. 13.) in Anwendung zu bringen hat, so daß also hiernach eine Abgabe an den Civilrichter zur Untersuchung und Bestrafung Platz greifen kann.

§. 16.

Dasselbe, was im vorigen (§. 15.) wegen der Beurlaubten festgesetzt ist, leidet auch Anwendung auf die zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung oder aus irgend einem andern Gruude außerhalb der Garnison commandirten einzelnen Militairpersonen.

§. 17.

Da der Militair-Gerichtsstand rein persönlich ist, so gehört auch nur die Untersuchung derjenigen Vergehen zur Competenz der Militairgerichte, bei welchen es entweder gewiß, oder doch in hohem Grade wahrscheinlich ist, daß sie von einer der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Person begangen wurden. Eine vorläufige Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes kann daher, so lange über die Person des Thäters gänzliche Ungewißheit Statt findet, vorausgesetzt, daß an dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ein Civilgericht vorhanden ist, bei den Militairgerichten nicht Platz greifen, sondern es bleibt solche lediglich dem betreffenden Civilrichter (forum delicti commissi) überlassen; wohin also auch z. B. die Obduction des Leichnams einer gemordeten Militairperson gehört. Wurde indessen das Vergehen in einem Militairgebäude, oder an Militairpersonen oder Effecten verübt, so hat die betreffende Militair-Gerichtsbehörde in solchen Fällen die Befugniß, einen Auditeur, oder eine andere Militairperson abzuordnen, um der von dem Civilrichter vorzunehmenden Besichtigung und Feststellung des Thatbestandes beizuwohnen, und das militairische Interesse, so weit es nöthig seyn sollte, dabei wahrzunehmen. Eine solche Abordnung findet insbesondere alsdann Statt, wenn eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß das Verbrechen durch eine Militairperson verübt worden sey. Im umgekehrten Falle kann auch eine Beiwohnung des betreffenden Civilrichters bei Erhebung des Thatbestandes eines muthmaßlich von Militairpersonen verübten Verbrechens

Statt finden, wenn es wahrscheinlich ist, daß Civilpersonen daran Antheil nahmen, oder ein sonstiges Interesse von Civilpersonen oder Behörden dabei Platz greift.

§. 18.

Vorladung der Militairpersonen von Seiten der Civilgerichte.

Die von Civilgerichten in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts oder in den vorhin (§. 11.) näher bezeichneten Untersuchungssachen an active Unterofficiere oder Soldaten zu erlassenden schriftlichen Vorladungen werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef oder Commandeur seiner Compagnie eingehändigt, welcher auf die jeder Vorladung beizufügende Abschrift derselben den richtigen Empfang mit dem Versprechen, daß die Citation dem Vorgeladenen zu rechter Zeit bekannt gemacht werden soll, zu vermerken hat. Der Erlassung eines förmlichen Requisitionsschreibens von Seiten des Gerichts an den betreffenden Commandeur bedarf es jedoch nicht. Sind dagegen Unterofficiere oder Soldaten in einer Civilpersonen betreffenden Angelegenheit als Zeugen zu vernehmen, so ist die vorgesetzte Militairbehörde (§. 19.) um deren Gestellung zu ersuchen. Der vorhin bemerkten Mitwirkung des Compagnie-Chefs oder der sonstigen Militairbehörde bedarf es jedoch alsdann nicht, wenn der betreffende Unterofficier oder Soldat sich nicht im activen Dienst, sondern auf Urlaub befindet und das erforderliche persönliche Erscheinen noch innerhalb dieser Urlaubszeit fällt.

Dahingegen geschieht die Insinuation der Verordnungen an Officiere in allen den Angelegenheiten, in welchen sie nach dem Obigen unter dem betreffenden Civil- oder Polizeigericht stehen, von Seiten dieser Behörden unmittelbar an dieselben.

Bei wirklich dienstthuenden Officieren ist jedoch, sobald der Vorladende selbst erscheinen muß, der Commandeur, oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte, zugleich zu ersuchen, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern diese es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Officiers nicht durchaus nothwendig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorgeladene muß, wenn er es seinem Interesse angemessen findet, persönlich zu erscheinen, aber durch Dienstgeschäfte

davon verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte, oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins selbst nachzusuchen.

Kann in einer Civilrechtsangelegenheit die Vernehmung eines Officiers als Parthei oder Zeuge bei dem Militairgericht leichter, als bei dem competenten Civilgerichte bewirkt werden, so ist ersteres dazu von letzterem zu requiriren. Ist dagegen in einer Criminal- oder in einer oben (§. 11.) näher bezeichneten Untersuchungssache die Vernehmung eines Officiers als Zeuge erforderlich, so muß sie allemal, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, z. B. bei erforderlichen Confrontationen, oder das Civilgericht besonders auf Stellung des Officiers zu dieser Vernehmung angetragen hat, vor dem dazu zu requirirenden Militairgerichte geschehen. In dem an dasselbe dieserhalb zu erlassenden Requisitionsschreiben, oder in einer diesem beizufügenden species facti hat der Inquirent zugleich vollständig die Puncte anzugeben, auf welche die Vernehmung des Zeugen zu richten ist.

Das, was von der Vernehmung des Officiers in den zur civilgerichtlichen Competenz gehörigen Angelegenheiten durch die Militairgerichte geordnet ist, leidet auch insbesondere auf den Fall Anwendung, wenn es der eidlichen Bestärkung der Aussage eines Officiers bedarf.

Damit übrigens der Commandeur die ihm untergeordneten Militairpersonen durch geeignete Maaßregeln von unnöthigen Rechtshändeln abhalten möge, haben die Civilgerichte von jeder bei ihnen gegen eine Militairperson angestellten Klage so wie von dem Ausfalle eines rechtskräftigen Erkenntnisses den Commandeur von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Eine gleiche Verbindlichkeit für die betreffenden Gerichts- und Polizeibehörden findet auch hinsichtlich der vorhin (§. 11.) näher bezeichneten Untersuchungen Statt.

## §. 19.

## Gegenseitige Requisitionen der Militair- und Civilbehörden.

Die Militairgerichte, so wie die Civilbehörden haben in allen den Fällen, wo gegenseitige Requisitionen nach der gegen-

wärtigen Militairgerichtsordnung Platz greifen können, denselben auf das schleunigste zu genügen.

In allen den Fällen, wo sich die Vernehmung einer Militairperson in einer bei den Civilgerichten anhängigen Sache nöthig macht, haben sich die letzteren deshalb an den betreffenden Commandeur jedes der beiden Bataillons zu wenden, welcher, wenn die Vernehmung bei den Militairgerichten zu bewirken ist, dieselbe dem Auditeur aufträgt, und die Beiordnung desjenigen Officiers verfügt, welcher dem Untersuchungsgericht gegen eine Militairperson als Beisitzer beizuwohnen gehabt haben würde. Die Vernehmung erfolgt ganz so, wie solches bei den Untersuchungen geschieht, von dem Auditeur. Die aufzunehmenden, und von dem zugeordneten Officier mit zu unterzeichnenden, Protocolle werden dem Civilgerichte durch den betreffenden Commandeur und zwar in der Regel im Originale mitgetheilt.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der dienstlichen Strafbefugniß und den übrigen Rechten und Pflichten der Militair-Vorgesetzten in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen ihrer Untergebenen.

### Erster Titel.

### Von der dienstlichen oder Disciplinar-Strafbefugniß der Militair-Vorgesetzten.

#### §. 20.

#### Disciplinar-Strafbefugniß der Militair-Vorgesetzten.

Hinsichtlich der Disciplinar-Strafbefugniß, welche gewisse Vorgesetzte als ein rein dienstliches Attribut gleich jeder andern Dienstbefugniß ausüben dürfen, so wie hinsichtlich etwaiger Beschwerden der betheiligten Militairpersonen über zu harte Behandlung, kommen die Bestimmungen des Militair-Dienstreglements zur Anwendung.

§. 21.

Von der höchsten Disciplinargewalt.

Der Herzog übt die höchste Disciplinargewalt über die unter dem Regiments- oder einem Platzcommandanten stehenden Personen, gewöhnlich nur in der Recursinstanz, nämlich dann aus, wenn Beschwerden über Disciplinarstrafen erhoben werden, welche von dem Regimentschef oder einem Platzcommandanten erkannt worden sind; außerdem verfügt Höchstderselbe nöthigen Falls an den Regiments-Chef oder treffenden Platzcommandanten, daß ein Individuum des Regiments oder des Platzstaabes im Disciplinarwege zu bestrafen sey, überläßt aber in der Regel dem Ersteren oder Letzteren die Bestimmung und Vollziehung der Strafe.

Dagegen verfügt der Herzog unmittelbar durch höchsten Specialbefehl Disciplinarstrafen gegen den Regiments-Chef und gegen die Platzcommandanten.

§. 22.

Von der Disciplinar-Strafbefugniß der höheren Vorgesetzten.

Dem Ermessen der höheren Vorgesetzten bleibt es überlassen, ob sie ein ihnen zu officieller Kenntniß gekommenes Disciplinarvergehen, welches auch ein dem Angeschuldigten näher stehender Vorgesetzter niederen Ranges bestrafen kann, diesem zur Bestrafung überlassen, oder selbst bestrafen wollen.

§. 23.

Wenn Disciplinarvergehen von Individuen verschiedener Abtheilungen gemeinschaftlich begangen werden, so steht die Strafverfügung gegen Alle dem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten zu.

§. 24.

Von außergerichtlicher Verhängung der Corpsstrafen.

Von den nach den Militair-Strafgesetzen verordneten Corpsstrafen gegen ganze militairische Körper kann die erste Strafart (Tadel und Verweise) von dem Befehlshaber der Truppenabtheilung, welche gefehlt hat, und von den höheren Vorgesetzten die

höheren Strafarten, aber nur mit ausdrücklicher höchster Genehmigung des Herzogs, verfügt werden.

Ueberhaupt können alle dergleichen Corpsstrafen nur in diesem dienstlichen Wege verfügt werden, und ein gerichtliches Verfahren gegen ganze Truppenabtheilungen oder militairische Corporationen, als solche, findet niemals, sondern stets nur gegen die einzelnen Individuen derselben Statt, und zwar selbst in dem Falle, wenn Alle als schuldig bezeichnet worden sind.

## Zweiter Titel.

## Von den Rechten und Pflichten der Militair-Vorgesetzten in Bezug auf die Verhängung des Sicherheits-Arrestes gegen Untergebene.

### §. 25.

### Von der Zulässigkeit des Sicherheitsarrestes im Allgemeinen.

Der Sicherheits- oder Detentionsarrest kann entweder wegen eines bereits geschehenen, oder zur Verhütung eines zu befürchtenden Vergehens oder Verbrechens verhängt werden; er wird daher in allen Fällen verfügt, wo es nöthig erscheint, sich aus dem einen oder anderen dieser beiden Beweggründe einer Militairperson zu versichern.

### §. 26.

### Von der Befugniß zur Verfügung des Sicherheitsarrestes.

Es besteht dieser Arrest entweder in dem definitiven, oder blos provisorischen Sicherheitsarrest.

1) Den definitiven Sicherheitsarrest kann nur verfügen
   a) gegen Staabsofficiere der Herzog oder im Felde der commandirende General;
   b) gegen alle übrigen Individuen des Regiments oder eines Bataillons der Regiments- oder Bataillons-Commandeur;
   c) desgleichen gegen die Personen des Platzstaabes der Platzcommandant;

d) gegen die Individuen der Invaliden-Compagnie der Festungs-Commandant.

2) Der provisorische Sicherheitsarrest wird von denjenigen Vorgesetzten, welchen nach dem Militair-Dienstreglement keine Strafbefugniß überhaupt, oder keine Befugniß zur Bestrafung des in Frage stehenden Vergehens zusteht, so lange angelegt, bis der hierzu berechtigte Vorgesetzte entweder sofort eine Strafe verfügt, oder zu Verhängung des definitiven Sicherheitsarrestes die nöthige Einleitung trifft.

§. 27.

Specielle Regeln für die Begründung des Sicherheitsarrestes.

Der Sicherheitsarrest überhaupt kann begründet werden:

1) durch die vorliegende Gewißheit, daß ein Vergehen oder Verbrechen von der zu verhaftenden Militairperson begangen worden;
2) durch das Daseyn dringender desfallsiger Verdachtsgründe gegen dieselbe;
3) durch hinreichend begründete Vermuthung, daß eine Militairperson, wenn sie länger in Freiheit bliebe, sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde.

§. 28.

Der definitive Sicherheitsarrest ist nur dann zuläſſig,

1) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Untersuchung und Strafe entziehen werde;
2) wenn er auf ergangene Ladung vor dem Untersuchungsgericht nicht erscheint;
3) wenn ein Vergehen oder Verbrechen von mehreren Mitschuldigen begangen worden und daher Collusionen zur Täuschung des Gerichts von ihnen zu befürchten sind, zu deren Verhütung ihre Absonderung von einander nöthig wird.

§. 29.

Der definitive Sicherheitsarrest wird auf das Gutachten des Auditeurs von demjenigen, welcher solchen angeordnet hat, wieder aufgehoben, sobald der Grund, weshalb er angeordnet wurde, wegfällig wird. Bei länger als acht Tage dauernden Untersu-

chungen ist von 8 zu 8 Tagen an den Präsidenten des betreffenden Kriegsgerichts eine Anzeige, unter Angabe der Gründe der längern Dauer der Untersuchung zu erstatten, welcher nach Befinden der Umstände die Entscheidung dem Ausschusse des Kriegsgerichts (§. 54.) zu überlassen hat, ob der definitive Sicherheitsarrest noch fortdauern soll, oder ob der Angeschuldigte einstweilen wieder in Freiheit zu setzen ist.

§. 30.

Unzulässigkeit der Cautionsleistung statt des Sicherheitsarrestes.

Keine Militairperson kann sich dem über sie verfügten Sicherheitsarrest durch Cautionsleistung entziehen.

§. 31.

Von der Vollziehung des Sicherheitsarrestes.

Der Sicherheitsarrest kann bei Unterofficieren und Gemeinen, nach den Umständen, entweder in der Caserne, oder in dem Wachtarrestlocal, und bei Officieren jedes Grades, entweder in der Wohnung des Arretirten, oder im Arrestzimmer vollzogen werden. Es darf aber, da der Sicherheitsarrest keine Strafe ist, bei ihm kein höherer Arrestgrad angewendet werden, als sein Zweck es erfordert; also bei Officieren kein Arrest im Arrestzimmer, wo der Zimmerarrest hinreichende Sicherheit gewährt.

Keine Verschärfungen, wie solche bei dem strengen und scharfen Strafarrest der Unterofficiere und Gemeinen eintreten, finden bei dem Sicherheitsarrest Statt, außer als neben ihm eintretende besondere Strafe für ordnungswidriges Benehmen im Arrest oder bei der Untersuchung. Alle Bequemlichkeiten, welche der Arretirte sich verschaffen kann und will, sind während des Sicherheitsarrestes zu gestatten, wenn sie

a) die beabsichtigte Sicherheit nicht gefährden,
b) die Untersuchung nicht erschweren, und
c) mit der Localität vereinbar sind.

§. 32.

Dagegen können und müssen in solchen Fällen, wo wegen der Größe des Verbrechens, der individuellen Gefährlichkeit des Inculpaten, oder aus sonstigen Umständen dessen Entweichung

aus dem gewöhnlichen Sicherheitsarrest, oder auch Collusionen in diesem zu befürchten sind, besondere Sicherheitsmaaßregeln durch verstärkte Bewachung, Anlegung von Fesseln, Entziehung aller Communicationsmittel u. s. w. getroffen werden.

§. 33.

Die Formen der Verhaftung schreibt das Militairdienstreglement vor, und der Vorgesetzte, welcher den Arrest verfügt hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen, in welcher der gesetzlichen Formen die Verhaftung erfolgen soll.

§. 34.

Wenn die Verfügung des definitiven Sicherheitsarrestes dem Herzoge gemeldet werden muß.

Jede Verfügung des definitiven Sicherheitsarrestes gegen einen Officier oder Porte epée-Unterofficier muß ungesäumt durch das Regimentscommando dem Herzog, oder im Felde dem commandirenden General gemeldet werden.

§. 35.

Wenn und wie der Sicherheitsarrest an der Strafe abgerechnet werden kann.

Der Sicherheitsarrest kommt nur dann und in dem Verhältniß an der Strafe in Abzug, als sich die Untersuchung ohne Verschulden des Arretirten verzögert hat. Wie weit dies der Fall ist, muß in dem gerichtlichen Erkenntnisse ausgedrückt werden. Erwähnt das Erkenntniß hierüber nichts, so kann der Sicherheitsarrest auf Verminderung der Zeit der zuerkannten Gefängnißstrafe keinen Anspruch geben.

§. 36.

Maaßregeln zur Wiedererlangung flüchtiger Militairpersonen.

Wenn eine Militairperson sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, werden alle im Wege des Militairdienstes zu erlassende Verfügungen zu seiner Habhaftwerdung und gefänglichen Einziehung, namentlich die Absendung von Commando's, die Requirirung der Gensdarmerien oder Polizeicommandirten u. s. w., von

demjenigen Commandeur, welcher den definitiven Sicherheitsarrest zu verhängen und die Untersuchung einzuleiten oder bereits verfügt hat, erlassen. Dagegen gehören die gerichtlichen Verfügungen zu diesem Zwecke, namentlich die Erlassung von Steckbriefen, öffentlichen Ladungen u. s. w., lediglich zur Competenz der Untersuchungsgerichte. Betrifft die öffentliche Ladung eine wirklich desertirte oder nach den Gesetzen als solche zu betrachtende Militairperson, so ist solche unter Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist in den Regierungsblättern zu Coburg und Gotha zweimal nach einander bekannt zu machen, und in derselben zu bemerken, daß, wenn die entwichene Militairperson binnen der gesetzlichen Frist nicht erscheinen, oder doch ihre Entfernung nicht zu rechtfertigen im Stande seyn werde, alsdann jedenfalls mit Vorbehalt sonstiger Bestrafung die gesetzlich geordnete Einziehung des Vermögens eintreten und hierauf werde erkannt werden. Sollte sich eine solche Aufforderung oder Steckbrief wegen eines Staabsofficiers oder wegen eines Officiers von geringerem Grade nothwendig machen, so bedarf es im ersteren Falle hierzu der einzuholenden Genehmigung des Herzogs, im zweiten Falle aber der des vollen Kriegsgerichts. Das in Gemäßheit der erlassenen Ladungen zu fällende Contumacial-Erkenntniß aber ist bei allen Militairpersonen ohne Ausnahme nach erfolgter Einsendung der Acten von dem vollen Kriegsgericht zu ertheilen, und es unterliegt ein solches der nothwendigen Revision des Obermilitairgerichts.

### §. 37.

### Von der Vollziehung des Sicherheitsarrestes gegen Militairpersonen durch Civilbehörden.

Die Vorschriften (§§. 30. — 32.) sind auch von den Civilgerichten, wenn sie nach ihrer, oben näher angegebenen, Befugniß den Sicherheitsarrest gegen Militairpersonen zu verfügen haben, so weit als möglich zu beobachten.

## Dritter Titel.

## Von den Rechten und Pflichten der Militair-Vorgesetzten in Bezug auf die Verhängung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Untergebene.

### §. 38.

### Welche Vorgesetzte eine gerichtliche Untersuchung zu verfügen haben.

Die militairgerichtliche Untersuchung gegen Militairpersonen verfügt derjenige, welcher den definitiven Sicherheitsarrest zu verfügen hat. In wichtigen Fällen geschieht dieses schriftlich unter Angabe der Gründe.

Der Stadt- und Platzcommandant kann daher, da er als solcher, und wenn er nicht zugleich Bataillons- oder Regiments-Chef ist, über diejenigen Militairpersonen, welche blos während ihres Wachtdienstes, und nicht, wie der Platzstaab, immerwährend unter ihm stehen, lediglich eine Disciplinargewalt auszuüben, nicht aber den definitiven Sicherheitsarrest zu verfügen hat, wenn sie sich während des Wachtdienstes eines Vergehens schuldig machen, dieselben zwar provisorisch zum Arrest bringen lassen, die weitere Untersuchung und nach Befinden Bestrafung ist jedoch lediglich dem Bataillonscommandeur zu überlassen, welchem aber obliegt, deshalb das Nöthige ungesäumt zu verfügen und dem Platzcommandanten von der erkannten Strafe Nachricht zu ertheilen.

### §. 39.

Die Befehlshaber abgesondert stehender Truppenabtheilungen sind zwar befugt und verpflichtet, in eiligen Fällen ein Verhör über einen Angeschuldigten und die Abhörung der Zeugen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse einer Untersuchung vorhanden sind, zu verfügen; sie haben aber sogleich dem Regiments- oder Bataillons-Chef von dieser Verfügung und ihrer Veranlassung Meldung zu machen, und demselben die Entscheidung zu überlassen, ob eine weitere und förmliche gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, oder nicht.

§. 40.

Wenn die Verhängung einer gerichtlichen Untersuchung dem Herzoge gemeldet werden muß.

Wenn der Befehlshaber des Regiments oder eines Bataillons einen Officier oder einen Porte epée-Unterofficier einer Untersuchung unterworfen hat, muß solches durch das Regimentscommando dem Herzog, und im Felde dem commandirenden General gemeldet werden. Dasselbe muß geschehen, so oft über einen Unterofficier oder Gemeinen eine Untersuchung wegen eines Capitalverbrechens verhängt wird.

Dieselbe Verbindlichkeit hat der Chef der Invalidencompagnie und der Platzcommandant, wenn eine der hier erwähnten Untersuchungen durch ihn verfügt oder bezüglich veranlaßt worden ist.

Derjenige Commandeur, welchem die Befugniß zusteht, Militairpersonen einer gerichtlichen Untersuchung zu unterwerfen, ist eben so dafür verantwortlich, daß dies nicht ohne das Daseyn dringender Verdachtsgründe oder wirklicher Beweise geschieht, als dafür, daß bei dem Daseyn solcher Verdachtsgründe oder Beweise die nöthige Untersuchung nicht unterbleibt.

§. 41.

Welche Nachweisungen der Commandeur zum Behufe der Specialuntersuchung zu den Acten zu liefern hat.

Sogleich mit oder unmittelbar nach Verhängung der Untersuchung muß der Commandeur, welcher solche angeordnet hat, einen genauen und pflichtmäßigen Rapport des Compagnie-Chefs oder sonstigen Vorgesetzten des Inculpaten, welcher das vollständige Nationale desselben, die Angabe seiner bisherigen Aufführung in und außer dem Dienst, nebst einem Auszug aus dem Strafregister über die früheren Strafen, welche er bereits erlitten hat, enthält, zu den Untersuchungsacten abgeben lassen.

§. 42.

Gleichzeitig mit der Untersuchungsverfügung ist das Untersuchungsgericht zu constituiren.

Zugleich mit dem Befehl, wodurch eine Untersuchung verfügt wird, constituirt derjenige Commandeur, welcher sie ange-

ordnet hat, auch das Untersuchungsgericht für diesen speciellen Fall durch Commandirung der zu demselben erforderlichen Beisitzer.

Betrifft die Untersuchung ein zu dem Regiments- oder Platzstaabe oder ein zur Invalidencompagnie gehöriges Individuum, so hat der Bataillonsauditeur die Untersuchung ebenfalls zu führen, und es sind dieselben Officiere zu der Untersuchung als Beisitzer zu commandiren, welche einer gegen ein Individuum des Bataillons zu verhängenden Untersuchung beizuordnen gewesen seyn würden, zu welchem Behufe der die Untersuchung anordnende Commandeur sich mit dem Bataillons-Chef zu vernehmen hat.

§. 43.

Von dem Einfluß des Commandeurs auf die gerichtliche Untersuchung.

Hiermit hören aber alle Einflüsse des Commandeurs, welcher die Untersuchung befohlen hat, auf die Untersuchung selbst auf, insoferne nicht das Untersuchungsgericht selbst durch weitere Anfragen oder Anträge im Laufe der Untersuchung fernerhin dessen dienstliche Thätigkeit in Anspruch nimmt, oder insoweit nicht die Wirksamkeit des Commandeurs in seiner Eigenschaft als Präsident des Kriegsgerichts eintritt.

## Vierter Titel.

## Von den Rechten und Pflichten der Militair-Vorgesetzten in Bezug auf die gerichtlichen Straferkenntnisse und deren Vollstreckung.

§. 44.

Von dem Wirkungskreise der Commandeure in Beziehung auf die militairgerichtlichen Erkenntnisse.

Derjenige Commandeur, welcher die militairgerichtlichen Untersuchungen anzuordnen hat, ist berechtigt und verpflichtet:

1) die Mitglieder der Entscheidungsgerichte nach der gesetzlich bestimmten Reihenfolge zu commandiren.

2) Er hat das Präsidium bei diesen Entscheidungsgerichten zu führen, insofern nicht der Regiments-Chef die Untersuchung über ein Individuum des Bataillons anordnet und letzteres einen besonderen Chef hat, in welchem Falle der Bataillons-Chef das Präsidium bei dem betreffenden Kriegs-Gericht zu führen hat. Er hat endlich
3) in dem in der Folge (§. 174.) näher bezeichneten Falle eine obergerichtliche Revision des treffenden Erkenntnisses zu veranlassen;
4) die militairgerichtlichen Straferkenntnisse nach Vorschrift des Militairdienstreglements vollziehen zu lassen;
5) die Verurtheilten in Fällen, wo die Inculpaten hierauf antragen, oder sonst eine Begnadigung zulässig erscheint, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Gnade des Herzogs zu empfehlen.

Die Ausübung dieser Rechte und Pflichten wird in dem folgenden Abschnitte näher erörtert.

---

## Dritter Abschnitt.
## Von den Militairgerichten.

---

### §. 45.
### Die Militairgerichtsbarkeit im engeren Sinne.

Die Militairgerichtsbarkeit im engeren Sinne wird unter gerichtlichen Formen von besonderen Militairgerichten ausgeübt. Sie beginnt da, wo die Disciplinargewalt der Militair-Vorgesetzten aufhört.

### §. 46.
### Bestimmung der Militairgerichtsstellen als Ober- und Untergerichte.

Die Militairgerichte bestehen aus Ober- und Untergerichten.

1) Die Untergerichte sind:
   a) die Militairuntersuchungsgerichte, welche die zur Militairgerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen zu untersuchen, und

b) die Kriegsgerichte, welche über diese Strafsachen in erster Instanz zu entscheiden haben. Sie bestehen nach Wichtigkeit der in Frage kommenden Vergehen aus dem vollen Kriegsgericht und aus einem Ausschuß desselben (§. 52.).

2) Die Obergerichte sind:

a) das Herzogliche Justizcollegium in Coburg, welches in Untersuchungssachen der im Herzogthum Coburg stationirten Militairpersonen,

b) das Herzogliche Justizcollegium in Gotha, welches in Untersuchungssachen der im Herzogthum Gotha stationirten Militairpersonen in zweiter Instanz entscheidet.

Die Militairgerichte haben, so weit nicht ihr Verfahren in dem Militairstrafgesetzbuche und der gegenwärtigen Militairgerichtsordnung vorgeschrieben ist, allerwärts dasjenige Verfahren zu beobachten, welches bei den bürgerlichen Gerichten der Herzoglichen Lande gesetzlich ist.

---

## Erster Titel.

## Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militairgerichte.

### Erstes Capitel.

### Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militairuntergerichte.

---

#### I. Militair-Untersuchungsgerichte.

#### §. 47.

Von der Bestellung und Besetzung der Militair-Untersuchungsgerichte.

Für jede Untersuchung eines vor die Militairgerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens wird ein besonderes Militair-Untersuchungsgericht von dem betreffenden Commandeur bestellt, welches aus dem Auditeur als ständigen Untersuchungsrichter und in der Regel aus Einem Officier, bei mit dem Tode zu bestrafenden Vergehen aber, bei welchen ein articulirtes Verhör Statt findet, aus zwei Officieren als Beisitzer besteht.

Betrifft die Untersuchung einen Capitain oder Lieutenant, so wird ein dem Grade nach höherer Offizier, als der Angeschuldigte ist, zu der Untersuchung commandirt. Fehlt es an einem solchen, so ist ein im Dienstalter dem Inculpaten vorhergehender Officier zu wählen. Zu Untersuchungen gegen Unterofficiere oder Gemeine werden Lieutenants als Beisitzer der Untersuchungsgerichte nach der Diensttour commandirt. Die Beisitzer der Untersuchungsgerichte können in den Untersuchungssachen, deren Verhandlung sie beiwohnten, nicht Mitglieder der Kriegsgerichte seyn.

Uebrigens können Officiere, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, weder zu Untersuchungs- noch zu Strafgerichten zugezogen werden.

§. 48.

Die Mitglieder des Untersuchungsgerichtes gegen einen Staabsofficier, und derjenige Auditeur, welcher dabei die Stelle des Untersuchungsrichters versehen soll, werden jedesmal unmittelbar von dem Herzog, oder im Felde von dem commandirenden General ernannt.

§. 49.

Von der Bestellung des Untersuchungsgerichts über mehrere Mitschuldige.

Ueber mehrere Mitschuldige, welche der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, wird nur Ein Untersuchungsgericht commandirt.

Wenn daher Militairpersonen höherer Grade mit Militairpersonen niederer Grade eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens angeschuldiget werden, so wird über Alle Ein Untersuchungsgericht commandirt, welches nach dem Grade des den übrigen vorangehenden Mitschuldigen zu besetzen ist.

§. 50.

Von Bestellung eines zweiten Untersuchungsgerichts in derselben Sache.

Wenn vom Kriegs- oder Obergerichte erkannt worden ist, daß eine anderweitige oder ergänzende Untersuchung, und zwar durch ein anderes Untersuchungsgericht vorgenommen werden soll,

so werden zu dessen Constituirung die in der Tour nachfolgenden Officiere commandirt und nach Befinden der Umstände eine geeignete Civilgerichtsperson als Stellvertreter des Auditeurs requirirt.

---

## II. Kriegsgerichte.

### §. 51.

### Von der Bestellung eines Kriegsgerichts über Staabsofficiere.

Der Präsident, die Mitglieder und der Auditeur zu dem Kriegsgericht über einen Staabsofficier werden in jedem einzelnen Falle unmittelbar von dem Herzog, oder im Felde von dem commandirenden General ernannt.

### §. 52.

### Kriegsgerichte über Capitains, Lieutenants und Gemeine.

Die Kriegsgerichte über Capitains, Lieutenants, Unterofficiere und Gemeine sind nicht für jeden einzelnen Fall, sondern für alle Fälle, wo über Vergehen oder Verbrechen der Militairpersonen, bezüglich in Injuriensachen derselben, zu erkennen ist, permanent bestehende Gerichtsstellen. Sie heißen permanente Kriegsgerichte, und bestehen für jedes Bataillon in einem vollen Kriegsgerichte und in einem Ausschuß des vollen Kriegsgerichts.

Dieser letztere hat über alle minder wichtige Vergehen, welche muthmaaßlich mit einer geringeren Strafe als Festungsstrafe zu belegen sind, zu erkennen, so wie er auch darüber, ob ein Unterofficier zum Gemeinen zu degradiren, oder ein Soldat in die zweite Classe zu versetzen ist — welches beides nur durch einen richterlichen Ausspruch erfolgen kann — ein Urtheil zu fällen hat. Der Ausschuß hat auch bei der sich nöthig machenden Verwandlung der von einem Civilrichter gegen Militairpersonen erkannten Strafe in eine Militairstrafe das Strafmaaß auszusprechen, insofern nicht eine Verwandlung in eine Festungsstrafe in Frage kömmt, worüber das volle Kriegsgericht zu entscheiden hat.

§. 53.

Zusammensetzung des vollen Kriegsgerichts.

Das volle Kriegsgericht wird gebildet durch den Commandeur desjenigen, gegen welchen die Untersuchung gerichtet war (§. 44.), also durch den Bataillons-Chef, oder, wenn der Angeschuldigte zum Regiments-Platzstaabe oder zur Invalidencompagnie gehörte, durch den betreffenden Commandeur als Präsidenten, ferner durch zwei Hauptleute, einen Oberlieutenant, einen Unterlieutenant und den Auditeur als Beisitzer. Betrifft die Untersuchung ein mit dem Tode zu bestrafendes Vergehen und ist der Angeschuldigte ein Officier, so ist noch Ein Oberlieutenant und Ein Unterlieutenant, ist derselbe aber ein Unterofficier oder Gemeiner, so sind noch zwei von dem Grade des Angeschuldigten zu dem Kriegsgerichte von dem Präsidenten zu commandiren, oder bezüglich deren Zuordnung durch deren Commandeur zu veranlassen.

§. 54.

Ausschuß des vollen Kriegsgerichts.

Der Ausschuß des vollen Kriegsgerichts wird gebildet aus dem betreffenden Commandeur als Präsidenten, Einem Hauptmann, Einem Oberlieutenant und dem Auditeur.

§. 55.

Beisitzer der Kriegsgerichte.

Die Beisitzer des vollen Kriegsgerichtes, so wie des Ausschusses, werden von dem Bataillons-Chef nach seinem Ermessen und nach Maaßgabe des präsenten Standes entweder auf Ein Jahr oder auf sechs Monate ernannt. Fehlt es in der Garnison zu der Zeit, wo das Kriegsgericht sich zu versammeln hat, an einem Officier des nach den vorigen Bestimmungen erforderlichen Grades, so kann ausnahmsweise ein Capitain durch einen Oberlieutenant und letzterer durch einen Unterlieutenant, oder ein Officier eines niedern Grades durch einen Officier von höherem Grade vertreten werden, so wie auch nöthigenfalls Officiere des andern Bataillons als Beisitzer des Kriegsgerichts durch den Regiments-Chef commandirt werden können.

§. 56.

Dieselben Officiere und der Auditeur, welche Beisitzer des vollen Kriegsgerichts oder dessen Ausschusses seyn würden, wenn der Angeschuldigte zu dem Bataillon gehörte, haben auch dem Kriegsgerichte als Beisitzer beizuwohnen, wenn ein Erkenntniß über ein zu dem Regiments- oder Platzstaabe oder zu der Invalidencompagnie gehöriges Individuum zu fällen ist, und hat der betreffende Commandeur sich deshalb mit dem Bataillonschef zu vernehmen.

§. 57.

Die Kriegsgerichte über einen Staabsofficier, deren Mitglieder jedesmal durch höchsten Befehl des Herzogs ernannt werden, verfahren in derselben Weise, wie die Bataillonsgerichte, und erkennen nach allen Strafgraden. Jedes Straferkenntniß ist aber, selbst wenn es nach den folgenden Bestimmungen (§. 67.) nicht an das Obermilitairgericht zur Revision eingesendet werden muß, dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen.

## Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder der Militair-Untergerichte.

§. 58.

Von der allgemeinen Befähigung.

Jeder Officier ist im Allgemeinen fähig, Mitglied eines Untersuchungs- und Kriegsgerichts zu seyn, wenn er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eben so soll kein Auditeur unter diesem Alter angestellt werden.

§. 59.

Von der Befähigung in speciellen Fällen.

Jeder im Allgemeinen fähige Officier und Auditeur wird für den einzelnen Fall unfähig, Mitglied eines Untersuchungs- oder Kriegsgerichts zu seyn:

1) wenn die vor dem Gerichte anhängige Sache als seine eigene Sache anzusehen ist, das heißt, wenn er selbst und

seine Rechte bei der Entscheidung dieser Sache betheiliget sind;

2) wenn er mit dem Angeschuldigten in Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung bis zum 4ten Grade römischen Computation steht.

Tritt einer dieser beiden Fälle ein, und zwar:

a) in der Person des Auditeurs: so wird an seine Stelle ein anderer Auditeur, oder eine geeignete Civilgerichtsperson requirirt;

b) in der Person eines an der Tour stehenden Beisitzers zum Untergericht: so wird derselbe in der Tour übergangen, jedoch so, daß er bei dem nächsten Untersuchungsgericht für seinen Ersatzmann eintritt;

c) in der Person eines Mitgliedes des permanenten Kriegsgerichts: so tritt dasselbe für diesen Fall aus, und wird durch den in der Tour folgenden Officier seines Grades ersetzt.

Daß ein Officier, welcher als Beisitzer der Untersuchung wider den Angeschuldigten beigewohnt hat, nicht Mitglied des über denselben erkennenden Kriegsgerichts seyn kann, ist bereits oben bemerkt worden.

## §. 60.

Vertraute Freundschaft mit dem Angeschuldigten oder Feindschaft gegen diesen können, wenn ihr Daseyn erwiesen wird, zu der Recusation eines Mitglieds des Untersuchungs- oder Kriegsgerichts von Seiten des Anklägers oder Angeklagten, gleichwie von dem treffenden Mitgliede selbst zu Bewirkung seiner Dispensation vom Gerichte benutzt werden. Außerdem ist auf solche Verhältnisse, an sich betrachtet, bei der Besetzung der Gerichte keine Rücksicht zu nehmen.

## §. 61.

### Von der Beeidigung der Mitglieder eines Kriegsgerichts im Allgemeinen.

Jedes Mitglied eines Kriegsgerichts muß, bevor es seine Function als solches ausübt, vereidet seyn.

Die Auditeure leisten den Richtereid beim Antritt ihres

Amts nach den am Ende dieser Gerichtsordnung ersichtlichen Formularen.

Die Beisitzer der Untersuchungsgerichte haben einen besondern Eid nicht zu leisten, da der von denselben zu leistende Diensteid sich zugleich mit auf die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen bezieht.

Die als Präsidenten und Richter den Kriegsgerichten beisitzenden Officiere schwören den zu diesem Behufe vorgeschriebenen Eid, welcher ihnen durch den Auditeur vorgelesen wird.

## §. 62.

### Beeidigung des Kriegsgerichtes über einen Staabsofficier.

Die Beeidigung der auf Höchsten Specialbefehl ernannten Mitglieder eines Kriegsgerichtes über einen Staabsofficier wird in jedem einzelnen Fall, sobald die Sitzung eröffnet ist, und die etwaigen Einwendungen gegen die Person der Richter beseitiget sind, von dem Auditeur nach folgender Formel vorgenommen:

> Ich, Präsident (Beisitzer) des in der Untersuchungssache gegen den N. N. commandirten Kriegsgerichts, schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in dieser Sache nach meinem besten Wissen und Gewissen, lediglich nach den Acten und Gesetzen erkennen will, was Recht ist; ich will mich auch weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Geschenke oder Versprechen, und überhaupt durch keine Rücksichten und Absichten bestimmen lassen, dem Angeschuldigten zum Nutzen oder Schaden, gegen meine eigne beste Ueberzeugung zu richten.
>
> So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, Amen!

## §. 63.

### Beeidigung des permanenten Kriegsgerichts.

Die Richter des permanenten Kriegsgerichts werden bei dem Antritt ihres Amtes von dem Befehlshaber des Regiments oder Bataillons, welcher sie commandirt hat, mit Zuziehung des Auditeurs beeidiget, und zwar auf nachstehende Eidesformel!

> Nachdem ich zum Präsidenten (Beisitzer) dieses permanenten Kriegsgerichts berufen bin, schwöre und gelobe ich

hiermit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dieses Amt, so lange es mir jetzt, und so oft es mir künftig obliegt, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, wie Pflicht und Ehre es von mir fordern, jederzeit verwalten, daß ich stets nach meinem besten Wissen und Gewissen, lediglich nach den Acten und Gesetzen erkennen will, was Recht ist, und daß auch weder Freundschaft noch Feindschaft, Geschenke oder Versprechen, und überhaupt keinerlei Rücksichten oder Absichten mich jemals bestimmen sollen, irgend jemandem zu Nutzen oder Schaden, gegen meine reinste, beste Ueberzeugung abzustimmen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, Amen!

§. 64.

Officiere, welche schon einmal Mitglieder des permanenten Kriegsgerichtes waren, werden bei ihrem abermaligen Eintritt in dasselbe nicht wieder vereidet, sondern lediglich durch den Regiments- oder Bataillonsbefehlshaber auf ihren frühern Eid hingewiesen.

§. 65.

Ueber jede Beeidigung der Mitglieder des permanenten Kriegsgerichts nimmt der Auditeur ein Protocoll auf, welches von dem Regiments- oder Bataillonschef mit unterzeichnet und dann in dem treffenden Militairarchiv deponirt wird.

## Zweites Capitel.

## Von der Zuständigkeit der Ober-Militairgerichte.

§. 66.

Von der Constituirung der Obermilitairgerichte.

Die beiden Herzoglichen Justizcollegien zu Coburg und Gotha bilden in der Eigenschaft von Obermilitairgerichten die zweite Militairgerichtsinstanz und entscheiden als solche nach den von den Untergerichten mit Beischluß ihrer Acten an sie zu erstatten-

den Berichten nach den Vorschriften des Militairstrafgesetzbuchs oder der sonst einschlagenden Gesetze.

In obiger Beziehung erstreckt sich die Competenz

a) des Herzoglichen Justizcollegii in Gotha über alle der Militairgerichtsbarkeit im Herzogthum Gotha,

b) die des Herzoglichen Justizcollegii zu Coburg aber über alle der Militairgerichtsbarkeit im Herzogthum Coburg unterworfenen Militairpersonen.

## §. 67.

### Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse.

Die Herzoglichen Obermilitairgerichte revidiren die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, einschließlich der wegen Untersuchungen gegen Staabsofficiere niedergesetzten Kriegsgerichte, entweder weil es das Gesetz verlangt, oder weil eine Berufung gegen jene Erkenntnisse eingelegt wird.

Das Gesetz verlangt die obergerichtliche Revision aller kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, welche bei Officieren jeden Grades eine Todesstrafe oder eine über Ein Jahr dauernde Festungsstrafe und bei Unterofficieren und Gemeinen eine Todes- oder Zuchthausstrafe aussprechen, so wie aller Contumacialerkenntnisse, welche einen gegen eine desertirte Militairperson eingeleiteten Desertions- und Confiscationsprozeß betreffen.

Alle andere kriegsgerichtliche Erkenntnisse gelangen nur dann zur obergerichtlichen Revision, wenn der Angeschuldigte selbst oder derjenige Commandeur, welcher die Untersuchung verfügt hat, auf eine solche nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen (§. 174.) anträgt. Die Erkenntnisse des Ausschusses der vollen Kriegsgerichte unterliegen, außer in den unten (§. 174. 192. 194.) näher bezeichneten Fällen, keiner Revision der Ober-Militairgerichte, indem gegen solche Erkenntnisse nur eine Berufung auf den Ausspruch des vollen Kriegsgerichts Platz greift.

## §. 68.

Das Obergericht giebt entweder in der Sache selbst eine neue Entscheidung, oder es hebt das kriegsgerichtliche Erkenntniß als nichtig auf.

Wird in dem ersten Falle das kriegsgerichtliche Erkenntniß

nicht bestätiget, so kann es dasselbe zum Vortheil, nicht aber zum Nachtheil des Angeschuldigten abändern.

Im zweiten Falle hat die Cassation zur Folge, daß ein neues kriegsgerichtliches Erkenntniß erfolgen muß.

Das Obergericht ist zu der Cassation berechtigt:

1) wenn das Untersuchungs- oder Kriegsgericht mangelhaft besetzt oder incompetent war;
2) wenn es in den Formen seines Verfahrens einen, das ganze Verfahren nichtig machenden, Fehler begangen hat, in welcher Beziehung die auch bei anderen Untersuchungen Platz greifenden Grundsätze des Criminalrechts zur Anwendung kommen.

Wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise kann es die Vollstreckung des Erkenntnisses des Untergerichts suspendiren und die Verbreitung der Untersuchung auf diese Umstände anordnen.

### §. 69.
### Eigenschaften der Ober-Militairgerichte als letzte Gerichts-Instanz.

Das Obergericht ist die letzte Gerichtsinstanz in allen militairgerichtlichen Untersuchungssachen. Gegen seine Erkenntnisse findet nur noch der Weg der Berufung auf Begnadigung Statt.

### §. 70.
### Von der Oberaufsicht der Obermilitairgerichte über die Militairuntergerichte.

Außer der Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gehört ferner zu der Competenz der Herzoglichen Obermilitairgerichte die Entscheidung aller Beschwerden über die Militair-Untersuchungs- und Kriegsgerichte, es mag deren gesetzwidriges Verfahren gegen den Angeschuldigten, die Verzögerung der Untersuchungen, die Verweigerung oder Verzögerung der Beweisaufnahmen, oder irgend ein anderer Gegenstand Anlaß zu einer solchen Beschwerdeführung geben, welcher, ohne unmittelbar die Entscheidung der Sache anzugehen, eine Kränkung der Rechte des Angeschuldigten oder die Versäumung einer gesetzlichen Vorschrift betrifft.

§. 71.

Von der Einwirkung der Obermilitairgerichte auf die Militairstrafgesetzgebung.

Ferner sind die Obergerichte befugt, in allen Fällen, wo über einzelne Punkte des Verfahrens das Militairstrafgesetzbuch oder die gegenwärtige Militairgerichtsordnung keine besondere Vorschrift enthalten sollte, den Untergerichten eine solche allgemeine Vorschrift durch, die bestehenden Gesetze erläuternde, gemeine Bescheide zu ertheilen.

Dagegen sind dieselben gehalten, alle Bestimmungen solcher Art, welche nicht als nothwendige und keinem Zweifel unterliegende Folgerungen aus bereits bestehenden militairgesetzlichen Vorschriften erscheinen, oder durch das Militairstrafgesetzbuch ausdrücklich dem richterlichen Ermessen überlassen worden sind, welche mithin eine neue Gesetzgebung erfordern, zuvor mit gutachtlichem Bericht der höchsten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

---

## Drittes Capitel.

## Von der Untersuchung.

---

§. 72.

Von den allgemeinen Obliegenheiten und Befugnissen der Mitglieder eines Untersuchungsgerichts. Verantwortlichkeit des Auditeurs für richtige Leitung der Untersuchung.

Die ganze Leitung der Untersuchung steht dem Auditeur unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit zu. Alle dabei in materieller und formeller Hinsicht vorkommende Fehler und Mängel fallen daher dem Auditeur allein zur Last.

Die im Laufe der Untersuchung oder nach deren Beendigung erforderlichen Ausfertigungen, als z. B. Requisitionsschreiben an andere Behörden, Berichte u. s. w., hat derjenige Commandeur, welcher die Untersuchung anzuordnen hatte, mit zu unterzeichnen.

Die dem Untersuchungsgerichte beisitzenden Officiere nehmen an der Untersuchung selbst keinen directen Antheil. Es ist ihnen

zwar unverwehrt, ihre Bemerkungen über die Verfahrungsart des Auditeurs diesem vertraulich mitzutheilen; wenn derselbe aber auf seiner Meinung beharrt, dürfen sie seinem Fortschreiten auf dem begonnenen Weg kein Hinderniß entgegenstellen. Sollten sie jedoch glauben, daß der Auditeur in seinem Verfahren gegen gesetzliche Vorschriften anstoße, so sind sie nicht allein befugt, sondern selbst verbunden, nach vergeblich gemachter Einrede, demjenigen Commandeur, welcher das Untersuchungsgericht angeordnet hat, zu weiterer desfallsiger Anregung bei dem Kriegsgerichte, welches über die Untersuchung dereinst zu erkennen haben würde, Meldung davon zu machen.

§. 73.

Specielle Obliegenheiten der Beisitzer.

Die dem Untersuchungsgerichte beisitzenden Officiere haben dagegen:

1) die Pflicht, für die Aufrechthaltung des Ansehens des Gerichts zu sorgen und darauf zu halten, daß die Angeschuldigten und Zeugen sich nicht ungebührlich betragen, sondern die Schranken der Bescheidenheit und der dem Gerichte schuldigen Achtung nicht überschreiten.

2) Sie müssen gemeinschaftlich mit dem Auditeur für die Treue des Protocolls haften, also mit darüber wachen, daß nichts unrichtig protocollirt, und von den Verhandlungen nichts, was irgend zur Sache gehört, aus dem Protocoll weggelassen werde. Nur durch ihre Mitunterschrift erhält das Protocoll, es sey über ein Verhör oder über irgend eine andere die Untersuchung betreffende Verhandlung aufgenommen, vollen Glauben.

§. 74.

Gleichartiges Verfahren bei gemeinen und militairischen Vergehen.

Das Untersuchungsverfahren der Militairgerichte bleibt sich völlig gleich, es mag ein gemein bürgerliches, oder ein militairisches Vergehen oder Verbrechen in Frage seyn.

§. 75.

Von möglichster Beschleunigung der Untersuchungen.

Da der Militairdienst vorzugsweise erfordert, daß die Strafe

dem Vergehen oder Verbrechen möglichst schnell folge, so ist es nöthig, daß die Untersuchungen von den Militairgerichten so sehr beschleunigt werden, als es ohne Nachtheil für den Zweck geschehen kann.

In der Regel muß daher jedes Untersuchungsgericht in den ersten 24 Stunden, wo es commandirt worden, die Untersuchung beginnen, und da, wo solches ausnahmsweise nicht geschehen kann, die Gründe der Verzögerung in den Acten anmerken.

Während des ganzen Untersuchungsverfahrens hat der Auditeur sich aller unnützen, nicht zum Wesen der Sache gehörigen Weitläufigkeiten und Abschweifungen zu enthalten.

§. 76.

Von der Protocollführung.

Ueber alles, was zum Zwecke der Untersuchung verhandelt wird, hat der Auditeur ordentliche Protocolle aufzunehmen. Diese müssen auf halb gebrochenen Bogen deutlich und leserlich geschrieben, und es darf nichts von ihrem wesentlichen Inhalt, besonders nichts von den Aussagen der Vernommenen ausgestrichen, radirt, darüber, darunter oder dazwischen geschrieben werden. Vielmehr müssen etwaige Abänderungen oder Zusätze, wenn sie nur wenige Worte enthalten, auf der unbeschriebenen Hälfte des Bogens, unter Beglaubigung des Auditeurs und der Beisitzer, bemerkt, sind sie aber von größerem Umfang, im Fortgange des Protocolls aufgenommen werden.

§. 77.

Die Aussagen der Vernommenen, die Gutachten der Sachverständigen u. s. w. müssen im positiven Style (in der ersten Person) und, besonders bei wichtigen Aussagen, möglichst nach den eigenen Worten des Deponenten protocollirt werden.

§. 78.

Jede Aussage ist dem Deponenten nebst den darüber gestellten Fragen vor dem Schlusse seiner Vernehmung langsam und deutlich vorzulesen, und daß dies geschehen sey, darunter zu bemerken. Erinnerungen und Zusätze, welche der Vernommene etwa beim Vorlesen macht, müssen auf die vorhin (§. 76.) bestimmte Weise nachgetragen werden.

§. 79.

Nach Beendigung jeder einzelnen Vernehmung, worüber ein besonderes Protocoll aufgenommen worden ist, oder am Schlusse jeder Sitzung, in welcher über mehrere, zur Untersuchung gehörige Verhandlungen ein fortlaufendes Protocoll geführt wurde, muß das Protocoll zu dessen Beglaubigung von dem Auditeur zur rechten und von den Beisitzern zur linken Seite unterschrieben werden.

§. 80.

Die Untersuchung ist mit den Fragen nach dem Lebenslauf des Angeschuldigten zu beginnen. Der Angeschuldigte ist sodann zu veranlassen, daß er die Ursache seines Verhörs selbst erzähle; ist diese Erzählung auch unwahrscheinlich, so darf er darin nicht voreilig unterbrochen, sondern es muß vielmehr abgewartet werden, ob er sich nicht in seinen eigenen Lügen verstricke. Hierauf hält ihm der Auditeur den Verdacht gegen ihn vor, ohne ihm jedoch die einzelnen Indicien vollständig zu nennen, oder sich Suggestivfragen zu erlauben. Bei Dunkelheiten muß der Auditeur Aufklärung, bei Widersprüchen Vereinigung derselben fordern; offenbare Unwahrheiten muß er ihm vorhalten und, daß sie es sind, ihm zeigen. Läßt der Angeschuldigte sich zu einem Bekenntniß an, so ist dahin zu trachten, daß es mit dem Thatbestand möglichst übereinstimme.

§. 81.

Ueber die Wahrheit der Thatsachen, die der Inculpat angiebt, muß das Untersuchungsgericht nachforschen, theils indem es sie an sich nach ihrem inneren Zusammenhange und nach ihrem Verhältniß zu anderen Thatsachen prüft, theils indem es von Zeugen oder auf andere Art, namentlich durch Einnahme des Augenscheins, Gutachten von Sachverständigen u. s. w., die Wahrheit oder Unwahrheit derselben zu erfahren sucht, und die erforderlich scheinende Confrontation vornimmt.

§. 82.

Verfahren bei Confrontationen zwischen Untergebenen und Vorgesetzten.

Wenn es nothwendig ist, daß während der Untersuchung

Untergebene mit Vorgesetzten confrontirt werden, so muß das Untersuchungsgericht seine ganze Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß die Respects- und Subordinationsverhältnisse darunter so wenig als möglich leiden. Die Confrontationsfragen müssen daher mit der größten Umsicht und Bestimmtheit gestellt, und es muß streng darauf gehalten werden, daß die Antworten auf den Gegenstand der Frage beschränkt und alle unangemessene Auftritte zwischen den Confrontirten vermieden werden. Und insbesondere ist dabei darauf zu sehen, daß der Inculpat sich durch das Subordinationsverhältniß nicht veranlaßt sehe, bei seinen Angaben mit möglichster Freiheit und Unbefangenheit zu äußern.

§. 83.

Das Untersuchungsgericht hat überall auf das Unpartheiischste zu verfahren; die Erforschung der Wahrheit muß das einzige Ziel seines Bestrebens seyn, die Untersuchung muß daher eben sowohl auf die Ermittelung der Schuld als der Unschuld des Inculpaten gerichtet seyn.

§. 84.

Schlußverhör und Verhör über Artikel.

Bei wichtigeren Untersuchungen findet zuletzt noch ein Schlußverhör Statt, in welchem alle auf die Schuld oder Unschuld oder Milderung der Strafbarkeit des Inculpaten sich beziehende Momente nochmals vollständig herauszuheben sind. Nur bei solchen Vergehen, welche mit Todesstrafe zu belegen sind, findet ein förmliches Articularverhör Statt, ohne daß erst hierauf erkannt zu werden braucht.

§. 85.

Abfassung der Fragstücke.

Bei Abfassung der in solchem Falle zu entwerfenden Fragstücke ist Folgendes zu beobachten:

1) sie müssen kurz, aber deutlich seyn;
2) sie dürfen dem Inculpaten nicht an die Hand geben, was er zu antworten habe;
3) sie dürfen nicht verfänglich seyn;
4) jedes Fragstück muß nur ein einziges Thatverhältniß umfassen;

5) dieses aus den Untersuchungsacten entnommene Thatverhältniß darf nicht anders dargestellt werden, als es aus den Acten sich ergiebt oder folgern läßt;
6) sie müssen ein jedes solches Thatverhältniß völlig erschöpfen;
7) sie müssen sowohl auf die Ueberführung, als auf die Rechtfertigung des Angeschuldigten gerichtet seyn;
8) sie dürfen nichts enthalten, was nicht in den Acten begründet ist.

§. 86.

Verfahren bei dem articulirten Verhör.

Gibt der Angeschuldigte unpassende, zweideutige Antworten, so ist der Auditeur befugt, ihm Fragen vorzulegen, welche gerade auf solche Thatumstände gerichtet sind, die bereits durch die vorausgegangene Untersuchung als ausgemittelt betrachtet werden können. Kommen aber von Seiten des Inculpaten neue, früher nicht gegebene Geständnisse vor, so ist — wenn diese Geständnisse auf die rechtliche Beurtheilung der Sache, und insbesondere auf die Bestimmung der über den Angeschuldigten zu verhängenden Strafe wesentlichen Einfluß haben — einstweilen mit dem articulirten Verhör abzubrechen, und hinsichtlich jener neuen Punkte mit summarischer Vernehmung des Angeschuldigten zu verfahren.

§. 87.

Von den Beweismitteln im Allgemeinen.

Die zur Herstellung und Begründung eines Beweises in Strafsachen überhaupt erforderlichen Beweismittel — gerichtlicher Augenschein, Gutachten von Sachverständigen, Geständniß des Angeschuldigten, Zeugenaussagen, Urkunden und Anzeigungen — sind zur Feststellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes in der Regel und so weit die Militairgesetze kein anderes Verfahren dabei vorschreiben, nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts zu erheben.

§. 88.

Von dem Beweis durch aufgenommenen Augenschein.

Wenn zum Behufe einer militairgerichtlichen Untersuchung

die Einnehmung eines Augenscheins erforderlich ist, so sind die Militairuntersuchungsgerichte berechtiget, denselben an jedem Orte der Herzoglichen Lande selbst einzunehmen. Doch haben sie die treffenden Ortsbehörden vorher, oder in schleunigen Fällen gleichzeitig davon zu benachrichtigen.

Die Einnehmung des Augenscheins muß, um volle Beweiskraft zu erhalten, von dem vollständig besetzten Untersuchungsgericht geschehen.

### §. 89.

Wenn es indessen zu weitläufig oder kostspielig ist, daß sich das Militairuntersuchungsgericht selbst an Ort und Stelle begebe, und wenn die Einnehmung des Augenscheins ohne Nachtheil für die Sache durch ein anderes Gericht geschehen kann, so ist dasjenige Civilgericht, in dessen Amtsbezirk sich der Ort befindet, um die Einnehmung des Augenscheins und um Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls zu ersuchen.

### §. 90.

### Beweiskraft des aufgenommenen Augenscheins.

Eine Thatsache, welche durch den in gesetzlicher Art aufgenommenen Augenschein mit Bestimmtheit wahrgenommen wurde, ist als vollständig erwiesen zu betrachten, es gehöre solche zum Thatbestande des in Frage stehenden Verbrechens oder zu den Indicien gegen den Thäter. Was daher das Untersuchungsgericht in Ausübung seiner Amtsfunctionen mit eignen Sinnen wahrnimmt, ist durch das darüber aufgenommene Protocoll, sowohl in Beziehung auf den Thatbestand, wie auf den Thäter, für vollständig erwiesen zu achten. Ueber dasjenige hingegen, was ein oder das andere Mitglied des Untersuchungsgerichtes außergerichtlich wahrnimmt, kann es nur Zeugschaft leisten.

### §. 91.

### Von dem Verfahren bei Haussuchungen.

Um die Spuren einer strafbaren That oder Beweismittel derselben aufzufinden, hat das Untersuchungsgericht nöthigenfalls in derselben Art, wie es den Augenschein einnimmt, Haussuchungen anzustellen, oder in seiner Gegenwart den Angeschuldigten

selbst durchsuchen zu lassen und alle verdächtige Gegenstände zu Gerichtshanden zu nehmen.

§. 92.

Ist die verdächtige Militairperson aber bis dahin ganz unbescholtenen Rufes gewesen, so darf eine Haussuchung bei ihr nur dann vorgenommen werden, wenn ein dringender Verdacht wider sie schon begründet ist.

§. 93.

Von der Sicherstellung verdächtiger Gegenstände.

Alle bei solchen Nachsuchungen in Beschlag genommene Sachen müssen genau verzeichnet und beschrieben werden. Papiere und kleinere Gegenstände, deren Beschreibung längere Zeit erfordert, sind in Couverts oder sonstigen Behältnissen zu versiegeln, und es ist dem Besitzer oder dessen Angehörigen zu gestatten, ihr Privatsiegel dem Gerichtssiegel beidrücken zu dürfen. Vor jeder Entsiegelung haben diejenigen, welche der Siegelung beiwohnten, die Siegel zu recognosciren.

§. 94.

Von den ärztlichen Gutachten.

Wenn zum Behufe einer militairgerichtlichen Untersuchung ärztliche oder wundärztliche Beihülfe und Begutachtung nöthig wird, so sind in der Regel hierzu die Militairärzte und Chirurgen beizuziehen, und zwar dergestalt, daß in wichtigeren Fällen, besonders bei jeder Leichenschau und Section, ein Militairarzt und ein Compagniechirurg hinzugezogen wird. Wenn diese für den Augenblick nicht zu haben sind, so können in dringenden Fällen auch gerichtlich verpflichtete Civilärzte und Chirurgen requirirt werden.

§. 95.

Von den Gutachten der Sachverständigen.

Erfordert die Ermittelung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntniß einer anderen Wissenschaft oder Kunst, so sind auch Sachverständige dieses Faches beizuziehen. Wenn ein solcher Sachverständiger bereits vom Staate angestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet ist, so ist

er allein zu vernehmen; außerdem sind in allen Fällen, wo das Gutachten Einfluß auf das Straferkenntniß haben kann, zwei zu bestellen und besonders zu beeidigen. Bei verschiedenen Ansichten ist noch ein Dritter, wo möglich höheren Ranges, zu vernehmen.

Wäre auf diese Weise zu keinem bestimmten Resultate zu gelangen, so ist die dem Angeschuldigten günstigere Meinung anzunehmen.

§. 96.

Beweiskraft der Gutachten.

Zu voller Beweiskraft eines solchen Gutachtens wird erfordert, daß die Sachverständigen alle Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben, daß ihr Gutachten auf Gründe gestützt ist, und nicht durch Unbestimmtheit oder andere Mängel den Verdacht eines Mangels an den erforderlichen Kenntnissen oder an strenger Unpartheilichkeit erregt.

§. 97.

Die beigezogenen Sachverständigen können ihr Gutachten entweder sogleich zu Protrocoll geben, oder in angemessener Zeit nachbringen. Der Auditeur hat aber dafür zu sorgen, daß von ihnen kein zur Sache dienender Umstand übersehen, und daß in dem Gutachten jede Frage, welche auf das künftige Erkenntniß Einfluß haben kann, erschöpfend beantwortet werde.

§. 98.

Von dem Beweise durch Geständniß.

Ein vor einem vollständig besetzten Untersuchungsgerichte abgelegtes Geständniß liefert vollen Beweis, wenn es frei, ohne Zwang, Täuschung, Irrthum und Geistesschwäche abgelegt wurde, und sich über die wesentlichen Umstände der That verbreitet. Unter mehreren sich widersprechenden Bekenntnissen ist dasjenige als wahr anzunehmen, welches mit den erhobenen Erfahrungen am genauesten übereinstimmt.

§. 99.

Beweiskraft des Geständnisses in Beziehung auf den Thatbestand.

Ein Geständniß ersetzt den Thatbestand in objectiver Hin-

sicht nur dann, wenn aus besondern Umständen deutlich hervorgeht, warum derselbe nicht früher auf andere Weise erhoben werden konnte, wenn er auch gegenwärtig nicht erhoben werden kann, wenn das Geständniß sich ausführlich über die That verbreitet, und kein Grund vorliegt zu vermuthen, daß der Angeschuldigte die Unwahrheit gesprochen habe.

§. 100.

Folgen des Widerrufs eines Geständnisses.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt dessen Gültigkeit nur dann auf, wenn zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht werden kann, daß und warum der Angeschuldigte zur Zeit seines Geständnisses die Wahrheit nicht habe sagen können oder wollen. Wenn jedoch der objective Thatbestand gänzlich oder größtentheils mangelt, d. h. die richterliche Ueberzeugung vom Daseyn des Verbrechens nur auf das widerrufene Geständniß des Angeschuldigten gebauet werden könnte, so ist auch ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit zur Gültigkeit des Widerrufs hinreichend.

§. 101.

Beweiskraft eines außergerichtlichen Geständnisses.

Ein außergerichtlich freiwillig abgelegtes Geständniß ist einem halben Beweis gleich zu achten, wenn das Daseyn des angeschuldigten Verbrechens hinreichend bewiesen ist, und nicht aus besonderen Umständen hervorgeht, daß es dem Angeschuldigten mit seinem Geständnisse nicht Ernst gewesen sey.

§. 102.

Unzulässigkeit der gewaltsamen Erpressung des Geständnisses.

Alle und jede gewaltsame Mittel und Drohungen, den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen, sind gänzlich verboten. Der Auditeur und die beisitzenden Officiere sind dafür in gleichem Grade verantwortlich, und jeder von ihnen ist verpflichtet, bei demjenigen Commandeur, welcher die Untersuchung angeordnet hat, Anzeige zu machen, wenn sich ein oder das andere Mitglied des Untersuchungsgerichts solche unzulässige Mittel erlauben sollte. Ein Geständniß, welches durch gewaltsame Mittel erpreßt

wurde, kann keinem rechtsgültigen Erkenntnisse zu Grunde gelegt werden.

Dagegen kann es nicht als eine Drohung betrachtet werden, wenn ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes den Angeschuldigten an seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, mit Ernst erinnert, und ihm dabei die gesetzlichen Folgen seines fortgesetzten Läugnens bemerklich macht.

§. 103.

Bestrafung verweigerter Antwort oder offenbarer Lügen im Verhör.

Wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder wegen erwiesener offenbarer Lüge darf der Angeschuldigte mit keinen anderen als den in dem Militairstrafgesetzbuche für einen solchen Fall vorgeschriebenen Strafen belegt werden, und zwar mit diesen auch nur nach vorgängiger Genehmigung desjenigen Commandeurs, welcher die Untersuchung verfügt hat.

Der Auditeur und die beisitzenden Officiere sind gleichmäßig dafür verantwortlich, daß dem Commandeur nur bei klar vorliegender Lüge oder bei hartnäckig verweigerter Antwort ein solcher Strafantrag gemacht werde, und daß nicht blos ein fortdauerndes Läugnen des Inquisiten, ohne weiteren bestimmten Beweis, als vorsätzliche Lüge angesehen, und somit auf eine solche fälschliche Voraussetzung die verfügte Strafe als Zwangsmittel zu der Erpressung eines Geständnisses mißbraucht werde.

§. 104.

Von Abhörung der Zeugen aus dem Militairstande.

Alle zum Behufe einer Untersuchung abzuhörende Zeugen vom Militairstande sollen in der Regel von dem Militairuntersuchungsgericht, welches ihrer Aussage bedarf, abgehört werden. Zu diesem Zweck hat das Untersuchungsgericht jedesmal den Vorgesetzten solcher als Zeugen abzuhörender Militairpersonen um ihre Stellung zu ersuchen, welche in der Regel nicht verweigert werden darf.

§. 105.

Wenn jedoch die Entfernung eines solchen Zeugen von dem

Sitze des Untersuchungsgerichts zu groß ist, oder andere Umstände dessen Stellung erschweren, so hat, insoferne es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, das Untersuchungsgericht den Vorgesetzten des Zeugen, unter Anschluß der treffenden Actenstücke, um dessen Abhörung zu ersuchen, worauf jener Vorgesetzte den ihm untergebenen Auditeur und einen Officier zur Vornahme des Zeugenverhörs befehligt, und das darüber aufgenommene Protocoll unverweilt dem Untersuchungsgerichte zusendet.

§. 106.

Von Abhörung der Zeugen aus dem Civilstande.

Sind Civilpersonen als Zeugen abzuhören, so soll dies in der Regel von dem competenten Gerichte derselben geschehen. Das Untersuchungsgericht erläßt deshalb die erforderliche Requisition an dasselbe. Erscheint es jedoch wünschenswerth oder nöthig, daß das Untersuchungsgericht selbst das Verhör eines solchen Zeugen aus dem Civilstande, oder die Confrontation des Angeschuldigten mit demselben vornehme, so werden dem treffenden Civilgerichte die Gründe hierzu mitgetheilt, worauf dieses die Stellung unweigerlich zu verfügen hat.

§. 107.

Von dem Zeugenverhör und Beeidigung der Zeugen.

Von mehreren Zeugen ist jeder einzeln zu vernehmen und schon vor den allgemeinen Fragen zu ermahnen, die Wahrheit nach seinem besten Wissen so anzugeben, daß er seine Aussage auch mit einem Eide bekräftigen könne.

Die allgemeinen Fragen beziehen sich auf Namen, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Zeugen, auf dessen allenfallsige Verhältnisse zu dem Damnificaten oder Angeschuldigten durch Verwandtschaft, Freund- oder Feindschaft, auf seine eigene Betheiligung bei der Sache u. s. w.

Hierauf folgt in der Regel die Beeidigung des Zeugen, wo solche überhaupt nöthig ist. Der Zeuge ist zuvor auf die Wichtigkeit des Eides und die Strafen des Meineides aufmerksam zu machen, worauf der Auditeur ihn den Eid seiner Religion gemäß abschwören läßt. Es bleibt jedoch in einzelnen Fällen der Be-

urtheilung des Auditeurs überlassen, die Belehrung über den Eid und die Abnahme desselben, oder auch letztere allein bis nach geschehener Vernehmung, oder auch länger zu verschieben. Geschieht dies aber und der Zeuge wird nicht gleich vor seiner speciellen Vernehmung, sondern erst nachher vereidet, so ist derselbe unmittelbar vor dem Schwur nochmals zu befragen, ob er an seinen Aussagen nichts mehr abzuändern oder beizusetzen habe, und ob er allerwärts dabei beharre, zu welchem Behufe demselben seine sämmtlichen Aussagen vor dem Schwure nochmals deutlich vorzulesen sind.

## §. 108.

Bei wenigstens mit Festungsstrafe zu belegenden Verbrechen sind in der Regel alle Zeugen zu beeidigen, oder doch diejenigen, deren Aussagen zu Ueberweisung gehören. Bei Vergehen von minderem Belang ist es jedoch hinreichend, wenn die zur Ueberweisung erforderlichen Zeugenaussagen durch Handgelöbniß an Eides Statt, mit Nachsprechung der Worte: »So wahr mir Gott helfe,« bekräftiget werden.

Ein in derselben Sache schon einmal beeidigter Zeuge wird bei wiederholten Vernehmungen jedesmal nur an den abgelegten Eid nochmals erinnert.

## §. 109.

Anfangs ist der Zeuge zu veranlassen, daß er sein Wissen um eine strafbare That frei aus sich selbst erzähle, und erst dann hat der Auditeur diejenigen speciellen Fragen an ihn zu richten, welche er zur Vervollständigung der Angaben des Zeugen, oder sonst zu Erschöpfung des Gegenstandes nöthig hält. Hierbei ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, was der Zeuge mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat oder hätte wahrnehmen können.

## §. 110.

Der Auditeur hat die Aussagen so weit als möglich in den eigenen Ausdrücken des Zeugen zu protocolliren. Das Protocoll ist am Schlusse dem Zeugen deutlich vorzulesen und von demselben unterschreiben zu lassen.

## §. 111.

### Bestrafung lügenhafter Zeugen.

Die Vorschriften des Militairstrafgesetzbuchs wegen hartnäckig verweigerter Antwort, oder wegen erwiesener offenbarer Lügen der in Untersuchung befangenen Militairpersonen sind auch bei Zeugen nach Maaßgabe der oben (§. 103.) gegebenen, näheren Bestimmungen zu beobachten.

Zeugen vom Militairstande, welche offenbarer Lügen überwiesen werden, sollen von dem Untersuchungsgerichte ihrem Vorgesetzten, welcher sie vor das Untersuchungsgericht gestellt hat, angezeigt werden, damit ein eigenes gerichtliches Verfahren gegen sie, als falsche Zeugen, eingeleitet werde.

Wenn ein Zeuge vom Militairstande sich hartnäckig weigert, auf die von dem Untersuchungsgericht an ihn gerichteten Fragen zu antworten, so soll er, nachdem auf die Anzeige des Gerichtes der Vorgesetzte, von welchem derselbe eingestellt wurde, seine Arretirung verfügt hat, nach den Bestimmungen des Militairstrafgesetzbuches behandelt werden.

Wenn ein Zeuge vom Civilstande lügt oder Antworten verweigert, so macht das Untersuchungsgericht, oder auf dessen Antrag das Obergericht bei dem treffenden Civilgericht die Anzeige davon, zu weiterer Verfügung gegen jenen Zeugen.

## §. 112.

### Eidesfähigkeit der Zeugen.

In Beziehung auf die Eidesfähigkeit der Zeugen kommen die bei Untersuchungen gegen Civilpersonen Platz greifenden Grundsätze zur Anwendung.

## §. 113.

### Beweiskraft der Aussage des Beschädigten.

Die beschworene Aussage desjenigen, an welchem eine strafbare That begangen wurde, ist rücksichtlich des objectiven Thatbestandes als vollgültiger Beweis anzunehmen, rücksichtlich des Thäters aber der Aussage eines verdächtigen Zeugen gleich zu halten.

§. 114.

Beweiskraft der Aussage eines Mitschuldigen.

Von welchem Gewichte das Zeugniß eines Mitschuldigen sey, hängt von dem richterlichen Ermessen ab. Im Allgemeinen kann das Zeugniß eines Mitschuldigen nur dann als ein halber Beweis angesehen werden, wenn der Bekennende nicht seine eigne Schuld auf den Anderen dadurch zu wälzen sucht, und ihn der Verführung oder Verleitung nicht beschuldiget, seine Aussage dem Läugnenden ins Gesicht vorhält, und solche nach verkündetem eignen Erkenntniß nochmals bestätiget hat. Außerdem und in der Regel begründet eine solche Aussage nur Verdacht.

Auf die Aussage von Mitschuldigen allein kann darum ein wegen Verbrechen Angeschuldigter nicht verurtheilt werden, wenn gegen ihn nicht schon auf andere Weise, oder abgesehen von jenen Aussagen ein zur Ueberführung hinreichender Verdacht begründet vorliegt.

§. 115.

Beweiskraft der Zeugenaussagen hinsichtlich des Thatbestandes in objectiver Hinsicht.

Auch der Thatbestand in objectiver Hinsicht kann durch Zeugen allein erwiesen werden, wenn dieselben aus unmittelbarer, eigner Wahrnehmung Umstände bezeugen, welche keinen vernünftigen Zweifel übrig lassen, daß die strafbare That begangen wurde, und wenn aus besonderen Ursachen erklärbar ist, warum die strafbare That, wenn sie sonst Spuren zurückzulassen pflegt, solche in dem vorliegenden Falle nicht zurückgelassen habe, oder warum der objective Thatbestand auf andere Weise nicht erhoben werden konnte.

§. 116.

Beweiskraft der eidlichen Bescheinigung des Schadenbetrags durch den Beschädigten.

Wenn der Betrag einer Beschädigung weder durch Schätzung von Sachverständigen, noch durch Zeugen herzustellen, oder wenn die Beschädigung an baarem Gelde geschehen ist, so genügt die eidliche Bekräftigung des Beschädigten, insofern dieser eines hin-

reichend unbescholtenen Rufes genießt, um unbedenklich zum Schwure zugelassen werden zu können.

§. 117.

Von Collision der Zeugenaussagen.

Wenn die Aussagen verschiedener Zeugen mit einander in Widerspruch stehen, so hat das Gericht mit genauer Erwägung aller Umstände, welche die Glaubwürdigkeit schwächen können, sich an folgende Regeln zu halten:

1) ist der Beweis für und wider eine Thatsache gleich vollständig, so hebt der eine den anderen auf;
2) ein blos verneinender ist als widersprechender Zeuge nicht zu betrachten, wenn nicht durch Zeit, Ort, Dienstverhältnisse oder andere besondere Umstände sich bestimmt ergiebt, daß der Zeuge die fragliche Thatsache nothwendig hätte wahrnehmen müssen, wenn sie geschehen wäre.

§. 117b.

Gültigkeit der civilgesetzlichen Bestimmungen über die Beweiskraft der Zeugenaussagen.

Hinsichtlich der Beweiskraft der Zeugenaussagen und Aufnahme des Zeugenbeweises gelten im Uebrigen die allgemeinen Vorschriften der Civilgesetze, und der Auditeur hat solche bei jedem Untersuchungsverfahren nicht allein selbst auf das gewissenhafteste wahrzunehmen und zu beobachten, sondern auch dem Kriegsgerichte in seinen Vorträgen zum Behufe der rechtlichen Beurtheilung einzelner Fälle jedesmal deutlich und umfassend darzulegen und zu erklären.

§. 118.

Ausnahmen von diesen civilgesetzlichen Vorschriften.

In den unter den beiden folgenden Paragraphen begriffenen Fällen leidet jedoch die Regel, daß nur die Aussage zweier beeidigter Zeugen einen vollständigen Zeugenbeweis liefern können, dergestalt eine Ausnahme, daß das Zeugniß einer einzigen Militairperson, und zwar bald mit, bald ohne eidliche Bekräftigung, vollen Glauben verdient und einen vollständigen Beweis liefert.

### §. 119.

### Beweiskraft der Dienstmeldungen.

Voller Glaube gebührt jedem Vorgesetzten, der, in wirklicher Dienstfunction und in unmittelbarem Dienstverhältnisse mit dem Untergebenen, ein Vergehen oder Verbrechen desselben durch eigne Anschauung wahrgenommen hat, und diese Wahrnehmung auf seine Pflichten bezeugt. Um einem solchen amtlichen Zeugnisse vollen Glauben zu geben, ist weder eidliche Bekräftigung desselben, noch eine Aussage vor Gericht erforderlich; es genügt vielmehr, daß der in jenem Falle befindliche Vorgesetzte seine Wahrnehmung in einer officiellen Dienstmeldung auf seine Amtspflichten angezeigt hat. So oft es jedoch das Untersuchungsgericht nöthig oder nützlich befindet, denselben über die näheren Umstände speciell zu vernehmen, muß er sich vor dem Gerichte sistiren, und alle verlangt werdende Auskunft ertheilen. Auch hierbei wird er nicht beeidiget, insoferne die Thatsachen, über welche er deponirt, in der oben angegebenen Dienstlage von ihm wahrgenommen worden sind. Ueber alle diejenigen speciellen Umstände aber, wobei dies nicht der Fall ist, muß er, wenn diese Umstände von Belang sind, beeidiget werden.

### §. 120.

Jede Militairperson, ohne Unterschied ihres Ranges und Grades, welche sich im Wachtdienste befindet, hat wegen jedes während dieses ihres Dienstes von ihr wahrgenommenen Vergehens oder Verbrechens, welches entweder eine Beleidigung oder Widersetzung gegen sie selbst, oder eine Verletzung derjenigen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, über welche zu wachen sie berufen ist, enthält, — vollen Glauben, jedoch nur, wenn sie darüber vor dem competenten Untersuchungsgericht ein eidliches Zeugniß ablegt.

### §. 121.

### Zuständigkeit des Gegenbeweises bei Dienstmeldungen.

Da indessen auch solche unter den obigen Fällen (§§. 119. 120.) begriffene officielle Meldungen, ohne vorsätzlich böse Absicht des Meldenden und bei aller Vorsicht und Aufmerksamkeit desselben, dennoch auf Täuschung oder irrigen Wahrnehmungen beru-

hen könnten, so soll dem Angeschuldigten dadurch keineswegs das Recht des Gegenbeweises oder einer sonstigen Vertheidigung benommen seyn, sondern es ist ihm vielmehr von dem Untersuchungsgericht Gehör zu geben, wenn er sich zu einem oder dem anderen erbietet.

§. 122.

Ungültigkeit der Dienstmeldungen.

Die erwähnten officiellen Zeugnisse und Meldungen der Vorgesetzten und Wachtpersonen verlieren den ihnen gebührenden vollen Glauben auch dann, wenn der Meldende im Augenblick der Wahrnehmung selbst eine ungesetzliche Handlung begangen hat. Ist einer dieser Fälle vorhanden, so kann der Meldung nicht einmal die Beweiskraft eines vollgültigen Zeugnisses, sondern nur, nach Verhältniß der aus der ungesetzlichen Handlung des Meldenden hervorgehenden Verdächtigkeit, die einer weniger oder mehr entfernten Anzeige beigelegt werden.

§. 123.

Außerdem können die amtlichen Zeugnisse der Vorgesetzten und Wachtpersonen aus allen den Gründen unbeweisend oder verdächtig werden, welche überhaupt eine Unfähigkeit oder Verdächtigkeit der gewöhnlichen Zeugen, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, bewirken, was insbesondere dann der Fall ist, wenn zwischen dem Angeber oder Zeugen und dem Angeschuldigten das Daseyn besonderer feindschaftlicher Verhältnisse bekannt, oder erwiesen seyn sollte.

§. 124.

Beweis durch Urkunden.

Eine Privaturkunde beweist nur dann gegen einen Angeschuldigten, wenn erwiesen ist, daß sie entweder von ihm selbst, oder auf seinen Befehl und Auftrag verfertigt worden ist. Dieser Beweis wird durch die gerichtliche Anerkennung der Urkunde entweder von dem Angeschuldigten selbst, oder von Zeugen, welche die Verfertigung derselben durch den Angeschuldigten mit angesehen oder dessen Auftrag zu ihrer Ausstellung mit angehört haben, geliefert.

Die Anerkennung der Unterschrift von Seiten des Angeschuldigten begreift auch die Anerkennung des Inhaltes der Urkunde in sich, so lange nicht eine erst nach der Unterschrift erfolgte Verfälschung nachgewiesen werden kann.

§. 125.

Beweiskraft der Urkunden.

Die erwiesene außergerichtliche Anerkennung einer Urkunde von Seiten des Angeschuldigten ist wie ein außergerichtliches Geständniß zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschrift durch Schreibverständige, oder die Anerkennung der Schrift von solchen Personen, welche mit den Schriftzügen des Angeschuldigten genau bekannt sind, begründet nur eine dringende Anzeige, höchstens, nach Umständen, halben Beweis.

§. 126.

Der Inhalt einer als ächt erwiesenen Urkunde wird, wenn er in dem Bekenntniß einer strafbaren That besteht, als ein außergerichtliches Geständniß betrachtet (§. 101.).

Eine als ächt erwiesene Urkunde, welche den Thatbestand einer strafbaren That selbst ausmacht, begründet auch den Beweis der That und des Thäters, welcher sie ausgestellt hat, oder hat ausstellen lassen.

Für den Angeschuldigten beweist eine Urkunde nur dann, wenn die Zeit ihrer Ausstellung gewiß und kein Grund zu der Vermuthung eines Betrugs vorhanden ist.

§. 127.

Beweis durch Anzeigen.

Wenn der Angeschuldigte durch kein zulässiges Mittel zum Geständniß zu bringen ist, auch auf keine Weise vollständig überführt werden kann, gleichwohl aber seine Schuld, allen ausgemittelten Umständen nach, nicht zu bezweifeln steht, so kann ein Beweis durch hinreichende Anzeigen gegen ihn Statt finden, wobei die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1836 über den Anzeigenbeweis zur Anwendung kommen.

§. 128.

Auf den Grund eines für vollständig erachteten Anzeigenbe-

weises kann jede gesetzliche Strafe, jedoch mit Ausnahme der Todesstrafe, erkannt werden. An die Stelle der letzteren tritt nach Befinden der Umstände eine lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe.

## Viertes Capitel.
## Von der Vertheidigung.

### §. 129.

Bei allen sowohl militairischen als gemeinen Vergehen oder Verbrechen von minderem Belang, auf welche die Gesetze im Allgemeinen eine gelindere Strafe als Festungsstrafe bestimmen, und welche zugleich durch die Untersuchung vollständig erwiesen worden sind, ist dem Angeschuldigten keine schriftliche Defension, weder durch ihn selbst, noch durch einen Dritten, zu gestatten.

In diesen Fällen hat jedoch das Untersuchungsgericht dem Inculpaten, wenn er davon Gebrauch machen will, nach geschlossener Untersuchung eine dreimal 24stündige Frist nachzulassen, um innerhalb derselben dem Untersuchungsgerichte seine Vertheidigungsgründe nochmals mündlich vorzutragen, oder zum Protocoll zu dictiren; zu diesem Zwecke müssen ihm nicht allein auf Verlangen die Acten zur Einsicht in Gegenwart des Auditeurs vorgelegt, sondern es muß ihm auch auf desfallsiges Nachsuchen die Besprechung mit einem bei der Sache unbetheiligten Dritten gestattet werden.

### §. 130.

In allen Fällen aber, wo die Gesetze im Allgemeinen eine Festungsstrafe oder noch härtere Strafe verordnen, oder wo entweder über das Ergebniß der Untersuchung oder über die Anwendbarkeit der bezüglichen Gesetze Zweifel erhoben werden kann, ist dem Angeschuldigten schriftliche Defension gestattet, welche er entweder selbst führen, oder durch einen selbstgewählten Anwalt aus der Zahl der angestellten Advocaten führen lassen kann. Das Untersuchungsgericht hat ihm in diesem Falle eine kurze Frist von acht bis vierzehn Tagen anzuberaumen.

§. 131.

Von der nothwendigen Bestellung eines Defensors bei Capitalverbrechen.

Bei solchen Vergehen, welche mit dem Tode zu bestrafen sind, hat das Untersuchungsgericht, wenn auch der Inculpat von dem in dem vorigen (§. 130.) enthaltenen Rechte nicht Gebrauch machen wollte, dennoch demselben von Amts wegen einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Advocaten zu bestellen. Die Frist zur Einreichung der Vertheidigungsschrift ist in diesem Falle auf drei bis zu sechs Wochen zu bestimmen.

§. 132.

Weitere Bestimmungen über die Zulässigkeit der Defension. Verzichtleistung des Inculpaten darauf.

Ob bei einem untersuchten Vergehen oder Verbrechen dem Inculpaten nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 130. 131.) das Recht der Defension zustehe, oder nicht, bleibt der Beurtheilung des Auditeurs anheimgegeben. Doch ist im Zweifel eher eine Vertheidigung zuzulassen, als sie zu versagen. Wenn der Inculpat auf das ihm zustehende Recht der Defension verzichtet, so muß diese seine Erklärung förmlich zu Protocoll genommen und dieses von ihm unterzeichnet werden; alsdann ist es hinsichtlich des Actenschlusses gerade so anzusehen, als ob er die Defension eingereicht hätte, ausgenommen bei Capitalverbrechen, wo (§. 131.) von Amts wegen ein Vertheidiger zu bestellen ist.

§. 133.

Einsicht der Acten zum Behuf der Defension.

In allen Fällen, wo schriftliche Defension verstattet wird, muß dem Angeschuldigten oder seinem Defensor die Einsicht der Untersuchungsacten in Gegenwart des Auditeurs erlaubt werden; auch kann nach Befinden eine Abgabe der Acten aus der Gerichtsstube Statt finden.

§. 134.

Verbindlichkeit der Advocaten zur Uebernahme der Defension.

In der Regel soll sich kein recipirter Advocat bei Verlust

der Praxis der Uebernahme einer Defension vor den Militair-Untersuchungsgerichten entziehen dürfen. Wenn ein Vertheidiger von Amts wegen bestellt werden muß, so haben die Untersuchungsgerichte solches dem treffenden Herzoglichen Ober-Militair-Gericht anzuzeigen und um Bestellung des Defensors zu bitten. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn derjenige Advocat, welchen ein Angeschuldigter sich zum Defensor selbst gewählt hat, die Fertigung der Schutzschrift verweigern sollte.

§. 135.

Von Abfassung der Defensionsschrift und deren Taxe.

Der Defensor hat sich bei seiner Arbeit der Kürze und Bündigkeit zu befleißigen, alles unnöthigen Ausschreibens von Citaten aus den Schriften der Rechtsgelehrten zu enthalten, wofür ihm nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Untersuchungsgerichtes eine seiner Arbeit angemessene billige Remuneration verwilliget werden kann, insofern nicht der Anwalt, als bestellter Official-Defensor, die Vertheidigung unentgeldlich zu fertigen verpflichtet ist, in welcher Beziehung die bei Vertheidigung von Civilpersonen gesetzlich bestimmten Grundsätze ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 136.

Zulässigkeit einer Vertheidigung vor dem erkennenden Kriegs-Gerichte erster Instanz.

Vor dem Kriegsgerichte selbst, als erste erkennende Instanz, ist nur dem Angeschuldigten selbst eine mündliche Defension gestattet.

§. 137.

Schluß und Uebergang der Untersuchung an das erkennende Kriegsgericht.

Wenn die Untersuchung vollständig geschlossen und die etwaige Vertheidigung des Angeschuldigten erfolgt ist, so schickt das Untersuchungsgericht seine sämmtliche Acten mittelst Berichts an denjenigen Commandeur oder an die höhere Behörde ein, welche die Untersuchung angeordnet hat, und der Commandeur oder die anordnende Behörde giebt sodann sofort die Acten an das einschlägige Kriegsgericht zum Erkenntniß ab.

## Fünftes Capitel.
## Von den Erkenntnissen.

### Von den Erkenntnissen in erster Instanz, oder von dem Verfahren der Kriegsgerichte.

§. 138.

Ausschließliche Zuständigkeit der Kriegsgerichte.

Ueber jeden vor ein Militair-Untersuchungsgericht gestellt gewesenen Angeschuldigten kann und darf nicht anders, als durch ein von dem treffenden Kriegsgericht, bezüglich dessen Ausschuß, ausgehendes rechtsförmiges Erkenntniß in erster Instanz entschieden werden. Bei dieser Bestimmung wird indessen vorausgesetzt, daß diejenigen Vorgesetzten, welchen nach dem Militair-Dienst-Reglement die Befugniß und Obliegenheit der Verfügung außergerichtlicher Disciplinarstrafen in gewissem Maaße über ihre Untergebenen zugetheilt ist, diese ihnen zustehende Strafgewalt jederzeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbstthätig in Ausübung bringen, nicht jede geringfügige Sache ohne hinreichenden Grund dem militairgerichtlichen Verfahren zuweisen, und dadurch nicht allein die militairgerichtlichen Untersuchungen über die Gebühr anhäufen, sondern auch sich selbst der wesentlichsten directen Einwirkung auf die Disciplin ihrer Untergebenen entziehen werden.

§. 139.

Von der richtigen Instruirung des kriegsgerichtlichen Verfahrens durch den Präsidenten und Auditeur.

Sobald die Acten über eine geführte Untersuchung von dem treffenden Commandeur an das Kriegsgericht zum Erkenntniß abgegeben worden sind, hat der Präsident desselben zuvörderst den Auditeur gutachtlich darüber zu hören ob nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache und des hiernach zu erwartenden Straferkenntnisses, das letztere von dem vollen Kriegsgericht oder von dem Ausschuß desselben zu ertheilen seyn werde, oder ob endlich nach Maaßgabe der früher gegebenen Bestimmungen (§. 13.) eine Abgabe der betreffenden Militair-Personen an die Civilgerichte werde Platz greifen müssen; worauf sich entweder das volle Kriegsgericht, oder dessen Ausschuß

der weiteren Verhandlung der Sache zu unterziehen hat. Glaubt indessen der Ausschuß, an welchen die Sache abgegeben worden ist, nach sorgfältiger Berathung, daß eine seine Befugnisse übersteigende Strafe zu erkennen seyn werde, so hat derselbe die Acten dem vollen Kriegsgericht unter Angabe der Gründe vorzulegen, welches hierauf das Erkenntniß zu fällen hat, ohne jedoch hinsichtlich des Strafmaaßes durch das Gutachten des Ausschusses in irgend einer Art gebunden zu seyn.

§. 140.

Von Anberaumung der Gerichts-Sitzungen.

Bei der Bestimmung eines Sitzungstages hat der Präsident des vollen Kriegsgerichtes oder dessen Ausschusses auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche nach Verhältniß der Wichtigkeit des Falles und des Umfangs der Acten dem Auditeur nöthig ist, um sich auf die Sitzung gehörig vorzubereiten.

Ueber diese Zeit darf aber der Sitzungstag nicht verschoben werden.

Außerordentlich dringende Fälle ausgenommen, darf keine kriegsgerichtliche Sitzung auf einen Sonntag oder hohen Feiertag anberaumt werden.

In der Regel werden alle Sitzungen Vormittags gehalten.

§. 141.

Verfahren, wenn der Angeschuldigte in der Sitzung erscheint oder nicht erscheint.

Auf den Befehl des Präsidenten wird der Angeschuldigte, wenn er nicht auf seine Gegenwart in der Sitzung verzichtet hat, eingeführt, wobei ihm, wenn er im Arrest gefesselt war, die Fesseln abgenommen werden. Ob die Wache mit eintreten soll, hängt von dem Befehl des Präsidenten ab.

Wenn der Angeschuldigte vorher auf seine Gegenwart in der Sitzung verzichtet hat, so wird das über diese Erklärung aufgenommene Protocoll von dem Auditeur verlesen.

Eine Vorführung des Angeschuldigten vor das Kriegsgericht findet übrigens alsdann nicht Statt, wenn es sich blos um Entscheidung der Frage handelt, ob derselbe mit Rücksichtnahme auf die früheren Bestimmungen (§. 13.) an die Civilobrigkeit zur weiteren Untersuchung abzugeben ist, oder nicht.

§. 142.

Der Präsident, oder in dessen Auftrag der Auditeur, macht nunmehr den Mitgliedern des Kriegsgerichts den Zweck ihrer Zusammenkunft bekannt und fragt den Angeschuldigten, wenn dieser gegenwärtig ist, ob er gegen die Person seiner Richter etwas einzuwenden habe.

§. 143.

Verfahren, wenn der Angeschuldigte einen oder mehrere Richter perhorrescirt.

Bringt der Angeschuldigte Einwendungen gegen den einen oder den andern Richter vor, so werden dieselben, nachdem der Angeschuldigte abgetreten, sogleich von dem Kriegsgerichte geprüft, und darüber, wenn es auf der Stelle möglich ist, entschieden, wobei der perhorrescirte Richter nicht mitstimmt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet diejenige Meinung, für welche der Präsident stimmt. Müssen aber zu richtiger Beurtheilung der gemachten Einwendungen anderwärts factische Umstände erhoben werden, so wird die Sitzung aufgehoben und erst in einer neuen Sitzung, nach geschehener Ermittelung dieser Umstände, über die Einwendung entschieden.

§. 144.

Erkennt das Kriegsgericht die Einwendungen für gegründet, so tritt der recusirte Richter aus, und wird durch den in der Tour nachfolgenden Officier seines Grades, bei Capitalverbrechen eines Unterofficiers oder Gemeinen aber durch ein anderes Individuum desselben Grades ersetzt, welches der treffende Commandeur auf den Antrag des Präsidenten dazu befehligt.

§. 145.

Wenn dagegen das Kriegsgericht die Einwendung als unbegründet verwirft, so wird der Angeschuldigte wieder eingeführt, und ihm dieser Beschluß bekannt gemacht. Glaubt er hierbei sich nicht beruhigen zu können, so ist ihm zwar verstattet, seine Protestation zu Protocoll zu geben, der Fortgang des kriegsgerichtlichen Verfahrens kann aber hierdurch nicht weiter aufgehalten werden.

§. 146.

Beeidigung der Richter.

Hat der Angeschuldigte keine Einwendungen gegen die Person der Richter vorgebracht, oder ist über die vorgebrachten entschieden und sind die in Folge dieser Entscheidung etwa erforderlichen Ersatz-Richter eingetreten, so werden, wenn das Kriegsgericht durch einen höchsten Befehl über einen Staabsofficier besonders bestellt ist, sämmtliche Richter für diesen speciellen Fall vorschriftsmäßig vereidet. Ist aber bei einem permanenten Kriegsgerichte blos ein einzelner Ersatz-Richter eingetreten, so schwört dieser allein, wenn er nicht schon früherhin Mitglied des permanenten Kriegsgerichts gewesen ist und als solcher den vorgeschriebenen Eid ein für allemal geleistet hat.

§. 147.

Verlesung der Acten oder eines Auszugs derselben, und nothwendige Bestandtheile des Letzteren.

Hierauf werden bei fortgesetzter Anwesenheit des Angeschuldigten die sämmtlichen Acten nebst der etwa vorliegenden Defension vom Auditeur langsam und deutlich vorgelesen. Bei sehr weitläufigen Acten genügt die Vorlesung eines treuen Actenauszugs, insoferne nicht der Angeschuldigte, auf desfallsiges Befragen, die Vorlesung der vollständigen Acten ausdrücklich verlangt. Ein solcher Auszug muß enthalten:

1) eine Erzählung der Umstände, welche die Untersuchung veranlaßt haben;
2) einen allgemeinen Bericht über die Besetzung des Untersuchungsgerichts und über den Gang des Untersuchungsverfahrens;
3) eine möglichst systematisch geordnete, alles Wesentliche zusammenfassende Darstellung dessen, was die Acten über jeden einzelnen, bei der Untersuchung zur Sprache gekommenen, Gegenstand enthalten.

Bei jedem dieser 3 Bestandtheile des Actenauszugs muß sich aber der Auditeur streng auf eine blos historische Darstellung beschränken, und sich dabei aller Raisonnements, Folgerungen und Meinungs-Aeußerungen enthalten.

§. 148.

Befugniß des Angeschuldigten zur Darlegung seiner Bemerkungen darüber.

Wenn die Vorlesung der Acten oder des Auszugs beendigt ist, kann der Angeschuldigte noch einzelne Bemerkungen und Ausstellungen über die Protocolle und andere Actenstücke machen, welche der Auditeur in das Sitzungs-Protocoll einzutragen, und worüber das Kriegsgericht nachher zu entscheiden hat. Auch ist es dem Augeschuldigten gestattet, dem Gerichte seine Vertheidigungsgründe nochmals mündlich vorzutragen oder durch einen beizuziehenden Defensor vortragen zu lassen.

§. 149.

Abgang des Angeschuldigten.

Hierauf verliest der Auditeur das über die bisherigen Verhandlungen geführte Sitzungsprotocoll. Der Angeschuldigte, insoferne er bei diesen Verhandlungen gegenwärtig war, unterschreibt das Protocoll und wird alsdann entlassen oder, wenn er arretirt ist, in den Arrest zurückgebracht.

§. 150.

Vortrag des Auditeurs über das factische Resultat der Untersuchung.

Der Auditeur hält nunmehr dem Kriegsgerichte einen Vortrag, worin er das factische Resultat der geführten Untersuchung einer genauen Prüfung unterwirft, nämlich erörtert, was nach seiner Ansicht sich durch die Untersuchung für die Schuld oder Unschuld des Inculpaten als erwiesen herausgestellt hat, oder was nicht als erwiesen angesehen werden kann.

Der Zweck dieses Vortrags muß lediglich darauf gerichtet seyn, ob der Angeschuldigte schuldig, und welches Vergehens oder Verbrechens er schuldig zu erachten sey, nicht aber darauf, welche Strafe er verwirkt habe. Alle Gründe zur Milderung oder Schärfung der gesetzlichen Strafe bleiben also bei diesem Vortrag noch unerörtert.

§. 151.

Diesen Vortrag kann der Auditeur bei minder wichtigen Sachen mündlich halten, in wichtigeren Fällen aber muß er ihn

niedergeschrieben haben und dem Kriegsgerichte deutlich, — nöthigen Falls unter mündlicher Erörterung einzelner Puncte, — vorlesen.

Im ersten Falle muß er, was er mündlich vorgetragen, im Sitzungs-Protocolle summarisch bemerken, im letzten aber seinen schriftlichen Vortrag dem Protocolle beilegen.

§. 152.

Befugniß der Mitglieder, Erläuterungen zu verlangen und über die Vollständigkeit der Untersuchung zu discutiren.

Sowohl nach beendigtem Vortrage des Auditeurs, als während desselben, können die Mitglieder des Kriegsgerichts Erläuterungen darüber, wie auch die Vorlesung einzelner Actenstücke verlangen. Auch kann nach Beendigung des Vortrags eine Discussion darüber Statt finden, ob die Untersuchung als vollständig anzusehen sey, nicht aber über die Hauptfrage von der Schuld oder Unschuld des Inculpaten.

§. 153.

Abstimmung über die Vollständigkeit der Untersuchung.

Nunmehr wird auf Befehl des Präsidenten zur Abstimmung geschritten, und der Auditeur legt zuerst die Frage vor:

»Erkennt das Kriegsgericht die geführte Untersuchung für »vollständig?«

oder

»Hält das Kriegsgericht die gegen die Untersuchung vorgebrachte Einwendung für gegründet?«

Die letztere Frage wird in mehrere einzelne getheilt, wenn von dem Angeschuldigten, oder von den Mitgliedern des Kriegsgerichtes, mehrfache Einwendungen gegen die Untersuchung gemacht worden sind.

§. 154.

Nach jeder Frage ruft der Präsident die Mitglieder, von unten an, zur Abstimmung auf und giebt seine Stimme zuletzt. Jedes aufgerufene Mitglied beantwortet die Frage mit Ja oder Nein! — wobei ihm jedoch verstattet ist, die Gründe seiner Abstimmung anzugeben. Der Auditeur, welchem bei dem vollen Kriegsgerichte, wie bei dessen Ausschusse, keine entscheidende,

sondern nur eine berathende Stimme zukömmt, trägt die Abstimmungen und die dafür angegebenen Beweggründe in das Protocoll ein, verliest hierauf dasselbe, und zieht aus der Mehrheit der Stimmen den Beschluß.

§. 155.

Verfahren bei unvollständig erkannter Untersuchung.

Wenn das Kriegsgericht, bezüglich der Ausschuß desselben, durch Stimmenmehrheit die Untersuchung für unvollständig oder sonst mangelhaft erklärt, so wird die Sitzung sofort aufgehoben, und der Präsident remittirt die Acten an die Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, um die Vervollständigung oder Verbesserung der Untersuchung zu veranlassen.

§. 156.

Abstimmung über die Schuld oder Unschuld des Inculpaten.

Wenn dagegen keine Einwendungen gegen die Untersuchung vorkommen, oder wenn die erhobenen Einwendnngen vom Kriegsgericht verworfen, oder die befundenen Mängel beseitigt worden sind, so wird die gerichtliche Verhandlung fortgesetzt, indem der Auditeur ferner an das Kriegsgericht die Frage stellt:

»Erkennt das Kriegsgericht den Inculpaten für schuldig?«

Wenn in ein und derselben Sache mehrere Angeschuldigte vorkommen, so wird diese Frage wegen jedes Einzelnen besonders gestellt.

Hierauf folgt die Abstimmung nach den vorhin (§. 154.) gegebenen Regeln.

§. 157.

Verfahren bei erkannter Unschuld des Angeklagten.

Wird die letzterwähnte Frage des Auditeurs durch Stimmenmehrheit verneint, so wird sofort das absolvirende Erkenntniß ausgefertigt und, nachdem dasselbe dem Angeschuldigten publicirt worden, die Sitzung aufgehoben. An demselben Tage hat der Präsident des Kriegsgerichtes ein Exemplar des absolvirenden Erkenntnisses nebst den Acten derjenigen Behörde oder dem Commandeur, von welchem die Untersuchung verfügt worden ist, einzusenden.

## §. 158.

### Weitere Abstimmung über Gattung und Grad des Verbrechens bei erkannter Schuld.

Ist dagegen der Inculpat auf die vorhin (§. 156.) enthaltene Frage durch Mehrheit der Stimmen für schuldig erklärt worden, so legt — wenn die Art und der Grad des Verbrechens nach den Acten vollständig dargethan ist, der Auditeur die weitere Frage vor, ob das Kriegsgericht den Angeschuldigten dieser Art und dieses Grades des Verbrechens schuldig erkenne.

Wenn solches aber nicht der Fall ist, sondern über Art und Grad des Verbrechens, nach actenmäßigen Ergebnissen der Untersuchung, die Meinungen verschieden seyn können, so legt der Auditeur so viel fernere Fragen vor, als verschiedene Arten und Grade des Verbrechens denkbar sind, und zwar dergestalt, daß er mit der höchsten Gattung oder dem höchsten Grade anfängt und so lange auf die geringeren herunter geht, bis ein bejahender Beschluß erfolgt.

## §. 159.

### Vortrag des Auditeurs über den Grad der Strafbarkeit des schuldig Befundenen und die zu erkennende Strafe.

Nachdem das Kriegsgericht auf diese Weise die Schuld und die Art der Schuld deutlich ausgesprochen hat, setzt der Auditeur seinen Vortrag weiter fort, indem er nunmehr die auf dieses Vergehen oder Verbrechen und auf den anerkannten Grad desselben bezüglichen Strafgesetze dem Kriegsgerichte vorliest und möglichst umfassend erörtert, sodann die in den Acten liegenden Milderungs- und Schärfungsgründe prüft und zuletzt über die auszusprechende Strafe sein Gutachten abgiebt.

Auch dieser Vortrag muß, wenn er mündlich geschieht, in das Protocoll summarisch eingetragen, oder, wenn er schriftlich verfaßt ist, demselben beigelegt werden.

## §. 160.

### Abstimmung über Strafbarkeit und Strafe.

Hierauf ruft der Präsident abermals die einzelnen Richter, von unten an, zur Abstimmung auf, und giebt seine Stimme zuletzt. Jeder Stimmende spricht sofort die nach seiner Meinung

anzuwendende Strafe aus und giebt seine Gründe dafür zu Protocoll.

§. 161.

Verfahren bei ungesetzlicher Abstimmung eines Mitgliedes.

Sollte ein Mitglied hierbei gegen ein klares, keiner verschiedenen Auslegung und Anwendung fähiges Gesetz stimmen, so sind der Präsident und der Auditeur verpflichtet, ihm das Gesetz nochmals vorzulesen und zu erläutern.

Daß dies geschehen ist und wohin sich der Abstimmende hierauf erklärt hat, muß in dem Protocoll bemerkt werden. Beharret er dennoch bei seiner Meinung, so ist er schuldig, seine Beweggründe weiter auszuführen. Wenn sich hierbei von seiner Seite eine Verletzung des Richter-Eides ergeben sollte, so muß dieserhalb ein eignes gerichtliches Verfahren gegen ihn angeordnet werden.

§. 162.

Abfassung des Beschlusses nach Stimmenmehrheit.

Nach beendigter Abstimmung liest der Auditeur die einzelnen Stimmen vor und zieht aus deren absoluter Mehrheit den Beschluß.

§. 163.

Grundsätze, nach welchen der Beschluß in Ermangelung absoluter Stimmenmehrheit zu fassen ist.

Wenn nach dem Resultat der Abstimmung keine bestimmte Mehrheit vorhanden ist, wenn also mehrere von einander abweichende Meinungen vorliegen, ohne daß mehr als die Hälfte der Mitglieder für eine derselben gestimmt hat, so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Abstimmungen so angesehen werden, als träten sie der ihnen am nächsten kommenden gelinderen bei, und wenn auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so soll diese Summirung abwärts so lange fortgesetzt werden, bis die gesuchte Mehrheit der Stimmen vorhanden ist. Sollte dessen ungeachtet eine Gleichheit der verurtheilenden Stimmen eintreten, so soll gleichfalls die gelindere Meinung, insoferne sie nicht mit klaren Gesetzen im offenbaren Widerspruche steht, den Ausschlag geben.

§. 164.

Nothwendige Bestandtheile des Erkenntnisses.

Nach der auf solche Weise gefundenen Mehrheit der Stimmen wird sofort das Erkenntniß durch den Auditeur in dem Sitzungsprotocolle förmlich niedergeschrieben. Dasselbe muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Religion, Gewerbe und Dienstzeit des Angeschuldigten, gleichwie die Angabe des Bataillons, der Compagnie oder sonstigen Abtheilung, worin er dient;
2) die Benennung des Vergehens oder Verbrechens, wovon er freigesprochen oder dessen er schuldig erkannt worden ist; — in dem letzten Falle auch
3) die im Gesetze liegenden Strafmilderungs- oder Schärfungsgründe;
4) die von dem Kriegsgericht erkannte Strafe mit genauer Bestimmung ihres Grades und ihrer Dauer;
5) die etwa ausgesprochene Verbindlichkeit zum Schaden- und Kosten-Ersatze, so wie bei Untersuchungen wegen Desertion die erkannte Confiscation des Vermögens des Angeschuldigten;
6) die Benennung der in Anwendung gebrachten Gesetze und der Gründe, aus welchen solches geschehen ist;
7) Ort und Tag, an welchem der Beschluß gefaßt worden ist.

§. 165.

Von den Gründen zu gänzlicher Freisprechnng von Strafe.

Der Angeschuldigte ist für vollkommen unschuldig zu erklären, wenn vollständig erwiesen ist, daß er die ihm angeschuldigte That nicht begangen habe, oder wenn eine, alle Strafbarkeit der angeschuldigten That in dem vorliegenden Fall aufhebende, Einrede vollständig nachgewiesen ist.

Wer ein solches freisprechendes Erkenntniß erlangt hat, tritt dadurch in den vollen Genuß aller seiner Rechte zurück, und ist, falls er verhaftet seyn sollte, sofort nach der Eröffnung dieses Erkenntnisses in Freiheit zu setzen.

§. 166.

Von den Gründen zu Verschonung mit Strafe, und deren Folgen.

Außer Strafe ist der Angeschuldigte zu lassen und einstwei-

len von der Schuld freizusprechen, wenn der vorliegende Fall nicht zureichend war, um ein Erkenntniß auf einen von dem Angeschuldigten abzulegenden Reinigungseid zu begründen.

§. 167.

Von dem Reinigungseide.

Auf den Reinigungseid ist nur alsdann zu erkennen, wenn kein mit einer länger als zweijährigen Freiheitsstrafe zu belegendes Vergehen in Frage kömmt und wenigstens ein halber Beweis gegen den Angeschuldigten vorliegt, welcher aber doch nicht stark genug ist, um denselben als durch Anzeigen für vollständig überführt zu erachten. Die Abnahme des Reinigungseides erfolgt, nach vorgängiger Vorbereitung des Angeschuldigten zu demselben durch den Militair-Geistlichen, durch das Untersuchungsgericht, unter den bei Untersuchungen gegen Civilpersonen in solchen Fällen üblichen Formen.

§. 168.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann sofort ohne weiteres von dem Commandeur, welcher die erste Untersuchung angeordnet hat, aufs neue verfügt werden, sobald neue Beweismittel entdeckt werden, welche für sich allein oder im Vereine mit den schon bekannten die Ueberweisung mit Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

Auch der von der Instanz entlassene Angeschuldigte kann die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen, wenn er neue Beweise beizubringen vermag, welche den gegen ihn noch bestehenden Verdacht ganz aufheben, oder wenigstens insoweit schwächen, daß ein völlig lossprechendes Erkenntniß zu erwarten ist.

§. 169.

Ausfertigung und Publication des Erkenntnisses.

Wenn der Auditeur das von dem Kriegsgericht durch Stimmenmehrheit gefällte Erkenntniß in dem Protocoll niedergeschrieben hat, und es nach geschehener Vorlesung von den Mitgliedern des Gerichts gebilliget worden ist, so wird dasselbe förmlich ausgefertigt und von sämmtlichen Mitgliedern des Kriegsgerichts nach ihrem Grade und Dienstalter, von oben nach unten, und

zuletzt von dem Auditeur unterschrieben, und von diesem auch mit dem Gerichtssiegel besiegelt, hierauf aber dem abermals entfesselt vorgeführten Angeschuldigten vor dem versammelten Kriegsgericht durch den Auditeur deutlich und langsam vorgelesen, die Stunde der Publication genau zu den Acten bemerkt und das Protocoll von sämmtlichen Mitgliedern des Kriegsgerichts unterzeichnet, auch der Inculpat entlassen, resp. in Arrest zurückgebracht.

§. 170.

Die hier (§§. 140 — 169.) gegebenen Bestimmungen haben auch bei den Erkenntnissen Statt, welche das volle Kriegsgericht in zweiter Instanz (§. 192.) zu fällen hat, so wie bei den durch den Ausschuß des vollen Kriegsgerichts abzufassenden Erkenntnissen, jedoch mit der Modification, daß bei diesen eine persönliche Vorführung des Angeschuldigten nicht Statt findet, und daher die hierauf bezüglichen Bestimmungen wegfällig werden.

Die Erkenntnisse des Ausschusses läßt der Commandeur dem Angeschuldigten durch das Untersuchungsgericht publiciren.

§. 171.

Wenn das Erkenntniß die Todesstrafe ausspricht, so wird es dem Angeschuldigten selbst jetzt noch nicht, sondern seinem Defensor publicirt und diesem eine Abschrift desselben eingehändigt. Zugleich wird demselben aufgegeben, sich mit dem Angeschuldigten über die ihm etwa noch zur Seite stehenden Vertheidigungsgründe auf schickliche Weise, und ohne daß er denselben mit seiner Verurtheilung zur Todesstrafe bekannt mache, zu bereden.

§. 172.

Ist auf eine solche Strafe erkannt worden, welche auf jeden Fall der Revision des Ober-Militairgerichts unterliegt (§. 67.), so wird bei der Publication dem Angeschuldigten oder dessen Defensor zwar das Daseyn eines Erkenntnisses bekannt gemacht, aber zugleich eröffnet, daß das Erkenntniß vor seiner Eröffnung erst noch von Amts wegen mit den Acten dem Ober-Militairgerichte vorgelegt werden solle, und erst nach dieser Revision solches förmlich eröffnet.

## §. 173.

**Zulässigkeit der Berufung gegen Erkenntnisse des vollen Kriegs-Gerichts und des Ausschusses.**

Ist dagegen von dem vollen Kriegsgericht auf eine geringere Strafe erkannt worden, so wird dem Inculpaten bei der Publication des Erkenntnisses angedeutet, daß er, wenn er glaube, daß ihm durch das Erkenntniß zu viel geschehen sey, binnen 24 Stunden die Berufung davon an das Ober-Militairgericht anzeigen könne. Bei der Publication eines Erkenntnisses des Ausschusses wird dem Angeschuldigten bekannt gemacht, daß, wenn er sich dadurch für beschwert erachte, er binnen 24 Stunden eine Berufung auf den Ausspruch des vollen Militairgerichts einzuwenden habe. Die Stunde der Publication ist genau von dem Auditeur zu den Acten zu bemerken. Eine gleiche Berufung auf den Ausspruch des Ober-Militairgerichts, bezüglich des vollen Kriegsgerichts, steht demjenigen zu, welcher sich über die von dem vollen Kriegsgericht oder dessen Ausschuß bewirkte Verwandlung einer von einem Civilrichter erkannten Strafe in eine Militairstrafe für beschwert erachtet.

## §. 174.

**Wenn der Commandeur die Revision des Erkenntnisses bei dem Obergericht oder bei dem vollen Kriegsgericht zu veranlassen hat.**

Wenn dagegen der Commandeur, oder überhaupt diejenige Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, die von dem vollen Kriegsgericht oder dessen Ausschuß erkannte Strafe nicht zulässig erachtet, sondern glaubt, daß aus gesetzlichen, früherhin (§. 68.) näher bezeichneten Gründen das Erkenntniß zu cassiren seyn möchte, so sind die desfallsigen Bedenken dem Ober-Militairgerichte mit Einsendung der Acten vorzutragen, welches hierauf nach Maaßgabe der oben (§§. 68. und 188. flgd.) gegebenen Bestimmungen verfährt.

## §. 175.

**Von den gerichtlichen Handlungen, bei welchen das Kriegsgericht durch den Präsidenten und Auditeur repräsentirt wird.**

Hinsichtlich alles dessen, was im Namen des Kriegsgerichts,

bezüglich dessen Ausschusses, weiterhin geschehen muß, wird dasselbe durch den Präsidenten und Auditeur repräsentirt, welche nicht allein den Fortgang des Protocolls bei jeder ferneren Handlung unterschreiben, sondern auch die erforderlichen Mittheilungen und Berichte im Namen des Gerichts verfassen und unterzeichnen.

§. 176.

Von Mittheilung des Erkenntnisses an den Commandeur und Einsendung der Acten an das Ober-Militairgericht.

Im Falle des §. 172. wird alsbald und wo möglich an demselben Tage, an welchem das Erkenntniß gefällt worden ist, eine zweite von sämmtlichen Mitgliedern des Kriegsgerichts zu vollziehende Ausfertigung desselben an den Commandeur, welcher die Untersuchung verfügt hat, mit Bericht überschickt, und zugleich werden sämmtliche Acten über die Untersuchung und über die kriegsgerichtliche Verhandlung an das treffende Ober-Militairgericht zur Revision eingesendet.

§. 177.

Im Falle des §. 173. erfolgt dagegen vorerst blos die Ueberschickung des Erkenntnisses an den Commandeur, welcher die Untersuchung anordnete, oder bei Untersuchungen über Staabsofficiere an die höchste Behörde. Die Zeit des Abgangs dieses Berichtes wird in dem Protocoll bemerkt.

§. 178.

Fristenlauf zu Einlegung der Berufung und Ankündigung der Revision auf ein kriegsgerichtliches Erkenntniß.

Der Angeschuldigte kann binnen 24 Stunden von der Stunde der Publication an die Berufung an das Ober-Militairgericht, bezüglich an das volle Kriegsgericht, anzeigen (§. 173.), der Commandeur oder die Behörde aber, welche die Untersuchung verfügt hat, kann binnen 4 oder, wenn das Kriegsgericht an einem andern Orte gehalten wurde, binnen 10 Tagen nach der von dem Kriegsgericht geschehenen Absendungen des Erkenntnisses dem vollen Kriegsgerichte, bezüglich dessen Ausschuß, das Verlangen eröffnen, daß das Erkenntniß der ober-militairgerichtlichen Revision unterworfen werde (§. 174.). Diese Fristen lau-

fen von Stunde zu Stunde und sind unerstrecklich. Jedoch findet gegen ihren Ablauf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in allen Fällen Statt, wo solche nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

§. 179.

Verfahren bei eingelegter Berufung oder verlangter Revision.

Wenn die Einsendung des Erkenntnisses an das Ober-Militairgericht von einer oder der anderen Seite mündlich verlangt wird, so muß diese mündliche Anzeige in Gegenwart des Präsidenten und des Auditeurs gemacht und von Letzterem mit Bemerkung der Stunde, wo sie geschehen, im Protocoll niedergeschrieben werden.

Kommt dagegen jene Anzeige schriftlich ein, so bemerkt der Präsident den Tag und die Stunde ihres Eintreffens auf der Anzeige selbst und der Auditeur wahrt das Nöthige im Protocoll.

Bei schriftlichen Berufungen auf den Ausspruch des vollen Kriegsgerichts findet dasselbe Statt; geschah die Berufung aber mündlich, so genügt es, daß sie dem Auditeur angezeigt wird, welcher alsbald den Präsidenten des Ausschusses hiervon in Kenntniß zu setzen hat.

In beiden Fällen werden sofort die Acten mit Bericht an die treffende Behörde eingesendet.

§. 180.

Verfahren bei eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses.

Wenn die hier (§. 178.) bestimmten Fristen abgelaufen sind ohne daß von einer oder der anderen Seite die Einsendung des Erkenntnisses an das Ober-Militairgericht, resp. volle Kriegsgericht, verlangt worden ist, so macht das durch den Präsidenten und Auditeur repräsentirte Kriegsgericht, resp. dessen Ausschuß, der Behörde oder dem Commandeur, welcher die Untersuchung verfügt hat, die Anzeige, daß das bereits mitgetheilte Erkenntniß nunmehr rechtskräftig, und — insoweit es nicht erst noch der Bestätigung des Herzogs (§. 193.) bedarf, — vollstreckbar sey, und verbindet hiermit die Empfehlung zur Gnade, wenn nämlich die Mehrheit des Kriegsgerichts, resp. dessen Ausschusses, dafür gestimmt hat.

§. 181.

Wenn ein kriegsgerichtliches Erkenntniß dem Ober-Militairgerichte zur Revision eingesendet, und hiernächst das bestätigende oder abändernde Erkenntniß des Letzteren dem Kriegsgerichte mit den Acten zugefertigt worden ist, so wird das Erkenntniß des Ober-Militairgerichts von dem Präsidenten des Kriegsgerichts und von dem Auditeur dem Angeschuldigten publicirt, und hierauf sofort dem Commandeur oder der Behörde, welche die Untersuchung verordnete, zu weiterer Verfügung berichtlich eingesendet.

§. 182.

War hingegen von dem Kriegsgerichte ein Todesurtheil gefällt worden, so werden die Erkenntnisse des Kriegsgerichtes und des Ober-Militairgerichts nebst dem darauf erfolgten höchsten Beschlusse des Herzogs vor dem gesammten Kriegsgerichte dem Inculpaten publicirt, und hierauf sofort dem Commandeur der Behörde, von welcher die Untersuchung angeordnet worden, zu weiterer Verfügung berichtlich vorgelegt.

## II. Von den Erkenntnissen in zweiter Instanz, insbesondere von dem Verfahren der Ober-Militair-Gerichte, so wie von der Bestätigung der Erkenntnisse durch den Landesherrn.

§. 183.

Allgemeine Behandlungsweise der dem Obergerichte zukommenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz.

Die Ober-Militairgerichte revidiren, und zwar ein jedes derselben innerhalb des ihnen (§. 66.) vorgeschriebenen Wirkungskreises, die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, welche zu diesem Zwecke auf gesetzliche Weise an sie gelangen. Durch die Beschlüsse der Ober-Militairgerichte werden die Erkenntnisse der Kriegsgerichte in Berücksichtigung der desfallsigen Bestimmungen (§. 68.) entweder bestätiget, gemildert, oder als nichtig aufgehoben.

§. 184.

Ausnahmsweise Zulässigkeit eines weiteren Verfahrens bei den Ober-Militairgerichten.

Die Ober-Militairgerichte erkennen in der Regel lediglich

auf den Grund der bei den Untersuchungs- und Kriegsgerichten verhandelten Acten. Es findet daher auch in der Regel ein weiteres Verfahren von Seiten der Angeschuldigten bei dem Ober-Militairgerichte nicht Statt, und eben so wenig ist dessen Anwesenheit in der Sitzung des Ober-Militairgerichts, wenn das Erkenntniß über ihn gefällt wird, erforderlich.

Ausnahmsweise ist dem Angeschuldigten oder dessen Anwalte ein weiteres Verfahren bei dem Ober-Militairgerichte gestattet:

a) wenn von dem Kriegsgerichte in erster Instanz auf Todesstrafe erkannt worden ist, oder

b) wenn der Angeschuldigte nach gefälltem kriegsgerichtlichen Urtheile und nach dessen bereits erfolgter Einsendung an das Ober-Militairgericht neue Thatsachen und Beweise für seine Rechtfertigung aufgefunden hat.

### §. 185.

Wenn das Kriegsgericht den Angeschuldigten zum Tode verurtheilt hat, so ist dem Defensor desselben gestattet, diejenigen weiteren Vertheidigungsgründe, welche er entweder aus den Untersuchungsacten entnommen hat, oder welche er in den Umständen entdeckt, die ihm durch weitere Beredungen mit dem Angeschuldigten neuerdings bekannt geworden sind, binnen 14 Tagen, nach geschehener Publication des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses, bei dem Ober-Militairgerichte einzureichen. Kann oder will er solches nicht, so muß er binnen derselben Frist anzeigen, daß er auf die bestehenden Acten submittire.

### §. 186.

Verfahren, wenn von dem Obergericht auf Vervollständigung der Untersuchung erkannt wird.

Wenn der Angeschuldigte in dem oben (§. 184. sub Lit. b.) erwähnten Falle dem Ober-Militairgericht neue Thatsachen und Beweise zum Behufe seiner Vertheidigung schriftlich vorgetragen hat, oder wenn solches in dem im vorigen (§. 185.) angeführten Falle durch den Defensor des Angeschuldigten geschehen ist, jene in der ersten Untersuchung noch nicht erörterten Thatsachen und Beweise aber für erheblich bei Entscheidung der Sache zu erachten sind, so sind die Acten zu Fortsetzung der Untersuchung in

Beziehung auf jene noch nicht erörterten Puncte dem Kriegsgerichte zurückzugeben, welches die nochmalige Constituirung des früheren Untersuchungsgerichtes in der Sache bei demjenigen Commandeur, welcher es anfänglich verfügt hatte, veranlaßt.

Wenn nach Beendigung dieser nachträglichen Untersuchung die Acten auf demselben Wege wieder an das Ober-Militairgericht gelangt sind, so hebt solches, wenn sich der Stand der Sache wesentlich geändert hat, das erste kriegsrechtliche Erkenntniß auf, und sendet die Acten zu nochmaligem Erkenntniß an das Kriegsgericht zurück. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn die nachträgliche Untersuchung kein wesentliches Resultat geliefert hat, giebt das Ober-Militairgericht seine endliche Entscheidung in der Sache, ohne weiteres ab.

§. 187.

Verfahren nach erfolgtem obergerichtlichen Erkenntniß.

Nach gefälltem Erkenntniß fertigt das Ober-Militairgericht solches durch Rescript dem Kriegsgericht zu. Hat jedoch das Ober-Militairgericht aus eigenen Beweggründen oder auf den Antrag des Kriegsgerichts beschlossen, daß der Angeschuldigte der Gnade des Herzogs zu empfehlen sey, so sendet es zuvor die Erkenntnisse beider Instanzen, nebst den Acten mit berichtlicher Ausführung der Begnadigungsgründe, dem Herzoglichen Ministerium ein.

§. 188.

Verfahren bei erfolgter Cassation des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses.

Wenn das Ober-Militairgericht ein kriegsgerichtliches Erkenntniß um deswillen cassirt, weil das Kriegsgericht gegen die nothwendigen Formen des Verfahrens gefehlt hat, so hängt es von dem Ermessen des Ober-Militairgerichts ab, ob das neue Erkenntniß durch dasselbe, oder durch ein anderes Kriegsgericht gefällt werden soll.

Im ersten Falle wird der desfallsige Beschluß des Ober-Militairgerichtes durch Rescript nebst den treffenden Acten dem Kriegsgerichte zu Fassung eines nochmaligen Erkenntnisses zugefertigt, und daß solches geschehen sey, demjenigen Commandeur, welcher die Untersuchung verfügt hat, durch Anschreiben von dem Ober-Militairgerichte bekannt gemacht.

Im letzteren Falle aber werden sämmtliche Untersuchungs- und Kriegsgerichts-Acten von dem Ober-Militairgerichte mittelst Anschreibens demjenigen Commandeur, welcher die Untersuchung verfügt hatte, mit dem Begehren zugesendet, daß er für den vorliegenden speciellen Fall ein anderes Kriegsgericht commandiren möge.

In dem einen, wie in dem andern Falle wird das neue kriegsgerichtliche Erkenntniß dem Ober-Militairgericht wieder zur Revision vorgelegt.

§. 189.

Ist dagegen ein kriegsgerichtliches Erkenntniß aus dem Grunde cassirt worden, weil das Kriegsgericht auf den Grund einer unvollständigen oder gesetzwidrig geführten Untersuchung erkannt hat, so läßt das Ober-Militairgericht nach seinem Ermessen entweder durch Vermittelung des Kriegsgerichts die Untersuchung durch das vorige Untersuchungsgericht ergänzen und vervollständigen, oder es veranlaßt den treffenden Commandeur zur Anordnung eines neuen Untersuchungsgerichtes in der Sache.

§. 190.

In beiden obigen Fällen muß, nach Beendigung des neueren Untersuchungs-Verfahrens, die Sache nochmals in einer, nach allen vorgeschriebenen Formen zu haltenden, Sitzung des vollen Kriegsgerichts zur Entscheidung gebracht werden. Das alsdann erfolgende Erkenntniß des Kriegsgerichts unterliegt in denselben Fällen, wie das cassirte Erkenntniß, der ober-militairgerichtlichen Revision.

§. 191.

Wenn ein kriegsgerichtliches Erkenntniß wegen Gesetzwidrigkeiten, deren sich das Untersuchungs- oder Kriegsgericht schuldig gemacht hat, cassirt worden ist, so hat zugleich das Ober-Militairgericht an den Landesherrn Bericht zu erstatten und die ihm nach Lage der Sache erforderlich scheinenden Anträge zu stellen.

§. 192.

Erkenntnisse des vollen Kriegsgerichts als zweiter Instanz.

Das volle Kriegsgericht bildet die zweite und letzte Instanz

für die militairgerichtlichen Erkenntnisse des Ausschusses (§§. 173. 174.). Es kann die Erkenntnisse des letzteren jedoch nur bestätigen oder mildern. Glaubt dasselbe indessen in Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 68., daß das Erkenntniß ganz zu cassiren seyn möchte, so sind die Acten an das Ober-Militairgericht einzusenden, dessen Entscheidung nunmehr an die Stelle eines von dem vollen Kriegsgericht zu ertheilen gewesenen Erkenntnisses tritt.

§. 193.

Nothwendige Einsendung gewisser Erkenntnisse an den Herzog.

Alle Erkenntnisse gegen Staabsofficiere ohne Unterschied, wohin auch schon die Entscheidung des niedergesetzten Kriegsgerichts, daß der zur Untersuchung gezogene Staabsofficier in Gemäßheit der Bestimmung des §. 13. an die Civilgerichte abzugeben sey, gehört, ferner alle eine Todesstrafe oder Ausstoßung aus dem Militair aussprechende Erkenntnisse, so wie alle Erkenntnisse gegen Officiere, auf eine Festungsstrafe und gegen Unterofficiere und Gemeine auf eine längere als fünfjährige Freiheitsstrafe sind, je nachdem die Sache zuletzt an das Ober-Militairgericht eingesendet war, oder nicht, von diesem oder von dem Regiments-Commando, welchem letzteren der Präsident des Kriegsgerichts von dem gefällten Erkenntniß, unter Beifügung der ergangenen Acten, Nachricht zu geben hat, mit den Acten durch Bericht an das Herzogliche Ministerium einzusenden, welches dasselbe dem Herzog zur höchsten Bestätigung oder Begnadigung vorlegt. Ist hierauf die höchste Bestätigung oder Begnadigung erfolgt, so geht die Sache an das Ober-Militairgericht, bezüglich an das Regiments-Commando, zurück, worauf nunmehr das abgefaßte Erkenntniß und die darauf erfolgte höchste Entschließung dem Angeschuldigten durch das Kriegsgericht publicirt wird.

Ueberhaupt aber ist in den früher (§. 40.) näher bezeichneten Fällen von dem Ausgang der Untersuchung dem Herzog und im Felde dem commandirenden General durch das Regiments-Commando Anzeige zu erstatten, ohne daß jedoch der Commandenr die Vollstreckung der Strafe auszusetzen braucht, wenn es nicht eine solche ist, die jedenfalls der Bestätigung des Herzogs bedarf.

Wenn eine Todesstrafe bestätiget worden ist, so erläßt das Herzogliche Ministerium die weitere Verfügung wegen deren Vollziehung noch außerdem an den höchsten Vorgesetzten des Verurtheilten.

§. 194.

Zulässigkeit der Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Verfahren dabei.

In allen nach den gemeingesetzlichen Bestimmungen zulässigen Fällen steht dem Angeschuldigten, auch gegen rechtskräftige Erkenntnisse, vor, während und nach deren Vollstreckung, das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. Diese Gesuche gehen stets, und wenn auch ein Erkenntniß des Ausschusses in Frage kömmt, an das Obermilitairgericht, welches, wenn die vorgebrachten Thatumstände erheblich und in dem früheren Verfahren noch nicht erörtert worden sind, die nachträgliche Untersuchung derselben durch das einschlägige Untersuchungsgericht vornehmen läßt, und alsdann, insoferne sich dadurch der Stand der Sache im Wesentlichen geändert hat, die Wiedereinsetzung ertheilt.

§. 195.

Folgen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat zur Folge, daß das vorliegende rechtskräftige Erkenntniß, insoferne und insoweit solches noch nicht vollstreckt seyn mag, aufgehoben, und sofort von dem einschlägigen Kriegsgerichte ein neues Erkenntniß gefällt wird, welches in denselben Fällen, wie das frühere, der ober=militairgerichtlichen Revision unterliegt.

## Sechstes Capitel.

## Von der Vollstreckung der militairgerichtlichen Erkenntnisse und von den Gründen zu Unterlassung oder Aufschiebung der Vollstreckung.

### §. 196.

### Termin zu Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse. Ausnahme davon.

Ein militiargerichtliches Erkenntniß muß, wenn der zu seiner Vollstreckung befugte Commandeur die von der eingetretenen Rechtskraft des Erkenntnisses durch das Kriegsgericht ihm ertheilte Nachricht erhalten hat, nach Ablauf von 24 Stunden unverzüglich vollstreckt werden. Eine längere Aufschiebung der Vollziehung ist nur zuläſſig:

1) wenn der Verurtheilte so krank ist, daß laut ärztlichen Zeugnisses vor seiner Genesung die Strafe nicht vollzogen werden kann;
2) wenn der Inculpat gegen das rechtskräftige Erkenntniß um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht hat;
3) wenn der Weg der Gnade betreten worden ist;
4) wenn durch das Erkenntniß selbst oder durch höchsten Befehl ein längerer Vollstreckungstermin vorgeschrieben worden ist.

### §. 197.

### Eintritt der Rechtskraft militairgerichtlicher Erkenntnisse.

Rechtskräftig sind:

1) die Erkenntnisse des Obermilitairgerichts, sobald sie dem Angeschuldigten publicirt worden sind;
2) die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, welche nicht nach Vorschrift des Gesetzes nothwendig der ober-militairgerichtlichen Revision unterliegen, sobald die (§. 178.) vorgeschriebenen Fristen abgelaufen sind, ohne daß von dem Angeschuldigten die Berufung an das Obermilitairgericht, resp. an das volle Kriegsgericht, angezeigt, oder von dem dazu befugten Commandeur eine obermilitairgerichtliche Revision des Erkenntnisses verlangt worden ist.

§. 198.

Von der Vollstreckung militairgerichtlicher Erkenntnisse, als ausschließliches Attribut der vorgesetzten Militairbehörden. Unzulässigkeit außergerichtlicher Strafverschärfung oder Milderung dabei.

Die Vollstreckung der militairgerichtlichen Erkenntnisse gehört nicht zu den Functionen der Militairgerichte, sondern zu den Obliegenheiten und Befugnissen der einschlägigen vorgesetzten Militairbehörde. Die Formen, unter welchen sie geschieht, schreibt das Militair-Dienstreglement vor.

Alle den Bestimmungen des Militairstrafgesetzbuchs und der gegenwärtigen Militairgerichtsordnung zuwiderlaufende Schärfungen oder Milderungen einer durch rechtskräftiges Erkenntniß ausgesprochenen Strafe sind bei ihrer Vollstreckung unerlaubt.

§. 199.

Begnadigungsrecht.

Nur der Herzog kann eine rechtskräftig erkannte Strafe aus Gnade erlassen oder mildern. Niemanden ist es aber verwehrt, die höchste Gnade anzurufen.

§. 200.

Zulässigkeit der Strafverwandlung.

Ueber die Zulässigkeit der Strafverwandlung und über die Befugniß, eine solche zu verfügen, enthält, insoweit sich nicht die gegenwärtige Militairgerichtsordnung hierüber ausspricht, das Militairstrafgesetzbuch die nöthigen Vorschriften, nach welchen bei vorkommenden Fällen jederzeit zu verfahren ist.

§. 201.

Von den Begnadigungsgesuchen der Verurtheilten.

Der Angeschuldigte kann binnen der ersten 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses um Erlaß, Milderung, oder Verwandelung der über ihn ausgesprochenen Strafe im Wege der Gnade bitten, welches alsdann die Wirkung hat, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses bis zum erfolgten Beschluß auf das Gnadengesuch ausgesetzt bleiben muß. Nach dieser Frist kann zwar bei Strafen, welche ein fortgesetztes Uebel

für den Verurtheilten herbeiführen, das Gnadengesuch jederzeit während der ganzen Dauer der Strafe angebracht werden, es hat aber alsdann keine Unterbrechung der Strafe bis zu erfolgtem Beschluß auf das Gnadengesuch zur Folge.

### §. 202.

### Empfehlung zur Gnade von Amts wegen. Gründe ihrer Zulässigkeit.

Eine Empfehlung zur Gnade steht sowohl den Militairgerichten, als den vorgesetzten Militairbehörden zu, sobald Gründe vorliegen, welche zwar nicht nach dem positiven Gesetze berücksichtigt werden können, welche aber nach allgemeinen Rechtsregeln, oder nach der Billigkeit, oder um des Dienstes willen besondere Rücksicht verdienen. Dahin gehören hauptsächlich:

1) besondere Verdienste des Verurtheilten um den Staat;
2) dessen früherer guter Lebenswandel;
3) sehr schädlicher Einfluß der Strafe auf unschuldige dritte Personen;
4) die durch den Verurtheilten geschehene Entdeckung Mitschuldiger, welche außerdem nicht zu ermitteln gewesen wären, besonders bei wichtigen Vergehen;
5) unvorsätzliche Trunkenheit als alleinige oder hauptsächlichste Veranlassung zu der strafbaren That u. s. w.

### §. 203.

Wenn von einem Militairgerichte der Verurtheilte seinem Commandeur zu Gnade empfohlen worden ist, so muß der Commandeur im Dienstwege dem Herzog Meldung davon machen; jedoch bleibt es seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen überlassen, seinerseits die Empfehlung zu unterstützen oder dagegen anzutragen.

Dem Commandeur steht es übrigens frei, aus eigener Bewegung und ohne vorgängige Veranlassung von Seiten des Gerichts oder des Verurtheilten, diesen der Gnade des Herzogs zu empfehlen, und bis zu dem darauf erfolgten höchsten Beschlusse die Vollstreckung des Straferkenntnisses zu verschieben.

## Vierter Abschnitt.
## Von dem Verfahren der Militairgerichte im Felde.

### Erstes Capitel.
### Von dem ordentlichen Verfahren der Militairgerichte im Felde.

§. 204.

Verfahren und Instanzenzug bei bürgerlichen Rechtssachen.

Die Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der im Felde stehenden Militairpersonen, wie solche oben (§. 5.) näher begränzt worden ist, wird durch den mit der Truppe im Felde stehenden Commandeur und Auditeur in dem Maaße verwaltet, daß der Commandeur dem Auditeur zwar den Auftrag zu Einleitung des Processes zu ertheilen und einen Lieutenant zur Beiwohnung der Termine und Mitvollziehung der aufzunehmenden Protocolle abzuordnen hat; dem Auditeur ist jedoch die Leitung der Verhandlungen und die Ertheilung der Bescheide allein zu überlassen, und es hat nur der beigeordnete Officier für die Richtigkeit der Protocolle mit zu haften, so wie auch der Commandeur alle Ladungen, Requisitionsschreiben, Berichte u. s. w., nicht aber die Erkenntnisse, mit zu unterzeichnen hat.

§. 205.

Verfahren erster Instanz bei Strafsachen.

Die Militair-Strafrechtspflege wird im Felde in der Regel gleichfalls auf dieselbe Weise, wie in der Garnison, durch Untersuchungsgerichte und permanente Kriegsgerichte verwaltet.

§. 206.

Verfahren zweiter Instanz.

Ob und in welcher Weise ein Ober-Feldkriegsgericht bestellt werden soll, hängt von dem Ermessen und der Anordnung des commandirenden Generals ab.

§. 207.

Die Berufung von Straferkenntnissen erster Instanz geht

1) wegen gemeiner Verbrechen an das competente Obermilitairgericht der treffenden Friedensgarnison, bezüglich an das volle Kriegsgericht, wenn dessen Ausschuß erkannt hat;
2) wegen militairischer Vergehen oder Verbrechen an den commandirenden General, oder das von diesem niedergesetzte Ober-Feldkriegsgericht, beziehungsweise von Erkenntnissen des Ausschusses auf das volle Kriegsgericht.

§. 208.

Denselben Weg hat der Commandeur der im Felde stehenden Truppe einzuschlagen, wenn er die Revision eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses verlangen will (§. 174.), und daher nach Verschiedenheit der Fälle sich an das Obermilitairgericht, an den commandirenden General oder das Ober-Feldkriegsgericht zu wenden.

---

## Zweites Capitel.
## Von dem außerordentlichen oder standrechtlichen Verfahren der Militairgerichte.

---

§. 209.

Zulässigkeit des standrechtlichen Verfahrens bei außerordentlichen Fällen im Felde.

Für bestimmte außerordentliche Fälle ist im Kriege, nämlich wenn sich die Truppe im Felde oder auf dem Marsche dahin befindet, das standrechtliche Verfahren anwendbar.

§. 210.

Begriff des standrechtlichen Verfahrens. Gattung desselben.

Das standrechtliche Verfahren besteht darin, daß das Kriegsgericht, nach summarischer Untersuchung, blos über Leben oder Tod erkennt, und zwar entweder

1) auf den Grund der bestehenden Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuchs,

oder

2) in Gemäßheit besonderer Verkündigung, durch welche die Todesstrafe für besondere Fälle und Verbrechen ausnahms-

weise angedroht und verordnet wird, welche sonst nach dem Strafgesetzbuch die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben.

§. 211.

Standrechtliches Verfahren erster Gattung, nämlich auf den Grund bestehender Gesetze. Allgemeine Bedingungen seiner Anwendbarkeit.

Das standrechtliche Verfahren der ersten Gattung, wodurch lediglich nach dem bestehenden Gesetze erkannt wird, kann aus Veranlassung und zu Verhütung nachstehender Verbrechen angeordnet werden:

a) wegen Aufruhrs und Meuterei;
b) wegen gefährlicher Insubordination;
c) wegen Desertion;
d) wegen Plünderung;
e) wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde.

§. 212.

Specielle Bedingungen seiner Zulässigkeit.

In allen diesen Fällen ist aber das standrechtliche Verfahren nur dann vollkommen anwendbar, wenn

1) eines der gedachten Verbrechen in einem gefährlichen Grade überhand genommen hat, oder überhand zu nehmen droht, und daher, um dessen weitere Verbreitung zu verhüten, augenblicklich ein warnendes Beispiel gegeben werden muß;
2) wenn über das Daseyn des Verbrechens und über den Thäter selbst kein Zweifel vorhanden, mithin keine weitläufige Untersuchung nothwendig ist;
3) wenn das Verbrechen mit allen denjenigen Umständen verbunden ist, welche nach dem Militair-Strafgesetzbuch die Erkennung der Todesstrafe bedingen, wo mithin die Anwendbarkeit der Todesstrafe im voraus wahrscheinlich zu erachten ist.

§. 213.

Von der Befugniß zu Verfügung des standrechtlichen Verfahrens erster Gattung.

Der commandirende General, unter dessen Oberbefehl die

Truppe im Felde steht, desgleichen derjenige Befehlshaber, welchen dieser hierzu besonders bevollmächtiget, ist befugt, unter den in dem Obigen (§§. 211. 212.) erwähnten Umständen und Bedingungen, das standrechtliche Verfahren zu verfügen.

§. 214.

Dasselbe Recht hat auch ohne besondere Bevollmächtigung, unter gleichen Bedingungen, der Befehlshaber des Regiments, eines Bataillons, oder jeder anderen Truppenabtheilung, welcher entweder ein permanentes Kriegsgericht bei sich hat, oder dasselbe einmal besetzen kann, — in solchen Fällen, wenn die Verbindung dieser Befehlshaber mit dem Generalcommando abgeschnitten ist, oder wenn sie einen entfernten Posten bis auf den letzten Mann vertheidigen sollen, und in dringenden Fällen die Entfernung von dem Oberbefehlshaber zu weit ist, um zu rechter Zeit dessen Bevollmächtigung zu Verfügung des standrechtlichen Verfahrens einholen zu können.

§. 215.

Constituirung des Kriegsgerichts zum standrechtlichen Verfahren.

Der standrechtliche Proceß wird durch das, in jedem einzelnen Falle ordnungsmäßig besetzte, competente Kriegsgericht geführt. Im Falle des §. 214. wird zu dem Ende, insoferne die detachirte Truppenabtheilung kein permanentes Kriegsgericht bei sich hat, ein wo möglich gleich diesem besetztes Kriegsgericht gebildet, und dabei, wenn kein Auditeur in der Nähe ist, dessen Stelle durch denjenigen Officier, welcher am besten dazu befähiget ist, versehen.

§. 216.

Wesentliche Abweichungen des standrechtlichen Verfahrens von dem ordentlichen.

Die wesentlichen Abweichungen des standrechtlichen Verfahrens von dem ordentlichen Verfahren bestehen in Folgendem:

1) die Untersuchung und Entscheidung geschieht durch ein und dasselbe Gericht;
2) dieses Gericht kann einzig und allein über die Anwendbarkeit der Todesstrafe erkennen, folglich keine andere als diese Strafe aussprechen;

3) Untersuchung und Entscheidung muß nothwendig innerhalb 24 Stunden beendigt seyn;

4) gegen ein standrechtliches Erkenntniß findet keine Berufung an ein höheres Gericht Statt.

§. 217.

Standrechtliches Untersuchungsverfahren.

Die ganze Untersuchung geschieht vor versammeltem Gericht, und beschränkt sich, mit Unterlassung der Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens, blos auf diejenigen Punkte, welche nothwendig sind, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte, gesetzlich mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen wirklich von ihm begangen worden sey.

§. 218.

Von der Abstimmung zum standrechtlichen Erkenntniß.

Die Entscheidung folgt unmittelbar auf die Untersuchung. Da sie blos auf die Todesstrafe gehen kann, so legt der Auditeur nach beendigter Untersuchung dem Gerichte die einzige Frage vor:

»Ist der Angeschuldigte nach §.      des Strafgesetzbuchs des Todes schuldig?«

Fünf Stimmen gegen zwei sind erforderlich, um die Todesstrafe zu erkennen.

§. 219.

Nothwendige Verweisung des standrechtlichen in das ordentliche Verfahren.

Erkennen drei oder mehr Mitglieder, daß der Angeschuldigte nicht des Todes schuldig sey, so wird sofort das standrechtliche Verfahren aufgehoben, und der Proceß in das ordentliche Untersuchungs- und kriegsgerichtliche Verfahren eingeleitet.

§. 220.

Dasselbe ist der Fall, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung des Angeschuldigten erforderliche Grad von Gewißheit erlangt und zugleich in demselben Zeitraum das Urtheil gespochen werden konnte.

## §. 221.

### Publication des standrechtlichen Erkenntnisses. Dessen sofortige Vollstreckung. Ausnahmen davon.

Wenn das Gericht im standrechtlichen Verfahren die Todesstrafe gegen den Angeschuldigten erkennt, so wird demselben das Urtheil sogleich bekannt gemacht, und sodann innerhalb 3 Stunden vollzogen, ohne daß eine Berufung oder Revisiou Statt finden kann; — es sey denn, daß der commandirende General befohlen hätte, daß ihm das Urtheil vor der Vollziehung vorgelegt werden soll, in welchem Falle der bestätigende oder begnadigende Beschluß des Generals abgewartet werden muß.

## §. 222.

### Einsendung des Protokolls an den commandirenden General. Meldung an den Herzog.

Das Protokoll der gesammten Verhandlung über Anschuldigung, Untersuchung, Abstimmung, Erkenntniß und Vollstreckung, unterzeichnet von allen Richtern und dem Auditeur als berathendem Referenten, wird nach der Vollstreckung des Erkenntnisses dem commandirenden General eingesendet, insoferne diese Einsendung nicht, in Folge besonderen Befehls, schon vor der Vollstreckung geschehen muß.

Der Commandeur der im Felde stehenden Herzoglichen Truppen hat jedes bei denselben vorkommende standrechtliche Erkenntniß sofort nach dessen Vollstreckung dem Herzog anzuzeigen.

## §. 223.

### Standrechtliches Verfahren zweiter Gattung, nämlich auf den Grund eines besonders verkündigten Gesetzes.

Das standrechtliche Verfahren der zweiten Gattung (§. 210.), nämlich in Gemäßheit besonderer Verkündigung für solche Verbrechen, welche nach den bestehenden Gesetzen die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben, tritt ein, wenn im Felde eine Gattung von Verbrechen, welche in der Regel nicht mit Todesstrafe bedroht ist, in so gefährlichem Grade überhand nimmt, daß der dazu befugte Commandirende sich veranlaßt sieht, die auf diese Art von Verbrechen gesetzlich bestimmten milderen

Strafen bis zur Todesstrafe zu verschärfen und die Todesstrafe von nun an dem Verbrechen auf dem Fuße folgen zu lassen.

§. 224.

Bedingungen seiner Zulässigkeit.

Die Anwendbarkeit dieser Art des standrechtlichen Verfahrens ist nothwendig bedingt durch vorausgegangene Verkündigung der verschärften Strafe und des zu deren Erkennung angeordneten standrechtlichen Verfahrens.

Desgleichen muß der Verbrecher, an welchem eine solche Strafe vollzogen werden soll, schon bevor er selbst das Verbrechen begangen hatte, von der eingetretenen Strafverschärfung und dem angeordneten standrechtlichen Verfahren Kenntniß gehabt haben.

§. 225.

Verkündigung desselben.

Eine solche Verkündigung geschieht nach einem wiederholten Rufe mit der Trommel, mit dem Horne oder auf sonst geeignete Art, und enthält im Wesentlichen die Verordnung der Todesstrafe und des standrechtlichen Verfahrens gegen Jeden, welcher von nun an das in Frage stehende Verbrechen begehen werde.

§. 226.

Dauer seiner Gültigkeit.

Diese außerordentliche Maaßregel erlischt nach Verlauf von vier Wochen, sie kann aber alsdann, wenn ihre Veranlassung fortdauert, durch neue Verkündigung auf weitere vier Wochen verlängert werden.

§. 227.

Von der Befugniß zu Verfügung des standrechtlichen Verfahrens zweiter Gattung und dessen Formen.

Die Befugniß, diese Art des standrechtlichen Verfahrens anzuordnen, steht denselben Befehlshabern zu, welche zu der Verfügung des standrechtlichen Verfahrens der ersten Gattung berechtiget sind (§§. 213. 214.). Auch die Gerichte und die Formen des Verfahrens bleiben dieselben, wie bei der ersten Gattung.

§. 228.

Standrechtliches Verfahren bei entstehendem Aufruhr.

Im Fall eines unter den im Felde stehenden Truppen entstehenden Aufruhrs muß das Standrecht augenblicklich verkündigt und gleichzeitig das Kriegsgericht versammelt werden. Wenn es hierbei nicht möglich ist, alle Glieder des permanenten Kriegsgerichts schnell genug zusammen zu rufen, so werden die erforderlichen Stellvertreter aus den übrigen Officieren commandirt, und erforderlichen Falls auch das Gericht zum Theil mit Officieren höherer oder niederer Grade besetzt.

§. 229.

Verkündigung desselben.

Diese durch den drängenden Augenblick gebotene Verfügung wird in der Art erlassen, daß der Befehlshaber, nach wiederholtem Rufe mit dem Horne oder der Trommel, im Angesicht der im Aufruhr befindlichen Truppe verkündigen läßt:

»Jeder, der von jetzt an auf den Zuruf seines Vorgesetzten nicht augenblicklich Gehorsam leiste, solle ergriffen und sofort erschossen werden.«

§. 230.

Anwendbarkeit dieses standrechtlichen Verfahrens in subjectiver Hinsicht.

Jeder Vorgesetzte, welchem nach dieser Verkündigung ein von ihm namentlich aufgerufener Theilnehmer nicht augenblicklich Gehorsam leistet, klagt denselben, sobald er seiner habhaft geworden, vor dem versammelten Kriegsgerichte an. Auf eine solche Anklage des Vorgesetzten, daß er diesen Mann im Aufruhr betroffen, und daß derselbe auf seinen Aufruf nicht Gehorsam geleistet, und nicht sofort vom Aufruhr abgelassen habe, spricht das Kriegsgericht, wenn der Angeschuldigte nicht augenblicklich den Gegenbeweis führen kann, sogleich die Todesstrafe aus, und diese Strafe wird unmittelbar darauf vollzogen.

§. 231.

Unzulässigkeit des wegen Aufruhr verkündigten standrechtlichen Verfahrens in subjectiver Hinsicht.

Wer von den Theilnehmern an dem Aufruhr nicht nament-

lich oder sonst persönlich zum Gehorsam aufgefordert wird, kann wegen seiner Beharrlichkeit in dem Verbrechen blos den sonst gesetzlichen Strafen unterworfen und nicht standrechtlich gerichtet werden.

§. 232.

Dauer der Gültigkeit des standrechtlichen Verfahrens wegen Aufruhr.

Die Rechtsgültigkeit dieses außerordentlichen standrechtlichen Verfahrens dauert nie länger, als der Aufruhr selbst. Bei fortwährendem Aufruhr muß das Standrecht alle 24 Stunden aufs neue verkündet werden, und es erlischt, sobald solches nach Ablauf von 24 Stunden nicht wieder geschieht.

§. 233.

Zulässigkeit des standrechtlichen Verfahrens in Friedenszeit. Befugniß zu seiner Verfügung.

In Friedenszeit kann zwar für dringende, der öffentlichen Ruhe und Ordnung Gefahr drohende Fälle gleichfalls ein standrechtliches Verfahren eintreten, doch einzig und allein nur auf ausdrücklichen höchsten Specialbefehl des Herzogs.

## Erster Anhang.

## Von den Untersuchungs- und sonstigen Gerichtskosten.

§. 234.

Unzulässigkeit der Militairgerichts-Sporteln und Gebühren. Zulässigkeit der Diäten und Transportkosten.

Die Militairgerichte haben weder für sich noch für den Staat in Untersuchungs- oder Injuriensachen, welche gegen Unterofficiere oder Soldaten anhängig sind, Gebühren zu fordern, sondern nur den baaren Verlag, wohin auch Diäten und Reisekosten gehören, zu liquidiren, zu dessen Wiederersatz auch die genannten Militairpersonen verbunden sind.

Betrifft hingegen die Untersuchung oder Injuriensache Mili-

tairpersonen von Officiersrang, so sind die Gerichtsgebühren ganz in dem Maaße zu liquidiren, wie solches bei den Untergerichten in Untersuchungssachen gegen Civilpersonen gesetzlich Platz greift. Dasselbe findet auch Statt wegen aller gerichtlichen Verfügungen, die auf Requisition von Civilbehörden vorgenommen werden, insoweit nicht bei den letztern selbst die Kosten nach Lage der Sache niederzuschlagen sind.

Haben Officiere, Auditeure und Militairärzte sich zum Behuf einer militairgerichtlichen Untersuchung oder Entscheidung außerhalb ihrer Station begeben müssen, so werden ihnen die reglementsmäßigen Diäten und Transportkosten vergütet, welche in jedem einzelnen Falle von der treffenden Militaircasse verlegt werden. Dasselbe findet Statt, wenn Civilpersonen als Zeugen oder Sachverständige in den Militairpersonen betreffenden Untersuchungssachen vernommen werden müssen, welchen die gesetzlichen Gebühren auf ihr diesfallsiges Verlangen nicht versagt werden können.

§. 235.

Für die Bezahlung der vorhin (§. 234.) bemerkten Untersuchungs- und sonstiger Gerichtskosten kann zwar nur das Privatvermögen der Unterofficiere und Soldaten, und nicht ihr Sold, wohl aber der vierte Theil von der Gage eines Officiers, insoferne derselbe kein sonstiges sofort verfügbares Vermögen besitzt, in Anspruch genommen werden.

§. 236.

Solidarische Verbindlichkeit zum Kostenersatz.

Wegen der solidarischen Verbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen zum Kostenersatze kommen die bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

## Zweiter Anhang
## Von der über die Militair-Gerichtsverwaltung zu führenden Controle.

§. 237.

Der Auditeur hat nicht allein über alle bei den Untersuchungsgerichten dem vollen Kriegsgerichte und dessen Ausschuß eingehenden Sachen, und zwar für jedes dieser Militairgerichte und je nachdem diese Angelegenheiten die zum Regimentsstaab, Stadtcommando, dem Bataillon oder der Invalidencompagnie gehörigen Militairpersonen betreffen, abgesonderte Geschäftsjournale ganz in dem Maaße zu führen, wie solches bei den Civilgerichtsstellen geschehen muß, sondern es sind auch von ihm auf gleiche Weise abgesonderte Listen über alle gegen Militairpersonen eingeleitete Untersuchungen zu führen, aus welchen der Tag des Anfangs derselben, der Einsendung der Acten an das Kriegsgericht, des gefällten, seinem Hauptinhalt nach anzugebenden Erkenntnisses, dessen Bestätigung und dessen Vollstreckung zu ersehen ist. Diese Journale und Listen sind alle Monate dem betreffenden Commandeur, resp. Präsidenten des vollen Kriegsgerichts oder dessen Ausschusses, vorzulegen, damit diese die etwa vorgekommenen Mängel rügen und den Geschäftsgang gehörig controliren können. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Commandeure, und bezüglich die Präsidenten der vollen Kriegsgerichte und deren Ausschusses, nöthigenfalls nach vorgängiger Vernehmung unter einander und mit den Mitgliedern des vollen Kriegsgerichts, über die hinsichtlich der Militairgerichtsverwaltung gemachten Wahrnehmungen Bericht an das betreffende Justizcollegium, als Obermilitairgericht, unter Einsendung sämmtlicher von dem Auditeur im Laufe des Jahres zu führen gewesenen Journale und Listen, zu erstatten und in demselben sich zugleich über die etwa hinsichtlich der Militairgerichtsverwaltung zweckmäßig scheinenden Abänderungen gutachtlich zu äußern.

Das Justizcollegium hat hierauf diese Berichte nebst Beilagen, nach vorgängiger genauer Durchgehung und Vergleichung mit demjenigen, was über die treffenden Angelegenheiten bereits bei ihm selbst vorgekommen ist, dem Herzoglichen Ministerium

vorzulegen, sich über die von ihm selbst gemachten Wahrnehmungen auszusprechen und, nach Befinden der Umstände, die für zweckmäßig erachteten Anträge auf Abhülfe der zu bemerken gewesenen Mängel in Beziehung auf die Militairgerichtsverfassung zu stellen.

---

## Dritter Anhang.

## Eides-Formular,

### nach welchem die Herzoglichen Auditeure bei ihrem Dienstantritt vor dem treffenden Obermilitairgericht in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

Sie sollen geloben und schwören, daß, nachdem Sie von dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Ernst, Herzog zu Sachsen Coburg und Gotha ꝛc. zum Auditeur bei dem ... ten Bataillon des Herzoglichen Linien-Infanterie-Regiments bestellt worden sind, Sie Sr. Herzoglichen Durchlaucht und allen Höchstdessen rechtmäßigen Regierungs-Nachfolgern unterthänig, treu und gehorsam seyn, Höchstdero und des Herzoglichen Hauses Bestes nach allen Kräften fördern, Schaden und Nachtheil aber soweit als möglich von Höchstdenenselben abwenden und verhüten, den von Ihren Vorgesetzten im Dienste Ihnen zugehenden Befehlen pünktlichen Gehorsam leisten, die bereits erlassenen und künftig noch ergehenden Militairgesetze genau beobachten, in Ihrem Amte die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze und nach ihrer besten Kenntniß und Ueberzeugung handhaben und befördern; Jedermann ohne Ansehen der Person, des Standes und Vermögens, oder sonstiger Verhältnisse, so viel an Ihnen ist, unpartheiisch Justiz üben; auf möglichst schleunige Erledigung aller vorkommenden Untersuchungssachen und sonst zu Ihrem Geschäftskreis gehörigen gerichtlichen Angelegenheiten im Wege des Rechts und der Ordnung hinarbeiten, sich auch davon weder durch Geschenke, Gunst, Gaben, Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht, noch durch andere unlautere Beweggründe oder Rücksichten abhalten lassen, alle etwa zu Gerichtshänden kommenden Deposita getreulich verwahren, über die zu Ihrer Kenntniß gelangenden Dienst- und Rechtssachen, allerwärts

wo solches nöthig ist, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit beobachten; die Militairgerichts-Registratur in gehöriger Ordnung halten, alle eingehenden Sachen sofort richtig und gehörigen Orts eintragen, die Listen und Repertorien darüber genau und vollständig führen, und überhaupt jederzeit und unter allen Umständen sich so benehmen wollen, wie es einem treuen und redlichen Staats- und Militairdiener, auch insbesondere einem gewissenhaften Herzoglichen Auditeur zukommt und gebühret.

E i d.

Alles, was mir jetzt vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe, solches verspreche ich stets treu und unverbrüchlich zu halten; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland. Amen!

---

## Nr. XLIII.

## Verordnung,

### die Bestrafung ungehorsamer Militairpflichtiger und deren Begünstiger betreffend.

### Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben Uns vortragen lassen, daß bisher zuweilen der Fall vorgekommen ist, daß Militairpflichtige, welche der Erfüllung ihrer Pflicht durch Verheimlichuug ihres Aufenthalts sich zu entziehen suchten, in diesem Bestreben durch Verwandte oder andere Personen unterstützt worden sind, und daß in dem Gesetze vom 19. November 1821 weder die Begünstigung des Ungehorsams Militairpflichtiger mit einer Strafe bedrohet, noch darüber eine Bestimmung getroffen ist, wie der Ungehorsame bestraft werden soll, wenn der ungehorsame Militairpflichtige nach seiner Rückkehr zum Dienst untauglich befunden wird, und deßhalb die gesetzliche Strafe ihn nicht treffen kann, welche für den zum Dienst Tauglichen in einer um ein Jahr verlängerten Dienstzeit besteht.

Wir haben hierauf nach Vernehmung Unserer Landesregie-

rung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Vervollständigung des §. 30. des angezogenen Gesetzes, das desfalls Nöthige zu verordnen beschlossen und verordnen hiermit:

1.

Diejenigen Personen, welche der Begünstigung des Ungehorsams Militairpflichtiger sich schuldig oder verdächtig machen, sind deshalb zur Verantwortung zu ziehen und, wenn sie des Vergehens geständig oder für überführt zu achten, nach Maaßgabe der ihnen beizumessenden Schuld mit Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

2.

Der ungehorsame Militairpflichtige, welcher nach seiner Rückkehr für untauglich zum Dienst erklärt wird, ist des verschuldeten Ungehorsams halber, je nachdem ihn ein minderer oder höherer Grad von Schuld trifft, mit Gefängniß von drei bis vierzehn Tagen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

3.

In Fällen beider Art sind die Untersuchungsacten an Unsere Landesregierung einzusenden, welche die Strafe zu bestimmen hat.

Gotha, den 22. März 1838.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

von Carlowiz.

# Register zu Band X.

Seite

I. Verordnung, die Benutzung der aufs Land gelegten Soldaten von Seiten der Civilbehörden betr. 21. Jan. 1803. . . . . . . . 3

II. Verordnung, die Einquartirung des Militairs betr. 11. Mai 1803. 4

III. Verordnung des Coburger Magistrats, den Ankauf von Militair-Effecten betr. 18. Juli 1803. . . . . . . . . . . . . . . 4

IV. Verordnung, die Einquartirung betr. 18. April 1804. . . . . 5

V. Reglement zur Entschädigung der Kriegslasten 16. Novbr. 1806 . . 6

VI. Verordnung, die Behandlung der Deserteurs betr. 20. Jan. 1807. 28

VII. Verordnung, die Repartition der Kriegslasten betr. 24. Sept. 1808. 28

VIII. Verordnung, die Vermögens-Confiscation der ausgetretenen Conscriptionsfähigen betr. 6. Octob. 1808. . . . . . . . . . . . 29

IX. Auszug aus dem neuen Conscriptions-Reglement. 1. Mai 1809. . 30

X. Verordnung, die Behandlung der Deserteurs betr. 3. Mai 1809. . 34

XI. Verordnung, die Einquartirung inländischen Militairs betreffend. 5. Juli 1809. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 35

XII. Zum Einquartirungs-Reglement. 7. Sept. 1809. . . . . . . 39

XIII. Verordnung, die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Conscribirten betr. 1. Octob. 1809. . . . . . . . . . . . . 41

XIV. Verordnung, die Diensttauglichkeit der Conscribirten betreffend. 13. Octob. 1809. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 41

XV. Verordnung, die Dienstzeit der Deserteurs betr. 18. Jan. 1810. 42

XVI. Verordnung, die Militairbefreiungsgesuche betr. 13. Febr. 1810. 43

XVII. Verordnung, die Vermögens-Confiscation ungehorsamer Militairpflichtiger betr. 14. Febr. 1810. . . . . . . . . . . . 44

XVIII. Verordnung, die Einquartirungsfreiheit der Dorfsschultheißen betreffend. 22. Aug. 1810 . . . . . . . . . . . . . . 45

XIX. Verordnung, einen allgemeinen Loosungstag betr. 4. März 1811. 46

XX. Zur Verordnung, einen allgemeinen Loosungstag betreffend. 13. März 1811. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 47

Seite
XXI. Verordnung, den Urlaub der Soldaten betr. 1. Mai 1811. . . 48
XXII. Militair-Conscriptions-Reglement. 1. Jan. 1812. . . . . 49
XXIII. Verordnung, die Gesuche der Militairpflichtigen um Erlaubniß zur Verehelichung betr. 4. Mai 1812. . . . . . . . . . 64
XXIV. Verordnung, die Militairbefreiungsgesuche betr. 30. Mai 1812. 65
XXV. Verordnung, die Befugniß handwerkskundiger Soldaten zu Arbeiten für das Militair betr. 22. Aug. 1812. . . . . . . . 66
XXVI. Verordnung, die Kriegslasten-Entschädigung betreffend. 20. Febr 1813. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 66
XXVII. Verordnung, die Militairbefreiungsgesuche betr. 5. Juni 1815. 68
XXVIII. Verordnung, das Proclamiren der sich verehelichenden Soldaten betr. 25. Sept. 1815. . . . . . . . . . . . . . . . 69
XXIX. Verordnung, das Geldborgen der Soldaten betr. 6. April 1816. 70
XXX. Verordnung, den Verkauf von Militaireffecten betreffend. 26. Jan. 1818. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 70
XXXI. Verordnung, die Dauer der Militairpflichtigkeit betreffend. 13. Jan. 1819. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 71
XXXII. Verordnung, die Ausstellung von Militairwanderpässen betr. 24. März 1820. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 72
XXXIII. Verordnung, das Anbringen der Militairbefreiungsgesuche betreffend. 2. Mai 1821. . . . . . . . . . . . . . . . 73
XXXIV. Neues Conscriptions-Reglement. 19. Nov. 1821. . . . . 74
XXXV. Verordnung, den Ankauf von Militaireffecten betreffend. 31. Aug. 1822. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 113
XXXVI. Verordnung, das Schuldenmachen gemeiner Soldaten betr. 11. Aug. 1826. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 114
XXXVII. Verordnung für die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten. 9. Juli 1829. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 114
XXXVIII. Verordnung, die Klagbarkeit der vom Feldwebel abwärts gewirkten Schulden der Soldaten betr. 4. Nov. 1829. . . . 122
XXXIX. Verordnung, die Militairwanderpässe betr. 14. Jan. 1830. 124
XL. Militair-Strafgesetzbuch. 12. Febr. 1832. . . . . . . . . . 125
XLI. Verordnung, die Abkürzung der Dienstzeit und Auslösung der Befreiungs- und Untauglichkeitsscheine betr. 23. Juni 1835. . . 217
XLII. Militair-Gerichtsordnung. 23. Mai 1837. . . . . . . . . 219
XLIII. Verordnung, die Bestrafung ungehorsamer Militairpflichtiger und deren Begünstiger betr. 22. März 1838. . . . . . . 322

---

Conscriptions-Reglement Nr. 9. 22. 34
Diensttauglichkeit Nr. 13. 14.
Loosung Nr. 19. 20.
Dienstzeit Nr. 15. 31. 41.
Militair-Strafgesetzbuch Nr. 40.

Militair-Gerichtsordnung Nr. 42.
Geldborgen und Schuldenmachen der Soldaten Nr. 29. 36. 38.
Militair-Wanderpässe Nr. 32. 39.
Deserteure und ungehorsame Militairpflichtige Nr. 6. 8. 10. 15. 17. 43.
Militair-Befreiungsgesuche Nr. 16. 24. 27. 33.
Urlaub Nr. 21. 37.
Verehelichung Militairpflichtiger Nr. 23. 28.
Einquartirung Nr. 2. 4. 11. 12. 18.
Kriegslasten-Entschädigung Nr. 5. 7. 26.
Ankauf von Militair-Effecten Nr. 3. 30. 35.
Befugniß handwerkskundiger Soldaten zu Arbeiten fürs Militair Nr. 25.
Benutzung der aufs Land gelegten Soldaten durch die Civilbehörden. Nr. 1.

---

Von diesem Band beziehen sich:

Nr. 3. auf Band XIV.
Nr. 25. 32. 39. auf Band XIII.
Nr. 5. 7. 18. 26. auf Band IX.
Nr. 23. 28. auf Band VIII.
Nr. 29. 36. 38. 42. auf Band VII.
Nr. 16. 23. 24. 27. 33 auf Band VI.

---

Auf diesen Band beziehen sich:

Von Band I. Nr. 15. 28. Einführung des Conscriptionsgesetzes von 1821 in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg.
" " II. Nr. 5. 10. Allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundesstaaten.
" " III. Nr. 10. Vertrag mit Bayern in Betreff der Militairpflichtigkeit auswandernder Unterthanen.
" " III. Nr. 26. Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention mit Preußen.
" " VI. Nr. 13. 18. 34. 36. 78. 93. Errichtung einer Kriegscommission, Ressort der Militairgerichte, Aufhebung der Militair-Revisions-Commission, Errichtung einer Militair-Commission, einer Militair-Verwaltungs-Cammer.
" " VII. Nr. 25. 106. Hülfsvollstreckung gegen Offiziere.
" " VIII. Nr. 19. Ausstellung von Trauscheinen an militairpflichtige Personen.
" " XII Nr. 110. Militair-Reluitionsgelder.
" " XIV. Nr. 83. Besuchen der Wirthshäuser durch Soldaten nach 9 Uhr Nachts.
Nr. 259. Störung des Militairs beim Exerciren.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Coburg auf den Zeitraum von 1800 bis 1826 und resp. weiter bis 1839 incl

Bd.: 10

Coburg 1844

4 J.germ. 301 v-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510936-9